Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände.

Zweite Fortsetzung

bis zu

Vertagung der Stände.

(Den 28. Jul. 1815.)

1815.

Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände.

Zweite Fortsetzung

bis zu

Vertagung der Stände.

(Den 28. Jul. 1815.)

1815.

Vorwort.

§. 1.

Die im ersten Hefte abgedruckte Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände wurde der Versammlung den 18ten May 1815. vorgelegt. Diese erkannte die hier ausgesprochenen Grundsätze laut als die ihrigen an. Indessen da der Fall, für welchen dieser Aufsatz zunächst bestimmt wurde, noch nicht eingetreten war, so enthielt sie sich noch, denselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 2.

Der Schluß jener Darstellung drückte die Hoffnungen der Versammlung aus. Leider blieben diese Hoffnungen durch die Königliche Resolution, welche den 27ten May den ständischen Bevollmächtigten von den Königlichen Herrn Commissarien mitgetheilt wurde, beinahe ganz unerfüllt; denn nach derselben sollten die Steuern, deren Erhebung jetzt schon unmöglich geworden war, noch 3 Jahre fortdauern; die Stände sollten keinen Antheil an der Verwaltung der Steuer-Gelder haben; es sollte keine landschaftliche Casse geben; das Kirchengut sollte nicht unter der vormaligen abgesonderten Administration hergestellt; der Adel sollte nicht durch gewählte

Repräsentanten vertreten; die Rechte des Landes sollten nicht durch bleibende Ausschüsse gewahrt; den Ständen sollte kein Mitwirkungs-Recht an den seit 1806. ergangenen Verordnungen gestattet; es sollte mithin keine allgemeine Revision derselben unter Concurrenz der Stände angeordnet, und das Auswanderungs-Recht sollte nicht unbedingt frey gegeben werden. — Die in dieser allerhöchsten Resolution ausgesprochenen Grundsätze sollten unabänderlich seyn, und nach solchen sollten die Unterhandlungen fortgesetzt werden!

§. 3.

Jetzt war es der Stände-Versammlung zunächst darum zu thun, daß die

Darstellung der Beschwerden des Landes,

welche schon im ersten Hefte S. 5. Nro. 2. angeführt war, weil sie gleichzeitig verfertigt werden sollte, sobald als möglich vollendet werde. Die Arbeit wurde getheilt, und so wird man eine Ungleichheit des Styls entschuldigen.

§. 4.

In der Hauptsache konnte die Versammlung zwar keinen Augenblick zweifelhaft seyn, in welchem Sinne sie die Königliche Resolution beantworten sollte. Besonders konnte sie durch die Einsicht in die Staatshaushaltung, welche ihr, überdies nur mit der Beschränkung auf einen Theil der Staatseinkünfte, angeboten wurde, unmöglich für das Recht einer eigenen ständischen Casse sich entschädigt halten. Diese Casse giebt dem Lande

folgende wesentliche Vortheile: 1) Nur dadurch kann es versichert seyn, daß die Steuern zu den Zwecken, wofür sie verwilligt sind, verwendet, daß mithin auch nicht mehr Steuern, als das wahre Staatsbedürfniß erfordert, ungelegt werden. 2) Nur dadurch, wenn in der ganzen Staats-Einrichtung alles darauf berechnet ist, daß die Steuern in die Landes-Casse fließen, wird beinahe jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß Steuern einseitig ohne ständische Verwilligung ausgeschrieben werden, — ein Regierungsact, welcher Beamte, Steuereinnehmer, Magistrate und Unterthanen eben so großer Verlegenheit aussetzen muß, als er für die Würde der Regierung gewagt ist; und welcher ohne jene Einrichtungen bei jeder Bestimmung der Constitution nur gar zu denkbar bleibt. 3) Nur durch die ständische Casse kann der ständische Credit hergestellt und erhalten; 4) nur dadurch kann die ständische Wirksamkeit gesichert werden; endlich 5) nur dadurch wird es dem Lande möglich gemacht, den Tribut, welchen es dem Unglück des Patrioten schuldig ist, abzutragen. Alle Landstände, deren Daseyn irgend einen Werth hatte, besassen auch ständische Cassen. Namentlich in Württemberg war sie die Grundsäule der Verfassung; nur durch sie wurde die Constitution drey Jahrhunderte lang erhalten; und wie oft wurde durch sie das Land, wie oft die regierende Familie selbst gerettet! — Wie wenig eine ständische Casse durch die gestattete Einsicht in die Staatshaushaltung, selbst durch eine ständische Controle bei den Herrschafts-Cassen, ersetzt werden könne, davon

wird man sich durch die hier abgedruckten Aufsätze ebensosehr überzeugen, als, daß auch in Absicht auf die übrigen Puncte die Stände beynahe nicht um einen Schritt weiter gerückt waren. — Man muß es sich hier wohl bemerken: die Stände sind gegenwärtig nicht über die Art der Einrichtung der ständischen Casse, sondern über die Frage: soll es überhaupt eine landschaftliche Casse geben? mit der Regierung im Widerspruch. Da die Regierung den Ständen eine Casse ganz versagt; so konnte sich die Versammlung auch noch nicht mit der Frage beschäftigen: sollte es nicht möglich seyn, Einrichtungen zu treffen, welche, ohne Verletzung irgend eines wesentlichen Zwecks, die Existenz einer ständischen Casse für die Regierung weniger anstößig machen? — Uebrigens muß schon die im ersten Hefte abgedruckte Note der ständischen Bevollmächtigten den klarsten Beweis geben, daß es den Ständen, wenn sie auf eine ständische Casse einen so grossen Werth legen, durchaus nicht um sich zu thun ist; daß sie ebenso wenig für die künftigen Ausschüsse oder die Officialen sorgen wollen; ja daß, wenn die von ihnen angedeuteten Vorschläge zur Ausführung kommen. Die Mißbräuche, welche der frühern ständischen Cassen-Verwaltung zum Vorwurf gemacht wurden, gar nicht zurückkehren können.

§. 5.

Indessen, wie wenig auch die Versammlung über die Regel ihres Verhaltens im Zweifel seyn konnte,

so lebhaft war sie davon überzeugt, wie wichtig der Schritt sey, den sie jetzt mache. Was sie that, that sie nach der sorgfältigsten Ueberlegung. Nachdem mehrere ausführliche Vorträge in der Versammlung gehalten, und nachdem der Aufsatz über die Beschwerden des Landes der Prüfung zuerst von verschiedenen einzelnen Mitgliedern der Versammlung, dann eines Committe unterworfen worden war; so wurde beinahe ganz einstimmig beschlossen:

I. an des Königs Majestät

die hier unter Lit. B. abgedruckte Adresse vom 26ten Juni

zu erlassen, deren Absicht dahin gieng, daß Se. Königl. Majestät den Königlichen Commissarien eine andere, den wiederholt bestimmt ausgedrückten Erwartungen der Stände entsprechende Instruction zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten.

II. Mit dieser Adresse wurden Sr. Königlichen Majestät zugleich übergeben:

1) die im ersten Hefte als Beilage Nro. 3. S. 40—58. abgedruckte Prüfung der Gründe, welche sonst für die Staatsveränderung vom 30ten Dec. 1805. benutzt, aber in der Staats-Ministerial-Resolution vom 17ten März nicht berührt worden sind.

(als Beilage Nro. I.)

2) Die bereits abgedruckte
Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände seit dem 15ten März bis zum 18ten May 1815. (mit einigen ganz unbedeutenden Veränderungen, welche der Aufsatz nach einer sorgfältigen Prüfung erhalten hat.)
(als Beilage Nro. II.)

3) Die hier zum erstenmale in einem besondern Hefte abgedruckte
Darstellung der Beschwerden des Landes
(als Beilage Nro. III.)

III. Wurde von den ständischen Bevollmächtigten den Königlichen Herrn Commissarien eine Note vom 28ten Juni mit einer ausführlichen Beantwortung der Königlichen Resolution zugeschickt.

Endlich

IV. konnte die Versammlung es unmöglich länger anstehen lassen, das Schreiben der Herrn Brüder Sr. Königlichen Majestät, Friedrich Wilhelm Philipp und Heinrich Friedrich Carl, Herzoge von Württemberg Hoheiten vom 14 und 15ten März zu beantworten. Dies geschah ebenfalls den 28ten Juni.

§. 6.

Diese Aufsätze liefen den 8ten Juli ab. Schon den 24ten Juli erhielt die Versammlung eine Königliche Resolution. (vom 21. d. M.) Erfreulich mußte es

für sie seyn, daß Se. Königliche Majestät in dieser ihren Entschluß verkündigten, den angebrachten Landes-Beschwerden auf den Grund sehen zu lassen und ihnen abzuhelfen. Aber desto niederschlagender war für sie die Art, wie Allerhöchst Dieselben die Bemühungen der Stände für Herstellung der Verfassung würdigten. Wenn sie die heiligen Pflichten, welche ihnen das Volk auf das Gewissen gegeben hatte, zu erfüllen suchten; wenn sie Verträge, welche von allen Regenten Württembergs, welche von Sr. Königl. Majestät Selbst beschworen worden sind, wieder geltend machen; wenn sie Institute, deren Vortrefflichkeit durch die Erfahrung von drey Jahrhunderten erprobt war, in's Leben zurückrufen wollten: so wurden dies einseitige Anmuthungen genannt, welche den Forderungen einer zweckmässigen Verfassung weit weniger angemessen seyn sollen, als das, was den Ständen von den Königlichen Commissarien dargeboten werde. — Von nichts waren die Stände so innig überzeugt, als von der großen Wahrheit, daß Jahrhunderte klüger sind, als ein Tag; von nichts konnten sie also weiter entfernt seyn, als von müssigen Speculationen über die Theorie der besten Verfassung. Aber das war ihnen am Herzen gelegen, dem Volke den Genuß von Rechten, die 3. Jahrhunderte hindurch sein Stolz gewesen waren, und in deren Besitz sie sich so glücklich gefühlt hatten, zurückzuführen. Und doch sollten diese Bemühungen, die Willkühr zu verbannen, einen festen Zustand des Rechts herzustellen, nichts weiter seyn, als

Disceptationen (kleinliche Zänkereyen) über Verfassungs-Gegenstände, welche nur ein untergeordnetes Interesse haben sollten.

Weil nun die Untersuchung der Landes-Beschwerden das erste und wichtigste sey; so sollte die Versammlung vom 26ten Juli an auf so lange vertagt werden, bis Se. Königliche Majestät durch die Vorträge der Königl. Ministerien in den Stand gesetzt seyn werden, über die vorgebrachten Beschwerden eine Entscheidung zu geben. Jedoch sollten die Stände zu Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Königlichen Commissarien, welchen Se. Majestät der König Ihre weitern Befehle ertheilen werden, Bevollmächtigte zurücklassen und so instruiren, „daß Se. Majestät nach Ihren landesväterlichen Gesinnungen einer Vereinbarung entgegen sehen können."

§. 7.

So sollte die Versammlung sich trennen, ohne dem Volke irgend einen Trost, irgend eine Beruhigung bringen zu können. Nichts konnte auch auffallender seyn, als daß ihr in dem Augenblicke, in welchem die Dauer ihrer politischen Existenz noch auf 2 Tage beschränkt wurde, noch die Hinterlassung einer Instruction für ihre Bevollmächtigten, nicht zu Herstellung der alten Verfassung, sondern, wie man nur mit zu vielem Grunde annehmen mußte, zu Errichtung einer ganz neuen angesonnen wurde; daß sie diese Instruction sogar ertheilen sollte, noch ehe ihr die verheissenen weitern Be-

fehle für die Königl. Commissarien bekannt waren. Indessen hielt sie sich noch an den einzigen Anker der Hoffnung, welcher ihr durch die allerhöchste Resolution dargeboten ward. So wie bei Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen ein aus 25 Mitgliedern und den beiden Secretairs bestehendes Committe ernannt wurde, welches unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten der Versammlung, dessen Name von keinem Mitglied ohne die innigste Verehrung genannt wird, die ständischen Bevollmächtigten zu instruiren hatte; so wurde nun auch auf die Dauer der Vertagung zu Leitung der Vergleichs-Verhandlungen und überhaupt zu Besorgung des Interesse des Landes ein gleiches Committe erwählt. Diesem konnte jedoch die Versammlung keine andere Instruction geben, als die, welche sie selbst von dem Volke erhalten hat, und welche jedes Mitglied in seinem Herzen trägt. — Von dieser Wahl und dieser Instruction wurde noch an demselben Tage dem Könige die Anzeige gemacht.

§. 8.

Unmöglich konnte die Versammlung erwarten, daß Se. Majestät der König die Wahl eines solchen Committe mißbilligen werden, und doch ist auch dieß geschehen. In der nächsten Sitzung (vom 26. Juli) wurde die Resolution vom 25ten eröffnet, daß da es mit dem Begriffe einer Vertagung unvereinbarlich sey, wenn ein die ganze Versammlung repräsentirendes Collegium zurückbliebe, an die Versammlung das Ansinnen gemacht werde, „sie werde ausser den, dem General-

„Landes-Commissariate und Armee-Ministerium zu-
„gleich zuzugebenden 4. Deputirten zu der beabsichtigten
„Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Königlichen
„Commissarien Bevollmächtigte in der bisherigen Zahl
„(von 4.) zurücklassen."

§. 9.

Da die Versammlung ebensowenig 4. einzelnen Mitgliedern einen solchen Auftrag geben konnte; so wenig sich Individuen bei ihr fanden, die mit einer so ungeheuren Verantwortlichkeit sich hätten belasten lassen; so mußte sie eigentlich jetzt schon alle Verhandlungen als abgerissen, die ganze Repräsentation als aufgehört betrachten; sie mußte von der Ueberzeugung ergriffen werden, daß nach der Absicht Sr. Königl. Majestät dem Volke gar keine Verfassung, wenigstens keine seinen gerechten Wünschen entsprechende Verfassung zu Theil werden solle. Indessen wurde doch noch der Versuch einer dringenden Vorstellung gemacht, in welcher Se. Majestät um Genehmigung des gewählten Committe für die von der Versammlung bestimmten Zwecke gebeten wurden.

§. 10.

Der König wollte nun zwar zugeben, daß die Anzahl der Bevollmächtigten zu Fortsetzung der Unterhandlungen verdoppelt oder verdreyfacht werde. Aber diese sollten nur den Character von einzelnen, den Königl. Commissarien gegenüberstehenden Syndicis, sie sollten durchaus nicht den Character eines repräsentativen

Corps, den Character der frühern Ausschüsse haben; auch sollte ihr Wirkungskreis einzig nur auf die Fortsetzung der Unterhandlungen beschränkt seyn. Es war eben so klar, daß durch die Vergrösserung der Anzahl der Bevollmächtigten selbst die Schwierigkeiten der Unterhandlungen nur vergrössert würden, als daß die Versammlung es nie hätte rechtfertigen können, wenn sie in irgend einem Falle durch die That selbst in die Aufhebung der Landes-Repräsentation eingewilligt hätte; denn die stehende Repräsentation war das Palladium der Rechte der Württemberger, sie machte den Schlußstein der ganzen Verfassung aus.

Die Versammlung zeigte also, daß nicht davon die Frage sey, wie groß die Anzahl der handelnden Bevollmächtigten, sondern ob die Versammlung nicht einmal dazu berechtigt seyn soll, ein mit einem wahren repräsentativen Character bekleidetes Committe zu Leitung der Verhandlungen der Bevollmächtigten und überhaupt zu Vertretung des Landes zurücklassen? Sie führte die Gründe an, warum das Committe neben dem durchlauchtigsten Herrn Präsidenten und den beiden Secretairs, wenigstens aus 25 Mitgliedern bestehen sollte; erklärte jedoch zugleich, daß, wenn nur von der Anzahl dieser Glieder es sich handelte, sie, wiewohl mit Vorbehalt der Rechte des Landes, in gegenwärtigem Fall nicht auf dieser Anzahl beharren würde.

Nichts war übrigens leichter, als es auf das anschaulichste hinzulegen, daß der Vorwurf, die Unter-

Handlungen abgebrochen zu haben, welchen die Königliche Resolution auf die Stände wälzen wollte, in keinem Falle auf diese fallen könne.

§. 11.

Die Versammlung hatte in der Adresse den Wunsch ausgedrückt, daß ihr noch vor dem Ende ihrer prorogirten Vertagung eine Resolution zu Theil werden möchte. Sie erhielt keine; am folgenden Tage wurde zwar das Durchlauchtigste Präsidium von Seite des Staats-Ministeriums ersucht, die Repräsentanten zu veranlassen, daß sie noch nicht abreisen möchten. Diese, zur Abreise gerüstet, hielten sich noch 2 Tage auf, es erschien keine Antwort; es verschwand jede Hoffnung, daß eine erscheinen werde.

§. 12.

Dies ist eine treue Darstellung des Gangs der Verhandlungen der Stände-Versammlung in Absicht auf die Constitution. Ausser dem Haupt-Gegenstande hat sie sich vorzüglich mit den Kriegs-Drangsalen der Unterthanen beschäftigt; sie hat in dieser Hinsicht mehrere sehr dringende Vorstellungen an Se. Majestät den König übergeben; aber auch in solcher ihre Absichten nur zum Theil erreicht. Da jedoch diese Actenstücke kein so bleibendes und großes Interesse haben; so werden sie hier nicht mit abgedruckt.

Um aber dem Publikum ein vollständiges Urtheil

über die Hauptsache möglich zu machen, wurden in einem Anhang auch die beiden, in der Beilage Nro. 14. (erstes Heft S. 60.) angeführten Aufsätze hier mit aufgenommen.

§. 13.

So trennten sich die Repräsentanten zwar voll Kummer, den Zweck ihrer Sendung nicht erreicht zu haben; aber sie trennten sich reinen Herzens; sie trennten sich mit dem Troste, daß der Geist, der die Versammlung beherrschte, nicht wieder verschwinden könne, daß er der Bürge einer bessern Zukunft seyn müsse. Gewiß nie hat es wohl eine so zahlreiche Versammlung gegeben, welche mehr als 4. Monate mit solchem Einverständnisse handelte, als diese; und doch war diese Versammlung aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzt. Sie bestand aus hohem und niederem Adel und aus Bürgerlichen, aus Viril-Stimmführern und gewählten Repräsentanten, aus Protestantischen und Katholiken; aus alten und neuen Württembergern. Aber sie alle waren von den Leiden des Volks ergriffen; die Idee des Rechts war es, was über alle herrschte; sie alle hatten nur einen Zweck — Milderung jener Leiden — Herstellung eines festen Rechtszustandes; sie betrachteten sich alle als Brüder, auf gleiche Weise von der Würde ihres Berufs begeistert. Wahrhaft erhebend waren hauptsächlich die letzten Sitzungen, durch die Feierlichkeit, die da herrschte, durch die Ruhe,

mit welcher das Wichtigste berathen wurde, und durch eine Einigkeit, nicht, wie man sie sonst wohl auch im Geschäftsleben unter Collegen findet, sondern durch einen Einklang der Herzen, der selbst in der Art der Abstimmung auf eine wunderbare Weise sich ausdrückte. Besonders waren die Worte, mit welchen die Versammlung von dem Fürsten Präsidenten, dieser von jener sich trennte, nicht Worte eines kalten Ceremoniels; sie flossen aus dem Herzen und sie giengen zum Herzen. Wer die Versammlung in dieser entscheidenden Periode sah, der mußte wohl von der Ueberzeugung ergriffen werden, in dieser Versammlung giebt es keinen Ehrgeizigen, keinen Selbstsüchtigen. Alle haben nur ein Ziel — ihr Ziel ist das Vaterland!

Schluß-

Schlußworte über das Königliche Manifest vom 5. August 1815.

---

§. 14.

Und nun noch einige Worte über das Königliche Manifest vom 5. August 1815! — Daß

I.) durchaus kein Rechtsgrund vorhanden ist, welcher die von Sr. Königl. Majestät gegen das Land übernommenen Verpflichtungen aufheben konnte, davon wird sich das Publikum gewiß durch die ihm vorgelegten Actenstücke überzeugen. Aber es war nicht einmal ein Grund vorhanden, die Verfassung auch nur momentan zu unterbrechen.

Wenn das Land dreyhundert Jahre lang nur seiner Verfassung Heil und Rettung zu verdanken hatte: warum sollte solche gerade nur in der neuesten Zeit ein Hinderniß der Erhaltung des Staats gewesen seyn? Wurden auch nicht während des Bestands der Verfassung die bedeutenden Erwerbungen vom Jahre 1803 gemacht? und trugen die Stände nicht im Jahre 1805 zu den Anstrengungen bei, welchen Se. Majestät die Königswürde und die Erwerbung der Länder, die von Oesterreich durch den Preßburger Frieden abgetreten wurden, zu verdanken hat-

ten? — Wenn die Stände im Jahr 1805 die Wünsche der Regierung so zuvorkommend erfüllten, wie läßt es sich rechtfertigen, daß ihre Vernichtung zum Preis dieser Anstrengung gemacht worden ist? Oder mit welchem Grunde will man behaupten, daß durch sie im Jahre 1809 und 1812, hätte man sie nicht vorher unterdrückt, das Unvermeidliche erschwert worden wäre? Waren es nicht auch neuerlich die Stände, welche für die Sache Deutschlands das lebhafteste Interesse zeigten, und den Regenten um Ergreifung von Maasregeln baten, wodurch, auch ohne den grossen Schlag im Norden Frankreichs, jede Gefahr vom Vaterlande am zuverläßigsten abgewendet worden wäre? Wie konnte ferner die Vernichtung aller der Rechte, welche die Würtemberger auch unabhängig von der Repräsentativ-Verfassung hatten, z. B. das Recht auf unabhängige Criminalrechts-Verwaltung, das Recht des freien Zugs, das Recht zu Anstellung von Commun-Wildschützen, das Recht, keine andern als lagerbuchmäßige Frohnen zu leisten, das unveräußerliche Recht der Aeltern, über die Bestimmung der Kinder so lange frei zu gebieten, so lange das Vaterland dieselben nicht in Anspruch nimmt — wie konnte die Vernichtung aller dieser und so mancher anderer Rechte; wie konnten alle die Bedrückungen, wovon das 2te Heft ein so trauriges Gemählde liefert, durch die Selbsterhaltung des Staats geboten seyn? — Hätte der ganze Zuwachs von Ländern sogleich an den frühern Rechten der alten Unterthanen Theil nehmen dürfen: würden auch wohl diese

neuen Landestheile ihr Loos so beseufzen, wie es jetzt geschieht? Würde der württembergische Name so verhaßt seyn, als er es in allen diesen Landestheilen ist? — Auf alle Fälle kann daraus, wenn neun Jahre lang verheerende Stürme tobten, gar nichts folgen, als daß nun, nachdem diese Stürme vorüber sind, der ausgetretene Strom in sein ruhiges friedliches Bette zurücktreten muß.

§. 15.

Sehr merkwürdig ist

II.) die bisher noch wenig bekannte Geschichte der letzten Lebensperiode der Verfassung. — Den 5. Octbr. 1805 beim Ausbruch des schnell durch den Preßburger Frieden beendigten Krieges, als das Gesetz der Selbsterhaltung eine Verbindung Württembergs mit Frankreich zu fordern schien, wurde der landschaftliche Ausschuß von dem damaligen Churfürsten in das Schloß berufen; es wurde demselben ein Ansinnen wegen einer Auswahl und wegen Beischaffung einer ansehnlichen Summe Geldes gemacht, und dieses Ansinnen mit folgender ebenso beruhigenden als rührenden Erklärung des Regenten begleitet:

„Ich hätte dieser Formalität nicht bedurft; der „Kaiser (von Frankreich), der diesen Tractat unterschrieb, hätte noch mehr unterschrieben, wenn „ich gewollt hätte. Ich habe es nicht gewollt u. s. w.

„Sie sind die Repräsentanten des Landes; in „Ihren Händen liegt jetzt das Schicksal des Va„terlandes; von Ihrem Entschluß hängt es ab, „dasselbe zu retten, oder unglücklich zu machen. „Bedenken Sie es wohl, ich spreche zu Ihnen als „Vater, miskennen Sie mich nicht! Ich wieder„hole es, miskennen Sie mich nicht! Es ist nicht „meine Forderung, es ist die Forderung des fran„zösischen Kaisers. Ich sage es zum drittenmal: „Miskennen Sie mich nicht! Ich bitte Sie, es „reiflich zu erwägen, welche schwere Verantwor„tung vor Gott, Ihrem Gewissen und der Nach„welt Sie sich zuziehen werden, wenn Sie in die„ser gefahrvollen Lage des Vaterlandes alles auf „die Spitze stellen."

Der Ausschuß ließ sich durch die Umstände bestimmen, über alle Bedenklichkeiten wegzusehen, und in die ihm gemachten Ansinnen augenblicklich einzuwilligen, und so glaubte er die Gefahr noch abgewendet zu haben, auf welche Se. Majestät der König Allerhöchstselbst ihn so väterlich hingewiesen hatten. Und doch ist diese Gefahr kaum 2 Monate nachher über das ehrwürdige Gebäude der alten Verfassung ausgebrochen. Was Se. damalige Churfürstliche Durchlaucht noch den 5ten Octbr. 1805 nicht thun wollten, geschah kaum 2 Monate nachher, durch den mit dem damaligen Kaiser von Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 12. Dec. desselben Jahrs. Nachdem Höchstdie-

selben in Gemäsheit dieses Vertrags die Königswürde mit der Souverainetät angenommen hatten, wurden alle Staatsdiener ihrer verfassungsmäßigen Pflichten entlassen, es wurde von ihnen ein unbedingter Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen die allerhöchste Person abgefordert, und die Repräsentativ-Verfassung für völlig aufgelöst erklärt. Es ist sehr merkwürdig, daß alles dieses noch lange vor Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung, ja sogar noch vor Bekanntmachung des Preßburger Friedens geschehen ist; denn die Staats-Veränderung gieng den 30. Dec. 1805 vor, der Inhalt des Preßburger Friedens wurde aber in Württemberg erst nach dem 6ten Jänner 1806 bekannt.

§. 16.

III.) Daß die württembergische Landes-Verfassung nicht in dem Untergang der deutschen Reichs-Verfassung auch den ihrigen fand, davon liegt der klarste Beweis schon darinn, daß sie vor der leztern zerstört wurde. Ja Se. Majestät der König Selbst beriefen sich für Ihren Anspruch auf Entbindung von der beschwornen Landes-Verfassung in den Manifesten und Verordnungen vom 1sten, 2ten und 29ten Jänner 1806 auf gar kein anderes Fundament, als auf „den mit „des Kaisers der Franzosen und Königs von „Italien Majestät den 12. Dec. 1805. abgeschlossenen „Staats-Vertrag.“ Aus diesem Vertrage allein leiteten Sie Ihre neuen Ansprüche ab;

und nur, um diesen Ansprüchen mehr Nachdruck zu geben, wurde dem Volke verkündigt, daß jener Staats-Vertrag „als ein integrirender Haupttheil in den zwi„schen gedachter französisch-kaiserlicher und des Kaisers „von Deutschland und Oesterreich Majestät den 26. Dec. „abgeschlossenen Friedens-Vertrag aufgenommen wor„den sey.“ — (Verordn. vom Jahr 1806. S. 1—6.) — Dieses einzige Factum ist gewiß hinreichend, um das, was das Königliche Manifest von einer Succession in die Rechte von Kaiser und Reich sagt, zu würdigen. Selbst durch den Preßburger Frieden wurden Se. Maj. der König gegen das deutsche Reich nur in das Verhältniß gesetzt, in welchem gegen solches der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in Hinsicht auf ihre deutschen Staaten sich befunden hatten. Wann ist es wohl diesen beigefallen, deswegen, weil ihr Verhältniß gegen das deutsche Reich weniger bindend war, von allen Territorial-Verhältnissen sich entbunden zu halten?

Keine Verfassung eines unabhängigen Reichs kann auch die Rechte und Pflichten des Regenten und der Unterthanen klarer, genauer und ausführlicher bestimmen, als die württembergischen Landes-Grundgesetze. Die Württemberger, nicht zufrieden mit den Rechten, welche sie als mittelbare Reichs-Unterthanen hatten, stipulirten sich durch besondere Verträge neue, oder liessen sich jene wenigstens besonders sanctioniren. Auch

die oberflächlichste Bekanntschaft mit der württembergischen Verfassung muß jeden überzeugen, daß sie ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes ausmachte. — Daß das innere Territorial-Verhältniß nach der Absicht beider Theile auch für sich selbst, unabhängig von der Reichs-Verfassung bestehen sollte, davon kann es keinen einleuchtendern Beweis geben, als eben den, daß Regent und Unterthanen solches, abgesehen von den Reichsgesetzen, durch Verträge ausdrücklich bestimmten.

Alle diese Verträge wurden rein und unbedingt abgeschlossen. Den klarsten Beweis findet man in der im ersten Hefte S. 30. abgedruckten Urkunde über die von Sr. Königl. Majestät ertheilten Confirmation der Landes-Privilegien selbst. Wird hier der Abhängigkeit des Regenten von Kaiser und Reich auch nur mit einer Sylbe gedacht? Findet sich auch nur eine Spur davon, daß derselbe die gewissenhafte Beobachtung der Landes-Grundgesetze nur auf so lange zugesichert habe, als die äussern Verhältnisse nicht verändert seyen? Hat er nicht vielmehr dem Volke eben so rein und unbedingt seine Verfassung beschworen, als dieses nachher ihm durch die Huldigung den Eid des verfassungsmäßigen Gehorsams geleistet hat?

Der Innhalt aller Landes-Verträge ist auch immer nur das Verhältniß des Regenten und der Unterthanen unter sich. Wurde auch das Verhältniß mit Kai-

ser und Reich berührt; so geschah es nur in zwei Beziehungen: einmal, insofern es sich von Erfüllung der Reichs-Verbindlichkeiten handelte; (So bestimmt z. B. der Erbvergleich Cl. II. §. 21. nro. 6. daß das Kirchengut an den von der allgemeinen Reichsversammlung verwilligten Römer-Monaten, um derentwillen eine gemeine Reichs- oder Land-Umlage auf die Unterthanen zu machen wäre, den 3ten Theil zu übernehmen habe.) — und dann, weil die deutsche Reichs-Verfassung die Aufgabe auf eine sehr glückliche Weise löste, wie die Unterhanen im gesetzmäßigen Wege gegen den Landesherrn ein Zwangsrecht zu Erfüllung seiner Reugentenpflichten, ausüben könne. Wie sollte nun darinn, daß keine Reichs-Verbindlichkeiten mehr zu leisten sind, ein denkbarer Grund zu Aufhebung der ganzen Landes-Verfassung zu finden seyn? — einer Verfassung überdieß, welche allmählich entstanden und ausgebildet worden ist, deren erste Grundlage, der Tübinger Vertrag, gerade von den Reichs-Verbindlichkeiten gar nichts erwähnt; welche auf einer ganzen Reihe von Verträgen und Grundgesetzen beruht, die von des Königs Majestät alle einzeln, als für Sie verbindend anerkannt und bestätigt worden sind!

Selbst wenn man nach dem Königlichen Manifeste davon ausgeht, „daß der souverain gewordene würtembergische Regent die Rechte von Kaiser „und Reich (also die des Reichs-Regenten und „der dessen Regierung beschränkenden Stände zu-

„gleich) auszuüben habe" a); was kann daraus für ihn folgen? Offenbar gar nichts, als daß, so wie

---

a) Ein Privatmann bediente sich eines gar ingeniösen Arguments, um aus der Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung dadurch, daß Se. Majestät der König in die Rechte des Kaisers von Deutschland eingetreten seyen, die Vernichtung der Landes-Verfassung und namentlich des Erbvergleichs zu folgern, weil nämlich der Kaiser den Erbvergleich nur unter der Clausel: „jedoch Uns, als römischen „Kaiser und dem heiligen Reich an Unsern und „sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtig„keiten unvergriffen und unschädlich" bestätigt habe! Also, wenn zwei mit einander einen Vertrag abschliessen, wenn sie diesen Vertrag durch den Richter bestätigen lassen; wenn dieß unter der gewöhnlichen Clausel: „ohne Präjudiz für den bestätigen„den Richter selbst und jeden dritten" geschieht; und wenn dann der eine Contrahent in die amtlichen oder die persönlichen Verhältnisse des bestätigenden Richters (oder wohl jedes dritten) eintritt, so soll er eben dadurch auch von seinen Vertrags-Verbindlichkeiten entbunden werden! Welch eine Lehre! und mit solchen Gründen will man dem Volke seine heiligsten Rechte entziehen? — Klarer kann gewiß nichts seyn, als daß die Aufhebung der deutschen Reichs Verfassung an den Verhältnissen der nicht mediatisirten deutschen Reichs-Fürsten gar nichts ändern konnte, als daß sie von Kaiser und Reich unabhängig, daß also die in dieser Abhängigkeit liegenden

vorher durch Kaiser und Reich gegen beide Paciscenten, den Regenten und das Land, zu Erfül-

---

Schranken ihrer Regenten-Rechte aufgehoben wurden; und man kann nicht einmal den Landesherrn als Nachfolger vom Kaiser, noch viel weniger aber von Kaiser und Reich zugleich betrachten; am allerwenigsten aber kann man aus dieser Succession eine Vernichtung aller seiner frühern Vertrags-Verbindlichkeiten folgern. Daß durch den Preßburger Frieden, vor dessen Bekanntmachung schon die Staats-Veränderung in Würtemberg vorgieng, der Kaiser von Deutschland, der noch länger als ein halbes Jahr deutscher Kaiser blieb, nur in der Lähmung seiner eigenen Kraft gegen Württemberg einwilligte, daß er aber nicht seine Kaiserwürde auf die Regenten von Baiern, Württemberg und Baden übertrug, das wurde schon im 1sten Hefte dieser Darstellung S. 50. gezeigt. Aber selbst die Rheinische Bundes-Acte spricht so wenig von einer Nachfolge der verbündeten Fürsten in die Rechte von Kaiser und Reich, daß vielmehr alle deutschen Reichsgesetze in Ansehung der Bundesgenossen ihrer Staaten und Unterthanen für nichtig und unverbindend erklärt wurden, und daß die Bundesgenossen auf jeden Titel, welcher irgend eine Beziehung auf das deutsche Reich hatte, verzichteten. (Act. II. u. III.)

Will sich aber ein deutscher Landesherr nach Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung dann doch ein Successions-Recht in die Rechte des Kaisers

lung der Landes-Verträge ein äusseres Zwangsrecht ausgeübt wurde, daß nun der Regent aus Achtung gegen das innere Gesetz mit Freiheit diesen Verträgen ihre Gültigkeit gegen sich selbst zu sichern hat! Kaiser und Reich hatten ja doch gegen alle Reichs-Unterthanen, die mittelbaren sowohl als die unmittelbaren, nur verfassungsmäßige Rechte. Wie kann nun daraus, wenn Reichs- und Landesherrliche Rechte in einer Person sich vereinigten, die Vernichtung aller verfassungsmäßigen Rechte gefolgert werden? Wenn ein deutscher Reichsfürst die Kaiserkrone erhielt, ist wohl je dadurch an sich der Rechtszustand seiner Erblande verändert worden? War nicht der Kaiser der Schutzherr der mittelbaren Reichs-Unterthanen? War es nicht der Kaiser, welcher im Jahre 1670 dem Reichs-Gutachten, das die gesetzlichen Schranken wegen der Besteurung zu durchbrechen den Zweck hatte, die Bestätigung verweigerte? Wenn nun auf das Haupt des Landesherrn auch die hohe Würde des Kaisers übertragen

---

zuschreiben; so können sich die Landstände wenigstens in der im §. 26. angegebenen Beziehung auch ein Successions-Recht in die Rechte der Reichsstände zueignen. Daraus, daß ein Landesherr in die Stelle des beschränktesten Monarchen der Christenheit eintrat, kann unmöglich ein Recht auf eine unbeschränkte Monarchie, oder sogar ein Recht auf eine Souverainetät in dem Sinne, in welchem sie seit 1806 in Württemberg herrschte, gefolgert werden!

wurde: hat er nicht dadurch die heilige Verpflichtung übernommen, die Rechte seiner Unterthanen nun gegen sich selbst zu schützen?

Also aus der Voraussetzung, daß Se. Majestät der König in die Stelle des Kaisers eingetreten seyen, können nur neue Ansprüche der Unterthanen auf den Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegen den Landesherrn abgeleitet werden. Aber diese Rechte müssen auch ohne jene Voraussetzung bestehen; denn die Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung kann so wenig als ein Grund der Auflösung der Landes-Verfassung betrachtet werden b), daß vielmehr das Volk, wenn

---

b) Man vergl. Heft I. S. 49 folgg. wo S. 52 §. 5. auch die mit der innigsten Ueberzeugung der Stände übereinstimmenden Erklärungen der beiden Hannöverischen Congreß-Bevollmächtigten, so wie des Kaiserl. Oesterreichischen Staats- und Conferenz-Ministers, Fürsten von Metternich, angeführt sind. Einer Widerlegung der Gönner'schen Ideen, welche auf der Voraussetzung beruhen, daß selbst die Territorial-Hoheit nur als eine Reichs-Anstalt zu betrachten sey, bedarf es nicht. Denn was auch der Ursprung der Landes-Hoheit gewesen seyn mag; so werden Unsere Landesherren, die sogar während des Bestehens der Reichs-Verfassung wenig Bedenken trugen, in Bündnisse gegen Kaiser und Reich einzugehen, schwerlich, wenigstens in der letzten Periode nur als Reichs-Beamte sich betrachtet haben: und wie aus Aufhebung der Reichs-

es sich je diesen Fall gedacht hätte, gewiß die ihm im Staats-Vertrag zugesicherten Rechte wo möglich noch feierlicher sich hätte garantiren lassen. Oder welches der in der Folge berührten Rechte sollte ohne die Reichs-Verfassung nicht eben sowohl bestehen können, als bei derselben? Hat man auch je die Behauptung gehört, daß durch die Aufhebung der Reichs-Verfassung die Pflichten der Landes-Unterthanen gegen ihren Landesherrn aufgehoben worden seyen? Kann man aber dieß nicht behaupten, mit welchem Scheine will man sie aller ihrer Rechte verlustig machen? — Etwa deswegen, weil es keinen äussern Richter mehr giebt, durch den sie diese Rechte geltend machen können? — Wenn ohne einen äussern Richter alle Landes-Verträge gar keine Bedeutung haben, wozu soll denn nun in einer Periode, in welcher Se. Majestät der König noch keinen äussern Richter anerkennen, die Errichtung einer neuen Staats-Constitution dienen? — Wahrlich eine gefährlichere Lehre ist für die neuen Souveraine noch nie verkündigt worden, als es in dem Königlichen Manifeste geschah; denn consequenter Weise führt sie nothwendig zu dem traurigen Resultat, daß nach Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung nur Furcht und Gewalt den Herrn und die Unterthanen

---

Verfassung nach Rechts-Grundsätzen folgen solle, daß Reichs-**Beamte** in selbstständige unumschränkte Herrscher sich verwandeln, das begreife, wer es kann!

noch zusammengehalten haben, daß aber jedes rechtliche, jedes sittliche Band zwischen ihnen aufgelöst worden sey. Mit welcher ungeheuren Verantwortlichkeit gegen König und Vaterland müssen sich die belasten, welche mit solchen Gründen die Rechts-Sphäre verrücken, welche den trostlosen Glauben, daß mehr als eine Million von Menschen keinen eigenen Zweck, daß sie nur Pflichten aber keine Rechte haben, verbreiten, und eben dadurch die, welche die eifrigsten Vertheidiger des Rechts, auch die eifrigsten Vertheidiger jeder verfassungsmäßigen Regierung sind, von dem Throne entfernen wollen!

§. 17.

IV.) Auch keine andere Veränderung ist eingetreten, welche die Verfassung vernichten konnte. Vielmehr vereinigen sich, wie man besonders aus der Adresse vom 26. Jun. sehen wird, die stärksten Gründe, um solche für das ganze vereinte Königreich zu reclamiren. Dadurch, wenn den Rechts-Auforderungen der verschiedenen Landestheile entsprochen wird, wird auch durchaus nicht die Nothwendigkeit der Trennung des Königreichs in zwei oder sogar in unbestimmbar mehrere Theile begründet; denn auch diejenigen neuen Landestheile, welche vorher in einer viel glücklichern Lage sich befunden hatten, verlangen ja zur Entschädigung für das Verlorne gar nichts weiter, als Gemeinschaft des Rechts mit den Alt-Württembergern.

Bei der Ausdehnung der Verfassung auf das ganze Königreich machen nur zwei neue Verhältnisse Veränderungen derselben nothwendig. Das eine ist die Unterwerfung eines bedeutenden hohen und niedern Adels, wiewohl dadurch nicht sowohl ein neues als vielmehr nur ein erneuertes Verhältniß entstand; das zweite ist der Zuwachs von katholischen Landestheilen. Daß beide Veränderungen nicht das Wesen der alten Verfassung afficiren konnten, davon wird man sich besonders aus dem im ersten Hefte abgedruckten Aufsatz Nro. 3. S. 49. folgg. überzeugen.

Schon ehemals bildete ja der württembergische Adel den zweiten unter den drey Landständen; und verlangt derselbe nun auch einige Vorrechte für sich besonders, so kann durch diese Privilegien doch nie die allgemeine Rechtsregel aufgehoben, so kann der ganze Rechtszustand des Landes nie dadurch umgestürzt werden. Bisher herrschte sogar in der That die vollkommenste Gleichheit zwischen dem unterworfenen Adel und dem Volke, und jener würde sich wahrhaft glücklich geschätzt haben, wenn ihm nur der Genuß des Rechtszustandes der Altwürttemberger zu Theil geworden wäre; bisher konnte also in der Unterwerfung des Adels auch nicht der schwächste Grund zu Umstürzung der Verfassung gefunden werden; auch geschah diese früher, ehe der bedeutendste Theil des Adels unter württembergische Hoheit gebracht worden ist. Jetzt aber fordert der

Adel so wenig, daß das Volk seine Rechte aufopfere, damit für ihn eine sichere Existenz gewonnen werde, daß er vielmehr diese Existenz zunächst nur auf die Gemeinschaft des Rechts mit dem alten Lande, als die allgemeine Regel gründen, und dann erst, wenn diese Regel hergestellt ist, seine besondern Standes-Ansprüche geltend machen will.

Ferner so wenig durch die Religions-Veränderung der Regenten die ganze Verfassung aufgehoben wurde; so wenig kann dieß dadurch geschehen, wenn nun auch Katholiken in die Gemeinschaft des Rechts aufgenommen werden. Der klarste Beweis hievon liegt abermals darinn, daß nicht nur alle in der Folge aufgeführten Rechte bei jeder Religions-Eigenschaft der Unterthanen bestehen können, sondern daß auch die erste magna charta der Rechte der Württemberger, der von Sr. Königl. Majestät besonders bestätigte Tübinger Vertrag, von dem Religions-Verhältniß nichts mit einer Sylbe berührt. Allerdings enthalten die nachfolgenden Grundgesetze sehr wichtige, in die Verfassung selbst eingreifende Bestimmungen wegen des Religions-Puncts. Aber in wiefern solche auch jetzt noch selbst dann, wenn die Stände den Grundsätzen des Religions-Edicts huldigen, fortdauernd gültig bleiben müssen, das wurde schon im ersten Hefte S. 57. gezeigt.

Der Grundsatz der Incorporation neuer Landestheile liegt zwar in der Verfassung selbst, aber jede Incorpo-

ration geschah immer nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft, und es bedarf ebensowenig einer Bemerkung, daß, wenn ein Zuwachs mit dem Rechtszustande des alten Landes ganz unvereinbar gewesen wäre, solcher demselben gar nicht hätte aufgedrungen werden können; als, daß jede Veränderung des Rechtszustandes, welche durch eine politische Veränderung nothwendig wurde, nur im verfassungsmässigen Wege verbreitet und ausgeführt werden konnte. Aber um sich zu überzeugen, wie wenig alle die Veränderungen, deren das Königliche Manifest ernährt, als der wahre Grund des Umsturzes der Verfassung zu beobachten seyen, braucht man sich nur an die Reihe der Begebenheiten vom Jahre 1805 und 1806. zu erinnern. Den 30ten December 1805. wurde die Verfassung aufgehoben; erst durch das Organisations-Edict vom 18ten März 1806. wurden die alten und neuen Staaten in ein Ganzes vereinigt, und es wurde eine gleichförmige Administration für sie angeordnet; im August 1806. wurden die sogenannten Souverainetäts-Lande occupirt; das Religious-Edict, welches die politische Gleichheit aller drey christlichen Religious-Parteyen aussprach, datirt sich aber erst vom 15ten Octobr. 1806. — Also alle diese Veränderungen fanden die Verfassung schon nicht mehr im Leben an; durch diese Veränderungen konnte also die Verfassung unmöglich erst umgestürzt werden; denn was allen andern Veränderungen vorangieng, das läßt sich unmöglich als das nothwendige Product derselben betrachten.

Unmöglich läßt es sich einwenden, daß die Staats-Veränderung gerade deswegen ausgeführt worden sey, um Veränderungen, welche der Geist der Zeit so laut gefordert habe, möglich zu machen. Einmal muß das Recht immer das Höchste seyn. Selbst wenn eine Verfassung Bestimmungen enthält, welche dem Wohlstande des Volks, seiner Industrie, seiner geistigen Entwicklung hinderlich sind; oder welche mit einem aufgeklärten Zeitalter sich nicht mehr vertragen; so kann dieß nur ein Grund seyn, um eine Veränderung im verfassungsmässigen Wege vorzubereiten: und je stärker der Zeitgeist sie fordert, destoweniger ist zu fürchten, daß solcher nur auf die Regierung, nicht auch auf das Volk selbst und seine Stellvertreter einwirken werden, desto weniger kann also auch die verfassungsmässige Ausführung der Veränderung Schwierigkeit haben. Und dann waren es ja die vorigen Stände selbst, welche auf Incorporation aller im Jahre 1803. gemachten Erwerbungen von protestantischen und katholischen Landestheilen antrugen. Indem sie dies thaten, so mußten sie den Grundsatz der Alleinherrschaft der lutherischen Kirche von selbst aufgeben. So wie die Stände jetzt (in der Beschwerde-Schrift §. 87.) sogar auf Aufhebung derjenigen Ungleichheiten, welche das Religions-Edict zu Gunsten der protestantischen Glaubens-Genossen noch übrig gelassen hatte, antrugen; so würde gewiß schon im Jahre 1805. die Anerkennung der politischen Gleichheit der 3. christlichen Reli-

gions-Parteyen, als Bedingung der Vereinigung aller Landestheile unter der Form der alten Verfassung, von Seite der Stände nicht den geringsten Anstand gefunden haben. In jedem Falle hätte wenigstens ein Versuch bei den Ständen deshalb gemacht werden müssen, und dann erst, wenn solcher mislungen wäre, hätte sich vielleicht eine einseitige Veränderung der Verfassung so weit, als ein anerkannt heiliger Zweck sie unumgänglich erfordert, zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen lassen. Aber wie wenig es bei der Staats-Veränderung zunächst um die Herbeiführung der politischen Gleichheit der 3. christlichen Religions-Parteyen zu thun war, davon erhält man durch die nach der Staats-Veränderung erlassene Verordnung vom 4ten Febr. 1806. den einleuchtendsten Beweis, denn noch nach dieser Verordnung sollte es „in Ansehung des Erfordernisses der evangelischen Religions-Eigenschaft für diejenigen, welche in den alten Landen sich niederlassen wollen, wie bisher sein Verbleiben haben." (Verord. von 1806. S. 6.) Deutlicher konnte es nicht ausgedrückt werden, daß gerade der Religions-Punct, insofern er nicht für die Staats-Casse ein Interesse hatte, zu den Bestimmungen der alten Verfassung gehörte, wodurch sich die Regierung am wenigsten genirt gefunden hatte; daher man solchen auch vorerst noch hatte bestehen lassen. Aber gerade dieses einzige, was von der alten Verfassung noch übrig bleiben sollte, betrach-

tete man im alten Land höchstens nur als eine Ruine aus einer bessern Vorzeit; an sich legte man darauf gar keinen Werth, und keine Verordnung, welche seit der neuen Ordnung der Dinge erlassen worden ist, wurde mit so ungetheiltem Beifall aufgenommen, als das Religions-Edict!

§. 18.

Der hier im Anfang Lit. P. Nro. 1. abgedruckte Entwurf zu Beantwortung der Königlichen Resolution vom 17ten März wird hinreichend seyn, um nicht nur die Constitutions-Urkunde vom 15ten März selbst, sondern auch die Behauptung zu würdigen, daß das Erscheinen der Repräsentanten eine Art von Anerkennung der neuen Verfassung enthalten habe. Die letztern überzeugt, mit welcher Vorsicht von ihnen jeder Schritt abgemessen werden müsse, nannten sich, um diesem Einwurf zu begegnen, in der ersten Adresse deswegen nur „Einberufene," weil sie hier über den Zweck ihrer Einberufung noch nicht bestimmt sich zu erklären Gelegenheit hatten. Sobald dies geschehen war, trugen sie kein Bedenken, sich als Stände-Versammlung zu constituiren; und nachdem sie in der Folge in einen Vertrags-Zustand mit Sr. Majestät dem Könige übergetreten waren; nachdem sie sogar die alte Verfassung als die Grundlage des neuen Vertrags-Zustandes bestimmt vorausgesetzt, und Se. Majestät der König (auf die d'esseitige Eingabe vom 18ten April 1815.) dieser Voraussetzung nicht widersprochen hatten: so

glaubten sie auch die damit verbundenen Rechte sich zu-eignen zu dürfen.

§. 19.

VI.) Wenn die Stände ihre Geneigtheit sogar zu denjenigen Modificationen zeigten, welche der Geist der Zeit gebiete; so wird es dadurch am einleuchtendsten gemacht, daß die Schuld nicht an ihnen lag, wenn keine Vereinigung zu Stande kam. Uebrigens haben sie zwar in der Note vom 2ten May Winke gegeben, wie allen Misbräuchen bey der ständischen Cassen-Verwaltung begegnet werden könne. Aber nie haben sie es doch anerkannt, daß bey der früheru Verwaltung auffallende Misbräuche Statt gefunden haben; noch viel weniger konnten sie sich überzeugen, daß die Verfassung in ihren wichtigsten und wesentlichsten Theilen veraltet, oder daß sie bereits durch die Urkunde vom 15ten März in verjüngter Gestalt dem Volke wieder gegeben worden sey. — Daß Se. Majestät der König selbst der Verfassung sonst das rühmlichste Zeugniß gegeben haben, davon wird man sich besonders aus der ständischen Eingabe vom 26ten Juni überzeugen.

§. 20.

Bemerkenswerth ist endlich

VII.) die Geschichte der Unterhandlungen über die 6. Präliminar-Puncte.

Die Absicht der Stände war hiebei, daß Se. Maj. der König das Princip der Stände wenigstens ver-

sinnlicht, durch die That selbst, anerkennen möchten. — Die Stände hatten ihrer Seits hiebei das Princip so wenig umgangen, daß sie vielmehr alles, was sie verlangten, nicht nur schriftlich bestimmt aus diesem Principip ablieferten (vergl. H. I. S. 23. folg. S. 71.) sondern, daß, wie die Königl. Commissarien werden bezeugen müssen, eben dieses Princip auch bei den mündlichen Verhandlungen, der beinahe mit jedem Augenblick wiederholte Refrain der ständischen Bevollmächtigten war. — Jene 6. Puncte wurden noch vor der officiellen Eröffnung der Unterhandlungen einzelnen Königlichen Abgeordneten von einzelnen Mitgliedern der Stände-Versammlung vorgelegt, und nicht nur diesen wurde die Versicherung gegeben, daß Se. Majestät solche anerkennen, sondern diese Nachricht wurde auch in der ganzen Stadt, ja im ganzen Lande verbreitet; sie floß aus Quellen, über deren Aechtheit kein Zweifel eintreten konnte. Das Königliche Manifest selbst läßt auch gar keinen Zweifel darüber übrig, daß diese 6. Puncte als Präliminarien der Stände schon vor officieller Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen Sr. Königlichen Majestät vorgelegt worden seyen; und eben dadurch, daß Allerhöchst Dieselben, nachdem Sie diese Puncte und zwar in der Eigenschaft als Präliminar-Puncte gekannt hatten, in jene Eröffnung willigten, eben dadurch mußten die Stände die vollkommenste Gewisheit erhalten, daß diese Puncte an sich durchaus keine Schwierigkeit haben können. Daß aber am Ende denn doch von Allem, was die

Stände als wesentliche Bedingung, ohne welche sie die Unterhandlungen gar nicht fortsetzen können, forderten und fordern mußten, beinahe nichts zugestanden worden sey, davon wird man sich aus den hier abgedruckten Actenstücken zur Genüge überzeugen.

§. 21.

Ueber den Werth der ständischen Casse, welchen sie nicht für die Stände, die gerade hier zeigten, wie weit sie von selbstsüchtigen Absichten entfernt seyen, auch nicht für die künftigen Ausschüsse sondern für das Land selbst habe, wurde schon im Vorwort §. 4. das nöthige bemerkt. Keine Einsicht in die Staats-Casse, wie ausgedehnt sie auch seyn mag, kann den Werth dieser Casse ersetzen; aber wie beschränkt war die den Ständen dargebotene Einsicht, wenn die Kammer-Einkünfte, auf welchen doch die principale Verbindlichkeit zu Tragung aller Staatslasten ruht, ihrer Cognition ganz entzogen werden sollen. Offenbar war auch das unrichtig, wenn die neuen Salz-Revenüen, welche mit Vernichtung aller Privilegien der Gemeinheiten durch Monopolien geschaffen wurden, unter die Kategorie der Domanial- und Patrimonial-Einkünfte gerechnet wurden!

Selbst die Vorschläge der Königlichen Commissarien für Errichtung einer gemeinschaftlichen Schuld'entilgungs-Casse greifen in die Rechte der eigentlichen Landes-Gläubiger ein; denn diese haben keinen andern Schuldner als das Land; schon ihr Recht

fordert die Wiederherstellung einer Landes-Casse, welcher sie allein creditirt haben. Wie hoch die Stände die weitern Erbietungen der Commissarien, welche ohne Zweifel nothwendigerem, um die Königl. Ober-Finanz-Kammer selbst aus ihren drückenden Finanz-Verlegenheiten zu reissen, anzuschlagen hatten, das mag das Publikum selbst beurtheilen. Es wird auch den Ständen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie sich in dieser Beziehung unmöglich zuvorkommender erklären konnte, als es in der ausführlichen Beantwortung der Königl. Resolution (Lit. D. I. nro. 8. S. 38.) geschehen ist.

§. 22.

In Absicht auf die übrigen Puncte nach der Ordnung des Manifests hier nur noch folgende Bemerkungen:

1) der Punct wegen der Form der landständischen Repräsentation bezog sich hauptsächlich
a) auf eine billige Vertretung der Geistlichen; dann
b) darauf, daß die Viril-Stimmführer ihre Stellen nicht der Königlichen Gnade zu verdanken haben sollen. Diesen Punct haben allerdings die Stände selbst auf künftige nähere Erörterung ausgesetzt. Aber indem Se. Majestät erklärten, daß der Adel nicht durch gewählte Repräsentanten vertreten werden soll; so haben Allerhöchst Sie gerade das, um was es den Ständen bei diesem Punct

ganz vorzüglich zu thun seyn mußte, bereits verworfen; denn anders läßt sich die Stelle der Königlichen Resolution:

„Allerhöchst Dieselben erklären aber zum „voraus, daß Sie in eine besondere Repräsentation des Adels, worauf es hier abgesehen zu seyn scheint, nicht eingehen werden."

wohl nicht verstehen. Dieser Punct hat nicht blos für den Adel, sondern für das ganze Volk das höchste Interesse; denn wie eifrig auch dießmal die Rechte des Volks von den Viril-Stimmführern im allgemeinen vertheidigt worden sind; so kann es demselben doch gar nicht gleichgültig seyn, wenn beinahe die Hälfte der Repräsentanten ihre Stellen blos durch die Königl. Gnade erhalten soll. Auf eine gleiche Vereinigung patriotischer Männer, welche durch die Gnade des Königs berufen sind, kann man unmöglich immer mit Sicherheit rechnen.

§. 23.

2) Sollten zwar über die Art und Weise der (reellen) Herstellung des Kirchenguts nach dem eigenen landständischen Antrage ebenfalls besondere Verhandlungen Statt finden. Aber daß die Verwaltung des Kirchenguts wieder von der Verwaltung des Kammerguts abgesondert werden müsse, dieß hatten die ständischen Bevollmächtigten nicht nur vor officieller Eröffnung der Verhandlungen,

sondern auch bei diesen selbst mündlich bestimmt gefordert; und eben dies wurde von Seiner Majestät dem König in der Königl. Resolution bestimmt verweigert. Diese bestimmte Verweigerung kann schon über die Bestimmtheit der Forderung keinen Zweifel eintreten lassen. Nun hat gerade deswegen der weise und gute Herzog Christoph die Verwaltung des Kirchenguts von dem Kammergut getrennt, damit jeder Reiz, jenes zu andern Zwecken zu verwenden, wegfallen möchte; und wie gefährlich eine solche Vermischung ist, das haben die Erfahrungen der letzten 9. Jahre zur Genüge bewiesen. Ohne eine abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts ist dessen Wiederherstellung eine wahre Chimäre, und gewiß sehr auffallend war es, daß die Königliche Resolution sogar auf den Reichs-Deputations-Abschied vom Jahre 1803. sich berufen, und dadurch die Stände nöthigen mochte, die Geschichte dieses denkwürdigen Receßes in Absicht auf den vorliegenden Gegenstand dem Publikum vor Augen zu legen, was freilich mit der möglichsten Schonung geschehen ist.

§. 24.

3) Forderten die Stände ein Mitwirkungs-Recht an den seit 1806. ergangenen Verordnungen nicht nur deswegen, weil sie das Princip der Fortdauer des frühern Rechtszustandes nie aufgeben konnten; sondern die Beschwerde-Schrift wird auch

den klarsten Beweis liefern, daß ohne eine allgemeine Revision dieser Gesetze für Württemberg kein Heil zu hoffen ist. Und was wurde nun den Ständen zugestanden? Nichts, als daß sie im Wege der Petition, nach der Form der neuen Constitution, mit der Aussicht, nach 9. Jahren eine mit Gründen belegte verneinende Resolution zu erhalten, um Abänderung einzelner Verordnungen bitten dörfen! Wie viele Menschenalter würden da erfordert, um Württemberg nur von den drückendsten Gesetzen zu befreyen!

4) So lange die Nachsteuer nicht aufgehoben ist, so lange konnte man unmöglich behaupten, daß das Recht des freyen Zugs wieder hergestellt sey.

§. 25.

5) Die stehende Repräsentation durch bleibende Ausschüsse, welche, wie die Gesetze sich ausdrücken, ein von den ältesten Zeiten her sehr weise und heilsamlich angeordnetes Corpus repraesentativum des gesammten lieben Vaterlandes bildeten, nachher, wie schon bemerkt ist, den Schlußstein der Verfassung aus. Nur bei einer stehenden Repräsentation können die Stände das vollkommen seyn, was sie seyn sollen, nämlich Wächter der Verfassung, Aufseher über die ganze Staatsverwaltung, Schützer des Landes und der Einzelnen gegen Verletzungen ihrer Rechte! — Allerdings war auch selbst der

kleine Ausschuß nicht ununterbrochen versammelt, aber er durfte sich doch versammeln, so oft es ihm nöthig schien; und er durfte dem Geheimen Rath nur eine Anzeige von seinem Erscheinen machen. Selbst während der Ferien, die sich dieser Ausschuß gab, wurde das Land, „durch die beständig zu Stuttgart „anwesenden Mitglieder des engern Ausschusses," welche den letztern in jedem dringenden Falle augenblicklich zusammenberufen konnten, vertreten.

(Erbvergleich Cl. I. grav. IV.)

Diese stehende Repräsentation ist doch etwas ganz anderes, als, wenn die Königliche Resolution eine von der Königlichen Gnade abhängende Verlängerung der Sitzungen des Ausschusses, welcher nach der Urkunde vom 15ten März je am 1ten Febr. mit sehr beschränkter Vollmacht nur auf 4 Wochen sich versammeln sollte, hoffen läßt. — Das Geschäftsleben der Stände darf man ja nicht mit dem der andern Stellen verwechslen, und nichts würde unrichtiger seyn, als wenn man die Verdienste der Stände nach der Menge von Acten-Fascikeln, die von ihnen ausgehen, beurtheilen wollte; denn nichts kann dem Lande gefährlicher werden, als eine zweckwidrige Geschäftigkeit der Stände. Gewiß von keiner Seite ist vielleicht das Land der nun vertagten Versammlung, unter welcher so viele thätige Männer sich befanden, so vielen Dank schuldig, als von der, daß sie diesen Thätigkeitstrieb zu beherrschen wußte. — So ist es allerdings recht gut denkbar, daß

der Ausschuß seine Geschäfte in einer Zeit von 6. vielleicht sogar von 4. Wochen abthun könnte. Aber daraus folgt durchaus nicht, daß nicht die stehende Repräsentation, auch abgesehen von der ständischen Cassen-Verwaltung, den höchsten Werth für das Land habe; denn der Wächter der Rechte des Landes soll nie schlummern, ein gesetzmässiges Organ der allgemeinen Gesinnung soll dem Lande nie fehlen! Von diesem höhern Gesichtspuncte aus wird auch dieses Institut namentlich im Erbvergleich ohne Rücksicht auf die nächste Veranlassung seiner Entstehung gewürdigt.

§. 26.

6) Wurden die Steuern zwar durch den Landesherrn ausgeschrieben, aber darinn bestand das berühmte Württembergische Selbsttaxations-Recht, daß dieses nie ohne Einwilligung der Landstände geschehen durfte. Selbst der receßmässige Militair-Beytrag mußte mit jedem Jahre besonders verwilligt werden c), und die Ausfer-

---

c) Das Württembergische Selbsttaxations-Recht ist von sehr grosser Bedeutung. Herzog Ludwig hat in seinem Testament vom 6ten März 1587. welches als Landes-Grundgesetz angenommen worden ist, verordnet, daß, wofern der von ihm zum Erben eingesetzte Herzog Friedrich oder dessen Nachkommen, zu welchen auch die gegenwärtig regierende Familie gehört, verfassungswidrig regieren würden,

tigung der landesherrlichen Ausschreiben geschah sogar in der Landschafts-Kanzley. — Wenn also die Stände in der Note vom 2ten May 1815. forderten, daß keine directe und indirecte Steuern ohne Verwilligung der Landstände ausgeschrieben werden solle; so forderten

---

sie der Disposition über das von Herzog Ludwig auf sie vererbte Vermögen, so lange, bis den Beschwerden abgeholfen sey, verlustig erklärt, indessen der Nutzen davon der Landschaft zufallen, und im Falle gewaltthätiger Vorenthaltung die Landschaft insgemein und jeder Unterthan insbesondere seine Schuldigkeit abzutragen nicht verbunden, sondern vielmehr befugt seyn sollen, sich per modum retentionis durch Innhaltung der Schuldigkeit gebührlich bezahlt zu machen. (Landes-Grundverf. S. 225.)

Nach dem Erbvergleich S. 22. 57. 59. darf der Regent durchaus keine Steuer einseitig, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten ausschreiben; nach dem Erbvergleich Cl. III. §. 5. S. 58. hieng selbst die Verwilligung des receßmässigen Militair-Beytrags davon ab, daß das Land durch Aufhebung alter oder neuer Hauptbeschwerden nicht ausser Stand gesetzt werde, den Beytrag abzuführen. (— daß hier nicht eine absolute physische Unmöglichkeit vorausgesetzt werde, wurde im Aufsatz Lit. E. nro. 2. klar gezeigt —;) und nach dem Erbvergleich S. 97. sollen Prälaten und Landschaft an ihre Nachlässe und Verwilligungen nicht gebunden seyn, wenn sich neue Hauptbeschwerden hervorthun, und auf unterthänigste Vorstellung der erstern keine Abhülfe zu erlangen sey.

sie doch wohl gar nichts weiter, als ihnen nach dem Buchstaben der alten Verfassung gebührte. Dies würde ebendeswegen, weil ja der Militair-Beytrag receßmässig, d. h. durch den Erbvergleich vertragsmässig bestimmt war, selbst dann der Fall seyn, wenn dessen Verwilligung nicht mit jedem Jahre von neuem nothwendig, und wenn die Stände nicht nach dem Königlichen Manifeste selbst unter gewissen Voraussetzungen zu dessen Verweigerung berechtigt gewesen wären. — Die Stände machen auch jetzt nicht die geringste Schwierigkeit, das, was schon vorher vertragsmässig bestimmt war, auf die gleiche Weise und unter den gleichen Voraussetzungen fortzuleisten. Insofern aber etwas weiteres verlangt wird; so fordern sie gewiß mit Recht, daß dieß besonders an sie gebracht werden; und daß die Verwilligung oder Verweigerung von ihnen abhängen müsse. Für diesen Anspruch brauchen sie sich gar nicht auf den Schutz, welchen die mittelbaren Reichsunterthanen gegen willkührliche Steuer-Bedrückungen des Landesherrn durch die Reichs-Gesetze erhielten, zu berufen. Daß ohne die freye Einwilligung der Prälaten und Landschaft „keine Schatzung oder andere Hülfe oder Beschwerde, wie die Namen haben möge; dem Lande auferlegt werden solle; dieser Grundsatz wurde schon in dem Tübinger Vertrag (Landes-Grundverf. S. 22.) so bestimmt ausgesprochen, und in den nachfolgenden Grundgesetzen so oft und so feyerlich bestätigt, daß das, was das Königliche Manifest von dem

Besteurungs-Recht sagt, welches dem Landesherrn nach der alten Verfassung gebührt haben solle, beynahe am meisten Befremden erregen muß. Ursprünglich mußten ja alle Staatslasten vom Kammergut getragen werden; jede Ausnahme konnten die Regenten Würtembergs nur durch die freye Verwilligung ihrer Stände erlangen.

Was aber die Reichssteuern betrifft; so hatte der Kaiser bekanntlich nur ein sehr beschränktes, oder vielmehr eigentlich gar kein Besteurungs-Recht; das Land leistete in Friedenszeiten selbst zu den Kreis-Bedürfnissen nur einen bestimmten Beitrag (von 40,000 fl.) und Reichssteuern hatten in solchen, ausser den ganz unbedeutenden Kammerzielern (d. h. dem von der Ordinari-Steuer bestrittenen Beitrag zu Besoldung des Reichs-Kammergerichts) gar keine Statt. Nur in Kriegszeiten kamen Reichssteuern vor; bei deren Verwilligung wurden die Unterthanen durch ihren Landesherrn vertreten, welcher als deren gebohrner Repräsentant gegenüber von Kaiser und Reich auf gleiche Weise erschien, wie sonst der Gutsherr, z. B. der Prälat, als der gebohrne Repräsentant der Hintersassen bei Landtagen gehandelt hatte. Wenn nun das Verhältniß der Reichsstände gegen Kaiser und Reich aufgehoben wurde, wie sollte daraus ein unbedingtes Besteurungs-Recht der vormaligen Reichsstände gegen ihre Unterthanen selbst abzuleiten seyn? Jetzt, da der Landesherr nicht mehr im Verhält-

hältniß gegen einen Oberherrn der Repräsentant des Volks seyn kann, jetzt müssen nothwendig die Landstände gegenüber von dem Landesherrn selbst auch in Absicht auf die Steuern, welche möglicherweise als Surrogate der Reichssteuern zu betrachten sind, die Rechte des Volks schützen. Alle Steuern sind nun bloße Landessteuern; in Absicht auf alle müssen also nun die Landes-Grundgesetze auf gleiche Weise in Anwendung kommen.

Uebrigens mußte es für die Stände sehr niederschlagend seyn, daß Se. Königliche Majestät sogar die Verwilligung der gegenwärtigen unerschwinglichen Abgaben auf die 3 Etats-Jahre von Georgii 18$\frac{15}{18}$. forderten; denn die Stände mußten hiedurch die Ueberzeugung erhalten, daß entweder Allerhöchst Dieselben von der Noth des Landes noch nicht so gerührt seyen, als die Stände es gehofft hatten; oder daß die Bedürfnisse des Staats Anstrengungen erfordern, welche die Kräfte desselben weit übersteigen. Indessen wurde es eben durch jenes Ansinnen anerkannt, daß ohne die ständische Verwilligung auch die bisherigen Steuern in diesen Etats-Jahren nicht ausgeschrieben werden können. Ja in dem allerhöchsten Manifeste vom 5. August beriefen sich Se. Majestät selbst darauf, daß die Bestimmung sowohl der jährlich auszuschreibenden directen als der indirecten Steuern auf die Bewilligung der Stände ausgesetzt worden sey. Diese Bewilligung ist

nun für das Etats-Jahr von $18\frac{15.}{16.}$ noch nicht erfolgt. Wie befremdend muß es also seyn, daß, statt die Stände von der Unmöglichkeit einer bedeutenden Erleichterung der Unterthanen zu überzeugen, und statt einer Fortsetzung der Verhandlungen über die Verwilligung der Steuern, die Versammlung unter Anführung des Grundes, „es seyen gegenwärtig keine besondern zur Berathung mit den Ständen sich eignenden Gegenstände vorhanden" vertagt, und nun die bisherige directe Steuer auf das Etats-Jahr von Georgii $18\frac{15.}{16.}$ auf welches die ständische Verwilligung jetzt erst verlangt wurde, von der Kön. Section der Steuern den 7. Aug. 1815. unter Berufung auf ein allerhöchstes Rescript vom 11ten März d. J. in das Land ausgeschrieben worden ist!

§. 27.

Aber sollte dann die alte Verfassung wirklich einen so grossen Werth haben? Sie hat ihn hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal, weil ihre Herstellung als ein Sieg des Rechts über die Willkühr gefeiert werden muß. Wenn es dem Landesherrn so gar leicht wurde, eine 300 Jahre lang bestandene, von allen Regenten und ihm selbst beschworne Verfassung, umzustürzen: welche Garantie soll eine Verfassung, welche ihren Grund blos in der Königlichen Gnade hat, für ihre Erhaltung geben d)? Aber auch der materielle Werth

d) Eine gelesene Zeitschrift sagt: „Die trefflichste

der alten Verfassung kann nicht hoch genug angeschlagen werden, denn durch sie wurden der Regierung hinreichende Kraft, das Wohl des Ganzen, die Rechte und Freyheiten der Einzelnen gesichert.

Wovon es sich hauptsächlich handelt, davon werden auch die, welche die württembergische Verfassung nicht zu ihrem eigentlichen Studium gemacht haben, theils aus den Actenstücken über die 6 Puncte, welche der Gegenstand besonderer Verhandlungen waren, theils aus der Beschwerdeschrift eine ziemlich deutliche Einsicht erhalten haben e).

„Verfassung, welche ein Machthaber dem Volke „ohne dessen Zuziehung und Einstimmung giebt, „ist ein Werk des Despotismus, eine Verletzung „der heiligsten Rechte der Völker, nur nach selbst„ständig ausgesprochenem Bedürfniß regiert zu wer„den." Wie viel grössere Vorwürfe hätten die Stände treffen müssen, wenn sie für das, was etwa Se. Maj. der König durch Selbstbeschränkung — durch ein organisches Gesetz dem Volke verwilligen wollten, das Recht hingegeben hätten, welches dem Volke durch so feierliche Verträge bereits errungen war!

e) Die Aufführung einzelner Puncte kann durchaus nicht die Absicht haben, das Recht des Landes auf die ganze alte Verfassung als zweifelhaft darzustellen, sondern nur das Publicum mit der Materie derselben mehr bekannt zu machen.

Ausser jenen Puncten sind es vorzüglich folgende, bei deren Herstellung aus der alten Verfassung das Volk ein besonderes Interesse haben muß.

1) Anerkenntniß, daß die Stände die wahren Wächter der Haus- und Landes-Verfassung sind; daß sie über die ganze Staats-Verwaltung Aufsicht zu führen haben.

2) Recht der Petition, nicht mit der trostlosen Aussicht, nach 9 Jahren eine mit Gründen belegte verneinende Resolution zu erhalten, sondern gesichert durch die Bedingungen, welche diesem Rechte früher einen so grossen Werth gaben.

Man vergl. den Aufsatz vom 22. März 1815. Beilage Lit. P. Nro. 1.

3) Unverletzlichkeit der Repräsentanten;

4) die freyeste Communication der Repräsentanten mit ihren Committenten;

5) Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung zu Militair-Aushebungen;

6) mit Aufsicht der Stände über die Erhaltung des Staats-Eigenthums und des Familien-Fideicommisses; — Antheil derselben an Contrahirung neuer Kammer-Schulden.

7) Die Stände-Versammlungen sollen vor Beendigung aller ihrer Geschäfte, sey es dadurch, daß solche definitiv abgethan sind, oder daß deren Er-

ledigung den Ausschüssen übertragen wird, nicht aufgelöst werden. Namentlich kann nur die Dringlichkeit des Gegenstandes darüber entscheiden, ob die Königlichen Ansinnen oder die von den Ständen vorzutragenden Landes = Beschwerden bei der Behandlung den Vorzug verdienen. — Was geschehen muß, wenn der König und die Stände sich nicht vereinigen, darüber wird vor Vollendung der deutschen Verfassung nichts bestimmt werden können.

8) Dem Staats = Ministerium soll ebenso, wie vorher dem Geheimen Rathe, verfassungsmäßig die Vermittlung zwischen dem Herrn und dem Lande eingeräumt werden.

9) Herstellung der Rechte der Amts = Versammlungen, welche

α) in allen Landes = Angelegenheiten das ungehinderte Recht des Zusammentritts und das Recht der freyesten Deliberation hatten, dann

β) den Repräsentanten eine Instruction geben. Jedoch hat man es schon früher mit Recht bezweifelt, ob der Repräsentant an diese Instruction gebunden sey. Nur das hat er, wenn die Amts = Versammlung es verlangt, zu thun. Er muß die Wünsche derselben, nichts als seine eigenen, sondern als die seiner Com=

mittenten, der Stände-Versammlung vorlegen. Dagegen

γ) haben die Amts-Versammlungen den Ausschüssen in allen wichtigen Fällen bestimmte Vollmachten, wovon diese nicht abweichen dürfen, zu ertheilen.

10) Aufhebung der im Jahre 1811 eingeführten Verwaltung der Piorum Corporum;

11) Herstellung der Collegial-Verfassung;

12) Inamovibilität aller Staats-Diener (d. h. Aussprechung des Grundsatzes, daß sie ohne ihre erwiesene Verschuldung ihrer Amts-Stellen nicht entsetzt werden sollen).

13) Unabhängige Strafrechts-Verwaltung;

14) Kein Unterthan und kein Staats-Diener sollen zu anderem als zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet seyn.

15) In keinem Fall soll ein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

16) Vollkommene Freiheit der Aeltern, ihren Kindern jede beliebige Bestimmung zu geben; also Aufhebung aller Studirungs-Beschränkungen;

17) Freiheit zu wandern;

18) Aufhebung aller in den Lagerbüchern, und in dem ganz unbestrittenen Herkommen nicht gegründeten Frohnen. Dieß wurde zwar bereits in der Verordnung vom 19ten April anerkannt. Aber da die Urkunde vom 15ten März das, was bisher geschah, sanctioniren will; so ist es wichtig, jenen Grundsatz in der neuen Verfassungs-Urkunde bestimmt auszusprechen.

19) Herstellung des Commun-Wildschützen-Instituts, d. h. Herstellung des Rechts der Communen, unabhängig von den Forst-Behörden, Wildschützen zu bestellen, welche alles auf den Feldern zu Schaden gehende Wildbrät wegschiessen dürfen;

20) Aufhebung der Monopolien;

21) Aufhebung der vielen Beschränkungen in Absicht auf den Verkehr mit dem Auslande.

Von allen diesen Punkten wird in der Urkunde vom 15ten März entweder gar nichts erwähnt, oder das Gegentheil ausgesprochen, oder das Recht wenigstens beschränkt. — Einige andere Rechte, welche den Ständen nach der Verfassung zustehen, bleiben hier vorerst noch unberührt. Die Landschafts-Gebäude, das Landschafts-Archiv und die Bibliothek wurden in der Beschwerdeschrift bereits reclamirt.

Unstreitig enthalten aber die 6 Puncte selbst die wesentlichsten, die wichtigsten und diejenigen Theile der Verfassung, bey deren Zurückführung die Stände die meisten Schwierigkeiten erwarten mußten. Ebendeswegen wurden solche zu Präliminarien gemacht.

§. 28.

Das Publikum mag nun urtheilen, ob die Stände auf die Königliche Resolution in einem andern Sinne sich erklären konnten, als es von ihnen geschehen ist; — es mag urtheilen, welcher Theil der Landes-Beschwerden den Zeit-Ereignissen, welche der Regierung zuzuschreiben seyen? — es mag urtheilen, ob die Stände den Vorwurf, Bedrängnisse, welche das Land bei jeder Staats-Verfassung unter den unvermeidlichen Zeit-Ereignissen hätte erdulden müssen, der veränderten Staats-Verfassung beigemessen zu haben, verdienten? — es mag urtheilen, ob sie in der letzten Periode nach andern Normen handeln konnten; es wird die Gründe der Vertagung, es wird die Gründe der Verweigerung eines mit einem repräsentativen Charakter bekleideten Committe, es wird selbst den Vorwurf zu würdigen wissen, daß ja die Stände-Versammlung ihre eigene Existenz nicht als gesetzmässig angesehen habe. Dieser Vorwurf ist ganz neu; der Versammlung selbst wurde solcher nie vorgehalten; und er erscheint um so unerwarteter, da sie sich nicht nur den 22ten März darüber, daß sie sich für constituirt halte,

bestimmt erklärt, sondern da auch in der Folge über die Herstellung der Versammlung, dann über die Vertheilung der Kriegslasten und über die Entlassung der Landregimenter, in welcher Hinsicht sie sich sogar bestimmt auf die ihr alt-verfassungsmässig zustehenden Rechte berufen hatte, mit ihr gehandelt; nachdem von ihr unter Berufung auf die alten Grundgesetze ein ganzes Volumen von Landes-Beschwerden vorgelegt; ja nachdem ihr sogar die Bey-Ordnung von Mitgliedern zum Armee-Ministerium und zum Landes-Commissariat eingeräumt worden war — ein Recht, wovon die neue Urkunde nichts erwähnt, und das nur in der alten Verfassung seinen Grund haben konnte! Wie ganz anders, als in dem Königlichen Manifeste, lauten die Gründe, welche in der Königl. Resolution vom 21ten Juli für die Vertagung angeführt wurden: „Weil die Untersuchung der von den „Ständen vorgebrachten Landes-Beschwerden, (bei deren Annahme über die Competenz der Stände überall kein Zweifel erhoben wurde) „zunächst das Wichtigste sey, weil es sich gar „nicht denken lasse, daß die Stände noch weiter etwas „vorzubringen haben möchten; und weil gegenwärtig „keine besondern zur Berathung mit den Ständen geeig„neten Gegenstände vorliegen, so sehen Se. Maje„stät sich veranlaßt, die Versammlung auf so lange „zu vertagen, bis Allerhöchst Dieselben durch die „Vorträge der Königl. Ministerien in den Stand ge„setzt seyn werden, über die vorgebrachten Beschwerden

„die allerhöchste Entscheidung zu geben!“ — Selbst die Aufforderung an die Stände, zu Fortsetzung der Unterhandlungen Bevollmächtigte zurückzulassen, und die wiederholte Erklärung Sr. Königlichen Majestät, daß die Versammlung nur vertagt, nicht aufgelöst sey, beweisen wohl hinreichend, daß nicht Zweifel der Versammlung über die Rechtmässigkeit ihrer Existenz diese Verfügung veranlaßt haben konnten.

§. 29.

An dem Volke, seinen Magistraten und Amts-Versammlungen ist es nun, sich darüber zu erklären, ob sie statt des heiligen alten Rechts das, was ihnen die Königliche Gnade in dem Manifeste noch anbietet, annehmen wollen.

Die ganze Tendenz des Königlichen Manifests ist offenbar die, daß das Volk nicht nur belehrt werde, sondern daß es auch frey sich erkläre; denn es würde ja eigentlich zum Richter über das Betragen der Stände gemacht. Se. Majestät der König können es also nur mit Indignation vernehmen, daß landvogteiliche Begleitungs-Schreiben gerade die entgegengesetzte Tendenz haben, dem Volke jede freye Erklärung unmöglich zu machen. Aber wenn Se. Majestät der König selbst die grosse Rechtssache vor das Volk brachten; so muß es Pflicht der Stände nicht bloß gegen sich, son-

dern gegen das Land selbst seyn, vor diesem Tribunal sich zu rechtfertigen.

Der König Selbst wirft jedoch den Ständen keine persönliche Leidenschaft vor, und kein Vorwurf könnte auch ungerechter seyn, als dieser. Die meisten von ihnen haben persönlich nie eine Kränkung erfahren; viele könnten bei jeder Veränderung ihrer Lage nur verlieren; nie gewinnen. Aber sie vergessen sich; sie sehen von der Gegenwart ab; sie fürchten nichts als die Vorwürfe ihres Gewissens, die Vorwürfe der Zeitgenossen und die Vorwürfe der Nachkommen; sie haben auch keinen Ehrgeiz, sie trachten nach keiner Belohnung, als nach dem Zeugniß, daß sie als deutsche Männer redlich ihre Pflicht erfüllt haben!

Uebersicht

der

hier abgedruckten Aufsätze.

Lit. A. Königliche Resolution, welche den 27ten May 1815. von den Königlichen Herrn Commissarien den ständischen Bevollmächtigten mitgetheil worden ist. Seite 1

Lit. B. Ständische Adresse auf diese Resolution an Se. Königliche Majestät vom 26ten Juni 1815. Seite 5

(Worinn die in derselben angeführten Beylagen Nro. I. II. III. bestehen, wurde im Vorwort bemerkt.)

Lit. C. Note der ständischen Bevollmächtigten an die Königlichen Herrn Commissarien vom 28ten Juni 1815. S. 22

verbunden mit einer

Lit. D. Ausführlichen Beantwortung der Königlichen Resolution. Seite 23

Lit. E. Zur Ergänzung und Erläuterung dieser ausführlichen Beantwortung gehören vorzüglich:

Zwei in der Stände-Versammlung verlesene Aufsätze über das ständische Cassenwesen,

Nro. I. Einige Bemerkungen über die Ansichten des Verfassers: „Die Idee der Staats-Verfassung, in ihrer Anwendung auf Württembergs alte Verfassung u. s. w. Seite 48

Nro. II. Ein anderer Aufsatz das ständische Cassen-Wesen (von einem andern Mitgliede.) Seite 93

Lit. F. Ein Aufsatz von einem Privatmann: über die Errichtung und Entstehung der landständischen Casse in Württemberg, nebst einer Rechtfertigung ihrer Einrichtung. Seite 131

Llt. G. Antwort-Schreiben der Stände-Versammlung an die Herrn Herzoge von Württemberg, Friedrich Wilhelm Philipp und Heinrich Friedrich Carl Hoheiten vom 28. Juni 1815. Seite 152

Lit. H. Königliche Resolution vom 21ten Jul. (praes. in der Stände-Versammlung vom 24ten Juli) 1815. auf die Adresse vom 26ten Juni. S. 158

Lit. I. Ständische Adresse vom 24ten Juli. S. 160

Lit.. K. Königliche Resolution vom 25. praes. den 26. Juli 1815. S. 164

Lit. L. Ständische Adresse von demselben Tage. S. 165

Lit. M. Königliche Resolution vom 27ten Juli. S. 172

Lit. N. Ständische Adresse vom 28ten ebendesselben Monats. S. 175

Lit. O. Ueber die 3. Garantien der Verfassung Württembergs. S. 184

Anhang.

Lit. P. Die in der Eingabe vom 18ten April (1tes Heft Nro. 14. S. 60.) angeführten beiden Aufsätze, welche den 22ten May 1815. als die Urkunden des politischen Glaubens-Bekenntnisses zu den Acten genommen und den 18ten April 1815. dem Königl. Staatsministerium übergeben worden sind.

Nro. I. Entwurf der Beantwortung der Königlichen Resolution vom 17ten März 1815. S. 200

Nro. II. Historische Darstellung der frühern Staatsrechtlichen Verhältnisse Neu-Württembergs. S. 221

Lit. Q. Auszug aus der Beilage Nro. 5. bei der ständischen Adresse vom 22ten May 1815. S. 237

Lit. R. Landvogteiliches Circular-Schreiben, womit das Königliche Manifest vom 5ten August 1815. an die Oberämter begleitet worden ist. S. 241

Lit. A.

Lit. A.

Königliche Resolution, welche den 27. May 1815. von den Königlichen Herrn Commissarien den Ständischen Bevollmächtigten mitgetheilt worden ist.

Seine Königliche Majestät haben auf den allerunterthänigsten Bericht der zu den Unterhandlungen mit den landständischen Bevollmächtigten ernannten Commissarien d d. 3. dieses Monats Ihre allerhöchste Entschliessung dahin zu eröffnen gnädigst geruht:

I. In Ansehung der Besteurung:

1) Die directen und indirecten Steuern werden von den Ständen bewilligt.

2) Die Stände bewilligen zum voraus die jetzt bestehende directe Steuer von 2,400,000 fl. auf die Etats-Jahre von Georgii $18\frac{15.}{18.}$

3) Alle indirecten Steuern bleiben ebenfalls, wie sie jetzt sind, für diese 3 Jahre bestehen, wenn nicht für die eine oder die andere derselben früher eine andere Einnahme von gleicher Ergiebigkeit in Vorschlag gebracht werden kann.

4) An der Erhebung der Steuern, der directen und indirecten, als einem Gegenstande der Vollziehungs-Gewalt, darf den Ständen kein Antheil gestattet werden.

5) Es giebt keine unter der Direction der Stände stehende Casse.

6) Den Ständen wird aber die genaueste Einsicht in alle Staats-Einnahmen und Ausgaben durch Mittheilung der Etats und eine vollständige Controle rücksichtlich der Verwendung der Einnahmen, mit Ausnahme der Domanial-Einkünfte, wohin auch die Eisen-Werker und Salz-Revenüen, welche eigentlich Kön. Patrimonial- und Domanial-Eigenthum sind, gehören, zugestanden.

7) Se. K. Maj. sind der Regulirung einer angemessenen, auf das Domanial-Eigenthum zu fundirenden Civil-Liste nicht entgegen.

8) Den Ständen soll von dem Passiv-Stande der Staats-Casse die vollkommenste Kenntniß mitgetheilt, und von den paratesten Mitteln zur Zins-Bezahlung, und nach wieder eingetretenem Frieden bei den dadurch sich ergebenden Ersparnissen, zu Fundirung der Capital-Ablosungen Einsicht gegeben werden. Um den Schuldenstand zu constatiren, die Zins- und Capital-Ablosungs-Fonds zu reguliren, und für die Festhaltung des Plans zu sorgen, wird eine Schulden-Zahlungs-Behörde niedergesetzt, und werden bei derselben ständische Deputirte aus der Zahl der gewählten Repräsentanten in gleicher Zahl mit den Königl. Deputirten zugelassen.

II. Zu der Herstellung des Kirchen-Guts des vormaligen Herzogthums Württemberg unter der vormaligen

abgesonderten Administration können Sich Se. Kön. Maj. nicht verstehen. Allerhöchst Dieselben wollen aber zugeben, daß über den Statum des Kirchen-Guts, wie solches im Jahre 1806 von der General-Staats-Casse übernommen worden, desgleichen von den zu jener Zeit darauf gehafteten Ausgaben, und demjenigen, was seitdem jährlich davon bestritten worden, die Stände-Versammlung durch Deputirte die genaueste Einsicht nehme. Sodann wollen Se. K. Maj. ferner gestatten, daß die ganze Masse des gedachten Kirchen-Guts also unzertrennlich fundirt, die bestimmungsmässigen Ausgaben darauf gesichert, und nur die durch Vereinfachung der Administration erzielten Ersparnisse, dem Reichs-Receß de anno 1803 gemäß, zu andern Staats-Ausgaben, besonders zur Schulden-Abtragung verwendet werden.

III. In Absicht auf die Form der Repräsentation wollen Se. K. Maj. erwarten, welche Anträge die allgemeine Stände-Versammlung an Sie gelangen lassen wird, wiewohl Allerhöchst Dieselben die Ueberzeugung haben, daß die bestimmte die beste ist, und durch sie allein eine wahre Volks-Repräsentation gebildet werde. Allerhöchst Dieselben erklären aber zum voraus, daß Sie in eine besondere Repräsentation des Adels, worauf es hier abgesehen zu seyn scheint, nicht eingehen werden.

IV. Glauben die Stände, daß die im Febr. jeden Jahrs bestimmte Zeit von 4 Wochen für den Ausschuß zu Betreibung derjenigen Geschäfte, welche ihm nach der

Constitution zukommen werden, nicht hinreiche, so kann demselben eine Verlängerung oder auch eine Wiederholung seiner Versammlung gestattet werden, jedoch ist die Stände-Versammlung auf die hieraus entstehende Vermehrung der Kosten aufmerksam zu machen.

V. In Ansehung der Revision der seit dem Jahre 1806 emanirten Gesetze hat die Stände-Versammlung durch das ihr zugestandene Petitions-Recht Mittel genug, gegen einzelne Gesetze Vorstellungen und Bitten einzulegen, und auf Abänderungen anzutragen, zu denen Sich Se. K. Maj., sobald Sie durch die geeigneten Behörden als nützlich oder nothwendig anerkannt werden, keineswegs versagen werden.

VI. In Absicht auf den Punkt der Freizügigkeit genehmigen Se. Kön. Maj. daß ein Unterthan, der auswandern will, auch vor Verfluß eines Jahrs das Königreich verlassen darf, wenn alle öffentliche und Privat-Forderungen an das auswandernde Individuum sicher gestellt sind; auch wollen Se. Kön. Maj. den Allerhöchst-Denselben angehörigen Leibeigenen die Freiheit, auszuwandern, ohne sich von der Leibeigenschaft loskaufen zu müssen, gestatten, hingegen finden Allerhöchst Dieselben keine Ursache, von dem Grundsatz der Reciprocität in Ansehung der Nachsteuer, gegen fremde Staaten abzugehen.

Se. Kön. Maj. wollen, daß in Gemäßheit und im Sinne dieser Allerhöchsten auf unabänderlichen Grundsätzen beruhenden Entschliessungen, die Unterhandlungen

mit den ständischen Deputirten fortgesetzt, und eine Uebereinkunft zu bewirken gesucht werden solle.

Stuttgart, den 2c.

Beilage Lit. B.

Euer Königlichen Majestät

Commissarien haben den Ständischen Bevollmächtigten Allerhöchst-Ihre Entschliessung in Hinsicht der 6 Präliminar-Punkte, welche zunächst den Gegenstand der gemeinschaftlichen Verhandlungen ausgemacht hatten, mit der Bemerkung eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Intention Euer Königlichen Majestät im Sinne dieser, auf unabänderlichen Grundsätzen beruhenden, Entschliessung die Unterhandlungen mit den Ständischen Deputirten fortgesetzt und eine Uebereinkunft zu bewirken gesucht werden solle.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben in ihrer Eingabe vom 18ten April ihre Erwartungen bestimmt ausgedrückt, welche sie mit dem Wunsche der Eröffnung gemeinschaftlicher Vergleichsverhandlungen verbunden hatten. Nichts war geschehen, was diesen Erwartungen widersprechen konnte; Euer Königliche Majestät hatten vielmehr durch die Resolution vom 23ten April unbedingt in die wirkliche Eröffnung der Verhandlungen eingewilligt, und bei diesen haben die

Ständischen Bevollmächtigten zunächst einige der wichtigsten Punkte der alten Verfassung, als Ausflüsse aus dem Princip des fortdauernden frühern Rechtzustandes, welche durch keine Zeitverhältnisse aufgehoben werden konnten, den Königlichen Commissarien zum Anerkenntniß hingelegt. Bei den Verhandlungen selbst wurde auch gar nicht die Frage, ob die Stände überhaupt einen Rechts-Anspruch auf die alte Verfassung, und namentlich auf diese Punkte haben, sondern es wurde vielmehr eigentlich nur die Frage zur Sprache gebracht, welche Einrichtungen wegen dieser Punkte durch die gegenwärtigen Verhältnisse erfordert werden; und immer hatten die diesseitigen Bevollmächtigten auf das bestimmteste erklärt, daß sie nicht über eine neue Verfassung, sondern nur über die Modificationen der alten, welche durch den Geist der Zeit und die veränderten Verhältnisse geboten werden, zu transigiren berechtigt seyen.

Wie groß mußte daher die Bestürzung der Stände-Versammlung seyn, als sie sich durch die ihnen gemachte Eröffnung in ihren Hoffnungen so ganz getäuscht sah, als sie von der traurigen Ueberzeugung ergriffen wurde, daß Euer Königliche Majestät nicht den alten Rechts-Zustand herstellen, sondern vielmehr nur auf die Grundlage der Urkunde vom 15ten März einen neuen Vertrag mit den Stellvertretern Ihres Volkes abschliessen wollen.

Wenn die allerhöchste Resolution Euer Königlichen Majestät nicht nur auf 3 Jahre die Fortdauer von Steuern fordert, deren Erhebung jetzt schon unmöglich geworden ist; sondern wenn sie es auch bestimmt ausspricht, daß die Stände an der Verwaltung der Steuer-Gelder keinen Antheil haben; daß es keine Landschaftliche Casse geben; daß das altwürttembergische Kirchen-Gut nicht unter der vormaligen abgesonderten Administration hergestellt; daß der Adel nicht durch gewählte Repräsentanten vertreten; daß die Rechte des Landes nicht durch fortdauernde Repräsentation — durch bleibende Ausschüsse gewahrt; daß den Ständen kein Mitwirkungsrecht an den seit 1806. ergangenen Verordnungen gestattet, daß mithin keine allgemeine Revision derselben unter Concurrenz der Stände angeordnet; daß das Auswanderungs-Recht nicht unbedingt freigegeben werden solle: so bedarf es keiner Ausführung, wie wenig diese allerhöchste Entschliessung mit dem Princip der Stände sich vereinigen lasse. Aber sie haben sich auch durch die sorgfältigste Prüfung, deren Resultate sie in einer, den königlichen Commissarien zugeschickten, Note zusammengefaßt haben, überzeugt, wie wenig durch die übrigen Bestimmungen der erstern die Hoffnungen des Volkes, daß ihm die Morgenröthe einer bessern Zukunft angebrochen sey, überhaupt erfüllt werden! Wie namenlos muß also der Schmerz der Versammlung seyn, wenn die von Euer Königlichen Majestät ausgesprochenen Grundsätze wirklich unabänderlich seyn sollen!

Allerhöst Dieselben kennen die Verträge, welche das Verhältniß zwischen den Durchlauchtigsten Regenten Württembergs und dem Volke auf das genaueste bestimmen. Die Rechte, welche den Unterthanen dadurch zugesichert sind, wurden von ihnen mit den grösten Opfern erkauft; drey große Mächte haben diese Verträge garantirt; alle Durchlauchtigsten Regenten Württembergs haben solche bestätigt; Euer Königliche Majestät Selbst haben sie bey Ihrem Regierungs-Antritt auf das feierlichste beschworen; Allerhöchst Dieselben haben in der Confirmation der Landes-Privilegien vom 24ten Dec. 1797. „im Worte der Wahrheit bey fürstlicher Würde, „Ehre und Treue" die heilige Verpflichtung übernommen, „die Verfassung Württembergs nach allen ihren „Punkten fest und unverbrüchlich zu halten, dawider „nichts zu thun oder zu gestatten, vielmehr die treugehorsamste Landschaft gegen jede etwa tentirende Stö„rungen oder Eingriffe, sie seyen innere oder äussere, „auf das kräftigste zu schützen, zu schirmen und zu hand„haben." — Eben diese Verpflichtung haben Euer Königliche Majestät während Ihrer Regierung mehrmals, namentlich durch das höchste Rescript vom 18ten Mai 1801. in folgender merkwürdiger Stelle:

„Es wird daher stets Unser vorzüglichstes Augen„merk seyn, Unsere lieben und getreuen Unterthe„nen die vollen Früchte der glücklichen Verfassung „Unserer Herzoglichen Lande geniessen zu lassen."

noch feierlicher aber bei einer andern Veranlassung durch die jedem Württemberger unvergeßlichen Worte bestätigt, welche an die damaligen Stände gerichtet waren:

„Ich gelobe feierlich, daß die Verfassung Meines „Vaterlandes, welche schon so lange das Glück „desselben begründet, Mir stets heilig und die „Leiterinn Meiner Regentenhandlungen, daß das „Wohl Meiner Unterthanen im Allgemeinen und „im Besondern der Zweck Meines ganzen übrigen „Daseyns seyn werde."

Die Stände haben auf das gewissenhafteste untersucht, ob eine Veränderung eingetreten sey, welche nach Rechts-Grundsätzen diese Verpflichtungen aufheben konnte; sie konnten keinen solchen Rechtsgrund auffinden. Sie glauben durch die Beilage

Nro. I.

auf das einleuchtendste gezeigt zu haben, daß weder die Repräsentanten des Volks, noch das Volk selbst in die Staats-Veränderung vom 30ten Dec. 1805. eingewilligt, daß vielmehr dieses nur in der Hoffnung einer bessern Zukunft dem unabweisbaren Drange der Umstände duldend sich hingegeben hat; daß eben so wenig der Preßburger-Friede; die mit dem vormaligen französischen Kaiser geschlossenen Conventionen; die Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung; die Erlangung der Souverainität und der Königswürde, oder irgend eine im Innern des Landes vorgegangene Veränderung, die von Euer Königlichen Ma-

jestät gegen Ihre Unterthanen übernommenen Verpflichtungen vernichten konnten. Dieß haben Allerhöchst Dieselben auf das unzweideutigste Selbst anerkannt; indem Sie, noch nach Errichtung des Rheinbundes, den 24ten Juli 1806, in einer sowohl der französischen Regierung als sämmtlichen Bundes-Gliedern mitgetheilten Verwahrungs-Urkunde, ja im Angesicht von ganz Europa erklärten: „Daß Allerhöchst Dieselben, kraft derbei Ihrem Regierungs-Antritte eingegangenen Verbindlichkeiten in die Veräußerung eines Theils Ihrer „Erblande, nie und zu keiner Zeit einzuwilligen vermögen."

Auch haben Euer Königliche Majestät durch den Allianz-Vertrag vom 22ten Nov. 1813. der rheinischen Conföderation entsagt, und Allerhöchst-Dieselben sind dagegen dem großen neuen Bunde beigetreten, dessen Zweck nach der feierlichen Erklärung der hohen alliirten Mächte kein anderer war, als: Europens Befreiung von einem schimpflichen Joche; namentlich aber Aufhebung des Rhein-Bundes und Wiederherstellung der teutschen Freiheit und Verfassungen mit gewißen Modificationen.

Aber so wenig irgend ein Grund sich denken läßt, welcher besonders jetzt noch eine Auflösung der, von Euer Königlichen Majestät gegen das Land übernommenen, Verpflichtungen rechtlich möglich macht: so innig ist die Ueberzeugung der gehorsamst Unterzeich-

neten, daß sie die alte Verfassung nicht blos für das alte Land, sondern für das ganze vereinte Königreich reclamiren können.

Die wichtigsten Gründe, welche dafür streiten, wurden schon in der Eingabe vom 22ten März, noch mehr aber in dem zweyten Aufsatze von diesem Tage, welcher mit der Eingabe vom 18ten April eingereicht worden ist, ausgeführt; namentlich der Umstand, daß die Kräfte, das Blut des alten Landes es waren, womit das Ganze allmählig errungen wurde; daß selbst die Ehre des Souverains es fordert, nicht, daß Alt-Württemberg den neu-württembergischen Territorien, sondern daß letztere dem ersteren assimilirt werden; die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Abschieds von 1803., des Preßburger-Friedens, der Rheinbundes-Acte selbst; die früheren Verhältnisse der verschiedenen Landestheile und der verschiedenen Classen neuer Unterthanen; die Gleichheit der Pflichten aller Unterthanen, welche auch ihren Anspruch auf die Gleichheit der Rechte begründet; die von Euer Königlichen Majestät Selbst allen Landestheilen gegebene Zusicherung einer Ständischen Verfassung; Allerhöchst Ihr Ausspruch, daß alle Theile des Landes Ein unzertrennbares Ganzes ausmachen sollen; die unsäglichen Nachtheile, welche aus einer Wieder-Auflösung entsprängen; das hohe Interesse, welches das Durchlauchtigste Regentenhaus Selbst dabey hat, daß auch aus den neuen Württembergern wahre Württemberger gemacht werden u. s. w.

Indem die gehorsamst Unterzeichneten in dieser Hinsicht auf ihre früheren Ausführungen sich berufen, so erlauben sie sich, nur folgende Bemerkungen hier beizufügen:

1) So wie überhaupt ein Zuwachs des Landes nie als ein Grund der Auflösung des Staats-Vertrages betrachtet werden kann; wie aber der Staats-Zweck, selbst nach dem feierlichen Anerkenntniß Euer Königlichen Majestät eine absolute Einheit in der Staats-Verwaltung Württembergs erfordert; so haben auch die früheren Durchlauchtigsten Regenten, von diesem höhern Gesichtspunkte geleitet, stets zur Pflicht es sich gemacht, die von Zeit zu Zeit gemachten Erwerbungen dem Lande einzuverleiben. Dieß beweist Württembergs Geschichte, namentlich von den Jahren 1538, 1583, 1595, 1605, 1618, 1620, 1629, 1633, 1739, 1753 und 1786. So sagt z. B. der mit Herzog Johann Friderich abgeschlossene Landtags-Abschied vom 17. Aug. 1618. „—und haben Wir „zu Wieder-Bezeugung Unseres, gegen Unsere „getreue liebe Landschaft gnädigen landesväterlichen „Willens und guter Affection nachbemeldte Aem„ter, Flecken und Oerter allerdings, wie sonst „andere Aemter und Oerter, Unserer gemeinen „Landschaft-Matrikul ohne einige Recompens incorporiret, namentlich 2c. 2c.“ — ferner der mit Herzog Eberhard III. abgeschlossene Receß

vom 29. Jul. 1633. — — „wie Wir Uns „dann mit Unsern getreuen Prälaten und Land„schaft dahin verglichen, daß solche Güter und „Orte Unserer Landschaft inkorporirt werden „sollen, und auch derjenigen nach solcher Zeit „hinzukommenden Orte, Güter und Gefälle hal„ber, den Compactaten gemäs solchergestalt in „Gnaden vernehmen lassen wollen, daß sie darob „Unsere gnädige Affection im Werk verspüren „werden."

Besonders haben

2) Euer Königliche Majestät schon bei Gelegenheit der im Jahre 1798. gepflogenen Verhandlungen bestimmt zu erklären geruht: „wie „Allerhöchst Dieselben für billig erachteten, „daß die in den geheimen Artikeln des französi„schen Friedens und in der nachgefolgten Conven„tion vom 20. Theimidor An 4. und 7. Brumaire „An 5, zur Entschädigung für Mömpelgard zu„gesicherten Gebiete sowohl, als die zum Ersaß des „kaiserlich-österreichischen Kriegsschadens etwa „noch weiter hinzukommenden Erwerbungen an „Land und Leuten dem Lande einverleibt werden."

Auch machte nicht nur

3) die Grafschaft Mömpelgard einen Theil des Familien-Fideicommisses aus, und stand schon nach dem Tübinger Vertrage, besonders in Absicht auf die Besteurung, mit dem Lande in Verbindung; sondern

4) die zwischen Frankreich und Württemberg den 20ten Mai 1802. abgeschlossene, dem nachgefolgten Reichs-Deputations-Schluß von 1803. zum Grunde gelegene Separat-Convention sagt nach Artikel 4. ausdrücklich: „Es verspricht die französische Republik ihre Verwendung, damit Se. „Herzogliche Durchlaucht Territorial-Entschädigungen erhalten, welche dem durch den „Krieg erlittenen Verluste aller Art gleich sind."

Wer anders als das Land aber hat diesen Verlust erlitten? Wer anders als das Land, kann also auch auf Entschädigung Anspruch machen? In der That.

5) sichert auch, wie bereits gezeigt worden ist, der Reichs-Deputations-Abschied wenigstens den vormaligen Reichsstädten ihren Anspruch auf Theilnahme an der Verfassung des alten Landes so bestimmt zu, daß hierüber unmöglich ein Zweifel eintreten kann. — Dieß bedarf eben so wenig einer weitern Ausführung, als eine solche in Absicht auf die Verhältnisse der vormals österreichischen Unterthanen, der mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute u. s. w. nöthig ist. Nur mag hier

6) das noch bemerkt werden, daß bei Länder-Abtretungen überhaupt kein Souverain mehr Rechte auf einen andern übertragen kann, als er selbst hatte; daß aber die im Jahr 1810. von Bayern auf Württemberg übergegangenen Länder theils in vormaligen Reichsstädten, theils in ehemaligen

Besitzungen von Oesterreich, oder von mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittern bestanden. In Absicht auf die vormaligen Reichsstädte muß also der Reichs-Deputations-Abschied, — in Absicht auf die vormaligen österreichischen Besitzungen, der Preßburger Friede von fortdauernder Wirksamkeit seyn; das Loos der mediatisirten Fürsten, Grafen und Ritter hingegen, welche jetzt unter württembergische Souverainetät kamen, muß dasselbe seyn, wie das der früher unterworfenen. Aber alle diese Besitzungen sind auch

7) als Surrogate für die von Württemberg in demselben Jahre zum Theil sogar vom alten Lande an Baden abgetretenen Parcellen zu betrachten, und müssen schon aus diesem Grunde rechtlich als ein Theil des Ganzen, welchem verfassungsmäßige Rechte zustehen, erscheinen. Ja durch den Tausch-Vertrag von 1810 wurden auch an die Krone Baiern selbst nicht blos neuerworbene Besitzungen, sondern auch die Pfandherrschaft Weiltingen abgetreten, welche der württembergischen Landschaft im Jahre 1729 von der Kammerschreiberei-Verwaltung für ein Anlehen von 330,000 fl. verpfändet worden, und deren Einkünfte bis zur Staats-Veränderung in die Landes-Casse geflossen waren.

Wenn daher so viele und so starke Gründe für die Gleichheit des Anspruchs aller Landes-Theile auf die alte Verfassung streiten, wie sollte bei den gehorsamst

Unterzeichneten über die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs noch ein Zweifel eintreten?

So wie nun die Stände über ihre Rechts-Ansprüche die gewissenhafteste Untersuchung angestellt haben; so haben sie auch — zum Beweise, wie wichtig ihnen ihr Beruf sey, wie ängstlich jeder Schritt von ihnen abgemessen werde, — während des Ganges der Vergleichs-Verhandlungen von ihrem ganzen Betragen sich selbst feierlich Rechenschaft gegeben. Sie tragen kein Bedenken, Euer Königl. Majestät auch die Urkunde dieser Untersuchung in der Beilage Nro. II. allerunterthänigst vorzulegen, und sie glauben sich das Zeugniß Allerhöchst Derselben Selbst versprechen zu dürfen, daß Stände, welche an nichts als an ihre Pflichten gegen König und Vaterland zu denken, welche mit jeder Selbstverläugnung nur das unzertrennliche Wohl von Beiden von Neuem zu begründen haben, unmöglich gewissenhafter, daß sie unmöglich nach andern Maximen handeln können: und so können die gehorsamst Unterzeichneten nur die allerunterthänigste Bitte wiederholen;

daß Eure Königliche Majestät zu Fortsetzung der Verhandlungen den Königl. Bevollmächtigten eine neue, den wiederholt bestimmt ausgedrückten Erwartungen der Stände entsprechende Instruction zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten.

Aber wie gewiß die Herstellung der Verfassung zu-

nächst

nächst die einzige Sorge der Stände seyn kann, und wie gewiß sie ihren Beruf nie so verkennen werden, daß sie sich durch Unterhandlungen über einzelne Beschwerden in Erreichung dieses höhern Zweckes stören lassen könnten: so haben sie doch noch eine heilige Pflicht zu erfüllen, indem sie Euer Königl. Majestät in der Beilage Nro. III. mit 3 Unterbeilagen eine Darstellung der Beschwerden des Landes zur Beherzigung allerunterthänigst vorlegen. Sie sind sich bewußt, daß sie hier nur von Wahrheitsliebe geleitet worden sind, daß jede unreine Triebfeder, jede selbstsüchtige Absicht ihnen fremd ist. Sie rufen Gott, vor dessen Richterstuhl sie einst werden gefordert werden, zum Zeugen an, daß sie nicht die Absicht haben, Eure Königl. Majestät zu kränken; daß sie keinen Vorwurf weniger verdienen, als den einer Verletzung der Ehrfurcht gegen Eure Königl. Majestät. Was sie thun, geschieht nur, weil sie sich vor Gott und ihrem Gewissen verbunden erachten, Euer Königl. Majestät anzuzeigen, an welchem Rande des Abgrundes der Staat sich befindet.

Es ist nicht blos eine vorübergehende Noth, es ist nicht blos die allgemeine Verarmung, es sind nicht blos sinnliche Uebel, welche den Staat drücken: die weisen gesellschaftlichen Einrichtungen der alten bessern Zeit sind zerstört; die Grundpfeiler der Sittlichkeit, der Religiosität, welche einen Charakter-Zug der Württemberger ausmachten, sind erschüttert worden!

Welche Stütze der Throne kann so fest seyn, als die Religiosität des Volkes; sein Glaube, daß es ein

moralisches Band gebe, welches auch ohne äussern Zwang die Verträge unverletzlich mache; seine heilige Scheu vor dem Alterthum! — Oder war es nicht gerade die Leichtigkeit, mit der man über das Heiligste sich wegsetzte, die Verläugnung des Rechts, die Verachtung des geprüften Alten, das kühne Streben nach Neuem, was seit den letzten 25 Jahren namenloses Elend über Europa verbreitet hat? Kann es also für das Interesse der Regierungen etwas Angelegentlicheres, etwas Wichtigeres geben, als den alten Glauben der Völker zu retten; die Herrschaft des Rechts und der Sittlichkeit von Neuem zu begründen; gesellschaftliche Einrichtungen, die durch Erfahrungen von Jahrhunderten bewährt erfunden worden sind, herzustellen und zu befestigen!

Selbst nach Herstellung der Verfassung wird es schwer seyn, die Wunden, welche dem Staate seit 10 Jahren geschlagen worden sind, welche ihm in dieser jammervollen Zeit noch täglich geschlagen werden, zu heilen. Aber wie will man ohne diese Verfassung, ohne Credit, dem bedrängten Staate Hülfe schaffen? woher sollen die mit der Verzweiflung kämpfenden Unterthanen Muth zu den neuen, jedes Maaß übersteigenden Anstrengungen erhalten? Wie soll das alte feste Vertrauen, welches, stärker als jedes äussere Band, Herrn und Land auf das innigste verbunden hat, wieder gewonnen, — wie soll der Staat in dieser neuen, furchtbaren Krisis gerettet werden?

Eine neue Bewegung erhebt sich in allen Theilen Europens. Was kann dringender seyn, als daß den

Völkern von den Regierungen grosse Beispiele von Gerechtigkeit gegeben, daß die heilige Ehrfurcht gegen das Alte in ihnen geweckt, daß der Sittlichkeit, der Religiosität der Völker neue Stützen verschafft werden!

So wie der Schaden, welchen die Aufhebung der vorigen Verfassung herbeigeführt hatte, wohl gewiß noch nicht von allen Seiten beachtet, wie namentlich der Einfluß auf die Sittlichkeit, die Religiosität der Unterthanen, auf ihre Treue, ihre Liebe zum Regentenhause, wohl gewiß noch nicht in seiner ganzen Stärke erwogen worden ist; so können auch die Vortheile der Herstellung der Verfassung nicht hoch genug angeschlagen, so kann selbst die Wirkung ihres Namens gar nicht berechnet werden.

Dafür haben auch die Völker nicht so vieles gelitten, daß sie am Ende ihres Rechtszustandes verlustig werden! Sie konnten als Ersatz für ihre Leiden eine Verbesserung desselben hoffen. Welch ein trauriges Loos für die, die nach ihrer innigsten Ueberzeugung die möglichst gute Verfassung hatten, wenn sie, die durch namenlose Anstrengungen für die Erhaltung des gesellschaftlichen Zustandes verarmt sind, wenn sie gerade von dem, was ihnen das Edelste, das Theuerste war, wofür sie so grosse Opfer gebracht haben, — wenn sie von einer Verfassung, in der sie bei jeder Noth, unter den schwierigsten Umständen, Heil und Rettung gefunden hatten, sich trennen sollen!

Und wenn dann nun die Herstellung der alten Verfassung das einzige Mittel ist, wodurch der Staat vom

Abgrunde des Verderbens, an dem er schwebt, gerettet werden kann; wenn also das unzertrennte Wohl des allerdurchlauchtigsten Regenten und des Volkes diese Herstellung eben so stark fordert, als die Gerechtigkeit: wie sollten gewissenhafte Stände, denen die heiligsten Interessen des Vaterlandes anvertraut sind, von einer solchen Forderung abstehen können? Müßten sie nicht dadurch in den Augen Euer Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst als Verbrecher erscheinen? Müßte nicht die von Allerhöchst Denselben übernommene Verpflichtung, das Land gegen jeden innern und äussern Eingriff auf die Verfassung, gegen jede innere und äussere Störung zu sichern, gegen die gehorsamst Unterzeichneten selbst gerichtet werden?

Was sie schon in der Beilage Nro. III. §. 1. ausgeführt haben: „wird der Württemberger durch die „Herstellung der Verfassung überzeugt, daß nur vorübergehende, gebieterische Umstände solche momentan „unterbrochen haben: dann muß der alte Glaube an „das Heilige bei ihm zurück kehren; dann wird ihm „sein Vaterland wieder über alles theuer; dann wird „die alte Liebe gegen das Durchlauchtigste Regen„tenhaus von Neuem lebendig werden, und dann „kann kein Thron sicherer stehen, als der Württem„bergs, weil kein Volk für den Thron mit mehr Muth „sich aufopfern wird, als das Württembergische." — Das müssen sie als den Ausdruck ihrer innigsten Ueberzeugung hier wiederholen.

Und so bitten, so beschwören sie Euer Königl. Majestät bey Gott, bey allem, was heilig, was ehrwürdig ist, bei dem Wohl Ihres Volkes, bei dem

Glück Ihrer eigenen Durchlauchtigsten Familie, daß Allerhöchst Dieselben die Herstellung des frühern Rechtszustandes nicht länger zu verweigern allergnädigst geruhen möchten.

Was auch Eure Königliche Majestät beschliessen, was auch die Schicksale des Landes seyn mögen, die Mitwelt und die Nachwelt wird den gehorsamst Unterzeichneten das Zeugniß nicht versagen, daß sie mit der gewissenhaftesten Treue alles angewendet haben, um das Vaterland zu retten.

In allertiefster Ehrfurcht verharrend

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Stände-Versammlung des
Königreichs

Stuttgart,
den 26. Jun. 1815.

August, Fürst zu Hohenlohe,
als Präsident.

J. F. Faber,
als provisorischer Vice-Präsident.

Im Namen der Viril-Stimmführer
Carl Freiherr v. Varnbüler.

Im Namen der gewählten Repräsentanten
der von der Residenz-Stadt Stuttgart
gewählte Repräsentant
Klüpfel.

Die beiden provisorischen Secretärs

Der vom Oberamts-Bezirk Ludwigsburg gewählte Repräsentant
Stadtschreiber Frey von Markgröningen.

Der vom Oberamt Göppingen gewählte Repräsentant
Ober-Justiz-Procurator
Feuerlein.

Lit. C.

Note der Ständischen Bevollmächtigten an die Königlichen Herrn Commissarien.

Die unterzeichneten Ständischen Bevollmächtigten haben der Stände-Versammlung die Königliche Resolution, welche die Königl. Herrn Commissarien ihnen mitzutheilen die Gewogenheit hatten, vorgelegt. Obschon der erste Anblick die Versammlung überzeugen mußte, daß durch diese allerhöchste Entschliessung die Hoffnungen, in welchen sie in Vergleichs-Unterhandlungen sich eingelassen hatten, durchaus nicht erfüllt worden seyen, und obschon die Stände ihre Verhandlungen durchaus auf kein anderes Princip, als das der alten Verfassung zu gründen vermögen: so wurde jene Resolution doch einer sehr vielseitigen und gründlichen Prüfung unterworfen. Die Unterzeichneten haben die Ehre, den Königl. Herrn Commissarien eine ausführliche Erörterung in der Anlage mit der Bemerkung gehorsamst zu überreichen, daß die Stände-Versammlung, welche sich durch die allerhöchste Entschliessung wieder ganz auf den Standpunct vor Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen zurückgeworfen sieht, Se. Königl. Majestät gebeten hat: den Königl. Herrn Bevollmächtigten eine neue, den wiederholt bestimmt ausgesprochenen Erwartungen der Stände entsprechende Instruction zu Fortsetzung der Vergleichs-Verhandlungen zu ertheilen. Sich damit ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 28. Junii 1815.

Lit. D.

Ausführliche Beantwortung der Königl. Resolution vom 27. Mai 1815.

(Beylage bey Lit. C.)

So beruhigend die Aussicht war, daß die von des Königs Majestät vorgeschlagenen Commissarischen Unterhandlungen die Beschleunigung eines erfreulichen Resultats herbeiführen werden, so schmerzlich war für die Stände die Vereitlung dieser gerechten Hoffnung.

Es liegt nämlich der Eröffnung, welche die zu den Unterhandlungen mit den landständischen Bevollmächtigten ernannten Königlichen Herren Commissarien jenen zuerst mündlich, und dann schriftlich am 27ten vorigen Monats machten, eine Voraussetzung zum Grunde, welche mit dem Grundsatz der Stände-Versammlung im directesten Widerspruch steht: denn gedachte Eröffnung setzt offenbar voraus, daß eine Verfassung in Württemberg erst einzuführen, mithin zu erwarten sey, welche Rechte der Regent dem Volke und dessen Repräsentanten einräumen wolle.

Da nun Unterhandlungen unmöglich zu einem glücklichen Resultat führen können, wenn beide Theile nicht wenigstens in dem Grundsatze einig sind, von welchem auszugehen ist; so wird es zweckmäßig seyn, den Ständischen Rechtsgrundsatz vor allen Dingen noch einmal auszusprechen.

Die württembergische Verfassung beruht auf Verträgen zwischen Regenten und Volk, welche jeder Regierungs-Nachfolger, ehe das Volk ihm huldigte, zu beschwören schuldig war, und welche eben so feierlich von Seiner Königlichen Majestät bei Allerhöchst Deroselben Antritt der Herzoglichen Regierung bestätigt wurden.

Die Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung begründete für den König nicht das Recht, die Landes-Verfassung aufzuheben; diese verlohr durch das Ende von jener nur eine richterliche Stütze; das Recht blieb — für den König hatte die politische Veränderung nur die Wirkung, daß er seinen Ruhm erhöhen konnte, dadurch, daß er unabhängig von aller richterlichen Gewalt aus eigener Gewissenhaftigkeit die Rechte achtete, welche sein Volk durch Verträge erworben hatte.

Also nicht vom König einseitig konnte die Verfassung aufgehoben werden, sondern das Volk oder dessen Repräsentanten hätten müssen ihre Zustimmung geben, hätten müssen den König seiner beschworenen Pflichten entlassen; aber weder das Volk, noch dessen Repräsentanten gaben diese Zustimmung. Diese Verfassung ist aber nicht blos ein heiliges Recht der Alt-Württemberger; auch den seit 1803 zu Württemberg gekommenen Ländern gebührt dieselbe; theils zu Folge des Reichsdeputations-Receſſes vom Jahr 1803; theils zu Folge der in der Verfassung liegenden Grundsätze von der Incorporation, weil diese Lande durch den Aufwand der Kräfte des Erblandes erworben worden sind, wie

theils früher, theils in der letzten Adresse an des Königs Majestät gezeigt worden ist.

Es ist mithin das Volk von ganz Württemberg, welches sich um den Thron seines Regenten versammelt, und von diesem sein Recht zurückfordert.

Es fordert das Wiederaufleben der Verfassung, deren Güte sich Jahrhunderte hindurch durch das Glück der Württemberger zu sehr erprobt hat, als daß diese darauf verzichten könnten.

Sie verkennen nicht, daß durch veränderte Verhältnisse, Zusätze und Abänderungen in einigen Theilen dieser Verfassung nöthig gemacht werden, aber die Grundlage, der Geist derselben paßt für alle Zeiten und alle Umstände. Dieß ist die laut verkündete Stimme des ganzen Volks — es ist die Ueberzeugung der Repräsentanten desselben. Wenn schon diese es denselben zur Pflicht macht, ohne Wanken bei dem Grundsatz des bestehenden Rechts zu beharren, so würden sie sogar rechtlich ungültig handeln, wenn sie gegen jene, gegen den Auftrag ihrer Committenten denselben aufgeben würden.

Auch gaben sie diesen Grundsatz nie auf, sie hatten vielmehr gegründete Hoffnung, denselben von des Königs Majestät anerkannt zu sehen, als sie sich auf allerhöchste Veranlassung in Vergleichs-Unterhandlungen einliessen; denn sie erklärten in ihrer Eingabe vom 18. April, daß sie zu gemeinschaftlichen Vergleichs-Verhandlungen in der Voraussetzung bereit seyen, daß die

Königlichen Herrn Bevollmächtigten dahin werden instruirt werden, die Verhandlungen auf die Grundlage der erbländischen Verfassung zu bauen; worauf den Ständen durch eine Resolution vom 23. Apr. bekannt gemacht wurde, daß auf ihre Eingabe vom 18ten die Königlichen Commissarien ernannt worden seyen, und nun die Wahl der Ständischen Bevollmächtigten erwartet werde.

Konnte nach dieser Voraussetzung bei den Ständen kein Zweifel mehr seyn, daß Se. Königl. Majestät den Grundsatz derselben anerkannt haben, so wiederholten die Ständischen Bevollmächtigten bei Eröffnung der Unterhandlungen die Versicherung, daß sie von ihrem Princip weder abgehen werden, noch können. Sie liessen sich zwar in's Einzelne ein, aber auf eine Weise, wodurch der Ständische Grundsatz nur mit andern Worten ausgesprochen wurde: denn die Sätze, welche sie als Präliminar-Artikel, und nur als solche ausgaben, sind nichts anders, als nothwendige Ausflüsse ihres Grundsatzes, sie haben Rechte zum Gegenstand, welche das Wesen der erbländischen Verfassung ausmachen.

Nicht die Frage, ob diese Rechte dem Volke zustehen, war der Zweck der commissarischen Verhandlungen, die Natur von Präliminar-Artikeln gestattete dieß nicht, sondern einzig Verständigung über die Bedeutung derselben ward beabsichtigt. Aber dieser Gesichtspunct ist in der oben gedachten Eröffnung zum grossen Bedauern der Stände völlig verkannt, und,

was ihnen statt ihres vollkommenen Rechts eingeräumt werden will, ist auch abgesehen von diesem, nicht geeignet, die Wohlthaten einer Repräsentativ-Verfassung zu begründen, wie das Folgende zeigen wird:

I. In Ansehung der Besteurung wird zwar sub Nris. 1—3. den Ständen das Recht, directe und indirecte Steuern zu bewilligen, eingeräumt, denselben aber angesonnen, die jetzt bestehenden directen Steuern von 2,400,000 fl. — auf die Etats-Jahre von 1815—18. im Voraus zu bewilligen, und verlangt, daß die indirecten, ebenfalls wie sie jetzt sind, für 3 Jahre bestehen sollen.

Die Stände vermögen bei der ihnen mangelnden Uebersicht des Ganzen der Zeit nicht zu beurtheilen, ob bei einer Prüfung des Staatsbedarfs die Unmöglichkeit sich ergiebt, das Volk vor der Hand in Ansehung der Abgaben bedeutend zu erleichtern. Nur wissen sie

a) dieß gewiß, daß es eine reine, mit jedem Tag sich vermehrende Unmöglichkeit ist, von dem erschöpften Volke die bisherigen Abgaben vollständig zu erheben;

b) ist mit dem Recht, Steuern zu bewilligen, das Recht, den Bedarf des Staats, folglich die Nothwendigkeit eines gewissen Betrags von Steuern zu prüfen, wesentlich und unzertrennlich verbunden.

Diese Prüfung wurde bei der angesonnenen Vorausbewilligung auf 3 Jahre ausgeschlossen, mithin dem Volke die Beruhigung verweigert, daß es nur so viele

Abgaben entrichte, als es durch seine Repräsentanten als unvermeidlich nothwendig erkannt habe.

Ueberhaupt

c) bedarf es erst noch einer Unterhandlung, zu welchen Zwecken Steuern verwilligt werden müssen, indem alle Staatsbedürfnisse zunächst von den Kammer-Revenüen bestritten werden müssen, und das Land früher nur einen Beitrag zu dem Militair-Aufwand leistete, und daneben zu Abzahlung der Landes-Schulden steuerte.

d) Wird ein Theil der indirecten Steuern durch Monopolien erhoben, und diese sind gegen die Verfassung, welche das Volk reclamirt.

Sub Nro. 4) wird

„den Ständen die Theilnahme an der Erhebung „der Steuern, als einem Gegenstande der Vollziehungs-Gewalt verweigert."

Ohne Zweifel wird hier die Vollziehungs-Gewalt im Gegensatz gegen die Gesetzgebungs-Gewalt nach der bekannten Eintheilung der Staatsgewalten in richterliche, gesetzgebende und vollziehende verstanden, und der Satz aufgestellt, daß an letzterer den Ständen kein Antheil gebühre. Hiegegen ist aber zu bemerken, daß schon nach der Theorie die Grenzen dieser beiden Gewalten von den Staatsrechtslehrern verschieden bestimmt werden, und vollends in der Praxis dieselben nie vollständig getrennt werden können; und daß namentlich die

Regierungen den Philosophen die scharfe Trennung der Gewalten zum Vorwurf gemacht haben; und was die Hauptsache ist, so läßt sich nach Grundsätzen des allgemeinen oder Vernunft-Staatsrechts überall nicht beweisen, daß den Ständen ganz kein Antheil an der vollziehenden Gewalt gebühre.

Man gehe nur auf den Zweck der Verfassungen zurück; es ist kein anderer als Sicherstellung des Volkes gegen den Mißbrauch der Staats-Gewalt.

Sollte die Aeusserung derselben, die man vollziehende Gewalt nennt, nicht eben so wie jede andere dem Mißbrauch ausgesetzt seyn? Oder ist diese Gefahr hiebei nicht vielmehr um so grösser, je mehr bei Ausübung derselben die ganze Macht des Staats auf Einen Punct hinwirkt? Wie läßt es sich rechtfertigen, daß das Volk durch seine Verfassung gegen den Mißbrauch dieser Gewalt nicht gesichert werden soll? Man erwäge doch nur, daß die Theorien der Philosophen von den Bestandtheilen der Staats-Gewalt jünger sind, als die Verfassungen, welche sich nach dem Bedürfniß nach und nach entwickelt haben.

Wenn ein Volk durch Erfahrungen von Jahrhunderten zur Kenntniß von den Rechten gekommen ist, welche von seinen Regenten verletzt oder mit Härte ausgeübt worden sind, und sich durch seine Verfassung dagegen Schutz zu verschaffen gesucht, und mit seinem Regenten zu dem Ende einen Vertrag geschlossen hat, so muß man doch annehmen, daß es gefühlt hat, was

ihm Noth that; und wenn die Staats-Maschine doch ihren Gang, und zwar um so besser gegangen ist, so kann doch der Satz eines Philosophen, daß der Vertrag die vollziehende Gewalt beschränke, nicht so viel Gewicht haben, daß, was von Regenten und Volk im lebendigen Gefühle der Nothwendigkeit vertragen worden ist, von jenem einseitig aufgehoben werden kann. Und gerade darinn besteht hauptsachlich der grosse Werth der würtembergischen Verfassung, daß sie nicht nach Theorien, wovon Eine die andere verdrängt, gebildet worden ist, sondern daß sie nach und nach, wie die Erfahrungen des Volks sich erweiterten, den Bedürfnissen gemäß eingerichtet worden ist. Diese Erfahrungen nun führten auf die Nothwendigkeit der Erhebung der Steuer durch die Stände; hiebei wird die vollziehende Gewalt durch Königliche Beamte so oft in Ausübung gebracht, als die Morosität der Steuer-Schuldner Veranlassung dazu giebt.

Nach

Nro. 5. soll es keine unter der Direction der Stände stehende Kasse geben.

Die Stände sind von der Wichtigkeit des Zwecks und der Wirkungen einer Ständischen Kasse so sehr überzeugt, daß sie glauben, eine Andeutung derselben sey hinreichend.

Wenn nach der gemeinschaftlichen Prüfung des Staatsbedarfs diejenigen Staats-Ausgaben ausgemittelt sind, zu deren Bestreitung das Volk contribuiren

soll, so übergiebt dasselbe die von ihm beizutragenden Gelder seinen Repräsentanten, damit diese die Landes-Gelder zu den bestimmten Zwecken verwenden, und darüber dem König und dem Volke Rechnung ablegen.

So ist eine Ständische Kasse für die ganze Staatswirthschaft von der grösten Wichtigkeit, und zwar in mehreren Beziehungen:

a) In Beziehung auf den Staats-Credit. Wie blühend dieser der langen Kriegs-Zeiten ungeachtet war, so lange die Ständische Kasse existirte, ist hinlänglich bekannt; Erfahrung spricht also für dieselbe. Weder die Wiederherstellung noch die Erhaltung dieses Credits kann aber durch eine Repräsentativ-Verfassung bewirkt werden, wenn die Stände nicht in der Lage sind, über gewisse Summen zu Erfüllung einer ihnen obliegenden Verbindlichkeit ungehindert zu verfügen: denn das Zahlungs-Versprechen der Stände kann nur dann das ihnen so gerne gewiedmete Vertrauen begründen, wenn sie das Mittel, dasselbe zu halten, in ihren Händen haben. Nicht nur ist der Gläubiger hiedurch gesichert, daß die Stände ihren Willen, die übernommenen Schulden zu bezahlen, realisiren können, sondern er hat besonders auch die Beruhigung, daß er dieselben, wenn sie nicht bezahlen wollten, im gerichtlichen Wege zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anhalten kann.

Die Wiederherstellung des Staats-Credits ist aber nicht nur höchste Pflicht gegen die bereits vorhande-

nen Staats-Gläubiger, welche den 4ten Theil des Nennwerths ihrer Staats-Obligationen im Umsatz verlieren, sondern es ist auch ein höchst dringendes Bedürfniß, aus dem Grunde, damit das Volk durch neue Aufnahmen von Geldern unterstützt werde, indem es nicht nur unfähig, sondern die jetzige Generation auch nicht schuldig ist, den Aufwand allein zu bestreiten, welcher zu Herstellung eines Rechts-Zustands nöthig ist, dessen wohlthätige Folgen die Nachkommen erst ganz empfinden werden.

Eine Ständische Kasse ist aber nicht allein zu Wiederbelebung des Staats-Credits nothwendig, sondern sie ist auch

b) in Hinsicht auf Beobachtung eines geordneten Finanz-Plans sehr wesentlich.

Der Ertrag der indirecten Steuern ist ihrer Natur gemäß sowohl der Größe als der Zeit der Einnahme nach ungewiß; bei den directen tritt wenigstens in Ansehung der Zahlungs-Zeit durch vorübergehenden Geld-Mangel derselbe Fall ein. Strenge Beobachtung eines geordneten Finanz-Plans ist aber nicht möglich, wenn auf die Einnahmen nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Hierauf kann man aber rechnen, wenn die Ständische Kasse die Steuern einnimmt. Nicht, als ob nicht auch für diese Kasse gedachte Unsicherheit der Einnahmen einträte, sondern weil die Stände die Obliegenheit haben, die Etatsmäßigen Beiträge an die

Königlichen Kassen sowohl der Zeit als der Summe nach unmangelhaft zu entrichten, sollten sie selbst für die Zeit des stockenden Geld-Umlaufs ihren Credit zu Hülfe nehmen müssen.

Wenn hiedurch die Königlichen Kassen und die Administration überhaupt gewinnen, so wird

c) noch ausserdem ohne Nachtheil derselben durch die Ständische Kasse die Erfüllung einer in den Gesetzen wiederholt sanctionirten Pflicht gegen die Unterthanen möglich gemacht, nemlich die Pflicht, bei Einziehung der Abgaben auf ihre ökonomischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Zu diesem kommt noch

d) daß die Stände mit dem Zweck einer Repräsentativ-Verfassung die Einrichtung vollkommen unvereinbar finden, vermöge welcher die Repräsentanten des Volks und ihre Officialen aus Königlichen Kassen besoldet werden sollen. Das Volk könnte hiedurch gar zu leicht in seinem Vertrauen zu seinen Repräsentanten erschüttert werden, und daß dieses nicht geschehe, ist für die Regierung selbst höchst wichtig: denn das Volk wird die Anordnungen sich williger gefallen lassen, zu welchen Stände mitgewirkt haben, denen es sein Vertrauen schenkt; weil es hiedurch auf die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit der Anordnung geführt wird, und welche Regierung sollte nicht lieber willigen als erzwungenen Gehorsam wünschen?

Es giebt auſſer dieſen noch andere Gründe für die Nothwendigkeit einer Ständiſchen Kaſſe, welche hier auszuführen um ſo mehr zu weitläuf wären, als es Thatſache iſt, daß ohne Ständiſche Kaſſe weder die Erbländiſche Verfaſſung ſo lange, noch das Erbland ſelbſt und für dieſes die allerhöchſte Regenten-Familie erhalten worden wäre, und als es ohne dieſelbe dem Volke unmöglich geweſen wäre, die ihm ſo theure Pflicht zu erfüllen, zu den Erziehungs-Koſten der Familien der hohen Agnaten beizutragen.

Hieraus erhellt, daß durch die Ständiſche Adminiſtration der Landes-Gelder nichts anderes bezweckt wird, als Vergewiſſerung der Verwendung derſelben zu den Ausgaben, zu welchen ſie von dem Volke bewilligt und bezahlt werden.

Aus dieſem Grunde war nicht nur in Würtemberg ſeit dem Tübinger Vertrag eine Landes-Kaſſe, ſondern auch in den meiſten übrigen deutſchen Ländern. So haben die verſchiedenen Provinzen des Erzherzogthums Oeſterreich, wovon bekanntlich das Land unter der Ens allein über eine Million Einwohner hat, ihre ſtändiſchen Kaſſen. Eben ſo auch die Mark Brandenburg, desgleichen das Königreich Sachſen, welches vormals mit den beiden Lauſitzen mehr als 2,200,000 Einwohner zählte. Ferner die Landſchaften des vormaligen Kurfürſtenthums Hannover verwalteten, mit Ausnahme von Bremen und Verden, bis zur Einverleibung mit dem vormaligen Königreich Weſtphalen die

Contributionen, Licent, Schatz, Accise und Impost. Und daß auch die nun mit Württemberg vereinigten vormals vorderösterreichischen Lande besondere ständische Kassen hatten, so wie daß in den Deutschordenschen, und in den Hohenlohischen Landen die Steuern in eine besonders verwaltete Kasse flossen, ist aus der Seiner Königl. Majestät überreichten Darstellung der Rechte der Neuwürttemberger vom 22. März bekannt.

Deßwegen sagt

Moser von der Landeshoheit in Steuersachen XI. Kap. §. 2. u. 3. ganz richtig:

„daß es nur sehr wenige, mit Landständen versehene Länder gebe, wo Landschafts-Kassen nicht „zu finden wären, wie z. B. im Jülich- und Bergischen" — „daß es die Regel und etwas Allgemeines sey, daß der Landesherr die Verwaltung der Landes-Gelder nicht habe, sondern daß „sie in den Händen der Landstände sey." —

Und nach der weitern Bemerkung desselben Schriftstellers a. a. O.

„war die Bewegursache, dergleichen Landes-Kassen anzuordnen, diese, weil die Erfahrung gelehrt hat, wenn gleich das Land Steuern, z. B. „zur Bezahlung herrschaftlicher Schulden, bewilligt, und die Herrschaft die Gelder eingezogen „hat, so giengen sie doch sonst hinaus, die Schulden blieben unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben dieser Schulden nach einiger Zeit wie-

„der neue Summen, welches aber nicht zu befah-
„ren ist, wenn die Landstände die Gelder selber
„einnehmen und ausgeben.“

Ebenso sagt:

Häberlin in seinem Handbuch des deut-
schen Staatsrechts Th. 2. §. 198.

„Der Regel nach haben die Landstände nicht blos
„das Recht, die erforderlichen Steuern zu bewil-
„ligen, sondern auch das Recht, die verwilligten
„Abgaben selbst durch eigene dazu bestellte Land-
„schaftliche Bediente erheben und berechnen zu
„lassen. Sie haben daher eine eigene Landschaft-
„liche oder Landes-Kasse, welche von der fürst-
„lichen Kammer-Kasse sehr wohl zu unterscheiden
„ist, und diese Landes-Kassen, fährt er fort,
„haben mehrentheils, (wie auch Moser a. a. O.
„lehrt) mit den freywilligen Land-Steuern einer-
„lei Ursprung, oder sind doch nicht lange nach
„ihnen entstanden. Ueberließ man dem Fürsten
„die Einnahme und Ausgabe der vom Lande be-
„willigten Steuern, so war man nicht sicher, daß
„sie wirklich zu dem Zweck verwendet wurden, zu
„dem sie waren bewilligt worden.

Diese vortheilhafte Einwirkung auf den Staats-Credit und den Gang der Staatswirthschaft kann nicht ersetzt werden durch die

sub Nro. 6. bewilligte Einsicht in alle Staats-

Einnahmen und Ausgaben, wovon überdieß die Domanial-Einkünfte ausgeschlossen seyn sollen.

Was letztere betrift, so verkennen die Stände nicht, daß das altwürttembergische Kammergut ein Fideicommiß des allerhöchsten Regentenhauses ist. Allein es ist auch bekannt, daß gleichwohl auf diesem Kammergut die erste und prinzipale Verbindlichkeit, Staats-Ausgaben zu bestreiten, nach der Verfassung haftet, eben daher ohne Consens der Stände weder Schulden auf dieselben contrahirt noch Veräusserungen davon vorgenommen werden dürfen. Indem daher die Stände zum Behuf einer Steuer-Bewilligung die nothwendigen Staats-Ausgaben kennen lernen müssen, wird ihnen auch Einsicht der Kammer-Revenüen nicht verweigert werden können, weil nur dadurch eine Berechnung des Steuer-Bedarfs möglich wird. Daß früher die Stände nicht stets vollständige Einsicht von den Kammer-Rechnungen nahmen, rührte daher, weil das Volk nur für einzelne nach und nach aufgekommene Staats-Bedürfnisse steuerte, jetzt aber wegen der veränderten Umstände der Fall eintreten dürfte, daß der Staats-Bedarf im Ganzen zu berücksichtigen wäre.

Auf Regulirung einer Civil-Liste, wovon sub Nro. 7. die Rede ist, anzutragen, haben die Stände sich nicht herausnehmen wollen, weil sie sich auf das beschränken, wozu sie ein verfassungsmässiges Recht haben.

Endlich, was den Passivstand betrift, dessen sub Nro. 8. Erwähnung geschieht, so erkennen es die Stände für eine heilige Pflicht, die eigentlichen Landesschulden auf ihre Kasse zu nehmen, und für deren successive Abtragung verfassungsmässige Sorge zu tragen. Sie sind auch bereit zu einer gemeinschaftlichen Schuldenzahlungs-Behörde, in so fern von Schulden, die nicht ursprünglich auf dem Lande hafteten, die Frage ist, auf gleiche Weise mitzuwirken. Sie glaubten aber, diesen ins Einzelne gehenden Gegenstand nicht berühren zu dürfen, ehe der Grundsatz anerkannt ist.

Was

II. die Herstellung des Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg unter der vormaligen abgesonderten Administration betrift, so erklären Seine Majestät, daß Allerhöchst Sie hiezu sich nicht verstehen können, jedoch gestatten wollen, daß die ganze Masse des gedachten Kirchenguts als unzertrennlich fundirt, die bestimmungsmässigen Ausgaben darauf gesichert, und nur die durch Vereinfachung der Administration erzielten Ersparnisse dem Reichs-Receß vom Jahr 1803 gemäß zu andern Staats-Ausgaben, besonders zu Schulden-Abtragung verwendet werden.

Wenn die Zusicherung Seiner Majestät, daß die ganze Masse des Kirchenguts als unzertrennlich fundirt, und die bestimmungs- oder vielmehr verfassungsmässigen Ausgaben darauf gesichert werden sollen, ge-

eignet gewesen wäre, die Stände über diesen höchstwichtigen Gegenstand der Verfassung zu beruhigen, indem sie die Ueberzeugung haben, daß die Verwaltung des Kirchenguts als einer besondern unzertrennlichen Masse, und die Verwendung der Revenüen desselben zu den fundationsgemäßen Zwecken ohne abgesonderte Administration nicht möglich ist, so war dagegen die allerhöchste Erklärung sehr niederschlagend, daß

1) Seine Majestät zu einer abgesonderten Verwaltung des Kirchenguts sich nicht verstehen, und

2) Allerhöchst Dieselben den Reichsdeputations-Receß von 1803 auf dasselbe anzuwenden gesonnen seyen.

ad 1) Die Bestimmung des Kirchenguts für die Kirche, den öffentlichen Unterricht und die Armuth ist so wesentlich verschieden von der Bestimmung des Kammerguts, daß die Erfüllung derselben ohne besondere Verwaltung nicht vollständig möglich ist. Die Erwerbung der Kenntnisse von den verschiedenen Bedürfnissen, der Kirchen und Schulen, die stete Uebersicht der Mittel zur Befriedigung derselben kann von einer Behörde nicht erachtet werden, deren Haupt-Geschäft die Verwaltung eines grossen Kammerguts ist; darum, und weil man die Besorgniß hatte, diese Behörde dürfte dem Reize, die Kirchenguts-Revenüen zu weltlichen Zwecken zu verwenden, um so weniger widerstehen können, wenn sie mit den Kammer-Revenüen in Eine Kasse fliessen, je mehr sie sich ihr Haupt-Geschäft zur

Angelegenheit macht, deßwegen wurde durch feierliche Verträge zwischen Herrn und Land abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts angeordnet, und deßwegen ist es ein wesentliches unveräußerliches Recht der alten Verfassung, welches die Stände reclamiren, indem sie auf Herstellung des Kirchenguts, und die abgesonderte Verwaltung desselben antragen. Sie sind ausserdem auch darum verbunden, hierauf anzutragen, weil vermöge der Compactaten das geistliche Gut

„mit der Landschaft ein unzertrennliches Corpus „formirt,“

Landes-Grund-Verfassung S. 948.

eben deßwegen

„das Remanet desselben der Landschaft angezeigt „und nach deutlicher Disposition des Landtags„Abschieds de anno 1652. zu desto mehrerer Er„tragung und Ablosung der Schulden gemeiner „Landschaft ausgefolgt werden muß“

Erbvergleich S. 57.

auch auf eine sehr feierliche Weise das von jeher beobachtete Herkommen in dem Erbvergleich sanctionirt worden ist, daß nämlich das Kirchenraths-Collegium nicht nur über

„den jedesmaligen Zustand des Kirchenguts, von „Zeit zu Zeit, ohne alle in den Weg gelegte „Verhinderung —

— sondern auch wegen dessen Verwaltung „mit der Landschaft behörig communiciren, und in

„Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig „verfügen soll."

Erbvergleich S. 58. 59.

In wie weit dieses Kirchengut zu weltlichen Zwecken mitzuwirken, zu den Landeslasten zu konkurriren, die Königliche Kammer zu unterstützen, und zu Abtragung der Schulden beizutragen habe, dieß alles ist durch die Verfassung bestimmt, es können daher

ad 2) schon nach allgemeinen Grundsätzen hierüber keine Normen aus dem Reichsdeputations-Receß vom Jahr 1803 abgeleitet werden, weil einem vertragsmäßigen Rechte des Volks nicht einseitig vom Regenten durch einen Vertrag mit einem Dritten derogirt werden kann.

Aber man konnte nicht nur nicht, sondern man wollte auch nicht durch den gedachten Receß der würtembergischen Verfassung in Beziehung auf das Kirchengut derogiren: dieß erhellt mit der größten Evidenz aus der Geschichte des Receßes, und des die württembergische Entschädigung betreffenden §. 6. desselben.

Es waren nämlich nach der namentlichen Aufzählung der

„Stifter, Abteyen und Klöster,"

womit Württemberg entschädigt werden sollte, in dem zweiten Plane des Receßes die allgemeinen Worte gesetzt:

„nebst allen denjenigen (Klöstern), so in seinen „neuen sowohl als alten Besitzungen gelegen sind."

Weil aber hiedurch leicht ein der württembergischen Verfassung und dem Kirchengut nachtheiliges Mißverständniß hätte entstehen können, so setzte der Erste Hauptschluß noch die Klausel hinzu:

„doch ohne Abbruch der verfassungsmässigen Bestimmung der letztern."

Da aber dieser Punkt, wie

Gaspari in seinen Erläuterungen des Deputations-Recesses Th. 2. S. 92.

bemerkt, doch noch immer zu weit aussehenden Streitigkeiten führen, oder unter der hinzugefügten Einschränkung nicht von dem beabsichteten Nutzen seyn konnte, so ließ man im zweiten Abschluß die Worte:

„Klöster in den alten Besitzungen"

weg, und setzte blos:

„nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind."

Bei dem Abdruck des §. 6. wurde zwar das Wort: neuen ausgelassen, allein man entdeckte bald diese Unrichtigkeit, und die Kur-Mainzische Kanzlei machte unter den erratis die Bemerkung, daß am angeführten Orte statt

„in seinen Besitzungen"

zu setzen sey:

„in seinen neuen Besitzungen,"

und so lauten alle Abdrücke des Reichsdeputations-Recesses vom Jahr 1803.

Nun überläßt zwar der §. 35. gedachten Recesses

„alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und „Klöster in den alten sowohl als in den neuen „Besitzungen, deren Verwendung in den vorher„gehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt „worden ist — — der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn — — unter anderem auch zu Erleichterung ihrer Finanzen. —"

Allein daß diese Stelle keine Beziehung auf das würtembergische Kirchengut habe und haben könne, ergiebt sich aus folgendem:

1) Gab es in Altwürttemberg im Jahr 1803 keine fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, welche Güter gehabt hätten; alle Klöster wurden schon zur Zeit der Reformation aufgehoben, und ihre Güter zum Eigenthum der Kirche gemacht, es gab keine Domkirchen auszustatten, keine aufgehobene Geistlichkeit zu pensioniren, dessen der §. 35. ferner erwähnt.

Der Zweck, welcher in Ansehung der erst im Jahr 1803 aufzuhebenden geistlichen Stiftungen durch den §. 35. erreicht werden sollte, war in Württemberg in Ansehung seiner Klöster längst, und schon seit dem 16ten Jahrhundert erfüllt.

2) Enthält der in Frage stehende Paragraph eine allgemeine Bestimmung, die also nach anerkannten Rechts-Grundsätzen die besondern Bestimmungen, welche in Ansehung Württembergs gezeigtermaßen im §. 6. des Recesses gemacht worden sind, nicht

aufzuheben vermag, da vielmehr das Verhältniß besonderer und allgemeiner Bestimmungen das entgesezte ist, und jene diesen derogiren. Hiezu kommt noch

3) daß die verfassungsmäßige Verwendung des würtembergischen Kirchenguts im angeführten 6ten Paragraphen förmlich genug anerkannt und festgesetzt worden ist, dadurch daß man mit ganz besonderer Sorgfalt jedes Wort abwog, beisezte oder wegstrich, welches für das Recht des Kirchenguts von Wichtigkeit seyn konnte,

besonders

4) wenn gedachter §. 35. auf das würtembergische Kirchengut möglicher Weise eine Anwendung leiden konnte, so wäre ganz kein Grund vorhanden gewesen, nach dem Abdruck bei dem §. 6. die Auslassung des Worts: neuen: als einen Druckfehler bekannt zu machen, wie gezeigtermaßen durch die Kur-Mainzische Kanzlei geschehen ist.

Endlich wurde das Kirchengut

5) noch bis zum Jahr 1806. bei seiner vormaligen verfassungsmäßigen Verwaltung und Verwendung belassen, folglich anerkannt, daß der Receß vom Jahr 1803. keine Beziehung auf dasselbe habe.

III. In Absicht auf die Form der Repräsentation erkennen die Stände mit allerunterthänigstem Dank die Absicht Seiner Majestät eine wahre Volks-Repräsentation bilden zu wollen, und wenn sie in

diesem Moment, wo es sich noch von allgemeinen Grundsätzen handelt, außer Stand sind, ihre ins Einzelne gehenden Vorschläge zu machen, so gereicht es ihnen gleichwohl zum Vergnügen, die Verbesserung im Voraus anzuerkennen, welche in dieser Beziehung Seiner Majestät der Verfassung zu geben geneigt sind.

Eine besondere Repräsentation des Adels liegt ausser den Wünschen dieses Standes und der Ständes-Versammlung. Es huldigen vielmehr jener wie diese dem Grundsatz Seiner Majestät, daß nämlich der Adel in der Stände-Versammlung nicht seinen Stand insbesondere repräsentire, sondern für das allgemeine Wohl verpflichtet sey, so wie der Deputirte des Bürgerstands nicht den Oberamts-Bezirk der ihn gewählt hat, sondern das ganze Land repräsertirt: aber gerade dieser Zweck, eine Volks-Repräsentation zu bilden, kann nach der Ueberzeugung der Stände nur dadurch entsprochen werden, wenn die Wahl der adelichen Repräsentanten auf eine der Wahl der bürgerlichen homogene Weise geschiehet.

IV. Die Stände giengen bei ihrem Antrag auf beständige Repräsentation durch einen stehenden Ausschuß von der Ueberzeugung aus, daß eine solche durch den Umfang der dem Ausschuß nach der Verfassung obliegenden Geschäfte nothwendig sey, wie auch die Erfahrung bis zum Jahr 1806. gezeigt hat, und wie schon wegen des Antheils desselben an der Ge-

seßgebung nicht verkannt werden kann. Je wichtiger nun dieses Recht ist, um so weniger können sich die Stände bei der von Seiner Königlichen Majestät dießhalb erklärten Entschliessung beruhigen, daß nämlich Allerhöchstdieselbe die auf 4. Wochen geseßte Versammlungszeit des Ausschusses verlängern, oder eine Wiederholung gestatten wollen, im Fall es für nöthig erachtet werden sollte. Es ist sehr zweckmäßig, daß die Zeit für immer bestimmt sey, nach deren Verfluß ein Landtag einberufen werden soll; aber es ist eben so wesentlich nöthig, daß das Recht auf beständige Repräsentation in der Verfassung begründet, und von der Bewilligung der Regierung unabhängig sey. Auch hat das Land immer einen ganz vorzüglichen Werth auf dieselbe gelegt, und darum die geringe Vermehrung der Kösten in keinen Betracht gezogen.

Was ferner

V. die Revision der seit 1806. emanirten Geseße betrift, so glauben die Stände ihre Pflichten nicht in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, wenn sie auf dem Wege der Petition gegen einzelne Geseße Vorstellungen einlegen. Die Stände haben das Recht, zur Geseßgebung mitzuwirken, so daß ohne ihre Mitwirkung kein Geseß erlassen werden kann. Mit dem ganzen Umfang ihrer durch die erbländische Verfassung begründeten Rechte ist auch dieses Recht durch die Staats-Veränderung vom Jahr 1806.

nur in seiner Ausübung unterbrochen worden, es muß daher in Ansehung der seit dieser Zeit emanirten Gesetze gerade so ausgeübt werden, wie geschehen wäre, ohne jene Staats-Veränderung. Uebrigens wird die Sr. Königlichen Majestät vorgelegte Darstellung der Beschwerden der Württemberger, den überzeugenden Beweiß liefern, daß auch abgesehen von dieser Rücksicht, bei gegenwärtigen Umständen eine allgemeine Revision der seit 1806. emanirten Gesetze das dringendste Bedürfniß ist.

VI. In Absicht auf die Freizügigkeit, verehren es die Stände mit allerunterthänigsten Danke, daß Seine Majestät das Recht, auszuwandern, ohne es ein Jahr vorher anzuzeigen, anerkennen, sie beglaubigen sich auch, daß Allerhöchst Dieselbe in Erwägung des höchst unbedeutenden Vortheils für den Staat, aber des empfindlichen Nachtheils für den Einzelnen, den der Abzug auch im Wege der Retorsion erzeugt, dem Württemberger seine volle verfassungsmäßige Freizügigkeit einräumen werden.

Durch diese Ausführung haben die Stände bloß den Zweck zu zeigen, auf wie guten und richtigen Gründen die erbländische Verfassung beruhe. Wenn sie nun erwägen, wie unzweifelhaft das Recht des Volkes auf diese Verfassung ist; wie es einstimmig dieselbe zurückfordert, und wie es nur durch die Wiedereinsetzung in den Genuß derselben den Muth erringen kann, den unendlichen Jammer der Gegenwart in Hoffnung auf

eine bessere Zukunft zu ertragen; wenn die Stände alles dieß erwägen, so können sie nicht anders, als der Hoffnung sich überlassen, Se. Königliche Majestät werden allergnädigst geruhen, Allerhöchst Deroselben Kommissarien dahin zu instruiren, daß bei den Unterhandlungen mit den ständischen Deputirten die Grundsätze der erbländischen Verfassung als Grundlage angenommen werden.

Lit. E.

Zwey in der Stände-Versammlung verlesene Aufsätze über das Ständische Cassenwesen.

Nro. I.

Einige Bemerkungen
über
die Ansichten des Verfassers:
„die Idee der Staats-Verfassung in ihrer Anwendung auf Württembergs alte Landes-Verfassung u. s. w.“

Die angeführte Materie betreffend.

Es scheint mir für die Versammlung nicht uninteressant, diese Ideen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, einmal wegen der Wichtigkeit der Materie an sich, dann weil ihr Wiederhall in der Versammlung selbst

selbst schon vernommen worden ist a), und weil sie in Hinsicht auf diese Materie in ihren Resultaten mit der Königlichen Resolution eine auffallende Uebereinstimmung haben; so einen warmen Vertheidiger die Rechte des Volkes, namentlich der Württemberger, auch sonst an dem edlen Verfasser gefunden haben; und wiewohl auch darinn eine wesentliche Abweichung der Resolution von den Ideen des Verfassers liegt, daß jene den Ständen sogar eine vollständige Einsicht in die ganze Staatshaushaltung verweigert; und daß sie einer Ständischen Controle wohl gewiß nicht die Ausdehnung und die Bedeutung geben will, wie der Verfasser. — Ich habe es versucht, jene Aufgabe zu lösen.

Ich betrachte das Cassenwesen als eine reine Verstandessache, der geistreiche Verfasser behandelt auch dieses mit seiner reichen Phantasie. Wie göttlich das Geschenk einer solchen Phantasie ist, so gefährlich scheint es mir zu seyn, in Verstandes-Sachen ihrem kühnen Fluge sich zu überlassen.

Es ist hier nicht darum zu thun, eine vollständige Abhandlung über das Ständische Cassenwesen zu liefern; in der Versammlung selbst wurden einige interessante Vorträge hierüber gehalten, welche verdienen, dem Publikum mitgetheilt zu werden. Also nur einige

---

a) Ich finde mich veranlaßt, hier ausdrücklich zu erklären, daß diese Stelle auf den Vortrag, gegen welchen der Aufsatz Nro. 2. gerichtet ist, keinen Bezug hat.

Bemerkungen sollen als Zugabe zu der den Königlichen Herrn Commissarien zugeschickten ausführlichen Beantwortung der Königlichen Resolution hier geliefert werden.

Ich bin auf das lebendigste davon überzeugt, daß die Landschafts-Casse die Grund-Säule der ganzen würtembergischen Verfassung war, und daß durch nichts so sehr der Staats-Credit gehoben, und die Ständische Wirksamkeit gesichert war, als durch diese Casse. Ohne sie, was wäre längst aus der Constitution geworden? Ja jedes Blatt der würtembergischen Geschichte giebt den unwidersprechlichsten Beweis, wie oft durch diese Casse nicht blos die Constitution, sondern das Land selbst und die regierende Familie gerettet worden sind. War die Casse schon ehemals bei der engen Verbindung, in welcher das Land mit Kaiser und Reich stand, ein so kostbares Kleinod für das Land; wie viel grösser muß der Werth seyn, welchen das Land jetzt auf eine solche Garantie seiner Verfassung zu legen hat? Ich gestehe aufrichtig, wenn dem Lande ein wahres Ideal einer Verfassung gegeben würde; aber ohne eine Ständische Casse, jenes Ideal würde für mich beinahe gar keinen Werth haben, denn ich würde nur immer von der Angst gequält werden, daß alle die herrlichen Anstalten, wodurch das Wohl und die Rechte des Volks gesichert werden sollen, gerade dann würden gelähmt werden, wenn man davon Gebrauch machen soll.

Man wende doch ja nicht ein, daß auch das eng-

lische Parlament keine Casse habe b). Wenn wir einmal Engländer in jeder Beziehung werden, dann will ich auch herzlich gern auf die Ständische Casse Verzicht leisten. Aber abgesehen davon, daß England ein grosses Reich ist; abgesehen von den ganz verschiedenen auswärtigen Verhältnissen dieses Königreichs; abgesehen von der ganz eigenen Lage des Königs von England, der eigentlich nur durch seinen Minister regiert; abgesehen davon, daß die englische Finanz-Verwaltung wohl am wenigsten musterhaft ist: welcher ungeheure Unterschied zwischen Engländern und uns! Wo findet man bei uns den Reichthum der Engländer? wo den thätigen Patriotismus? wo die Preßfreiheit? wo die Macht der öffentlichen Meynung?

Die erste Sorge der württembergischen Stände muß ohne Zweifel seyn, einem so verarmten Lande Erleichterung zu verschaffen. Wodurch kann man dieß gewisser erreichen, als durch eine Einrichtung, welche die wirkliche Verwendung der verwilligten Steuer-Gelder

---

b) Daß die meisten deutschen Landstände eigene Ständische Cassen hatten, wurde schon in der ausführlichen Beantwortung der Königlichen Resolution gezeigt. Selbst in Frankreich wurden in den Provinzen, welche Landstände hatten, die directen Abgaben von diesen ausgeschrieben und erhoben (Rud. Bosse Uebers. der franz. Staatswirthschaft bis zum Finanz-Plan für 1806. Th. I. S. 40. §. 10.)

zu den bestimmten Zwecken auf das vollkommenste sichert? — Eine andere eben so dringende Sorge ist die, den Staats-Credit herzustellen; dieß kann auf gar keine andere Art, als durch Herstellung einer Landes-Casse geschehen; oder haben wir dann nicht die belehrendste Erfahrung vor uns, daß mit der Landes-Casse der Credit gestanden und gefallen ist? — Eine dritte nicht minder wichtige Sorge ist, die Ständische Wirksamkeit zu sichern: Sollte dieß ohne eine Ständische Casse möglich seyn? Läßt sich wohl etwas traurigeres denken, als die Existenz, welche die Ständeversammlung seit dem 15. März hat? Welch' eine widerwärtige Empfindung für die Stellvertreter des Volks, von dem, gegen welchen sie die Rechte des erstern vertheidigen sollen, sich belohnen zu lassen? Aber wie viele Württemberger sind wohl in der Lage, ohne alle Entschädigung dem Vaterlande zu dienen? Wie unangenehm muß es für die Versammlung seyn, wenn sie wegen jedes ökonomischen Bedürfnisses die Freigebigkeit des Finanzministers in Anspruch nehmen muß? Und wie kann sie hoffen, daß der Regent großmüthig genug seyn werde, ihr die Mittel aus der Staats-Casse zu verschaffen, welche nöthig sind, um ihn selbst zu Herstellung des verletzten Rechts zu zwingen?

Daß die Landes-Casse das erste ist, ohne welches alles andere beinahe gar keinen Werth hätte: diese Ueberzeugung habe nicht blos ich, diese Ueberzeugung hat nicht blos die ganze Versammlung, diese Ueberzeu-

gung hat auch das ganze Land. Das Land sprach sie aus, indem es mit Aufhebung der Landes-Casse den Staats-Capitalien sein Zutrauen entzog; es spricht sie noch stärker dadurch aus, daß in den meisten Adressen die Landes-Casse ganz bestimmt als der erste und wichtigste Theil der Landes-Verfassung reclamirt wird.

Nur der Verfasser der Idee der Staats-Verfassung hat eine ganz andere Ansicht; er sagt S. 185. u. S. 244 folgg.

„Die Landes-Versammung hatte aber auch durch „die alte Constitution das Recht der Selbst-Erhe-„bung und Selbst-Verwaltung der Steuern. „Dieses Recht wünscht der Entwurf (der Constitu-„tions-Urkunde vom 15. März) mit gutem Grunde „der erneuerten Landes-Repräsentation zu entziehen, „denn durch die Idee der Verfassung wird dieser „Wunsch vollkommen gerechtfertigt. Die Idee wür-„de ihn rechtfertigen, wenn auch der Ursprung jenes „Rechts, welches die alte Verfassung den Ständen, „und namentlich dem engern Ausschusse desselben gab, „nicht so zweydeutig wäre, wie Spittler in seiner „Geschichte des engern Ausschusses berichtet. Die „Ausschuß-Casse war ursprünglich nur Schulden-„zahlungs-Casse, und stand sowohl unter dem „Schutze des Regenten, als unter dem des engern „Ausschusses; später erst, aber dennoch unbegreiflich „bald nach der Einrichtung dieses Instituts, nahm „die Macht des Ausschusses so zu, daß diese Casse

„unter die ausschliessende Direction desselben „kam.

„Mit dieser Anmassung gieng von dem wesentli„chen Character einer Landständischen Repräsentation „der beste Theil verloren, aus der Sphäre der blo„sen aber durchgreifenden Controle der gan„zen Staats-Administration, schweifte sie in das „Gebiet der Administration selbst ab. Anstatt zu „controliren, war sie selbst der Controle von oben „und unten bedürftig. In demselben Augenblicke „war sie dem Mistrauen des Volks ausgesetzt, denn „gegen jede, auch die beste Cassen-Verwaltung ist „das Publikum mistrauisch, und leicht erhebt es „in seinem Urtheil blose Besorgnisse zu Thatsachen. „Kann man sich aber etwas unglücklicheres denken, „als ein beständiges Mistrauen des Volks gegen die „Redlichkeit jener, welche es in seinen Rechten ver„treten sollen?

„Und doch ist das noch nicht das einzige Schlim„me. Im Staate geht, — und wenn auch das „Volk und seine Repräsentanten vom besten Geiste „beseelt sind, alles lahm, wenn die Thätigkeit des „Regenten nicht treibt. In dem Wechselspiele „von Treiben, Hemmen und Vermitteln findet al„lein das Leben des Staats statt. Wie aber soll „derjenige Regent zu Kräftigem und Grossem euch „treiben können, den Ihr wie einen Verschwender „und Cassen-Dieb behandelt, indem Ihr ihm, dem

„überall die Verwaltung und die Mittel der Voll-
„ziehung gebühren, die Verwaltung der Staats-
„Cassen entzieht? Es ist unmöglich! Geht doch in
„Euch selbst zurück, ob Ihr nicht demjenigen end-
„lich selber mistrauen müßt, der Euch ein bestän-
„diges Mistrauen zeigt. Wem Ihr hingegen recht
„innig vertraut, der kann in der Regel dem Triebe,
„Euer Vertrauen zu verdienen, auf die Länge nicht
„widerstehen. Und ihr sollt ja nicht blind ver-
„trauen, Ihr sollt ja überall und auch in Cassen-
„Sachen so sehen, daß nichts vor Euch verborgen
„bleiben könne in der ganzen Staats-Haushaltung."

Wenn man dem Verfasser entgegenhält, daß mit der Casse den Ständen der Nerv ihrer Kraft verloren gehe, so antwortet er:

„Ihr habt recht, dieser Nerv geht Euch verloren,
„aber er soll Euch verloren gehen. Wenn der
„schlechtgesinnte Regent mit Geld über alles heimlich
„gebietet, so sollt ihr ihn mit dem Muthe des Pa-
„triotismus überbieten. Auch habt ihr, wenn mit
„den Cassen-Geldern etwas Schlechtes und Zweck-
„widriges vorgeht, das Gegenmittel in dem Abzuge
„an der Civil-Liste und in der Verweigerung der
„Steuern (Anhang S. XXXI.) — Dieses Recht ist
„Euch so sicher und so unsicher als jenes, denn wer
„im Stande ist, die ihm anvertrauten Gelder zu
„veruntreuen, der scheut sich auch nicht, eine ihm nicht
„anvertraute Casse zu berauben. (?) Braucht Ihr

„Vorschüsse zu Proceß-Kosten, so fordert sie aus „der Staats-Casse vom Regenten, der durch die „Idee der Verfassung verpflichtet ist, Euch „dieses Recht gegen das alte unselige Vorrecht ein„zutauschen (?); auch denkt nicht daran, den Patrio„ten heimlich belohnen oder entschädigen zu wollen. „Ist er ein Patriot, so wird er, wenn er nicht ar„beiten kann, und nicht sterben darf, lieber sein „Brod da, wo die Luft frei und rein ist, zusammen „betteln, als es mit dem Gelde Eurer geheimen „Truche erkaufen. Fordert Ihr aber mit Grunde „die Belohnung dessen, der dem Vaterlande gedient, „aus der Casse, die nur durch Eure Bewilligung aus „dem Vermögen des Volks gebildet, und der Ver„waltung des Regenten unter Eurer Controle über„geben ist, wo ist der Regent, der solche Forderung „verweigern dürfte? — Also habt Ihr durch Hin„gebung jenes alten Vorrechts der eigenen Cassen„Verwaltung nichts verloren, sondern vielmehr in „der Rein-Erhaltung des Euch und Eurer Ver„sammlung wesentlichen Characters alles gewonnen!“

In dem

IIten Anhang dieser Schrift S. XXVI. folgg. sind diese Ideen noch weiter ausgeführt, und zugleich werden den Ständischen Bevollmächtigten wegen der Note vom 2. May einige Vorwürfe gemacht.

Folgendes verdient hier aus diesem Anhang noch eine besondere Bemerkung:

1) Ist solcher grossen Theils gegen eine geheime Truche gerichtet, von welcher hier nicht die Rede ist, indem zunächst hier nur von einer Ständischen Casse überhaupt gehandelt wird.

2) Kommt der Verfasser auf den Satz zurück,

„daß im Staate der Regent, wie er allein „gesetzgebend, richtend und vollziehend ist, „auch allein verwaltend sey, nicht das Volk, also „auch nicht die Bevollmächtigten desselben. Nie„mand könne ein Recht übertragen, das er selbst „nicht habe. Die Stände hingegen seyen wesentlich „wissend, beurtheilend, controlirend und die unver„äusserlichen Volks-Rechte durch ihre gesetzliche Kraft „schützend. Fallen sie aus dieser Kategorie herab, „so seyen sie verdorben und die Harmonie des Gan„zen gestört; es sey besser, daß 10 Regenten „nach einander das Erdengut der Unterthanen liederlich verprassen, als daß das „Volk nicht menschlich erzogen werde; und „es könne so nicht erzogen werden, wenn seine Stell„vertreter selber Gerechtsame auch dann noch usur„piren, nachdem ihre Rechtlosigkeit ja Unsittlichkeit „nachgewiesen sey. (!!)

„Nur im Kampfe werde die Tugend gewonnen; „wem in jedem Augenblicke die Macht des Geldes „und einer laxen Moral zu Gebote stehe, der könne „leicht muthig, einsichtsvoll ja tugendhaft scheinen, „aber nur der, der jedes zweydeutige Mittel ver-

„schmähe„ werde es (leichter ohne Geld) wahrhaft „seyn."

Ungeachtet aber nur der Regent wesentlich verwaltend seyn soll, so findet es der Verfasser

3) doch nicht unrechtlich, „daß die Schuldentil„gungs=Casse durch Beamte verwaltet werde, wel„che zum Theil vom Regenten, zum Theil von der „Landes=Versammlung bestellt, von beiden gemein„schaftlich verpflichtet, und über deren Cassen=Füh„rung vom Regenten und der Landschaft gemein„schaftliche Aufsicht geführt würde."

Auch ist er

4) nicht entgegen, wenn für die Bedürfnisse der Stände selbst eine eigene Casse so errichtet wird, „daß vor dem Eintritt des wirklichen Bedürfnisses „für jene Zwecke eine gewisse Summe auf den Vor„anschlag der Staats=Casse gebracht, diese von „Quartal zu Quartal an einen Ständischen Cassier „ausbezahlt und den Ständen das freie Verfügungs„Recht darüber, jedoch nicht anders als gegen öf„fentliche Verrechnung, überlassen werde. Wollte „man — heißt es weiter — noch sicherer gehen, so „könnte der Einzug dieser Gelder auch eben so be„handelt werden, wie bei den Beiträgen zur Schul„dentilgungs=Casse vorgeschlagen worden."

Aber

5) unabhängig selbst von einer solchen Casse meynt der Verfasser S. XXXIII. „es würde

„den Ständen gar nicht schwer werden, die Vor-
„schüsse zu den Proceß-Kosten, wenn der Regent
„solche unrechtmässigerweise verweigern würde, durch
„ein Anlehen aufzubringen.“

6) In Absicht auf die Note vom 2. May (abgedruckt im 1sten Hefte S. 65.) bemerkte er:

a) „Wenn die Stände fordern, daß alle directen
„und indirecten Steuern, (mit Ausnahme des Zolls,
„Umgelds u. s. w.) so wie die vom Lande aufge-
„nommenen Anleihen, in eine unter Ständischer Ad-
„ministration stehende Landes-Casse fliessen sollen,
„so werden wesentlich verschiedene Gegenstände unter-
„einander geworfen, und diese Mengerey habe nicht
„einmal in der alten Verfassung in dem Grade Statt
„gehabt, indem neben der unter der Administration
„der Stände stehenden Landes-Casse noch eine be-
„sondere, unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Lei-
„tung stehende Schuldenzahlungs-Casse bestanden
„habe. Wäre dieß aber auch nicht sonst so gewesen,
„so folge daraus nicht, daß es so bleiben müsse; auch
„haben die Stände selber vorzüglich die öffentliche
„Stimme dadurch für sich gewonnen, daß sie, in-
„dem sie auf dem alten bestehen, das Veraltete aus-
„zumerzen versprachen, die Verbesserung eines Werks
„aber müsse nach Principien geschehen, und diese
„fordern unbedingt, daß die Landes-Versamm-
„lung (??) nie wieder eine Verwaltungs-Behörde
„werde.“

Wenn ferner die Stände

b) bemerken, daß die Anstellung eines K. Controleurs die Wiederherstellung des Staats-Credits unmöglich mache; so erwiedert der Verfasser: „hat die „Stimme des ganzen Württembergs die alte Verfas„sung schlechthin ohne alle Aenderung verlangt? hat sie „nicht vielmehr laut und allgemein die alte Verfassung „verbessert, also dem Geist der Zeit und den verän„derten Umständen gemäs abgeändert verlangt? und „wie soll die Sicherheit der Staats-Gläubiger dadurch „gefährdet werden, wenn man die Schuldentilgungs„Casse von der allgemeinen Landes-Casse absondert, „sie gehörig fundirt und zu ihrem Besten jeden einseiti„gen Einfluß auf die Tilgungs-Casse unmöglich macht? „hat es nicht eben sowohl treulose landschaftliche Aus„schüsse als treulose Minister gegeben?

c) „Die Besorgniß, daß der Königl. Controleur „früher oder später der wahre Cassen-Director werden „möchte, werde zum Schattenbilde, wenn der Umfang „von Pflichten und Rechten eines Gegenschreibers, „wenn sein Begriff in der Verfassungs-Urkunde deut„lich bestimmt, wenn der Gegenschreiber und der land„schaftliche Cassier gemeinschaftlich verpflichtet werden, „und wenn die Stände ihre Schuldigkeit thun mit Ein„sicht und Muth.“

Merkwürdig ist endlich noch der Schluß:

„Weiter haben wir nichts zu sagen, wohl aber von „Herzen zu wünschen, daß jeder, der an dem hoch-

„wichtigen Verfassungs-Werke zu arbeiten berufen „ist, bedenke, daß über der Gerechtsame das Recht, „über dem Rechte die Sittlichkeit und über dieser ein „Gott stehe, welcher richten wird, nicht blos nach „dem guten Willen, sondern auch nach dem Grade der „Anstrengung, die aufgewendet wurde, um den „Willen durch Einsicht zu läutern."

Ich habe absichtlich den Verfasser mit seinen eigenen Worten sprechen lassen, um jeden Vorwurf, ihn mißdeutet zu haben, zu entfernen. Ich beschränke mich hier auf einige einfache Bemerkungen:

1) Wenn der Verfasser der württembergischen Landes-Casse den Vorwurf macht, daß sie ursprünglich nur eine Schulden-Zahlungs-Kasse gewesen sey, so ist zwar dieß ganz richtig, aber nur deßwegen, weil damals keine andere Steuern, als zu Bezahlung der Schulden, welche durch das Land von der Kammer übernommen wurden, Statt hatten. In der Regel sollen alle Staats-Verwaltungs-Kosten von den Domainen bestritten werden. So wie man in ältern Zeiten von Reichssteuern nichts wußte; so wußte man auch in den einzelnen deutschen Reichs-Ländern nichts von Landsteuern; die Kammer-Güter der Fürsten reichten zu Bestreitung der Ausgaben hin. Dennoch wurden manche Fürsten durch die Schulden, womit sie ihre Kammer beschwerten, genöthigt, die Landstände und Unterthanen um eine Hülfe anzugehen, und so machten zunächst auch nur die Schulden, welche die Stände in dem Tübinger Ver-

trag von Herzog Ulrich übernommen hatten, die Umlegung von Steuern nothwendig.

Wenn der Verfasser nach S. XXXIX. meint, daß der Tübinger Vertrag von einer unter Ständischer Administration stehenden Kasse noch gar nichts erwähne, so ist dieß ganz unrichtig, denn dieser Vertrag sagt es ausdrücklich, daß zu Erhebung der Landsteuer von dem Herzog und der Landschaft gemeinschaftliche Einnehmer ernannt, und daß gegen beide Rechnung abgelegt werden müsse. Landes-Grund-Verfassung S. 23.

Eben so versteht man es

2) nicht ganz, wie der Verfasser behaupten mag:

„Wie und unter welchen Umständen die Tilgungs-
„Kasse nach Herzog Christophs Tode in eine
„Landes-Kasse verwandelt und unter ausschlies-
„liche Verwaltung des Ausschusses gekommen sey,
„wird uns kein landschaftlicher Publicist nachweisen
„können.“ (S. XXXIX.)

Der mit Herzog Christoph den 19. Juni 1565. errichtete Landtags-Abschied setzt ja schon eine Landes-Casse, und zwar eine zunächst blos unter der Verwaltung der Landschaft stehende Casse voraus, denn es wird hier ausdrücklich bestimmt, daß die Gelder „zu
„der jetzt gemeiner Landschaft geordneter und künftiger
„Einnehmer Händen“ geliefert werden sollen. Von einem Herzoglichen Einnehmer ist hier nicht mehr die Rede, vielmehr wird es hier anerkannt, daß der Ausschuß einseitig dem Cassier einen Staat zu geben habe.

Nur Rechnung sollte dem Ausschuß in Beysein der dazu verordneten fürstlichen Räthe abgelegt werden. c)
(Landes-Grund-Verfassung S. 132. 135.)

Was es aber auch

3) mit dem Ursprung der Landes-Casse für eine Beschaffenheit haben mag; so setzen es wenigstens der Landtags-Abschied von 1565, alle nachfolgende Abschiede und der Erbvergleich ausser allen Zweifel, daß das Recht des kleinen Ausschusses, einen landschaftlichen Einnehmer zu bestellen, ihm einseitig einen Staat zu geben, durch ihn, ohne Beyordnung eines herrschaftlichen Cassiers, alle Steuern einziehen zu lassen, und die eingezogenen Gelder, so wie es bis zum 30. December 1805. geschehen war, zu verwalten, durch die feierlichsten Verträge anerkannt wurde.

Man versteht auch

4) nicht, wie es der Verfasser eine nicht einmal in der alten Verfassung gegründete Mengerei nennen mag, daß nach der Ständischen Note vom 2ten May alle directen und indirecten Steuern, (mit Ausnahme des Zolls, Umgelds u. s. w.) so wie die vom Laude aufgenommenen Anlehen in eine unter Ständischer Administration stehende Landes-Casse fliessen sollen. Der Verfasser scheint es nicht zu wissen, daß

a) auf der Landes-Casse, abgesondert von der gemein-

---

c) Ueber die Geschichte der württembergischen Landes-Casse wird man in dem Aufsatz Lit. F. die befriedigendsten Aufschlüsse finden.

schaftlichen Schulden-Zahlungs-Casse, besondere eigentliche Landes-Schulden ruhten, zu deren Tilgung vorzüglich die Ordinari-Steuer und die Accise verwendet wurden; daß ferner

b) die gemeinschaftliche Schulden-Zahlungs-Casse, welche wegen der im Jahre 1739. und durch den Erbvergleich vom Lande übernommenen Kammer-Schulden errichtet worden ist, im Jahre 1803. ihr Ende erreichte, und daß

c) auch so lange sie bestand, zwar der Herzogliche Beitrag zu Bezahlung dieser ursprünglichen Kammer-Schulden auf gewisse Gefälle radicirt, und von den Herzoglichen Beamtungen unmittelbar in die Schulden-Zahlungs-Casse geflossen war, daß hingegen die Landes-Casse zunächst alle Steuern, namentlich auch den Kirchenräthlichen Beitrag und die Sommer- und Winter-Anlage im Ganzen bezogen, und daß dann die Haupt-Casse selbst den bestimmten landschaftlichen Beitrag von resp. 70,000 fl. und 90,000 fl. in die gemeinschaftliche Schulden-Zahlungs-Casse angegeben hatte.

Daß der Verfasser dieß nicht wußte, wird ihm Niemand zum Vorwurf machen; wiewohl er aus dem Erbvergleich S. 55. und S. 69. leicht sich hätte belehren lassen können. Ob er aber nicht darüber einen Vorwurf verdient, daß er lieber etwas keck die Stände einer nicht einmal in der alten Verfassung gegründeten Mengerey beschuldigt, als die kleine Mühe des Nachschla-

schlagens übernahm; darüber mag das Publikum urtheilen.

5) Sagt zwar der Verfasser im Allgemeinen ein wahres Wort, wenn er bemerkt, (denn so glaube ich ihn verstehen zu müssen,) daß nicht selten Mistrauen, das man gegen Jemanden zeige, die Schlechtigkeit, gegen welche es gerichtet sey, erst hervorbringe, daß solches mithin oft erst nachher gerechtfertigt werde; so wie umgekehrt, daß der, dem man recht innig vertraue, in der Regel dem Triebe, das Vertrauen zu verdienen, auf die Länge nicht widerstehen könne.

Aber man begreift

a) nur nicht, wie der Verfasser auf diesen Satz kommt, — er, der ein so leidenschaftlicher Freund von Controlen nicht blos in der Idee sondern auch im Leben ist.

b) Sind alle Constitutionen wesentlich darauf berechnet, daß die Völker oft gerechte Ursache haben, den Regierungen Mistrauen zu zeigen. Nicht blos von dem persönlichen Character des Regenten, der ja etwas zufälliges ist, soll das Wohl des Volkes abhängig gemacht, sondern durch bleibende Institute soll es gesichert werden! — Ich wünsche sehr, daß man diesen Umstand ja nie vergessen möchte. Wer die Zweckmässigkeit, ja die Nothwendigkeit von Staats-Constitutionen anerkennt, der kann keine Einrichtung deswegen verwerfen, weil durch das Mißtrauen, welches sie verrathe, auch ein guter Regent schlechter gemacht werden könne. Keine Einrichtung soll freilich für den Regenten

persönlich kränkend, mit seiner Würde und seinem Ansehen unvereinbar seyn. Nun kann ich mich

c) durchaus nicht überzeugen, daß es für den Regenten kränkender seyn sollte, wenn die Stände durch die Hülfe der nicht ihnen, sondern dem Regenten selbst beiwohnenden executiven Gewalt, die verwilligten Steuren im Ganzen einziehen, und dann die vollen Summen gerade dahin, wo sie bestimmt sind, z. B. zur Kriegs- oder zur gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Casse abliefern; als wenn sie durch Controleurs jeden seiner Schritte sogar bei der Kammer-Casse belauschen. Wird nicht durch diese Controle der Regent — (um mich des Ausdrucks des Verfassers zu bedienen) — wenigstens eben sowohl als ein Verschwender und Cassendieb behandelt, als dadurch, wenn die Stände dafür sorgen, daß die zu bestimmten Zwecken verwilligten Steuern unmittelbar in die Cassen, durch welche diese Zwecke erreicht werden sollen, fliessen?

Wir stimmen dem Verfasser ganz darinn bei, daß es nichts traurigeres gebe, als einen Staat, in welchem alles lahm ist. Indessen ist es doch auch um das Treiben eines Regenten zu Kräftigem und Grossem eine eigene höchst mißliche Sache, d) so wie der Glanz einer

---

d) Ich kann mich nicht enthalten, hier eine Stelle aus einer bekannten Zeitschrift auszuziehen: „Dabei ist „nur Eines zu bedenken, daß gerade das rastlose „Fördern und Befördern in einer Regierung immer „und unausbleiblich zum Despotism führt. Der

Regierung gewöhnlich ein mehr als zweideutiger Beweis für das sinnliche und geistige Wohl des Volkes ist. Und dann, wie wenig man auch unter gewissen Voraussetzungen den Werth einer thätigen und kraftvollen Regierung verkennen kann; so kann doch gewiß die Kraft des Staats durch eine regelmässige Verwaltung und Verwendung der Steuergelder nur erhöht werden. Eine ausserordentliche Lage des Staats kann zwar vielleicht momentan eine Ausnahme rechtfertigen. Aber fordern hohe Staats-Zwecke in ausserordentlichen Fällen die schnelle Beischaffung von Geldern; so werden die Stände, das Wichtigste stets im Auge habend, auch, wenn sie eine eigene Casse haben, gewiß nie Anstand nehmen, den Landesherrn nach Kräften zu unterstützen. Ja, hat nicht gerade in diesen Fällen die Landes-Casse den höchsten Werth, weil sie die Seele des Staatscredits ist? Und sollte es an sich im Allgemei-

---

, Gang ist breit und bequem, erst Alleinklugheit, „dann Schulmeistern, Vorschreiben bis ins Kleinste, „Gesetzgeben ohne Aufhören, Verbieten, Einsper-„ren, Verdammen, zuletzt Erdrosseln. Was ist es „nicht schon eine Plage gewesen in Deutschland mit „den Regierungen, die sich eingebildet, sie wären „dafür da, ihr Volk im Bauer abzurichten und ge-„lehrt zu erziehen, ihm zu sagen was es thun und „lassen, schreiben, lesen, wie und wann es arbeiten, „essen, trinken, und tanzen solle? Die Noth ist so „hoch gestiegen, daß die Verständigsten beynahe des „Glaubens werden, die schlaffste Regierung sey die „beste."

nen wirklich dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn, wenn die Thätigkeit des Regenten so gehemmt wird, daß er die Gelder nicht auf eine rechtswidrige Weise verwenden kann? Wofür anders, als für diesen Zweck, will dann auch der Verfasser überall eine ständische Controle haben? Entweder ist diese Controle wirksam, dann wird ja doch die Thätigkeit des Regenten in Hinsicht auf die Landes-Gelder durch sie eben sowohl gelähmt, als durch die Errichtung der Laudes-Casse; oder sie ist nicht wirksam, dann hat sie gar keinen Zweck.

Ich meiner Seits gestehe

6) offen, daß ich mir von einer landschaftlichen Controle bei einer herrschaftlichen Casse eben so wenig verspreche; so wenig ich umgekehrt die Besorgniß für ein Schattenbild halten kann, daß ein Königl. Controleur bei der Landes-Casse, was auch die Verfassungs-Urkunde für Bestimmungen aufnehmen mag, bald der wahre Cassendirector werden, und daß der eigentliche Zweck einer ständischen Casse dadurch beinahe ganz vereitelt werden würde.

Der Unterschied beider Controlen ist sehr einleuchtend. Der eine Controleur leitet seine Auctorität von dem Regenten ab, in dessen Händen die ganze ausübende Gewalt ist; der andere von den Ständen, die nach der Idee der Staats-Constitution an allen Staats-Gewalten gar keinen Theil haben, blos wissend, beurtheilend, controlirend seyn sollen. Ist es nicht gar zu wahr-

scheinlich, daß der herrschaftliche Controleur, welcher ohne Zweifel seine ganze Existenz dem Regenten zu verdanken hat, gerade in den Fällen die Benutzung der ständischen Casse verhindern wird, für welche ihr Daseyn eigentlich den höchsten Werth haben muß? Wird der Buchstabe der Verfassung ihm mehr gelten, als eine Weisung des Regenten, welcher gewiß immer mächtig genug ist, ihn gegen die Verfolgungen der Stände zu schützen? Und wenn der ständische Cassier ohne die Mitwirkung des Königlichen Controleurs nichts bezahlen kann und darf, woher soll er die Kraft und den Muth zu solchen unförmlichen Bezahlungen erhalten, wenn auch die Stände die Verweigerung des Königlichen Controleurs der Materie nach für noch so gesetzwidrig erklärten? Welchen Schutz können sie, die Unmächtigen, ihrem Cassier — welchen können sie aber auch dem landschaftlichen Controleur bei der landesherrlichen Casse geben? Würde dieser nicht bald genug das Gespötte bei der letztern werden? Und läßt es sich auch nur mit der allergeringsten Wahrscheinlichkeit erwarten, daß durch das Veto eines ständischen Controleurs bey einer landesherrlichen Casse auch nur eine einzige Ausgabe werde verhütet werden? Hat man aber hierüber keine Sicherheit; so hat ein solcher Controleur gar keinen Nutzen. Große Verschwendungen können bei einer stehenden Repräsentation, bei der Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung zu jeder Steuer-Ausschreibung, und bei dem Verbot, die Kammergüter einseitig mit Schulden zu beschweren oder zu veräussern, unmöglich vorgehen,

ohne daß die Stände, auch wenn sie keinen Aufpasser bei der Staats-Casse haben, solche erfahren. Die augenblickliche Kenntniß jedes Details wird aber in der Regel keine andere Folge haben, als stete höchst unangenehme Reibungen zwischen dem Regenten und den Ständen.

Zwar schlägt der Verfasser allerley Mittel vor, wie die Stände, wenn die verwilligten Steuergelder nicht zweckmäßig verwendet worden seyen, sich helfen können, nämlich Abzug an der Civil-Liste, Verweigerung der Steuern u. s. w. Aber die Civil-Liste erhält ja der Regent nicht aus der Hand der Stände, wie können sie ihm einen Abzug machen, oder wie können sie, die blos wissend, beurtheilend, controlirend sind, ein Arrest-Erkenntniß auf die Civil-Liste des Landesherrn erlassen? und wie können sie einem solchen, von ihnen ausgehenden Arrest-Decret bei der unter der unmittelbaren Leitung des Regenten selbst stehenden Staats-Casse Respect verschaffen? Müßten sie nicht in jedem Falle richterliche Hülfe nachsuchen? Würden also nicht Processe zwischen dem Landesherrn und den Ständen — gewiß ein wahres Landes-Unglück — endlos und ununterbrochen seyn? Und wenn die Stände an keinen höheren Richter sich wenden können, wie soll dann da geholfen werden?

Eben so wenig kann ich das 2te Mittel billigen; denn wenn die Steuern nur zu bestimmten Zwecken z. B. zu Unterhaltung des Militairs und zu Befriedigung der Staats-Gläubiger verwilligt werden, mit welchem

Rechte wollen die Stände es diese noch einmal entgelten lassen, wenn der Regent die für diese Zwecke bestimmten Gelder bereits verschleudert hat? Dieß wäre aber der Fall, wenn die Stände deßwegen, weil der Regent in einem Jahre dieser Steuer-Gelder nicht zu den bestimmten Zwecken verwendet hat, solche im nächsten Jahre verweigern wollten. Wie könnte bei dieser Art von Selbst-Hülfe die Ueberzeugung der Gläubiger, daß die Stände stets das Vermögen und den Willen haben, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, — wie könnte der Staats-Credit bestehen? und wie würde es um die Anstalten zur Vertheidigung des Landes aussehen e)?

---

e) Ein drittes Mittel drückt der Verfasser nur nicht bestimmt in Beziehung auf das Cassenwesen aus, oder es liegt in seinem System überhaupt, nämlich die Verantwortlichkeit der Minister. Recht gute Bemerkungen finden sich darüber in dem Aufsatz Lit.F. und wenigstens ich finde in diesem Mittel so wenig Trost, als in den andern. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß die Minister für ihre Handlungen nicht verantwortlich seyn sollen, aber schon die Art und Weise, wie das Verfahren gegen sie einzuleiten ist, scheint mir, wenn in dieser Verantwortlichkeit für das Volk wirklich etwas beruhigendes liegen, und wenn dabey dennoch Forderungen der Gerechtigkeit Genüge geschehen soll, manches bedenkliche zu haben. Namentlich fragt es sich: in welchem Verhältniß sollen die Stände dabei erscheinen? Sollen sie blos die Rolle eines öffentlichen Anklägers vor einem königlichen Gerichts-Hof spie-

Alles dieses ist nun doch gewiß ganz anders, wenn die Stände eine eigene Casse haben, und unmöglich kann man

7) einwenden, daß das eine Recht, (nämlich das Recht einer eigenen Casse) so sicher oder so unsicher sey, als das andere (nämlich das Recht einer ständischen Controle bei den herrschaftlichen Cassen u. s. w.) denn wer im Stande sey, die ihm anvertrauten Gelder zu veruntreuen, der scheue sich auch nicht, eine ihm nicht anvertraute Casse zu berauben.

Dieser Schluß ist schon nach den gemeinsten Erfahrungen falsch, denn wie viele Residuarien giebt es, von denen es gar nicht denkbar ist, daß sie eine ihnen nicht anvertraute Casse je beraubt haben würden! Aber

---

len? Aber verträgt sich das mit ihrer Würde? Oder sollen sie Ankläger und Richter zugleich seyn? Dieß würde schon der Form nach rechtswidrig seyn, und die Geschichte lehrt es auch, daß Gerichte, welche der Form nach unrechtlich bestellt waren, meistens auch der Materie nach Justizmorde begiengen. Und woher sollten die Stände die Macht bekommen, ihre Ansprüche zum Vollzug zu bringen? — Sollen endlich Anklage, Entscheidung und Vollziehung blos in den Händen königlicher Stellen seyn; welchen Schatz können da Ständische und Volks-Rechte durch die Verantwortlichkeit eines mächtigen, von dem Regenten beschützten Ministers haben? — Preßfreiheit hat für mich einen unendlich größern Werth, als die Verantwortlichkeit der Minister.

der Verfasser hat das Verhältniß, in welchem der Regent gerade nach seiner Idee, weil er allein gesetzgebend, richtend, vollziehend und verwaltend seyn soll, zu der unter seiner unmittelbaren Leitung stehenden Staats-Casse sich befindet, offenbar ganz verkannt.

Der Landesherr, besonders ein auf seine Rechte eifersüchtiger Landesherr, wird sich überhaupt nicht sowohl als Verwalter, als vielmehr als Eigenthümer der in die Staats-Casse fliessenden Gelder betrachten; und es gehört keine Gewaltthätigkeit, wenigstens keine äusserlich auffallende Gewaltthätigkeit dazu, wenn er, der zunächst über diese Casse zu gebieten hat, die in der Verfassung liegenden Beschränkungen in Absicht auf den Gebrauch der Gelder hintansetzt. Auch der beste Regent wird jede solche Beschränkung lästig finden; der Reitz, solchen sich zu entziehen, ist für den, welcher frey über die Casse verfügen kann, nur gar zu verführerisch. Gewiß ist er auch nicht in jedem Augenblicke, in welchem er als Staats-Chef über die Casse eine Verfügung trifft, von dem ganzen Cassen-Zustand unterrichtet. Noch viel weniger wird er es in jedem Moment beurtheilen, ob auch trotz einer solchen Verfügung diejenigen Zwecke, wofür die Steuren verwilligt sind, noch erreicht werden können. Die Erreichung dieser Zwecke ist vielleicht schon unmöglich, noch ehe der Regent eine Ahnung davon hat.

Aber — sagt man vielleicht — dem Regenten soll ja eine Civil-Liste bestimmt werden; nach der Bestim-

mung einer Civil-Liste ist alles dieß ganz und gar undenkbar. Ich gestehe es, ich kann mich nicht davon überzeugen; denn einmal, wie viele Fälle wird es geben, in denen Zweifel darüber entstehen, ob der Regent die Ausgabe von der Civil-Liste zu bestreiten habe oder nicht? Setze man z. B. es wäre bereits eine Civil-Liste bestimmt. Nun werden Jagd-Parke, die vielleicht mehrere 100,000 fl. kosten, eingerichtet. Zur Zeit der Bestimmung der Civil-Liste dachte man nicht an Jagd-Parke. Würde der Regent diese Ausgabe nicht auf die Staats-Casse zu wälzen suchen? würden aber nicht umgekehrt die Stände solche unter die Civil-Liste rechnen wollen? Und dann, wie viele andere Ausgaben, welche unstreitig unter diese Kategorie gar nicht gehören, kann ein thätiger Regent der Staats-Casse zuziehen, die ohne irgend einen wesentlichen Nachtheil unterbleiben könnten!

Selbst wenn er, indem er über die unter seiner unmittelbaren Leitung stehende Staats-Casse gebietet, die Steuer-Verwilligung wissentlich gefährdet, so geschieht das, was hier geschieht, ja nur im Stillen; er läuft keine Gefahr, daß der Credit seiner Gerechtigkeits-Liebe bey den Unterthanen dadurch erschüttert werde.

Hingegen die Beraubung einer ihm nicht anvertrauten Casse ist eine schreyende Handlung, die ohne sehr grosses Aufsehen gar nicht geschehen kann; und die sich ein Regent, welchem

die Meinung des Volks nicht gleichgültig ist, gewiß nicht leicht erlauben wird. Die würtembergische Geschichte giebt den besten Beleg. Wie oft haben sich die Regenten Würtembergs Verletzungen der Verfassung zu Schulden kommen lassen, wie oft mögen die Kammer-Gelder verfassungswidrig verwendet worden seyn: Aber wie selten waren die Angriffe der Regenten auf die Landes-Casse selbst! Eben so belehrend ist der Unterschied zwischen der ehemals abgesonderten Verwaltung des Kirchenguts und zwischen derjenigen, welche seit 10 Jahren Statt hatte!

8) Sehr ungegründet, wenigstens sehr übertrieben finde ich auch, was der Verfasser von dem Misbrauch, welchem eine Ständische Casse in den Händen der Stände unterworfen sey, und von dem Mistrauen des Publikums gegen die Stände ausführt:

„Gegen jede, auch die beste Cassen-Verwaltung,
„sagt er, ist das Publikum mistrauisch, und leicht
„erhebt es in seinem Urtheil blose Besorgnisse zu That-
„sachen; auch hat es in der That eben sowohl treu-
„lose landschaftliche Ausschüsse, als treulose Minister
„gegeben.“

Ohne Zweifel spricht hier der Verfasser von selbstsüchtigen eigennützigen Ministern, die zu ihrem Vortheile die Landes-Gelder misbrauchten; nicht von solchen, welche als Instrumente des Landesherrn den Staats-Geldern eine zweckwidrige Verwendung gaben, oder diese doch nicht hinderten. So giebt er selbst durch

seine Vergleichung zu erkennen, daß im schlimmsten Falle von den Ausschüssen nur Veruntreuungen als von Einzelnen, daß aber nie die Gefahr zu befürchten sey, welche dann eintritt, wenn der Landesherr, als solcher, über die Casse gebieten kann. Und gewiß auch jene Gefahr ist eingebildet.

Zunächst muß eine grosse Unrichtigkeit des Verfassers bemerkt werden, nämlich wenn er S. XXXVIII. sagt, die Principien fordern unbedingt, die Landes-Versammlung soll nie wieder eine Verwaltungs-Behörde werden. Auch wir wollen die Versammlung selbst durchaus nicht zu einer Verwaltungs-Behörde machen, und sie ist es auch nie gewesen; selbst der Verfasser spricht sonst stets nur von der Verwaltung des ständischen Ausschusses. Wenn sich aber die Versammlung von der unter der Leitung des Ausschusses stehenden Verwaltung Rechenschaft ablegen läßt; so kann man sie wenigstens nicht mehr mit Grunde eine Verwaltungs-Behörde nennen, als wenn sie von dem ihr eingeräumten Rechte der Aufsicht über die Landesherrliche Cassen-Führung Gebrauch macht.

Der eigentliche ständische Verwalter ist der Einnehmer; dieser steht zunächst unter der Aufsicht der Ausschüsse, und Rechnung wird den Königlichen und den ständischen Commissarien abgelegt. Werden nun die Mitglieder der Ausschüsse persönlich verantwortlich gemacht; wird ihnen jede einseitige Verwilligung für sich, die Officialen und die Familien von beiden mit

Strenge verboten; werden für die Rechnungs-Probe und Abhör zweckmäßige Einrichtungen getroffen; und werden häufig Landtage gehalten: so sind nur etwas bedeutende Misbräuche gar nicht denkbar; wenigstens können sie in keinen Betracht kommen, wenn sie mit den unsäglichen Vortheilen verglichen werden, welche die landschaftliche Casse, als die wahre Seele und das Leben der Constitution hat.

Allerdings war die frühere Ständische Verwaltung nicht von Misbräuchen frey, allein diese hatten ihren Grund nur darinn, daß so selten Landtage abgehalten wurden, und daß die Ausschüsse das Verhältniß, in welchem sie als Oberverwalter zu dem Lande, als Eigenthümer der Casse, standen, nach und nach verkannten. Und wer war es, der vorzüglich unter diesen Misbräuchen gewonnen hat? Niemand, als der Regent und die regierende Familie selbst. Würden die Misbräuche wohl weniger groß gewesen seyn, wenn es keine abgesonderte Landes-Casse gegeben hätte?

So wie die vorgeschlagenen Einrichtungen die Entstehung von nur etwas bedeutenden Misbräuchen bei der ständischen Cassen-Verwaltung ganz undenkbar machen; so ist gewiß auch nicht zu befürchten, daß ein beständiges Mistrauen des Volks gegen die Redlichkeit Jener, welche es in seinen Rechten vertreten sollen, den letztern die Erfüllung ihres hohen Berufs unmöglich machen, daß durch die ständische Cassen-Führung von dem wesentlichen Character einer landständischen Repräsentation der beste Theil verloren gehen werde.

Wenn jede Cassen-Verwaltung alles Zutrauen ausschlösse; so müßte in Württemberg alles Zutrauen der Unterthanen zu ihren Orts-Vorstehern, Magistraten u. s. w. verschwunden seyn, denn diese haben ja alle mit Verwaltung der Gemeinde- Amts- Pfleg- Cassen u. s. w. zu thun.

Und dann wünscht ja der Verfasser selbst mit Recht, daß das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Unterthanen auf Zutrauen gegründet werde. Ist aber die Cassen-Verwaltung der Tod alles Zutrauens; so ist es gewiß auch in dieser Hinsicht am besten, wenn dem Landesherrn die unmittelbare Verwaltung der nicht ihm, sondern nur zu bestimmten Staatszwecken verwilligten Steuer-Gelder entzogen, und wenn solche nur unter die Landesherrliche Ober-Aufsicht gestellt wird. In der That ist es auch um das Mistrauen in die Landesherrliche Cassen-Verwaltung etwas ganz anderes, als um das in die Ständische, weil auf der einen Seite für das Volk nichts leichter ist, als den ständischen Ausschuß zur strengsten Rechenschaft anzuhalten, und die Verantwortlichkeit der Einzelnen, die gegenüber von dem Lande nicht mehr als Compaciscenten, sondern als Ober-Verwalter erscheinen, wenigstens in den Fällen einer Unterschlagung oder eigennützigen Verwendung der Landes-Gelder, sogar vor den Landesherrlichen Gerichten selbst geltend zu machen; auf der andern Seite aber es wahrhaft undenkbar, und mit der Würde und dem Ansehen des Landesherrn ganz unvereinbar wäre, auch diesen rein in das Verhältniß eines Ver-

walters der Landes-Gelder zu seßen, Sicherheit von ihm zu fordern, ihn zu allen Zeiten eben so, wie einen Verwalter, zur Rechenschaft zu ziehen, u. s. w.

Wenn hingegen der Verfasser S. 245. ausruft:

„Was kann verderblicher seyn, als der Verdacht „des Volks, seine Repräsentanten könnten, um in „ihren Cassen-Sachen die scharfe Controle des Regen„ten zu mildern, mit diesem unter einer Decke spielen?"

so scheint mir dieß abermals nicht sehr treffend zu seyn. Denn einmal ist für den ständischen Ausschuß durch die Milderung der scharfen Controle des Regenten gar nichts gewonnen, weil er ja die Rechnung auch der Prüfung der ständischen Commissarien und der Versammlung selbst unterwerfen muß; und dann hat der Regent so viele Mittel, selbstsüchtige und pflichtvergessene Repräsentanten in sein Interesse zu ziehen, daß ich gar nicht begreife, warum der Verdacht, beide könnten mit einander zum Nachtheile des Volkes unter einer Decke spielen, ohne eine ständische Casse nicht eben sowohl sollte entstehen können, als mit derselben. Umgekehrt, durch die ständische Casse werden ja die Repräsentanten und die ständischen Officialen viel unabhängiger von dem Regenten, folglich kann gerade bei der Existenz derselben jene Besorgniß um so weniger eintreten.

Wenn der Verfasser

9) sagt:

„Wenn der schlechtgesinnte Regent mit Geld über „alles heimlich gebietet, so sollt ihr ihn mit dem

„Muthe des Patriotismus öffentlich überbieten;“ so klingt das zwar ganz herrlich; aber ich bezweifle es sehr, ob die Stände durch einen noch so hoch gesteigerten Patriotismus ohne Geld den Erbvergleich errungen hätten. Auch ist dem Vaterlande mit einem Patrioten, „der, wenn er nicht arbeiten kann, und nicht sterben darf, lieber sein Brod da, wo die Luft frey und rein ist, zusammenbetteln will,“ wenig gedient, aber damit ist ihm gedient, wenn tüchtige Männer sich finden, die gegen billige Entschädigung und gegen anständige Belohnung dem Dienste des Vaterlandes sich hingeben. Immer muß man nicht vergessen, daß die Württemberger im Durchschnitt viel zu wenig wohlhabend sind, als daß man an den Patriotismus gar zu grosse Forderungen machen könnte: auch dann verliert solcher gewiß nicht seinen Werth; oder ist es etwas so ganz unverdienstliches, alle seine Kräfte dem Dienste des Vaterlandes zu weihen? Ist dieß auch nur möglich, wenn der, der es thut, nicht eine sorgenfreie Existenz hat? und setzt der Patriot nicht oft seine Freiheit, das Glück seiner Familie, und die höchsten Güter des Lebens aufs Spiel?

Der sonst so wohlwollende Verfasser verräth hier eine Härte, die gerade an ihm am meisten befremdet. Soll sich das Land der Gefahr aussetzen, die, welche sich für das Volk aufopferten, darben zu lassen? Soll es zugeben, daß auch Diener des Fürsten, die wegen ihrer Treue gegen die beschworene Landes-Verfassung Amt und Brod verloren, ihr Brod da, wo die Luft

frey und rein ist, zusammenbetteln? Und wie? wenn der Patriot zu alt und kränklich wäre, um auch nur zum Lande hinaus kriechen zu können? oder wenn die verbotene Auswanderung ihm diesen Weg verkümmerte? Unterstützung solcher Männer ist nicht Belohnung ihrer treuen Dienste, ist nur ein Tribut, dessen Abtragung das Land eigentlich sich selbst schuldig ist. Wie kann es rechtswidrig seyn, wenn das Land in die Lage sich setzt, einen solchen Tribut, der zu seinen ersten Pflichten gehört, abtragen zu können?

Die Landes-Geschichte zwischen 1760 und 1770 bietet Beispiele dar, welche als Belege hier dienen könnten. Müßte das Land sich nicht die größten Vorwürfe machen, wenn es damals schon von der Hypothese des Verfassers hätte beseelen, und deßwegen seine verdientesten Männer im Elende hätte umkommen lassen?

Eben so wenig begreife ich, wie der Verfasser durch seine Idee der Staats-Constitution, als solche, den Regenten zwingen will, Vorschüsse zu Proceß-Kosten zu leisten, wodurch der rechtsverletzende Regent zu Herstellung des Rechts erst gezwungen werden soll; und ich will 1000 gegen 1 wetten, daß Ständen, welche keine Steuern ausschreiben können, und welche keine Casse haben, Niemand einen Heller borgen wird, wenn nicht anders, was man nicht als Regel voraussetzen kann, der Gläubiger seinen Patriotismus thätig zeigen will, oder wenn nicht die Stände sich persönlich verbindlich machen; denn wer, der nur an sich und an seine Si-

cherheit denkt, was in der Regel bei jedem Gläubiger der Fall ist, wird den Ständen blos auf die Hoffnung hin Geld geben, daß diese den Regenten am Ende auf irgend eine Weise werden zwingen können, die Kosten, die sie aufzuwenden haben, ihnen zu erstatten, daß sie also eben dadurch in die Lage kommen werden, das Anlehen, das sie aufnehmen, zurückzugeben?

So kann ich mich dann

10) durchaus nicht überzeugen, daß es ein Unglück für das Land wäre, wenn eine ständische Casse hergestellt würde; das Volk hat eben so wenig diese Ueberzeugung: würde es sonst diese Casse „als das erste, was Noth thut," so dringend zurückfordern? Wenn von Modificationen der Verfassung die Rede war, wie konnte man erwarten, daß das Volk zunächst das erste und wichtigste Kleinod, dem es allein die Erhaltung seiner Constitution drey Jahrhunderte hindurch verdankte, aufopfern werde?

Eine solche Verbesserung der Constitution, bei der für das Volk das wesentlichste und wichtigste verloren geht, will es durchaus nicht; und seine Stellvertreter würden ohne Zweifel gerade dadurch nicht nur unrechtlich, sondern auch unsittlich handeln, wenn sie einer neuen in den Wolken schwebenden Theorie zu lieb die am besten begründeten, die wesentlichsten und die wichtigsten Rechte des Volkes aufopfern wollten. Zwar meint

11) der Verfasser umgekehrt, daß gerade jene For-

derung des Volks deswegen unrechtlich sey, weil sie seiner Idee von einer Staats-Constitution widerspreche, indem nach ihm der Regent allein gesetzgebend, richtend und vollziehend, mithin auch allein verwaltend sey!! und weil das Recht höher stehe, als die Gerechtsame!

Also vor der Idee der neuen Staats-Constitution soll auch jede bestehende Verfassung sich beugen! Man würde zu weit abschweifen, wenn man das ganze neue Gebäude untersuchen wollte. Auch ist uns dieses Unternehmen zu hoch. Wir wollen den Verfasser auch nicht fragen, wie er es denn mache, daß alle die, denen er eine Rolle in seiner Verfassung angewiesen hat, nie aus derselben fallen? oder wie er der unsäglichen Verwirrung begegnen will, wenn, was ja doch nur gar zu denkbar ist, z. B. seinen Repräsentanten des Verstandes, des Gefühls und des Gemüths es beigehen sollte, auch einmal die Rolle des Begehrungs-Vermögens zu spielen? Wir fragen ihn dagegen auf sein Gewissen:

Würde er es wohl selbst noch der Mühe werth finden, irgend eine Staats-Constitution zu errichten, wenn alle noch so heilige, noch so feierlich beschworne Verträge sogleich ungültig werden sollen, sobald es sich zeige, daß sie der Idee irgend eines Staats-Künstlers widersprechen?

Ganz neu erscheint auch die Lehre, daß der Regent allein gesetzgebend sey; denn ehemals, als die

Staats-Gewalten so scharf getrennt wurden, wurde gerade die gesetzgebende Gewalt ausschliessend den Volks-Repräsentanten zugeschieden.

Wenn es aber wahr ist, daß das Recht höher steht, als die Gerechtsame, wie will der Verfasser beweisen, daß hier die Gerechtsame dem Rechte an sich widerspreche?

Verwechselt er nicht eine blose Idee über eine mögliche Form der Staats-Constitution mit einem ewig gleichen, unveränderlichen Ausspruch der Vernunft? Getraut er sich wohl zu behaupten, daß alle Verfassungen, welche nicht nach seiner Idee gebildet waren, zwar factisch bestanden, daß sie aber rechtswidrig und unsittlich waren? — Beynahe sollte man dieß glauben. Ihr armen Württemberger! Ihr glaubtet eine Verfassung zu haben, deren Rechtmässigkeit Eure Regenten selbst nie bezweifelt hatten; und nun hört ihr, ihr hattet nur Gerechtsame, die dem Rechte an sich widersprechen! Wie können Eure Vorfahren es abbüssen? Sie glaubten Euer Wohl zu sichern: aber die Verstockten! sie haben Euch durch die Verfassung, die sie Euch als ein köstliches Erbtheil zurückzulassen meinten, in eine rechtswidrige, — in eine unsittliche Verbindung gestürzt! — Doch beruhigt Euch, ehe der Welt das neue Heil verkündet wurde, hat es wohl überhaupt noch keine Constitution gerade nach dieser Idee; — und so hat es — dessen hat der Verfasser kein Hehl — auch keine dem Sitten-Gesetze entsprechende Verbindung zwischen dem

Herrscher und den Beherrschten, mithin auch keinen Staat gegeben!

Man wird mich keiner Consequenzmacherei beschuldigen. Zur ernsthaften Widerlegung nur noch einige Worte!

Nehmen wir an, daß ein ursprünglicher Vertrag zwischen dem Herrscher und den Beherrschten eingegangen werde; können dann diese nicht gewisse an sich dem Sittengesetze nicht widersprechende Bedingungen festsetzen, unter welchen sie dem Herrscher sich unterwerfen wollen? Was nun aber ursprünglich geschehen konnte, konnte es nicht auch in der Folge geschehen? und klingt es nicht wahrhaft abentheuerlich, wenn man behaupten wollte, es sey dem Sittengesetze widersprechend, zu bedingen, daß das Volk die von ihm zu gewissen Zwecken verwilligten Steuern in vollen Summen an die Cassen, welche zu Realisirung eben dieser Zwecke bestimmt seyen, abliefere; und daß seine Stellvertreter die von dem Volke erhaltenen Mittel, welche ihr eigenes Daseyn und die Vertretung der Rechte des Volkes, so wie die Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeiten gegen eigentliche Landes-Gläubiger erfordern, unmittelbar in Handen behalten? Giebt aber die landschaftliche Casse dem Volke oder dessen Vertretern andere Rechte, als diese?

Ferner wer ein Recht auf den Zweck hat, muß ohne Zweifel auch ein Recht auf die geeigneten Mittel zu Erreichung dieses Zwecks haben. Nun hat das Volk ohne Zweifel auf die Erhaltung und Wirksamkeit

seiner Constitution das vollkommenste Recht. Wenn also eine ständische Casse das kräftigste, vielleicht das einzige Mittel zu Erreichung dieses Zwecks ist, warum sollte ihm nicht auch ein Recht auf dieses Mittel zustehen?

Zwar prophezeyht der Verfasser

12) allerley Unglück von der Störung seiner Idee der Staats-Constitution; er sagt im Anhang S. XXVIII.

„Warum sollen wir nun den Ständen diese verführe-
„rische Macht freiwillig einräumen, da wir sie, weil
„ohne sie der Staat als die Einheit von Volk und
„Regenten nicht bestehen kann, diesem einräumen
„müssen. Jedes Ding in der physischen Welt hat
„sein eigenthümliches Leben, und giebt nur dann
„einen wohlthätigen Beitrag zum Leben des grossen
„Ganzen, wenn es sich in diesem Eigenthümlichen
„rein erhält; d. h. wenn es sich weder unterdrücken,
„noch verführen läßt, sich in eine höhere Sphäre ein-
„zudringen. Auch im Organischen ist es so. Nur
„wenn der Bauch Bauch, die Brust Brust, der
„Kopf Kopf bleibt, ist der Organismus gesund.
„Wie aber die Functionen des ganzen Systems un-
„fehlbar in ein Mißverhältniß gerathen, wenn ein
„einzelnes System die Functionen der übrigen stört,
„so ist auch die Krankheit da, welcher, wenn kein
„vis medicatrix (im Staate eine Revolution, eine
„Crisis, eine Reform) eintritt, unfehlbar der Tod
„folgt. Nicht anders ist es im Geistigen. Nur,

„wo die verschiedenen Richtungen der Seele in har-
„monischem Einklang neben einander wirken, wo je-
„dem Vermögen sein specifisches Leben gesichert ist,
„so daß der Wille die Operationen des Denkens,
„dieser die Operationen des Herzens u. s. w. statt
„sie zu stören, unterstützt, nur da kann sich ein ganz
„zer Mensch entwickeln."

Aber schon seit drey Jahrhunderten hatten ja nicht blos die würtembergischen, sondern auch die Stände anderer Länder trotz der Idee des Verfassers eine eigene Casse; und es gieng alles einen recht ordentlichen Gang; oder vielmehr, wenn der Gang irgendwo gestört wurde, so wurde solcher gewöhnlich nur durch die Casse wieder in Ordnung gebracht: wie will uns nun der Verfasser beweisen, daß es eben wegen dieser Casse gar nicht habe gehen können? Die Stände sind auch des vollen Glaubens, daß gerade da, wo die Verwendung der verwilligten Steuer-Gelder zu den bestimmten Zwecken und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände neben der höhern Wirksamkeit der Regierung hinreichend gesichert ist, am meisten harmonischer Einklang zu finden seyn möchte; und sie können sich durchaus nicht überzeugen, daß es gut sey, wenn alles im Leben so rein abgeschieden werde, als es wohl in der Idee geschehen kann. Oder ist es nicht derselbe Mensch, welcher die verschiedenen geistigen Vermögen hat? fließt ihre Thätigkeit nicht stets in einander ein? Und hat man das Unglück der neuern Zeit nicht grossentheils den Ver-

suchen der Philosophen, in der Staats-Verwaltung jede Function zu isoliren, zuzuschreiben?

In der That scheint der Verfasser selbst die Gefahr einer Störung seiner Idee nicht für so gar groß zu halten, denn von ihm selbst wird ja den Ständen Theil an der Verwaltung eingeräumt: Oder sollten sie diesen nicht dadurch erlangen, wenn die Beamten der Schuldentilgungs-Casse von dem Regenten und von der Stände-Versammlung gemeinschaftlich ernannt, wenn sie von beiden gemeinschaftlich verpflichtet, und der gemeinschaftlichen Aufsicht von beiden unterworfen werden? Sogar gesteht er am Ende S. XXXV. voll Großmuth den Ständen noch eine Art von Casse zu; und doch fürchtet er nichts für den Gang seiner kunstreichen Maschine. Was er hier giebt, ist freilich nicht gar zu viel. Aber er zeigt es doch unzweifelhaft, daß man im Leben ohne grossen Schaden von seiner Idee abweichen kann; oder daß nicht jede Abweichung unrechtlich, wohl gar unsittlich sey. Desto weniger begreife ich, wie er doch S. XXIX. behaupten mag, daß die Stellvertreter Gerechtsame usurpiren, deren Rechtlosigkeit, ja Unsittlichkeit nachgewiesen sey.

Selbst während der weitesten Ausdehnung der sogenannten Souverainetät hat man es mit den Begriffen der Hoheits-Rechte des Regenten nicht widersprechend gefunden, daß die Steuern in Hinsicht auf die einzelnen Gemeinden und Oberämter unter der Leitung der Magistrate und Amts-Versammlungen für Gemeinde- und

Amtspfleg-Cassen eingezogen wurden. Sind nun aber die Stände nicht die Repräsentanten der erstern? und sollte es nicht der Analogie ganz gemäs seyn, daß, so wie der Einzug der Steuern unter der Leitung der Magistrate und Amts-Versammlungen für Gemeinde- und Amtspfleg-Cassen geschieht, ebenso die Gelder von diesen unter der Aufsicht des Ständischen Ausschusses in die Landes-Casse gezogen werden?

13) Wenn es auch wahr ist, was der Verfasser S. XXIX. sagt:

„Es ist besser, daß 10 Regenten nach einander das „Erdengut der Unterthanen liederlich verprassen, als „daß das Volk nicht menschlich erzogen werde."

so begreife ich fürs erste nur gar nicht, wie das der menschlichen Erziehung des Volkes sonderlich förderlich seyn soll, oder wie sie auch nur noch dabei gedeihen kann, wenn 10 Regenten nach einander das Erdengut der Unterthanen liederlich verprassen; und dann vermag ich noch viel weniger zu begreifen, wie eine Landes-Casse jener Erziehung einen Eintrag thun möchte. Das gerade Gegentheil hat sich in Württemberg gezeigt. So lange durch die Landes-Casse die Constitution des Landes aufrecht erhalten wurde, so war auch die vollkommenste Sicherheit da, daß die zu menschlicher Erziehung des Volkes bestimmten Gelder wirklich zu diesem Zwecke verwendet werden. Daß es um die Bildung und Erziehung des Volkes vor 10 Jahren noch ganz anders aussah, als gegenwärtig, davon wird sich jeder leicht überzeugen.

14) Bei der Stelle S. XL. scheint der Verfasser das 3te und 4te Glied vom Isten Präliminar-Punct Lit. A. in der Note vom 2ten May ganz übersehen zu haben. Dadurch wird allerdings die Sicherheit der Staats-Gläubiger nicht gefährdet, wenn man die Schuldentilgungs-Casse von der allgemeinen Landes-Casse absondert; sie gehörig fundirt und jeden einseitigen Einfluß auf diese Casse unmöglich macht. Wenn das Land auffer den eigentlichen Landes-Schulden auch noch Kammer-Schulden übernimmt; so wird auch wieder eine gemeinschaftliche Schuldenzahlungs-Casse errichtet werden müssen. Daraus folgt nun aber gar nicht, daß nicht, wie ehemals, die Steuern im Ganzen in die Landes-Casse fliessen, und daß nicht aus dieser Casse, (welche zunächst unmittelbar für Befriedigung derjenigen Gläubiger zu sorgen hat, die mit der Landschaft allein contrahirt haben, und deren unfreiwillige Ueberweisung auf einen andern Schuldner, oder, was dasselbe ist, auf eine andere Casse offenbar rechtswidrig wäre,) des Landes Beitrag an den Kammer-Schulden in die gemeinschaftliche Tilgungs-Casse abgegeben werde. Die sicherste Garantie für die Gläubiger liegt immer in der Ueberzeugung, daß die Stände ihre Verpflichtungen zu allen Zeiten erfüllen können und erfüllen wollen; und diese kann durch nichts so sehr begründet werden, als durch die Gewißheit, daß die Wirksamkeit der Stände nie werde gelähmt werden.

15) Wird sich vielleicht der Verfasser bereits überzeugt haben, daß die Verwilligung für die Civil-Liste nicht so wenig Schwierigkeiten hat, als er sich noch S. 243. beredete, und gerade der gegenwärtige Zeitpunct möchte aus so manchen Gründen zu einer solchen festen Bestimmung am wenigsten geeignet seyn. Ob die Civil-Liste für die Stände und das Volk irgend einen Werth habe, das hängt von dem Grundsatze der Besteurung ab. Werden, wie ehemals, Steuern nur zu bestimmten Zwecken verwilligt, und können ohne Einwilligung der Stände die Kammer-Güter weder mit Schulden beschwert, noch veräussert werden; müssen also die Ausgaben nach den Einnahmen sich richten: so giebt es sich mit der Civil-Liste von selbst; und es bedarf hierüber keiner besondern Bestimmung, wenn schon auch hier der Verwilligung der Steuern zunächst eine genaue Einsicht der Stände in die ganze Staats-Haushaltung vorangehen muß. Hingegen wenn man umgekehrt den neuern, so sehr misbrauchten, und durch diesen Misbrauch für das Wohl des Volkes gefährlich gewordenen Grundsatz, daß die Einnahmen nach den Ausgaben sich richten, und daß das ganze Deficit bei der Staats-Casse durch Steuern gedeckt werden müsse, beibehält; dann ist freilich die Verwilligung einer Civil-Liste nicht zu umgehen, aber dadurch kann eine ständische Casse schlechterdings nicht entbehrlich gemacht werden.

Endlich

16) muß ich den Schluß wenigstens in so fern auf

mich beziehen, weil ich leider von dem Lichte des neuen Evangeliums noch nicht erleuchtet bin. Ich bin mir zwar nicht nur des besten Willens, sondern auch des Bestrebens bewußt, meine Einsicht zu läutern; aber ich will es nur offen gestehen, daß es mir an Kraft zu einem so hohen Fluge, wie der Verfasser der Idee fordert, noch viel mehr aber an dem Muthe fehlt, wegen einer Speculation den sichern Boden der Erfahrung und des Positiven zu verlassen, und die, die ich zu vertreten habe, ins Bodenlose fallen zu lassen.

Doch die sehr ernsthafte Sache verdient auch einen ernsthaften Schluß. So gewiß ich überzeugt bin, daß es der edle Verfasser gut und redlich meint, daß es ihm um nichts als um Wahrheit zu thun, und daß er, wenn er irrt, nur durch seine Genialität verleitet worden ist: so gewiß bin ich mir desselben Bestrebens, Wahrheit zu finden, bewußt. Ich habe alles gethan, was geschehen kann, um mich vor Irrthümern zu verwahren; ich habe besonders die Ideen des Verfassers auf das gewissenhafteste geprüft; aber diese Prüfung hat meine Ueberzeugung nur noch bestärkt; und so kann ich wenigstens mit dem reinsten Gewissen vor dem Richterstuhle Gottes, vor welchen der Verfasser seine Gegner fordert, erscheinen.

— y.

Lit. E. Nro. II.

Ueber

die württembergische Landes-Casse,

mit Rücksicht

auf eine vorgeschlagene Abänderung des Umfangs und Zwecks derselben.

Ich hatte vor einiger Zeit die Ehre, meine Ansichten

über die Nothwendigkeit, den Umfang und die Zwecke der württembergischen Landes-Casse

in der Stände-Versammlung vorzutragen. Früher hatte uns ein verehrtes Mitglied

Ideen über eine ständische Kasse in Württemberg a) mitgetheilt, welche ich bei meinem Vortrag zu berück-

---

a) Da die hieher gehörenden Stellen des Aufsatzes, gegen welchen der gegenwärtige vorzüglich gerichtet ist, hier wörtlich angeführt sind; so wird es überflüssig, solchen selbst hier mit abzudrucken. Uebrigens läßt der Unterzeichnete nicht nur den Absichten des Verfassers der Ideen über eine ständische Casse die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren, sondern er hält auch dessen Bemühungen für sehr verdienstlich, einmal, weil nur im Kampfe das Leben gedeiht, und die Wahrheit zu Tage gefördert wird, und dann, weil es eine sehr wichtige

sichtigen veranlaßt ward. Durch eine neue am 12ten Juli geschehene Erwähnung dieses Gegenstandes finde ich mich bewogen, denselben einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, zu welchem Ende ich die Grundsätze unseres Staatsrechts in Ansehung der Landeskasse, in so weit es der Zweck dieser Prüfung erheischt, kurz angeben werde.

Aufgabe für die Stände-Versammlung ist: ob es nicht möglich seyn sollte, der Landes-Casse Einrichtungen zu geben, welche solche der Regierung wenizer anstössig machen, und wobey doch alle wesentlichen Zwecke für das Land mit vollkommener Sicherheit erreicht werden können? Das Verdienst des Verfassers der Ideen ist es, diese Frage in Anregung gebracht zu haben; worüber jedoch die Versammlung so lange, so lange sie sogar über die andere: soll es überhaupt eine ständische Casse geben? mit der Regierung im Widerspruche stand, sich nicht entscheidend erklären konnte. Eben deswegen enthält sich auch der Unterzeichnete, jetzt schon sich darüber zu äussern, unter welchen Voraussetzungen nach seinen Ansichten das Land von der Forderung abstehen könnte, daß neben den Landes-Anlehen und neben der directen Steuer auch die Accise und diejenigen neu eingeführten indirecten Abgaben, deren Beibehaltung für nothwendig erkannt werden sollte, in die eigentliche Landes-Casse fliessen. Anm. des Verf. von dem vorhergehenden Aufsatze Nro. 1.

§. 1.

A. Darstellung des verfassungsmässigen Cassenrechts der Stände.

I. In Beziehung auf den Umfang der Landes-Casse.

Was

1) den Umfang der württembergischen Landes-Casse betrift, so flossen in dieselbe alle Landes-Gelder. Solche sind

a) directe und indirecte Steuern;

b) Anlehen, welche die Landschaft aufzunehmen veranlaßt werden kann.

Was die indirecten Steuern betrift, so ist der mit denselben verwandte Zoll nicht hieher zu rechnen, weil er bei der Erhebung des Landes zum Herzogthum, vom Kaiser dem Regenten als Regal verliehen worden ist, und in die Kammer-Casse fließt. Das Umgeld gehört überall nicht zu den Steuern, sondern ist, wie der Zehende, eine reine Dominikal-Abgabe, die also nicht in die Landschafts-Casse fliessen kann.

Von solchen indirecten Steuern, welche auf Monopolien beruhen, die der Staat ausübt, kann die Frage, ob ihr Ertrag in die Landes-Casse fliessen soll? ohnehin nicht seyn, da sie gegen die Verfassung sind. Landes-Gelder werden diese Einkünfte der Landes-Casse genannt, weil sie entweder von den Unterthanen, als solchen, bezahlt werden, wie Steuern,

oder dem Volke geliehen, folglich Eigenthum desselben werden, wie Anlehen. Durch diese Benennung werden sie den Kammer-Revenüen entgegengesetzt, deren Eingang auf andern Gründen beruht, und welche wegen der Verbindlichkeit der Kammer, alle Staats-Ausgaben zu bestreiten, Staats-Einnahmen genannt werden. Diese — so wie manche folgende — Bemerkungen mögen dazu dienen, Misverständnisse zu heben, welche alle besonders anzuführen zu weitläuf seyn würde.

§. 2.

Fortsetzung.

II. In Beziehung auf Zwecke und Wirkungen derselben.

1) Vergewisserung, daß die Landes-Gelder zu den bestimmten Zwecken verwendet werden.

II. Der Zweck der Landes-Casse und ihre Wirkungen sind:

1) Vergewisserung der Unterthanen, daß die Abgaben, welche sie entrichten, oder die Gelder, welche zu ihrer Erleichterung aufgenommen werden, zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, zu welchen sie erhoben worden sind.

Diesen Zweck hatte man gleich bei dem ersten Entstehen der Landes-Casse im Auge: Ulrich hatte eine Million Schulden gemacht, das Land sollte sie bezahlen; es willigte ein, damit es aber der Verwendung

seiner

seiner Steuern zum bestimmten Zwecke gewiß sey, so schoß es dieselbe in eine eigene deswegen errichtete ständische Casse. Anfänglich war neben dem ständischen noch ein herzoglicher Einnehmer, welcher blieb bis zum Jahr 1565. b) Ohne Zweifel hat aber die von herzoglicher Auctorität unterstützte Einwirkung desselben dazu beigetragen, daß das Geld, wie Moser sagt, zum Theil sonst hinaus gieng, und der herzogliche Einnehmer mußte die Casse dem ständischen allein überlassen.

Hatte man diesen Zweck bei der Entstehung der ständischen Casse, so verlor man ihn nie aus den Augen, als die Kammer-Revenüen zu Bestreitung der sich mehrenden Staats-Ausgaben nicht mehr hinreichten. Die Unterthanen sollten zu Bezahlung der Römer-Monathe, der Reichstags-Kosten, des Kreis-Militairs steuern; die Stände erhoben diese Steuern, und gaben aus ihrer Casse die für jeden Gegenstand verglichene Summe an die betreffende Casse ab, wie zum Theil aus dem Erbvergleich zu sehen ist. Obgleich die Reichsstände von Kaiser und Reich ermächtiget wurden, zu gewissen bestimmten Ausgaben Steuern von ihren Unterthanen zu erheben, so hat doch dieses Recht der Regent von Württemberg nie gehabt, die Landstände verwilligten und erhoben Steuern, und lieferten die erhobenen Gelder dem Regenten ab.

---

b) Man vergleiche hierüber den Aufsatz Lit. F. Anm. des Verf. von Nro. I.

§. 3.

Fortsetzung.

2) Erzielung eines geordneten Finanz-Plans.

An diesen grossen Zweck schließt sich

2) ein anderer an, der nicht minder bedeutend ist, es wird nämlich dadurch, daß die Landes-Casse die verglichenen Summen unfehlbar an die betreffenden Staats-Cassen abliefert, die Beobachtung eines geordneten Finanzplans möglich. Hierüber nur einige Worte als Nachtrag zu dem früher Gesagten; ich setze den Fall, bei Berechnung des Staats-Bedarfs für ein Jahr ergebe sich, daß die Kammer-Revenüen um 3 Millionen nicht reichen, die also durch Steuern beigebracht werden sollen. Bei dem ohne Landes-Casse für die Staats-Casse höchst unzuverläßigen Eingang der Steuern wird man 4 Millionen umlegen, um des Eingangs von 3 gewiß zu seyn. Daß man zu dieser Maßregel zu schreiten pflege, kann dem nicht zweifelhaft seyn, welcher die ungeheuren Steuer-Rückstände der Unterthanen kennt, und dabei weiß, daß die Staats-Maschine gleichwohl ihren Gang fortgesetzt hat, was unmöglich wäre, wenn jedesmal nur die Summe des Bedarfs umgelegt worden wäre. Hat man es im ersten Jahre so gehalten, so muß man diese Operation in den folgenden wiederhohlen, weil der gleiche Grund noch, und zwar erhöht c) vorhanden ist, indem durch

---

c) Das folgt doch nicht nothwendig, weil man erwar-

die zu hohe Steuer des vorigen Jahres selbst der bemittelte Mann, welcher das zuviel das erstemal entrichten konnte, in seiner Zahlungsfähigkeit zurückgekommen ist. Während man aber aufs neue mehr als den Bedarf umlegt, wird gleichwohl der Rückstand eingetrieben, und so wird durch den Ruin zuerst des Aermern, sodann des Bemittelten, und endlich durch das Armwerden des Wohlhabenden ein Ueberschuß in der Staats-Casse erzeugt, dessen zweckmäßige Verwendung, oder Berücksichtigung bei folgenden Umlagen um so weniger zu hoffen ist, als er eines Theils unbemerkt entsteht, nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, und andern Theils der Grund seines Entstehens, nehmlich höhere Umlagen, um des Eingangs der für nöthig erachteten gewiß zu seyn, mit jedem Jahre dringender wird.

Diese Unordnung mit ihren verheerenden Folgen wird vermieden, wenn die Stände die Steuern erheben, und auf die angegebene Weise abliefern. Gehen die Steuern nicht gehörig ein, so müssen sie mit aufgenommenen Geldern Zahlung leisten d), und die ein-

---

ten kann, daß, wenn auch die laufenden Steuern nicht voll eingehen, doch vielleicht ein Theil der Ausstände zum Einzug werde gebracht werden.

Anm. des Verf. von Nro. I.

d) Dieser Vortheil ist für die Regierung von grosser Bedeutung. Durch die Beibehaltung von Einrichtungen, welche sonst mit dem ständischen Recht der

gehenden Ausstände werden zu Abtragung der Anlehen verwendet. Haben sie Ueberschuß, so wird er zum Besten des Landes verwendet, und zur Erleichterung der Unterthanen, denn auf die Verwaltung der Landes-Casse können nicht die Gedanken von Eigenthum wirken, wie auf die Verwaltung der Staats-Casse.

Man könnte zwar einwenden, gedachter Unordnung könne, wenn die Stände auch nur das Recht, Steuern zu verwilligen, haben, dadurch vorgebogen werden, daß dieselben nicht mehr Steuern verwilligen, als zu dem von ihnen geprüften und anerkannten Staats-Bedarf nöthig sind. Gut! aber wie dann, wenn sie nicht eingehen? Dann, antwortet man, kann die Staats-Casse das fehlende durch ein Anlehen eben so gut ersetzen, als es die Landes-Casse kann. — Hierauf frage ich blos, ob es mit den aufgenommenen, nachher durch Eingang der Steuer-Rückstände wieder ersetzten Geldern nicht eben so gehen werde, als mit dem oben angeführten Ueberschuß? Wie können die Stände mit Sicherheit die Rückzahlung dieser Schulden bewirken?

Erhebung der Steuern in Verbindung standen, hat die Regierung freilich ohne Stände diesen Vortheil grossentheils noch genossen; denn die Communen und Amtspflegen waren es nun, welche im Namen der zahlungsunfähigen Steuer-Contribuenten Schulden machten, und dadurch die Illusion, daß die Beitreibung der Steuern noch möglich sey, erhielten. Anmerk. des Verf. von Nro. I.

Wäre damit nicht einem endlosen Schuldenmachen für die Staats-Casse verfassungsmässig Thür und Thor geöffnet? Anders verhält sich dieß bei einer ständischen Casse; von der Verwaltung derselben legt das Collegium, das sie führt, dem Regenten und dem Lande Rechnung ab, diese haben die Macht, eine verfassungswidrige Verwaltung zu bestrafen; von der nach dem Willen des Regenten geführten Verwaltung der Staats-Casse wird, ich will dieß voraussetzen, den Ständen Rechnung abgelegt, ich will auch die Verwalter als verantwortlich voraussetzen; was ist aber von dieser Verantwortlichkeit zu hoffen, wenn sie sich auf Königliche Decrete berufen, und auf Königliche Macht stützen kann? Wer sollte nicht den, der einen Schaden verhütet, wenn es ihm möglich ist, für klüger halten, als den, der die Möglichkeit, dieß zu thun, aus der Hand giebt, dafür aber sich gefaßt macht, hinterher auf Ersatz zu klagen?

§. 4.

Fortsetzung.

3) Erhaltung des Staats-Credits.

4) Begründung der Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Stände.

(remissive)

B. Daß ferner

3) durch eine ständische Casse der Staats-Credit hergestellt und erhalten, und

4) die Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Stände durch sie begründet werde, dieß ist theils schon erörtert worden, theils ist für den Zweck dieses Vortrags eine Erörterung überflüssig.

§. 5.

Fortsetzung.

5) Das ständische Cassenrecht als Ausfluß aus einem Fundamental-Gesetze der Verfassung ist ein Mittel, diese zu erhalten.

Dieses Recht und diese Wohlthaten einer ständischen Casse waren ein Ausfluß eines Fundamental-Gesetzes unserer Verfassung, nehmlich dieses:

Der Regent von Württemberg hat kein Besteurungs-Recht, er war auch nie im Besitz desselben, hat nie Steuern weder umgelegt, noch erhoben; was durch Steuern bestritten werden mußte, gab die ständische Casse mittelst Ausübung des Selbst-Besteurungs-Rechts.

Dieser oben schon berührte Grundsatz wurde ununterbrochen beobachtet bis zum Ende des Jahrs 1805. Das Wohlthätige dieser Einrichtung liegt am Tage, man hat es von jeher gefühlt, man hat es deutlich erkannt und ausgesprochen.

So sagt Herzog Eberhard in dem Landtags-Absch. v. 1642. §. 1. (Ld.Gd.V. S. 508.)

„Es haben die zum großen Ausschuß verordnete in

„Gesammter Landschaft Nahmen verwilligt, und „Verspruch gethan, anstatt und gegen Aufhebung „der bisher gereichten Accise, solche unfehlbare mehr „taugentliche erkleckliche anderwertige Mittel, stets „zugegen liegender Paarschaft in die Landschafts-„Casse zu verschaffen, daß man deroselben ge-„wiß versichert seye, darauf ein Staat zu „machen, und sich deren, es fallen gleich für „weitere Kriegs-Beschwerden, oder andere inci-„dentia ein, was da immer wollen, beständig „zu verlassen haben mögen."

Es ist zwar hier blos von Aufhebung der Accise die Rede, aber der Grund dazu ist der allgemeine staatswirthschaftliche Grundsatz, daß die Staats-Casse um einen Finanzplan, einen Staat zu machen, ihrer Einnahmen gewiß seyn müsse.

§. 6.

Fortsetzung.

Unsere Väter haben aber obigen Grundsatz nicht blos deutlich erkannt, sondern sie haben — was immer eine Folge gründlicher Kenntniß ist — denselben auch in den innigsten Zusammenhang mit der ganzen Verfassung gesetzt. Sie haben nehmlich das Recht sich ernorben, ihre Verwilligungen von Hebung der Landes-Beschwerden abhängig zu machen, dieß geschah nicht nur schon in dem

Landtags-Absch. von 1665.
(Ld.G.B. S. 605.)

vermöge dessen dem Herzog ein Geld-Beytrag „mit der ausdrücklichen Condition, daß den Land„schaftlichen gravaminibus abgeholfen werden soll“ bewilligt wurde, sondern es wurde auch der Satz im L. A. v. 1739. §. 1. Nro. 3. wieder ausgesprochen. Umfassend wurde aber dieses Recht ausgesprochen und anerkannt in dem Erbvergleich S. 81.

„Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Land„schaft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß „die Verwilligung der wirklichen Umlage des festge„setzten Militair-Beitrags von ihrer Seite niemalen „erschwert werden soll, es seye dann, daß das Land „durch Auflegung alter oder neuer Haupt-Beschwer„den außer Stand gesetzt seyn würde, den Beitrag „abzuführen“.

Wollte mir jemand einwenden, daß hier von einer physischen Unfähigkeit des Landes, den Beitrag abzuführen, die Rede sey, so würde ich antworten: physische Unfähigkeit, einen Vertrag zu erfüllen, braucht nie als Rechtsgrund, denselben aufzuheben, oder unerfüllt zu lassen, angegeben zu werden, denn das versteht sich von selbst. Sollte aber diese Antwort nicht genügen, so würde ich auf eine andere Stelle des Erbvergleichs verweisen, die jeden Zweifel heben muß.

„Würden sich —

heißt es im Erbvergleich, S. 135. —

„würden sich auch wider Verhoffen über kurz oder

„lang gegen das Verglichene neue Haupt-Be-
„schwerden hervorthun; so sollen gemeine Prälaten
„und Landschaft, wenn deren Abstellung auf unter-
„thänigste Vorstellung nicht zu erlangen stehen sollte,
„an ihre Nachlässe und Verwilligungen nicht gebun-
„den seyn; sondern solche, als nicht geschehen, be-
„trachtet, und gegen sie, weder gerichtlich noch aus-
„sergerichtlich, noch sonst auf einige præjudicirliche
„Weise angeführt werden; Es werden vielmehr auf
„diesen unverhofften Fall treugehorsamste Prälaten
„und Landschaft für befugt erklärt, sowohl das be-
„reits bezahlte, als auch das nachgelassene, wieder
„zurückzufordern.“

In diesem Zusammenhang steht das ständische Recht, die Steuern zu erheben, und an die Staats-Casse abzugeben, mit der ganzen Verfassung. Wenn das Volk dem Regenten die Huldigung verweigern darf, im Fall er bei seinem Regierungs-Antritt die Verfassung nicht bestätigen will, so haben die Stände das Recht, demselben, wenn er während seiner Regierung die Verfassung verletzt, die Steuer-Beiträge zu verweigern.

§. 7.

B) Darstellung der vorgeschlagenen Modification dieses Rechts.

Nachdem ich bisher versucht habe, den Umfang, die Zwecke und Wirkungen der ständischen Casse, und

ihren Zusammenhang mit der ganzen Verfassung anzugeben, will ich nunmehr auf die Prüfung der

Ideen über eine ständische Casse in Württemberg

übergehen. Ich werde zuerst die Hauptidee ausheben, sodann die Grundsätze angeben, nach welchen meines Erachtens bei der Prüfung derselben zu Werk zu gehen ist, und hierauf die dafür angeführten Gründe untersuchen.

Die Haupt-Idee ist diese:

„Die ständische Casse übernimmt, statt der Ablie-
„ferung ihrer Einnahmen an eine herrschaftliche
„Haupt-Casse, die Befriedigung einer Staats-
„Ausgabe, z. B. die Verzinsung und allmäh-
„lige Ablosung der Staatsschulden.

(Ideen §. 5.)

„Diese dürfen jedoch den Betrag von 30 Millio-
„nen nicht übersteigen, davon bezahlt sie die jähr-
„lichen Zinsen und am Capital vor der Hand jähr-
„lich 200,000 fl.

(daselbst §. 8. nro. 4. lit. a.

„Die Einnahme der ständischen Casse beschränkt
„sich auf den Ertrag der Grund- und Gewerb-
„steuer

(daselbst §. 6.

„mit Ausschluß der Accise

(daselbst §. 7.

„Das Ordinarium der Grund- und Gewerb-

„steuer, als des Fonds der ständischen Casse,
„wird auf jährliche 2 Millionen gesetzt.
(a. a. O. §. 8. nro. 3.)

§. 8.

Fortsetzung.

Man darf die Sätze nur hören, um überzeugt zu seyn, daß der Umfang und der Zweck dieser Casse ein anderer ist, als unsere Verfassung es will. Es ist also in diesen Ideen zum wenigsten von einer Modification der alten Verfassung die Rede; ich sage: zum wenigsten: denn wenn man es durchschaut, daß zwar der Name bleibt, die Sache aber nicht, so könnte man es vielmehr eine Aufhebung dieses Theils der Verfassung nennen. Ich will aber bei der Modification stehen bleiben, und frage: ob ein Grund zu derselben vorhanden sey? Ehe ich diese Frage beantworte, will ich den Begriff der Modification, und sodann die allgemeinen Gründe angeben, nach welchen das Recht, Modificationen vorzunehmen, zu beurtheilen ist.

§. 9.

Was hat man unter Modificationen der Verfassung zu verstehen?

Unter Modification der Verfassung verstehe ich die Abänderung, die mit einem Grundsatz derselben vorgenommen wird. Sie kann bestehen in einer gänzlichen Aufhebung oder in einer Beschränkung oder Ausdehnung des Grundsatzes. Wird ein Grundsatz ganz auf-

gehoben, ein durch denselben begründetes Recht des Volks gänzlich erlassen, die Verfassung im Ganzen bleibt aber stehen; so ist dieß in Beziehung auf die ganze Verfassung immer noch eine Modification, wenn es gleich in Beziehung auf den einzelnen Grundsatz eine Aufhebung desselben ist. Ein einzelner Grundsatz wird aber modificirt, wenn derselbe zwar stehen bleibt, aber eine Beschränkung der Ausdehnung erleidet. Hingegen kann ich es keine Modification nennen, wenn der Grundsatz unverändert bleibt, aber wegen veränderter Verhältnisse, auf die er angewandt wird, in der Anwendung in einer andern Form, in andern Sätzen erscheint.

§. 10.

Bestimmung der Rechtsgründe, aus welcher eine Modification vorgenommen werden kann.

Aber welche Gründe berechtigen uns zu solchen Modificationen?

Meines Erachtens folgende:

1) Wenn ein Grundsatz der alten Verfassung neben den veränderten Umständen nicht bestehen kann: dahin gehört der im Eifer der Reformation entstandene Grundsatz von der ausschließlichen Herrschaft der evangelischen Religion, welcher in unserer Zeit schon wegen der bedeutenden Zahl katholischer Unterthanen ungerecht wäre.

(2 Wenn wir statt eines alten Rechts etwas Besseres, Zweckmässigeres erreichen können

3) wenn wir statt des alten Grundsatzes zwar nichts anderes Besseres, aber dafür ein anderes Recht erwerben können, welches uns in Beziehung auf das Ganze Ersatz für das Alte giebt.

Diese Grundsätze bedürfen wohl keiner Rechtfertigung, sie liegt in unserem Rechtsverhältniß, als Mandatarien zu dem Volk als unserem Committenten.

§. 11.

Anführung der für die vorgeschlagene Modification angegebenen Gründe, und Bemerkungen darüber.

Es kommt also nun darauf an:

ob zu Modification des in Frage stehenden Grundsatzes in Betreff der Erhebung der Steuern, und des daraus fliessenden Rechts, dieselbe zu verwalten, einer der obigen Gründe, oder mehrere vorhanden seyen?

Ich will bei Untersuchung dieser Frage den Gang nehmen, der durch den Herrn Referenten der Ideen vorgezeichnet worden ist, und also zuerst den Inhalt der Ideen vortragen.

Nach Voraussetzung des Satzes, daß Stände zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit eines besondern Fonds bedürfen, von dessen Verwendung sie nur ihren Committenten Rechenschaft zu geben haben, (§. 2.) wird gesagt:

„An der Verwaltung der Staats-Revenüen nehmen

„die Stände in der Regel nur als Wächter und Con-
„troleur Theil.

„Wo daher Herkommen und mit demselben der
„entstandene Staats-Credit, wo die Sicherstellung
„der Staatsschuld, wo überhaupt das eigenthümliche
„Bedürfniß eines Landes den Ständen einen gewis-
„sen Theil der Staats-Finanz-Verwaltung zu-
„weist, muß diese isolirte Verwaltung um so mehr
„auf möglichst wenige und genau bestimmte
„Gegenstände beschränkt werden, als eine centrali-
„sirte Revenüen-Administration, wo ein Theil dem
„andern zu Hülfe kommt, offenbar besser und wirth-
„schaftlicher ist, als mehrere isolirte, und als un-
„widersprechlich der vollziehende Arm einer Stände-
„Corporation minder wirksam ist, als der, der Re-
„genten."

a. a. O. §. 3.

Wenn Stände in der Regel an der Verwaltung der Staats-Revenüen nur als Wächter und Controleurs Antheil nehmen, so halte ich es für ein Glück, daß von dieser Regel in der württembergischen Verfassung eine Ausnahme gemacht worden ist. Mit Erfolg eine Sache bewachen, kann ich nur, wenn ich sie in meinem Gewahrsam habe; wie können also Stände wirksame Wächter seyn, wenn was sie bewachen sollen, in den Händen eines andern ist? Eine Verwaltung mit Erfolg controliren kann ich nur, wenn ich an jedem Acte derselben Theil nehme, und der, welcher neben mir verwaltet, nicht mächtiger ist, als ich? Was er-

giebt sich hieraus für eine ständische Controle? Wache und Controle derselben kann höchstens bei der Einsicht der Rechnung eintreten, und dann ist ihre geringste Schwäche die, daß sie zu spät kommen. Mit dem Vordersatze fällt auch der Nachsatz, daß nämlich da, wo den Ständen wegen des Staats-Credits ein gewisser Theil der Staats-Finanz-Verwaltung zustehe, diese isolirte Verwaltung auf möglichst wenige und genau bestimmte Gegenstände beschränkt werden müsse. Aber wenn der Staats-Credit bei einer ausgedehnteren Verwaltung der Stände sich gut befand, warum soll denn gleichwohl diese beschränkt werden? Die Antwort ist, weil eine centralisirte Revenüen-Verwaltung besser sey, als mehrere isolirte Verwaltungen, indem bey jener ein Theil dem andern zu Hülfe komme. Aber — kommt denn nicht auch die ständische Casse der Staats-Casse zu Hülfe? Und wie? wenn die Centralverwaltung übel administrirt, ist es dann nicht einige Beruhigung, wenn wenigstens die ständische Casse gut verwaltet wird? — Der vollziehende Arm der Stände sey minder wirksam, als der des Regenten. — Nun so leihe dieser jenen seinen mächtigen Arm! dann ist geholfen.

§. 12.

Fortsetzung.

„Eine ständische Casse, die einen Theil der Staats-
„Verwaltung bildet, kann bei aller Einfachheit demnach
„auf verschiedene Weise gemäßigt werden."
(a. a. O. §. 4.)

Wir wollen hören, ob dieser für mich ganz dunkle Satz durch das Folgende Aufklärung erhält?

„Ist ihr nur ein einzelner Revenüen-Zweig über-
„lassen, und muß sie dagegen zu einer dem Ertrag des-
„selben gleichkommenden Ablieferungs-Summe in eine
„herrschaftliche Haupt-Casse sich verstehen, so ist die
„Administration dem Lande mehr schädlich als nützlich,
„sie kann nicht nur den Staats-Credit nicht heben,
„sondern sie muß auch in Zeiten, wo die ihr überlas-
„senen Revenüen nicht vollkommen und zu rechter Zeit
„eingehen, die Landstände in die Verlegenheit setzen,
„zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu unwirthschaft-
„lichen und dem Credit nachtheiligen Maßregeln ihre
„Zuflucht nehmen.“

(a. a. O. §. 4.)

Warum sollte eine solche ständische Administration dem Lande mehr schädlich seyn, als nützlich? Hat der Staats-Credit von Würtemberg einen Augenblick gewankt, so lange die ständische Cassen-Verwaltung dauerte? Und sollte denn die Staats-Casse nicht auch in den Fall kommen, daß ihre Revenüen nicht gehörig eingehen? Wird diese sich wirthschaftlicher aus der Verlegenheit ziehen können? Man erinnere sich des oben (§. 3.) Gesagten, und versuche es, diese Frage auf eine tröstliche Weise zu beantworten!

§. 13.

Fortsetzung.

„Uebernimmt die ständische Casse statt der Ablie-

ferung

„ferung ihrer Einnahmen an eine herrschaftliche Haupt-
„Casse die Befriedigung irgend einer Staats-Ausgabe,
„z. B. die Verzinsung und allmählige Ablosung der
„Staatsschulden, so muß sie neben einer möglichst
„sichern Revenüe, zugleich auf einer nach Grösse und
„Beschaffenheit genau bestimmten Staatsschulden-Sum-
„me bestehen. Ohne jenes wird sie den Staats-Credit
„nie fest gründen. Ohne dieses kommt sie in Gefahr,
„den festgegründeten Credit durch das Uebermaas der
„auf sie kommenden Last wieder zu verlieren.
(a. a. O. §. 5.)

Das ist ganz richtig: wie aber, wenn die der ständischen Casse angewiesenen Revenüen nicht gehörig eingehen, wird sie nicht dadurch in um so grössere Verlegenheit gerathen, als der Betrag ihrer Einnahmen genau nach dem Maaße ihrer Ausgaben abgemessen ist?

§. 14.

Fortsetzung.

„Um in Württemberg die Staatsschuld auf eine
„solide, allen Zweifel entfernende Weise zu garantiren,
„um den Credit des Staats auf die alte Basis vollkom-
„men wieder herzustellen, und zugleich dem eigenthüm-
„lichen Bedürfniß des Landes durch ein Institut zu
„Hülfe zu kommen, das gleich einer National-Bank
„zahlt, wenn es immer der geldbedürftige Gläubiger
„verlangt, und auf Zinse nimmt, was in Gewerben
„und Realitäten anzulegen nicht möglich ist, um zu die-
„sem grossen Zwecke zu gelangen, ist eine ständische

„Casse nöthig, die denjenigen Theil der Staats-Fi-
„nanz-Verwaltung in sich aufnimmt, für den zum Be-
„sten des Vaterlandes gerade jetzt ein wohlthätiger,
„und man muß hinzusetzen, ein auffallender Schritt
„geschehen muß, die Staatsschuld und die Grund-
„und Gewerbsteuer"

(a. a. O. §. 6.)

War dann die Staatsschuld weniger gesichert, als ein Theil derselben auf der Landes-Casse, ein anderer auf dem Kirchengut, und ein dritter auf dem Kammergut haftete? Hat nicht verfassungsmäßige Verwaltung dieser beiden Güter den Credit derselben vollkommen sicher gestellt?

§. 15.

Fortsetzung.

„Werden — so wird fortgefahren — die Staats-
„schuld und die Grund- und Gewerbsteuer der einzige
„Gegenstand der ständischen Administration seyn, so
„läßt sich schon aus der Einheit und Solidität ihrer ma-
„teriellen, das ganze Grund-Vermögen und den Ge-
„werbfleiß der Nation umfassenden Grundlage die voll-
„ständige Erreichung der Zwecke (§. 6.) erwarten."
Hierüber verweise ich auf obige Bemerkung.

„Diese einfache Einrichtung stört zugleich im min-
„desten nicht die bisherige Staats-Verwaltung; ihrer
„drückendsten Bürde der Staatsschulden entledigt, be-
„hält dieselbe neben der — von den vormaligen Stän-
„den verwalteten Accise eine grosse Zahl anderer Reve-

„nüen-Zweige und gerade diejenigen administrativen „Gegenstände, die um ihrer verwickelten Verhältnisse „willen der weisen und mächtigen Leitung des Regenten „am meisten bedürfen.“

Das ist wahr, stören würde diese Einrichtung die bisherige Staats-Verwaltung nicht. Aber soll denn diese nicht gestört werden? Hat unsere Darstellung der Beschwerden des Landes ein so reizendes Gemählde von den Wirkungen der bisherigen Staats-Verwaltung aufgestellt, daß wir sogar mit Aufopferung unseres Rechts die Fortdauer derselben erkaufen sollen?

Auch ist es wahr, daß die Staats-Verwaltung ihrer drückendsten Bürde, der Staatsschulden, entledigt würde, und daneben die Accise gewönne. Und der Gewinn des Landes — der wäre ebenfalls groß, denn es hätte alle Schulden allein zu bezahlen, oder doch wenigstens 30 Millionen!

§. 16.

Fortsetzung.

Ich habe es mir bis daher zur Pflicht gemacht, dem Herrn Verfasser der Ideen Schritt für Schritt zu folgen, seine eigenen Worte anzuführen, und was ich im Besondern bemerken zu müssen glaubte, angeführt.

Was er noch weiter berücksichtigt zu sehen wünscht, nämlich seine Bemerkungen zu der Königl. Resolution vom 3. Jun., habe ich nicht mitgetheilt erhalten, so weit ich mich aber ihres Vortrags erinnere, so schienen

mir die darinn enthaltenen Ansichten, so weit sie von den meinigen abweichen, denen gleich, welche vor einigen Tagen in unserer Mitte mit siegreichen Gründen widerlegt worden sind.

Ich kann also nunmehr mein Urtheil über das Ganze im Zusammenhang vortragen, wobei ich, was am 12. Jul. von demselben Hrn. Verfasser vorgelesen worden ist, berücksichtigen werde.

§. 17.

Prüfung der Zulässigkeit dieser Modification nach den (oben §. 10.) aufgestellten Grundsätzen.

I. Ob in den veränderten Umständen ein Grund zu derselben enthalten sey?

Es ist also der in Frage stehende Plan eine Modification, und zwar eine bedeutende Modification der alten Verfassung; die

Erste Frage, die demnach zu beantworten wäre, ist diese:

Sind die Umstände so bedeutend verändert, daß der fragliche Grundsatz der alten Verfassung neben denselben nicht bestehen kann?

Was hat denn sich geändert?

Wir haben die doppelte Zahl von Einwohnern gegen vorher, es wird also eine grössere Summe an Steuern bezahlt, und fließt demnach eine grössere Summe in die Landes-Casse. Dieß ist wahr; allein veränderte Zahlen verändern das Recht nicht, und die

Vergrösserung des Staats hat auch vergrösserte Ausgaben der Landes-Casse zur unvermeidlichen Folge, man hat also nicht zu besorgen, daß deßwegen die Gelder in derselben müssig liegen werden.

Ferner Württemberg zählt nicht nur mehr Einwohner, sondern es sind auch neue Stände zu den alten gekommen. — Aber sollte nicht jenen, wie diesen, an der Gewißheit gelegen seyn, daß die Steuern, die sie entrichten, zu den bestimmten Zwecken verwendet werden?

Endlich der Wohlstand aller Classen von Einwohnern ist in den letzten harten Zeiten bedeutend gesunken; sollte es darum dem Württemberger gleichgültig seyn, was aus dem Gelde wird, das er mit Beschränkung der nothwendigsten Bedürfnisse an die Staats-Casse bezahlt?

Diese Veränderungen haben sich seit dem Jahr 1805 in Württemberg ereignet; kann neben ihnen — ich frage wieder — das Recht der Stände, die verfassungsmäßigen Steuern zu erheben, nicht bestehen? Ist es unvereinbar mit diesen Veränderungen, daß die Stände für die verabschiedete Verwendung der Steuern sorgen? Ich vermag dieß nicht abzusehen.

„Aber — wird in dem Vortrag vom 12ten dieß „gesagt — es ist eine Frage: in wie weit wir dar„auf antragen können, daß die ständische Casse in „gleichem Umfang nun auf ganz Württemberg aus„gedehnt werde?

Ich denke, wir haben sattsam bewiesen, daß die neuen Lande ein Recht auf die Verfassung des Erblandes haben, und daß auch das Erbland ein Recht hat, die Ausdehnung seiner Verfassung auf die neuen Lande anzusprechen. Es ist dieser Satz das feierlich ausgesprochene politische Glaubensbekenntniß der Stände-Versammlung. Und gerade das Recht auf die ständische Casse oder — genauer ausgedrückt — das Recht der Stände, die verwilligte Steuern selbst zu erheben und für ihre Verwendung zu sorgen; gerade dieses Recht zu beschränken, ist gezeigtermassen wegen des Landes-Zuwachses überall nicht nöthig.

§. 18.

II. Ob wir etwas Besseres dadurch erhalten?

Begriff von dem, was besser sey.

Wenn durch die veränderten Umstände eine Modification unseres Grundsatzes nicht geboten wird, so fragt's sich

Zweytens:

ob eine solche dadurch räthlich werde, weil wir statt des alten Rechts etwas Besseres erhalten sollen?

Unter dem Besseren verstehe ich eine solche veränderte Einrichtung, durch welche der Zweck der alten noch sicherer als durch diese erreicht werden kann.

Was wird dann Besseres vorgeschlagen?

a) Wir sollen alle Staatsschulden, so weit sie 30

Millionen nicht übersteigen, übernehmen, von dem Ertrag der Grund- und Gewerbsteuer verzinsen, und nach und nach ablösen;

b) den Ertrag der Accise der Staats-Casse überlassen.

Durch Annahme des ersten Theils dieses Vorschlags erreichen wir allerdings den Zweck, daß das Volk der Verwendung der Steuern zu dem bestimmten Zweck gewiß seyn kann, weil die Stände unmittelbar die Staats-Gläubiger bezahlen. Allein nicht nur fällt dieser Vortheil bei dem zweiten Theil gedachten Vorschlags weg, wovon später die Rede seyn wird, sondern wir sind auch

1) zu Annahme desselben nicht berechtigt;

2) es wird uns dadurch nichts Besseres zu Theil, vielmehr

3) verlöhren wir dadurch sehr wichtige Rechte.

§. 19.

Fortsetzung.

1) Wenn das Vorgeschlagene auch besser wäre, so wäre es unannehmlich, weil dadurch Rechte dreyer Personen verletzt würden.

Also ad 1) Wir sind nicht berechtigt, den neuen Plan anzunehmen, denn es würden dadurch die Rechte dritter Personen verletzt; dessen nicht zu gedenken, daß die Staats-Gläubiger zum Theil Gläubiger der Kön. Kammer sind, und der Fall eintreten kann, daß zur

Befriedigung derselben von dem Kammergute Veräußerungen vorgenommen werden müssen, daß also ihre Sicherheit und Aussicht zu ihrer Befriedigung durch diese Delegation verringert wird — ich will dessen nicht gedenken, weil man mir einwenden könnte, diese Rechte könnten den Gläubigern vorbehalten werden; ob ich gleich bei einer einmal übernommenen Schuld auf diesen Vorbehalt nicht den geringsten Werth legen könnte. Aber das ist wohl zu erwägen, daß die Gläubiger des Landes an ihrer Sicherheit verlöhren, wenn das Land alle Staatsschulden übernähme, und sich blos dadurch, daß es die Kammer erleichtert, ärmer machte.

Man wende mir nicht ein, es sey schon oft geschehen, daß die würtembergischen Stände von der Kammer Schulden übernommen haben. Es ist allerdings wahr, daß unsere Landesväter das Land hie und da zu Uebernahme von Schulden zu vermögen wußten; aber nie ist es den Ständen eingefallen, dem Regenten vorzuschlagen, er möge doch seine Kammerschulden durch das Land bezahlen lassen; nie, seitdem man zu etwas anderem, als zum Abtragen der übernommenen Schulden steuert, ist die Uebernahme derselben so durchgreifend gewesen, daß dadurch die ständische Casse eine bloße Schuldenzahlungs-Casse geworden wäre. Und dann, wenn die Stände sich jezuweilen bewogen gefunden haben, Kammerschulden zu übernehmen, folgt denn daraus, daß wir jetzt auf einmal alle Kammerschulden übernehmen sollen?

§. 20.

Fortsetzung.

2) Es wird aber dadurch nichts Besseres erreicht.

ad 2) Erreichen wir durch diesen Plan nichts Besseres in Ansehung der Gewisheit, daß die Landes-Gelder zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, indem dieß ein Haupt-Vorzug auch der alten Casse ist. Eben so wenig wird uns etwas Besseres zu Theil, in andern vom Hrn. Verfasser angegebenen Rücksichten.

Er sagt uns zwar

a) „diese Einrichtung sey das sicherste Mittel, den „Staats- und Landes-Credit aufs solideste zu begrün„den, indem die Zins-Bezahlung und der Tilgungs„Fond in die Hände der Stände dadurch komme, und „seiner Bestimmung gemäß verwendet werden müsse.“ — (Vortrag vom 12. Jul. nro. 3. gegen das Ende.)

Allein, wenn dieß auch in Ansehung des Credits zugegeben werden müßte, wiewohl das vorhin Gesagte nicht dafür spricht, so frage ich: waren nicht unter der Herrschaft unserer Verfassung nicht blos die Landes- sondern auch die Kammer- und Kirchenraths-Schulden im blühendsten Credit? Warum sollte es nicht wieder so werden, selbst dann nicht wieder so werden, wenn auch kein Richter künftig seyn sollte, bei dem man auf Bezahlung der Staatsschulden klagen kann? Wenn es nicht wieder so wird, so ist es rein die Folge einer übeln Wirthschaft: denn bei Entwerfung eines Finanzplans

wird die Kammer ihre Schulden nicht vergessen. Wenn nun auf diese Rücksicht genommen, und sie gleichwohl nicht verzinst und abgelöst werden, so würde übel administrirt, und dann wäre es ein Glück, wenn Mangel an Credit das Contrahiren neuer Schulden unmöglich machte.

§. 21.

Fortsetzung.

b) „Soll dadurch, daß die Stände die Zinsen aller „Staatsschulden, die sie als liquid anerkennen, zu bezahlen übernehmen, die Möglichkeit, neue Schulden „gegen die Constitution zu contrahiren, sehr beschränkt, „auch soll durch den Tilgungsfond die Masse der Schulden und damit die Abgaben der Unterthanen jährlich „vermindert werden, indem nun nicht, wie ehemals, „blos die aufgekündigten Capitalien abbezahlt werden, „sondern überhaupt eine bestimmte Capital-Abzahlung jährlich statt finde."

(a. a. O. nro. 6. am Ende.)

Auch nach der alten Ordnung wird die Möglichkeit, neue Schulden zu machen, beschränkt. Denn ohne Consens der Stände sollen auf das alte Kammergut keine Schulden gemacht werden, und die Domainen in den neuen Landen können schon wegen ihrer Qualität als Staats-Eigenthum vom Regenten einseitig nicht mit Schulden beladen werden, wie ich in meinem Aufsatz über die Nothwendigkeit der ständischen Casse gezeigt habe. Werden gegen die Verfassung gleichwohl con-

trahirt, so werden sie von den Ständen nicht anerkannt, und bey Entwerfung eines Finanzplans nicht berücksichtigt.

Eben so wird auch nach der alten Cassen-Einrichtung ein Schuldentilgungs-Fond formirt.

c) „Seyen die Stände dadurch, daß sie nur einen „bestimmten Zweig der Abgaben zu einer bestimmten „Verwendung, welche nach der Wandelbarkeit von jenen „sich richten kann, übernehmen, der Verlegenheit überho„ben, neue Schulden aufs Land zu contrahiren, was der „Fall seyn würde, wenn sie sich bey Uebernahme aller „directen und indirecten Steuern durch die nicht im„mer eingehende Gelder für die dafür zugesagten Beiträge „zu den herrschaftlichen Cassen gedeckt sähen, — während „die Herrschaft durch die Selbst-Beziehung der von den „Ständen bewilligten Steuern das Deficit durch Erspa„rung oder Verschiebung an Ausgaben decken müßte."

(a. a. O. nro. 7.)

Wenn die Stände bei der Einnahme aller directen und indirecten Steuern wegen ihrer Abgaben an Königl. Cassen in Verlegenheit gerathen können, dadurch, daß sie nicht sicher eingehen, so frage ich, ob denn dieser Fall nicht auch für beide Cassen, die ständische und die Staats-Casse eintreten können, wenn jene die directen und diese die indirecten Steuern einnimmt? muß nicht vielmehr diese Verlegenheit bei der ständischen Casse seltener eintreten, wenn sie beide Arten von Steuern einnimmt, indem die Eine in dem Augenblick flüssig seyn kann, in welchem die Andere stokt?

d) „Sichere diese Einrichtung die Würde der „Stände, indem sie die Erhebug ihrer Besoldungen „und anderer, ständischer Ausgaben nicht von der Will„kühr herrschaftlicher Cassiere abhängen läßt.“

(nro. 1.)

Wird denn dieser Zweck bei der alten Cassen-Einrichtung nicht auch erreicht?

e) „Sey auch die politische Rücksicht, welche Stän„de bey einer Casse haben können, zu Belohnungen der „um sie verdienten Männer — durch die zwar mäs„sige Summe (von etwa jährlich 10,000 fl.) worüber „die Stände nur sich selbst Rechenschaft zu geben haben, „dann erreicht. (nro. 2.)

Aber — ich könnte müde werden, zu fragen: ist denn dieß nicht auch bey der alten Einrichtung möglich?

§. 22.

Fortsetzung.

Ferner versichert man uns

f) „daß diese Einrichtung auf keine Weise in die „Regentenrechte eingreife.“

(a. a. O. nro. 4.)

Dieser Satz steht im Zusammenhang mit der (a. a. O. nro. 3.) im Anfang. enthaltenen Aufforderung, die Frage genau zu prüfen:

„Was in Bezug auf ständische Cassen nach allgemei„nen Principien festzusetzen sey?“

Unter diesen allgemeinen Principien sind entweder die

der Politik, oder des allgemeinen Staatsrechts zu verstehen. Die Politik beschäftigt sich mit Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser oder jener Staats-Einrichtung. Was zweckmässig bey einer Staats-Einrichtung sey, ergiebt sich am sichersten aus der Erfahrung; unsere Erfahrung aber hat bewiesen, daß unsere Landescasse nicht nur sehr zweckmässig, sondern sogar der Schlußstein unserer Verfassung sey. Was bedürfen wir weiter? Das allgemeine Staatsrecht — ich ehre gewiß die Bemühungen der neueren Philosophen um diesen Zweig ihrer Wissenschaft; allein ich erlaube mir nur Eine Bemerkung, wie wenige unbestrittene Sätze enthält dieselbe? Wer erinnert sich nicht, wie verlegen in neueren Zeiten die Naturrechtslehrer waren, als sie gegen die Einwürfe eines scharfsinnigen Kopfs die Rechtspflicht, die Verträge zu halten, deduciren sollten? Auf wie verschiedene Weise versuchten sie zu beweisen, was für den gesunden Menschen-Verstand ein Axiom ist? Nur darinn, daß Verträge gehalten werden müssen, sind sie einig; an diesen Satz wollen wir uns demnach halten; zufolge dieses Satzes muß auch der Vertrag zwischen Regenten und Volk gehalten und aus diesem der Umfang der Regentenrechte in Würtemberg beurtheilt werden. In diese aber greift das ständische Recht, die Steuern zu erheben und zu verwenden, nicht ein, denn sie ist der vom Regenten beschworenen Verfassung gemäß.

g) „Für diese Einrichtung sey um so mehr die Billigung von Sr. Majestät zu erwarten, indem Al-

lerhöchst Dieselbe das Recht, Steuern zu verwilligen, den Ständen schon zugesagt, und nro. 3. um so weniger verweigern werden, da Allerhöchst Dieselben bereits eine herr- und landschaftliche gemeinschaftliche Schulden-Zahlungs-Casse zugegeben haben und die alleinige Administration von Seiten der Stände unter Ober-Aufsicht des Königes beinahe das Gleiche ist.

(nro. 4.)

Es ist allerdings zu wünschen, daß Se. Königl. Majestät unsere Vorschläge billigen mögen, auch dürften diese dieß Glück haben. Wenn wir aber bei unserem hohen Beruf darauf hinarbeiten wollen, solche Vorschläge zu machen, die sich durch ihre Annehmlichkeit von Seiten der Regierung empfehlen, so können wir nichts besseres thun, als die uns am 15ten März angebotene Verfassung annehmen.

§. 23.

Fortsetzung.

3) Vielmehr würden dadurch bedeutende Rechte aufgegeben.

Diesemnach erhalten wir durch die vorgeschlagene Modification auch in den vom Hrn. Verfasser angegebenen Rücksichten nichts besseres, dagegen verlieren wir dadurch

ad 3) sehr bedeutende, für das Wohl des Landes höchst wichtige Rechte:

a) Würden wir das den Ständen allein zustehende der Regierung nie zugekommene Recht, alle verfassungs-

mäſſigen Steuern zu erheben, zum Theil aufgeben, nämlich in Anſehung der Acciſe.

b) Würden wir uns des damit zuſammenhängenden Rechts, für die Verwendung dieſer Abgaben Sorge zu tragen, und das Volk von der verabſchiedeten Verwendung derſelben zu vergewiſſern, begeben, wenn ſie unmittelbar in die Staatscaſſe flöße.

c) Wenn der Ertrag der Acciſe, ohne Rückſicht, welcher er ſey, einmal der Staatscaſſe zugewieſen wäre, welche unendliche Schwierigkeiten würden die Stände haben, dieſe Steuern herabzuſetzen, wenn veränderte Umſtände eine Verringerung derſelben möglich, alſo zur Pflicht machten. Dieſe Schwierigkeit fällt weg, wenn ſie in die ſtändiſche Caſſe fließt, denn der Staatscaſſe kann der Betrag der einzelnen Steuern gleichgültig ſeyn, wenn ſie nur ihre zugeſicherten Beiträgen erhält.

Ferner

d) in welchem engen Zuſammenhang das ſtändiſche Recht, Steuern zu erheben, und Beiträge davon an die Königl. Caſſen abzugeben, mit der Erhaltung der Verfaſſung ſtehe, habe ich oben (§. 6.) gezeigt. Wie wäre das den Ständen zuſtehende Recht, ihre Beiträge zu verweigern, wenn Hauptbeſchwerden nicht gehoben werden wollen, bei der vorgeſchlagenen Einrichtung auszuüben möglich? Die übernommenen Staatsgläubiger kann man nicht darunter leiden laſſen, wenn die Regierung die Verfaſſung verletzt. Es wäre ungerecht, weil es gegen das gegebene Wort wäre; und dürfte man ſelbſt ihnen Zahlung vorenthalten, wäre davon

grosse Wirkung und Beziehung auf gedachten Zweck zu hoffen?

Also unsere directen Steuern müßten forthin abgegeben werden. — Die Accise käme nicht in unsere Casse, wie da ein Zurückbehaltungs-Recht ausüben?

5) Wir sollen der Staatscasse alle Schulden abnehmen und doch ihr die Accise noch überlassen —

Wo ist dann der Beweis, daß die Staatscasse noch der Accise bedarf, wenn ihr alle Schulden abgenommen sind? Sollen wir denn ohne alle Prüfung zumal bei einer so bedeutenden, über Eine Million Gulden betragenden und einer dem Verkehr so lästigen Abgabe zu Werke gehen?

§. 24.

III. Ob die Stände statt der aufzugebenden Rechte ein anderes Recht erwerben, welches Ersatz für jene gebe?

Ich habe bisher zu zeigen versucht, daß wir statt des aufzugebenden Rechts nichts besseres erhalten würden. Es bleibt mir nun noch übrig, die

dritte Frage zu beantworten:

Ob wir statt des alten Grundsatzes nicht ein anderes Recht erwerben, welches in Beziehung auf das Ganze Ersatz für das alte giebt?

Man bietet uns dafür in dem Vortrag vom 12. Julii (nro. 5. gegen das Ende) die Controle, welche den Ständen über alle Staats-Ausgaben und Einnahmen zugestanden werde.

Ich

Ich bekenne offen, daß ich auf diese Controle, unter dieser Bedingung angeboten, ganz keinen Werth lege. Was ist sie anders, als man läßt die Stände von den Einnahmen und Ausgaben Einsicht nehmen. Finden sie eine üble Wirthschaft, so läßt man sie Beschwerden darüber erheben, und die Sache geht ihren Gang fort. Was können die Stände auch anders thun, als Beschwerden erheben? Ihre übernommenen Schulden müssen sie fortfahren zu bezahlen, die Accise haben sie der Staatscasse überlassen. Verlangt also diese nur nicht neue Beiträge von den Ständen, so wird sie ihnen entgegnen: „was geht's Euch an, wie ich wirthschafte, ich gebrauche ja nur das Meinige, und verlange von Euch nichts.“ Ganz anders verhält es sich nach der alten Verfassung: Will die Staatscasse Beiträge von den Ständen, so muß sie sich über die Nothwendigkeit derselben ausweisen; diese wird geprüft, dieß setzt Prüfung aller Kammer-Einnahmen und Ausgaben voraus. Ist die Nothwendigkeit klar, so wird die Ausgabe bestimmt, zu deren Deckung die Stände beitragen, und der Beitrag an die besondere Casse abgegeben, welcher die Ausgabe obliegt. Sollte sich diese bei der Rechnungs-Ablegung über die Verwendung des Beitrags nicht ausweisen können, weil er entweder erspart werden konnte oder weil er zu andern Zwecken verwandt worden ist, so ist es den Ständen leicht, ihre Maaßregeln darnach zu nehmen. Will man das Controle nennen, so wäre diese erst eine wirksame Kontrole.

Nach allem diesem geht meine reiflich überdachte Meinung dahin:

Daß die Stände die bisher abgehandelte Modification des Selbsterhebungs-Rechts der Steuern, und der damit zusammenhängenden Cassen-Einrichtung nicht annehmen können, ohne ihre Pflichten in vielfacher Rücksicht zu verletzen, und ohne die Seele der Württembergischen Verfassung zu vernichten.

Noch sey mir eine allgemeine Bemerkung erlaubt!

Ausser obigen Gründen giebt es meines Erachtens keinen Rechtsgrund zu Modificationen unserer Verfassung. Wollte man statt irgend eines alten Rechts uns ein in jeder Beziehung eben so wirksames anderes vorschlagen, so wäre ich im Allgemeinen gegen die Annahme desselben, weil die Achtung vor der Heiligkeit des Rechts durch Veränderungen gestört wird. Ich würde aber doch dadurch mich bewogen finden, das Neue — wohl verstanden — eben so gute anzunehmen, wenn dieß das Mittel wäre, eine Vereinigung zwischen Herrn und Land zu erzielen. Aber das kann ich nicht genug wiederholen: die einzelnen Theile unserer Verfassung, obgleich in verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten errichteten Vertrags-Urkunden zerstreut, sind in einem so engen Zusammenhang, daß man die Modification eines Theils nie ohne Zusammenstellung desselben mit dem Ganzen beurtheilen kann.

Weishaar.

Lit. F.

Ein Aufsatz von einem Privatmanne.

Ueber die Errichtung und Entstehung der Landständischen Casse in Würtemberg, nebst einer Rechtfertigung ihrer Einrichtung.

Vermittelst des Tübinger Vertrags vom Jahre 1514. übernahmen die Stände des Herzogthums Würtemberg von dem Herzog Ulrich eine beträchtliche Masse fürstlicher Schulden. Sie verwilligten aber nicht dem Herzog als Landesherrn die Steuern zum Selbst-Einzug, und überliessen es ihm nicht, sie zu Abtragung der dringenden Schulden selbst zu verwenden, sondern es wurde vielmehr verabschiedet, daß die übernommenen Schulden von den bewilligten Steuern gegen Abstellung des vorhin gebräuchlichen Landschadens Terminweise zu gewissen Jahren getilgt werden sollen. Der Ertag den bewilligten Steuern floß in eine neu errichtete Casse, deren Cassiere gemeinschaftlich bestellt wurden.

Landes-Grundverfassung S. 22. u. 23.

Dieser angeordneten Schulden-Tilgungs-Casse ungeachtet bestand des Fürstenthums Schuldenlast im Jahre 1551 in 1,700,000 fl. verzinslichen Hauptguts,

welche mit 85,900 fl. jährlich zu verzinsen, weswegen unter Herzog Christoph im Jahre 1551. ein Ausschuß angeordnet wurde, unter dessen hauptsächliche Obliegenheiten es gehörte, hinsichtlich dieser Schuldenlast Berathschlagungen anzustellen, wie der Landescredit zu erhalten seye.

L. Gr. V. S. 94. 98. & 99.

Es fand sich, daß die bewilligten Steuren nicht immer so verwendet wurden, wie es die Erhaltung des Landes-Credits erforderte.

Die Verzinsung der auf dem Fürstenthum und der Landschreiberey haftenden Schulden, welche aus der Herzoglichen Landschreiberey zu entrichten war, betrug im Jahr 1554. 86,042 fl.

L. Gr. V. S. 114.

Da dieses von Seiten der Fürstlichen Landschreiberey bey dem übrigen Aufwand nicht mehr zu erschwingen war, so bewilligten die Landstände im Jan. 1554. zur Bezahlung der Zins und Gülten zwey Jahre nach einander jeden Jahrs 30,000 fl. zu erlegen, und sodann ferner 800,000 fl. auf sich zu nehmen, und zur Ablosung daran jährlich 30,000 fl. zu erstatten. Ueberdieß war dabei verabschiedet, daß die Prälaten des Herzogthums ebenfalls zwei Jahre nach einander das Residuum zur Bezahlung der Gülten in die Landschreiberei liefern sollten. Da die zwei erste Jahre sowohl die von der Landschaft bewilligte 30,000 fl. als das Residuum der Klöster zur Landschreiberey eingeliefert

werden mußten, so sollte die Schuldentilgung erst nach Abfluß der zwei Jahren im Jahre 1556. ihren Anfang nehmen.

L. Gr. B. S. 115. 117.

Zur Einnahme der solchergestalten angeordneten Ablosungs-Hülfe sollten 3 Einnehmer bestellt werden, davon einen der Herzog und zween die Landschaft setzen sollten. Auch wurde nun ein bleibender Ausschuß angeordnet, um nach der Einnehmer Verwaltung zu sehen, damit die eingehenden Gelder zur Ablosung der Gülten, und zu kleinen andern Zwecken verwendet werden.

L. Gr. B. S. 118. u. 119.

Es müssen aber hinsichtlich der Verwendung der Gelder schon anfänglich sich Anstände gefunden haben, welche durch die in dem Landtags-Abschied vom 8. Jan. 1554. getroffene Anordnungen und Sicherheits-Maasregeln nicht gehoben wurden; denn noch im Jahre 1554. erklärten die Landstände Württembergs, keine Steuren mehr zu bezahlen, bis der Herzog den Einzug und die Verwaltung der Gelder in des Landes Händen lassen würde.

Moser von der Landeshoheit in Steuersachen C. 11. §. 2.

Und wie der Landtags-Abschied von 1565. ausweist, muß sich die ganze Schulden-Tilgungs-Anstalt in Absicht auf die Ablosung des Hauptguts zerschlagen, und in blose von der Landschaft geleistete Ablosungs-Hülfen verwandelt haben; denn

erst im Jahre 1565. übernahmen Prälaten und Landschaft, als ein einig zusammengehöriges Corpus, anstatt der im Jahre 1554. bewilligten Residui und Ablosungs-Hülfe 1,200,000 fl. auf sich, mit Hauptgut und Zins zu vertreten, so zuvor auf dem Fürstlichen Kammergut gestanden.

Es ergiebt sich dieses auch aus dem errichteten Engern- und Großen-Ausschuß-Staat vom 26. April 1608. da in solchem nur der Schulden-Uebernahme von 1565. nicht aber der von 1554. geschehenen Erwähnung geschieht.

L. G. V. S. 132. 361.

Die Schulden-Tilgungs-Casse, von welcher in dem Landtags-Aschied von 1554. die Rede ist, und welche unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen sollte, kam daher als Tilgungs-Casse gar nicht zu Stande.

Erst im Jahre 1565. geschah die völlige Schulden-Uebernahme mit 1,200,000 fl. und von diesem Zeitpunct an blieb die errichtete förmliche Landschafts-Casse einig unter der Aufsicht und Direction des landständischen Ausschusses, und der ausschließlichen Verwaltung der von der Landschaft gesezten Einnehmer.

Zwar bestanden seit der Errichtung des Landtags-Abschieds von 1554. der Landschaft gebührende Ablosungs-Hülfen, aber sie wurden zu der durch eben denselben Landtags-Abschied angeordneten gemeinschaftlichen Casse, wobei jeder Theil seine Einnehmer hatte, eingezogen, und sie reichten kaum zu Abtragung der

Zinsen hin, so daß an die Ablosung selbst nicht gedacht werden konnte.

Die Schulden blieben auf dem Herzogthum stehen, und der Landes-Credit konnte nicht hergestellt werden. Erst im Jahre 1565, als die gedachten 1,200,000 fl. von Prälaten und Landschaft förmlich übernommen worden sind, und als ein verstärkter Ablosungs-Fond dergestalt ausgemittelt wurde, daß die Prälaten und Klöster zur Ablosung der übernommenen 1,200,000 fl. jährlich 40,000 fl. und die Landschaft 50,000 fl. auf Catharinä jeden Jahrs zur Landschafts-Einnehmerey abliefern sollten, wurden von Prälaten und Landschaft eigene Einnehmer gesezt, und als deren Einnehmer anerkannt, wie der Landtags-Abschied von 1565. ausweißt, in verbis:

Und damit die Zinns, der zwelfmalhunderttausend Gulden desto richtiger bezahlt, haben Wir Inen dieselbe unterschiedlich ausziehen und zustellen lassen, und sollen der Landschaft Umbschlag der fünfzigtausend Gulden, auch der Prälaten vierzigtausend Gulden, erst auf Catharinä Anno Sechszig sechse, zum erstemal umbgelegt und eingezogen, aber auf nechstkünftigen Catharinä laufenden Jahrs die alte bisher gewerte Hilffen, als namlich von den Prälaten und Kirchen-Kasten Siben und dreyfig Tausend ein hundert und drey und achtzig Gulden, und dann der Landschaft gebürende Ablosungs-Hülfen durch Ir der Prälaten und Landschaft Jetzt bedachte Einnemer zusammen eingezogen, und Uns zu

Erstattung vollkommener Zinns biß Catharinä Schier ist, zwey und zwanzig tausend Gulden davon erlegen und das übrig zu Bezahlung der Zinns von den 1,200,000 fl. So auf und nach schierstem diß laufenden Jahrs künftigen Katharinä anfahen werden, gefallen, verwandt werden.

L. Gr. B. S. 152. conf. S. 132.

Und so war nun vermittelst gemeinschaftlich getroffener Verabschiedung die noch unter Herzog Christophs Regierung vorgegangene Verwandlung der unter gemeinschaftlicher Direction und Aufsicht vorhin gestandenen Casse in eine förmliche landschaftliche Casse, deren Einnehmer blose Einnehmer der Prälaten und Landschaft waren, eine Folge der wirklichen Uebernahme gedachter 1,200,000 fl. auf Prälaten und Landschaft, als ein einig zusammen gehöriges Corpus, in welche von nun an alle Landes-Gelder flossen, und aus welcher alle von dem Lande zu leistende Ausgaben bestritten werden sollten. Die vorgegangene Veränderungen der Verwaltung der von dem Lande erhobenen Gelder liegt in der angezogenen Stelle aus dem Landtags-Abschied von 1565. so klar vor, daß hierüber auch nicht der mindeste Zweifel entstehen kann.

In derselben ist deutlich ausgedrückt, wann die neue Steuer zum erstenmal umgelegt und eingezogen werden solle; sie drückt deutlich aus, daß die alte bisher üblichen Beiträge aufhören sollen, und die Vergleichung bestimmt dann ausdrücklich, daß jene ältere Hülfen an

die neu errichtete Casse, und Ihr der Prälaten und Landschaft jezt bedachte Einnehmer zusammen eingeliefert, und was davon zur Erstattung an die vorhin bestandenen Casse noch entrichtet werden soll.

Alles dieß ergiebt sich auch schon aus der veränderten Instruction der Einnehmer. Nach dem Landtags-Abschied von 1554. sollten die verordnete drei Einnehmer, wovon der Herzog einen zu seßen hatte, blos

mit gepürenden Aiden beladen werden.

L. Gr. B. S. 118.

und der Engere oder Klein-Ausschuß hatte bloß die Befugniß, so oft er es für nothwendig erachtete, nach der Einnehmer Verwaltung zu sehen.

L. Gr. B. S. 119.

Nach dem Landtags-Abschied von 1565. aber wurden die

zu der Jeßo gemeiner Landschaft geordnete Einnehmer angewiesen, dem kleinen Ausschuß in Beiseyn der Fürstlichen Räth jährlich, wie bißher

von wegen der Landschafts Ablosung auch beschehen

Rechnung abzulegen, wie des

Ir von gemeiner Prelaten und Landschaft habender Standt ausweißen würdt.

L. Gr. B. S. 132 und 133.

Es ist merkwürdig, diese Umänderung unter der Regierung des großer Herzog Christophs selbst wahrnehmen zu können, unter welchem im Jahre 1554. die

frühere Anordnung getroffen wurde; der unverkennbarste Beweis, daß Herzog Christophs Absicht selbst dahin gieng, die zuvor angeordnete Schulden-Tilgungs-Casse in eine eigene Landescasse umzuwandeln, liegt in dem Landtags-Abschied von 1565. selbst, da nun nach der getroffenen Verabschiedung die Reichs-Anlagen von dem Ausschuß in die Herzogliche Landschreiberey abgeliefert werden mußten. Es heißt nehmlich in ersagtem Landtags-Abschied:

Und als Wir Unserer Prälaten und Landschaft verordneten Ausschuß, vor der Zeit gnädig berichten lassen, daß Uns noch bis Jnn die drey und zwanzig tausend siebenhundert und sieben und fünfzig Gulden zwen und vierzig Kreuzer Reichshülfin ausständig, welche Wir von gemeiner Prälaten und Landschaft wegen ausgelegt, Sie aber Jnnhalt der Reichs-Abschied zu erstatten schuldig wären, haben Wir Jnen solche gegen der jezt verwilligten mehreren Hülff gnädiglich nachgelassen, dargegen sollen auch die Acht tausend Gulden Sie Uns nehern, auf Unser gnädiges Begern, von der Ablosung-Hilf gegebenen, gefallen seyn, doch was für Reichs-Anlagen Jederzeit künftig, gemeinen Ständen des Reichs aufgelegt, und von Unterthanen verabschiedet, daß solches allweg zu Jhrer Angebür von dem Ausschuß, Jn Unser Landschreiberey richtig bezahlt und erlegt werde.

L. Gr. B. S. 135.

Diese Verabschiedung enthält den unwidersprechlichsten Beweis, daß von dieser Zeit an, der Landschaft die Führung der Landschafts-Casse und der Selbst-Einzug aller vondem Laude zu erhebenden Steuern und Anlagen zugestanden habe: da nun auch die Reichs-Anlagen von dem Herzog nicht mehr unmittelbar von den Unterthanen erhoben, sondern von dem Ausschuß zur Herzoglichen Landschreiberey abgeliefert werden sollten.

Auch wurde in eben dem Landtags-Abschied von 1565. gemeinschaftlich bedungen, daß, wenn sich ein Landkrieg, Niederlag eines regierenden Fürsten, Aussteurung der Fräulein, Reichshülfen, oder andere dergleichen Nothfälle, wo die Landschaft ins Mittel zu treten hatte, ereigneten, dann die Ablosungs-Hülfe still stehen, und zu den genannten aussерordentlichen Zwecken verwendet werden solle.

L. Gr. B. S. 142.

Es ist daher unrichtig, wenn man die constitutionsmäßige Urform der Altwürttembergischen Landschafts-Casse in dem Landtags-Abschied von 1554. aufsuchen will. Ihre Entstehung und Errichtung liegt einig und allein in der auf dem Landtag von 1565. getroffenen Verabschiedung. Im Jahre 1554. wurde allerdings eine Casse errichtet, in welche die in solchem Jahr bewilligte Ablosungs-Hülfe in Handen gemeinschaftlicher Cassier abgeliefert worden sind, und welche so gut unter dem Schutze der Landes-Deputirten als unter dem

Schuße des Herzogs standen. Aber sie hatte den erwünschten Erfolg nicht, und war auch keine allgemeine Landescasse, auf welcher die zu übernehmende Schuldenlast von 800,000 fl. als auf einem zusammen gehörigen Corpus der Prälaten und Landschaft ruhten, denn die Prälaten übernahmen an solcher Schuldenlast für sich die Hälfte mit 400,000 fl. welche sie selbst zu vertreten hatten.

L. Gr. V. S. 117.

Daher war auch in dem Landtags-Abschied von 1554. ausdrücklich bestimmt, daß dieser Absonderung zwischen Prälaten und Landschaft in Absicht auf den übernommenen Schuldenlast ungeachtet, Prälaten und Landschaft ein Corpus bleiben sollen, wie es von Altersher der Fall gewesen.

L. Gr. V. S. 124.

Zwar mag, wie es nicht zu mißkennen ist, die im Jahre 1554. errichtete Casse auf die Ausbildung des Ausschusses allerdings ihren wesentlichen Einfluß gehabt haben. Aber sie selbst gab nicht der Landschaftscasse ihre constitutionsmäßige Form.

Sie wurde vielmehr dem Zweck, nach einem Verfluß von 15 Jahren, nicht entsprechend gefunden, da weder nach ihren Zuflüssen noch nach ihrer constitutionsmäßigen Form der dabei beabsichtigte Zweck, Herstellung des Credits, erreicht werden konnte. An denen im Jahr 1554. übernommenen 800,000 fl. wurde in einem Zeitraum von 11. Jahren nichts abgelößt, und

sie mußten im Jahre 1565. neuerdings voll unter den damals übernommenen 1,200,000 fl. übernommen werden. Eben aus dem Grund, daß sie dem, bei ihrer Errichtung im Jahre 1554 gehabten Zweck, Herstellung des Credits und Tilgung der angeschwollenen Schulden, nicht entsprach, und aus dem Grunde, daß die Schulden ungetilgt blieben, wurde dann im Jahre 1565 durch gemeinschaftliche Verabschiedung eine neue allgemeine Landes-Casse errichtet, zu deren Begründung grössere Opfer von Seiten der Landschaft erfordert wurden, und welche, wenn sie dem Zweck entsprechen sollte, auch eine andere Grundlage und constitutionsmäßige Form erhalten mußte.

Als Herzog Christoph im Jahre 1554 die Anordnung des Instituts der Ablosungs-Hülfe vermittelst der Errichtung einer eigenen — unter gemeinschaftlicher Direction stehenden Casse durch gemeinschaftliche Verabschiedung bewerkstelligte, hatte er dabei, wie der Landtags-Abschied vom Jahre 1554 deutlich besagt, keine andere Absicht, als Eer, treuwen und Glauben hinsichtlich der auf dem Fürstenthum stehenden Schuldenlast wieder herzustellen.

L. Gr. V. S. 114 u. 115.

Und da er als ein weiser und sein Land und Unterthanen liebender Fürst nach einem Verfluß von 11 Jahren wahrnehmen müssen, wie durch die getroffene Einrichtung der Zweck gar nicht erreicht worden seye, und wie die Schulden ungetilgt geblieben, so hat er auch,

als ein das Beste seines Landes und die Zukunft scharf im Auge haltender Landesfürst keinen Anstand genommen, der im Jahre 1565 neu errichteten Landschafts-Casse eine von seiner früheren Ansicht verschiedene Form zu bewilligen, und die Verwaltung der Landes-Gelder gänzlich in die Hände der Landschaft gelegt. Daher ist hier von keinen andern Einnehmern mehr die Rede, als von denen der Prälaten und Landschaft.

Dieser weisen Einrichtung verdankte die altwürtembergische Landschaft die Herstellung des Credits. Und wie richtig und wohlthätig dieser grosse Mann, dessen Gedächtniß jeder Württemberger stets ehren, und an welchem der Zahn der Zeit vergeblich nagen wird, für seine Hochfürstliche Familie und das Land gedacht, haben die darauf erfolgte traurige Zeitläuften mehr als zuviel erprobt.

Was würde aus dem schönen Württemberg im nächstfolgenden Jahrhundert geworden seyn, wenn durch diese Einrichtung nicht das Land von seiner darauf haftenden Schuldenlast zum Theil erlediget, und der Landes-Credit befestiget gewesen wäre, als im Lauf des dreissigjährigen Kriegs der Strom des Verderbens über Württemberg einbrach, als einzelne Glieder des schönen Landes abgerissen werden sollten, als eine Trennung so nahe vorlag, und als Schulden auf Schulden unter dem Drang der Umstände sich häuften? Wie wäre da die Erhaltung und Vereinigung des Landes, und die geschehene ausserordentliche Anstrengung möglich gewe-

sen, wenn nicht zuvor durch die Errichtung der Landschaftlichen Casse der Landes-Credit, Ehr, Treu und Glauben fest begründet gewesen wären?

Der nach Herzog Christophs Tode succedirende Herzog Ludwig erkannte in seiner bekannten Pönal-Sanction wegen der aus seiner Disposition an den Nachfolger übergehenden eigenthümlichen Güter die unter Herzog Christoph errichtete Landschafts-Casse als ein der Landschaft zugehöriges Aerarium an.

L. Gr. V. S. 225.

Und ungeachtet Herzog Friderich die Landes-Freiheiten auf so mancherlei Art und bei der versuchten Declaration des Tübinger Vertrags anzufechten und zu beschränken suchte, so erkannte er doch stets die Landschafts-Casse in eben der verfassungsmäßigen Form an, in welcher sie bis auf das Jahr 1806 bestanden hat.

Der Landtags-Abschied von 1595, so wie der von 1607 geben hievon die vollständigsten Beweise. Der auf einem allgemeinen Landtag verfertigte, und von dem Herzog Johann Friederich genehmigte Enger- und Große Ausschuß-Staat bestimmt eben dasselbe, was schon in den früheren Verabschiedungen in Betreff der constitutionsmäßigen Form der Landschafts-Casse enthalten ist.

Es wäre überflüssig, diese Materie durch die nachfolgenden Regierungen weiter zu verfolgen. Die Landschafts-Casse hatte vom Jahre 1565 an eben die Eigenschaft und Form, wie solche in dem Erbvergleich vom

Jahre 1770. Cl. I. ad Grav. VII. §. 1. sqq. bezeichnet sind.

Hätte der Verfasser „der Idee der Staats-Verfassung in ihrer Anwendung auf Württembergs alte „Landes-Verfassung" sich die Mühe genommen, den Landtags-Abschied von 1565 zu würdigen, so würde er in seinem Anfang Fol. XXXIX. nicht in das Raisonnement verfallen seyn:

dieß ist wohl und um so mehr zu bedenken, da der Tübinger Vertrag von einer Landes-Casse gar nicht, der Landtags-Abschied von 1554 aber zum erstenmal und nur von einer Schuldenzahlungs-Casse spricht, welche Herzog Christoph, Württembergs Schutzgeist, errichtete, und unter eine gemeinschaftliche Aufsicht stellte.

Wie und unter welchen Umständen sich diese Tilgungs-Casse nach Christophs Tode in eine Landes-Casse umgewandelt, und unter die ausschließliche Verwaltung des Ausschusses gekommen, wird uns kein landschaftlicher Publicist nachweisen mögen!

Hätte der Verfasser bedacht, daß Herzog Christoph selbst es war, welcher von seiner früheren Idee, die der Verabschiedung von 1554 zu Grunde lag, 11 Jahre nachher, nachdem ihm die Erfahrung gezeigt hat, daß eine unter gemeinschaftlicher Aufsicht stehende Casse dem Zweck, Herstellung des Credits und Erledigung der Schuldenlast nicht entspreche, im Jahre 1565 selbst abgieng;

gieng; so würde er der Ansicht der Stände wegen der Verwaltung der ständischen Casse durch von der Landschaft gesetzte und unter deren unmittelbaren Aufsicht und Direction stehenden Einnehmer, und der Bedenklichkeit der Aufstellung eines Königl. Controleurs mehr haben Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn er in dem bestandenen Vorgang wahrgenommen, daß sich die öffentliche Meinung besonders in Absicht auf den Landes-Credit nicht meistern lasse.

Der berühmte Moser giebt auch in seiner Abhandlung von der Landeshoheit in Steuersachen in dem angezogenen C. II. deutlich zu vernehmen, daß diese öffentliche Meinung nicht allein in Württemberg, sondern auch in anderwärtigen deutschen Staaten vorherrschend war. Das in Spittlers Urkunden in der IIten Sammlung enthaltene Votum ad Imperatorem als Erläuterung des Erbvergleichs vom Jahre 1770 giebt auch wegen der Vorgänge deutlich zu erkennen, was in gewissen Zeiten und Umständen zu befürchten stehe, und wie nachtheilig eine entgegengesetzte Cassen-Einrichtung werden könne; und doch waren diese Vorgänge nicht die ersten Eingriffe, welche Württembergs Verfassung gerade in dieser Hinsicht erschütterten.

Gewiß hat die Stimme Württembergs in diesem Theil der Verfassung keine Aenderung verlangt. Auch verlangt hier der Geist der Zeit keine Abänderung, und kann sie nicht verlangen, ohne in die Rechte des Regenten solche Eingriffe selbst sich anmassen zu wollen, wel-

che nicht aus der alten Verfassung fliessen, und welche der Regent nie bewilligen würde.

Sollten bei einer Einrichtung, wie sie der belobte Verfasser meint, die Sicherheit der Staats-Gläubiger und die Feststellung des Credits ungefährdet bleiben, so müßte die Stände-Versammlung über alle Staats-Einkünfte und deren plannäßige Verwendung Meister seyn, die Minister, unter deren Aufsicht die allgemeine Casse stände, müßten gegen jede, einem geordneten Haushalt zuwiderlaufende Anmuthung gesichert, und sie selbst wegen jeder Uebertretung des Plans verantwortlich seyn. In einem Staate, wo die Stände nicht vermögend sind, den Ministern den erfoderlichen Schutz zu gewähren, und wo wird dieß in den deutschen Staaten der Fall werden? — in einem Staate, wo der Regent die Minister nach freiem Willen entlassen kann, kann der Minister, wenn auf seine Vorstellungen nicht geachtet wird, auch Contraventionen nicht verhindern, und wenn er selbst hiebei gar sein Interesse finden sollte, viel vorgehen lassen, bis ihn endlich die Stimme des Volks erreicht.

Die Vereinfachung im Cassenwesen hat auch selten gefrommt. Der in einer Casse aufgesammelte Vorrath, welcher nicht immer gleich zu seiner verfassungsmäßigen Bestimmung verwendet werden kann, hat seinen verderblichen Reiz, und zeigt weit mehr Bedenklichkeiten, als der in verschiedenen Cassen liegende Vorrath, besonders, wenn dieselbe nicht unter eines und eben dessel-

ben obersten Gewalt stehen. Und wenn es auch unter einer wohlgeordneten Regierung Vortheile gewähren kann, wenn das Ganze mit einem leichten Blick umschaut werden kann, so werden doch dadurch die Nachtheile nicht aufgewogen, welche daraus unter einer weniger geordneten Haushaltung eines folgenden Regenten entstehen können.

Wenn alle Schulden auf einer Schuldentilgungs-Casse ruhen, und wenn diese Schuldentilgungs-Casse auch von der allgemeinen Staats-Casse unabhängig, und gehörig fundirt ist, so ist's doch eine weit schwerere Sache, jeden einseitigen Einfluß auf die Tilgungs-Casse unmöglich zu machen, wenn man nicht vollkommen Meister von denjenigen Fonds ist, aus welchen die Schuldentilgungs-Casse ihre Einkünfte bezieht, oder beziehen solle.

Wie sollen Stände vermögend seyn, da jeden einseitigen — den Landes-Credit zerstörenden Einfluß der Regierungs-Gewalt auf die Schuldentilgungs-Casse zu beseitigen, wo der Zufluß einig von der Regierungs-Gewalt selbst abhängt? Auch nur ein flüchtiger Blick in unsere Finanz-Haushaltung wird die Ueberzeugung gewähren, daß bei der bestehenden Einrichtung der Zufluß von den in der Gewalt der Regierung stehenden Cassen einig von der selbst eigenen Gewissenhaftigkeit des Regenten abhangen würde, und daß die Stände nicht vermögend wären, den einseitigen Einfluß zu beseitigen, Wenn aber dieß nicht der Fall ist, so kann auch bei solch einer Einrichtung der Landes-Credit nicht bestehen.

Es ist nicht zu läugnen, es kann auch in den Landschaftlichen Ausschüssen treulose Verwalter geben. Aber da dieselbe sowohl von dem Regenten als von der eintretenden Stände-Versammlung controlirt sind, so kann der Schaden, welchen sie während der Vertagung des Landtags anrichten könnten, mit demjenigen Schaden, welchen ein treuloser oder selbst ein schwacher charakterloser Minister anrichten kann, in keinen Vergleich kommen.

Die Untersuchung einer allgemeinen landschaftlichen Casse kann für eine Landes-Versammlung, welche zu jeder Zeit der Regent zusammen rufen kann, keine so schwere Arbeit seyn, und es wird am Ende, da die Direction des Ausschusses schon durch die Landesherrliche Ober-Aufsicht in gewöhnlichen Fällen controlirt ist, alles von der Prüfung der zu des Landes Sicherheit und Besten geschehenen auffergewöhnlichen Ausgaben abhängen, für welche die landschaftlichen Ausschüsse jedenfalls dem Lande verantwortlich bleiben.

Nicht so verhält es sich mit der Verantwortlichkeit des Ministers, welcher der Staats-Casse und den derselben untergeordneten Cassen vorsteht. Die Untersuchung ist hier nicht so einfach, und mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß es den Landständen bei dem Zusammenhang mit den untergeordneten Cassen unmöglich wird, eine Controle zu haben, oder aus der gestatteten allgemeinen Einsicht in die Haupt-Rechnung klug zu werden, wenn man nicht von dem ganzen —

in einem Zusammenhang stehenden Cassenwesen, so wie denen auf herrschaftlichen Kästen und Kellern liegenden Vorräthen sich einen zureichenden Ueberblick verschaffen kann.

Einsicht in die Staats-Rechnungen ist geschwind verlangt, und ohne Beschwerde zu bewilligen. Aber von dieser Einsicht einen dem Interesse des Landes entsprechenden Gebrauch zu machen, ist ein weit schwereres Stück Arbeit. Die Haupt-Cassen-Rechnung kann in schöner Ordnung seyn, und der Schaden kann unter dem Gras verborgen liegen, welchen ein flüchtiger Ueberblick nicht erkennen läßt. Bei den untergeordneten Cassen kann er verborgen liegen, dort können sich, wie die württembergische Geschichte nicht ohne Beispiele ist, Schulden auf Schulden häufen, und das kann nicht immer aus der Haupt-Cassen-Rechnung ersichtlich werden, und bis dahin wird die Controle der Stände wohl nicht gestattet werden.

Das Recht einer eigenen landständischen Casse zählte daher der Altwürttemberger mit Recht zu den schätzbarsten Privilegien des Landes, und der Neuwürttemberger theilt mit ihm gleiche Ansicht. Von dieser Einrichtung hieng der Wohlstand der altwürtembergischen Landschaft und der befestigte Landes-Credit ab. Ja! von dieser Casse hieng selbst die Erhaltung des so ansehnlichen Kammerguts ab, welches für die Regenten-Familie, so wie für das ganze Land, von so hohem Werth ist. Hätte die Landschafts-Casse nicht existirt, hätte sie

nicht den allgemein anerkannten Credit vor sich gehabt, so würde die Landschaft nicht im Stande gewesen seyn, successive jene so grosse Schuldensummen, welche unter mehreren Regierungen auf das Kammergut contrahirt wurden, auf die Landschafts-Casse zu übernehmen, und durch ihre erprobte gute Haushaltung nach und nach abzutragen, und ohne diese Uebernahmen hätte die Erhaltung des Kammerguts zu den Unmöglichkeiten gehört.

Was würde ohne die landschaftliche Verfassung und die landständische Casse während gewissen Regierungs-Perioden aus dem so schönen, aber durch zerrüttete Finanzen belasteten, Kammergut geworden seyn, wenn die Stände nicht mit ihrem Credit, welcher ganz und allein von ihrer unwandelbar im Credit gebliebenen Casse in gewissen wohlbekannten Zeiten abhängig war, in's Mittel getreten wären? und wenn sie nicht damit ihre Anhänglichkeit an das Regentenhaus durch Darbringung von Opfern, wie es kein anderes deutsches Land gethan, erprobt hätten.

Man rechne die seit Herzog Ulrichs Regierung von den jeweiligen Regenten übernommene Schulden zusammen, und sehe, was das Land geleistet. Kein deutscher Staat wird ihm nachstehen. Und was war der Ersatz für all die dargebrachten Opfer? Kein anderer, als die Erhaltung seiner Verfassung, und der aus derselben hervorgehenden Rechte der Einzelnen und des Ganzen.

Es kann daher keinem Württemberger mißdeutet werden, wenn er mit gefälligem Rückblick auf ein Ju-

stitut hinschaut, und an solchem unveränderlich festhält, welches für Herrn und Land seit mehreren Jahrhunderderten hindurch so wohlthätig sich äusserte, mit welchem der Landes-Credit stand und fiel, wovon sein Wohlstand und das Glück so vieler seiner Familien abhängt, — auf ein Institut, welches ihn öfters in den schwierigsten Lagen in Stand setzte, seine Anhänglichkeit an sein Regenten-Haus zu erproben, und bei dem jeder Württemberger, wenn ihm die Beiträge auch noch so lästig waren, doch gerne gab, was er vermochte, weil er in der gewissen Ueberzeugung der zweckmäßigen Verwendung stand, und wußte, daß in der Zeit der Noth jeder Inn- und Ausländer einem Institut traute, welches unter Herzogs Christophs Regierung zu Befestigung Ehr, Treu und Glauben seine Entstehung erhalten, und dem Württemberg sein Heil und seinen Wohlstand zu verdanken hatte.

Es kann ihm nicht mißdeutet werden, wenn er seine Augen von einer neuen Schöpfung abwendet, welche schon unter Herzog Christophs Regierung ohne Erfolg geblieben, was auch denselben selbst vermochte, der Landes-Casse die bekannte Einrichtung zu geben.

Mag es immer der Fall gewesen seyn, daß vielleicht die landschaftlichen Ausschüsse in der Periode von 1770 bis 1796 ihre Vollmacht in einiger Hinsicht überschritten hatten, und hierdurch ein Murren des Volks, besonders einer gewissen Ausgabe wegen, entstanden seyn, so kann möglichen Misbräuchen durch neue Vor-

schriften für die Ausschüsse leicht ausgewichen werden, und dann würden sich vielleicht doch bei ruhiger Prüfung Rechtfertigungs-Gründe dargelegt haben, welche dieselbe in den Augen des Regenten und seiner Familie, so wie des Landes, in einem ganz andern Lichte dargestellt haben würden, als ein nun verstorbener Schriftsteller sie dem Publicum zur Schau stellen wollte. Doch der Landtag beruhigte sich dabei, und Herrn Herzog Friderich Eugens Durchlaucht glaubten nicht, etwas dagegen erinnern zu müssen.

Es würde daher gegen die Delicatesse anstossen, ein Mehreres anzuführen.

Lit. G.

Antwort-Schreiben der Stände-Versammlung an die Herrn Herzoge von Württemberg Friderich Wilhelm, Philipp und Heinrich Friderich Karl Hoheiten.

Durchlauchtigste Herzoge,
Gnädigste Herren!

Das gnädigste Schreiben vom 14. März d. J., durch welches Eure Hoheiten Ihre eigene und der übrigen hohen Agnaten und Nachkommen des Königl. Hauses angestammte Rechte zu wahren sich veranlaßt

gesehen, hat, als es den Ständen des Königreichs bei ihrem Zusammentritt am 15. März eröffnet wurde, die Feierlichkeiten dieses wichtigen Actes vollendet.

Je gewisser die im Jahre 1805 eingetretene Suspension der alten Landes-Verfassung den Staatsverein der Württemberger auf das allgemeinste Verhältniß des Herrn und der Unterthanen zurückführte, das gesetzliche Brüderband der Staatsbürger löste, und ihnen selbst die Glieder der Königlichen Familie äusserlich entfremdete; desto inniger mußte die Rührung seyn, von welcher durch den urkundlichen Beweis, daß Eure Hoheiten und Ihre Durchlauchtigsten Herren Brüder dem Volke und der Verfassung die ungeschwächte Ergebenheit erhalten haben, die Stellvertreter des Volks erfüllt wurden.

Die Stände-Versammlung glaubte dieses Gefühl nicht mit Worten, sondern nur mit Thaten würdig bezeichnen zu können; und indem sie in derselben Stunde beschloß, ihre Zuversicht auf die erneuerte Wirksamkeit der nach den Umständen zu modificirenden alten Verfassung Seiner Majestät dem Könige schriftlich auszudrücken, überließ sie sich ganz der Hoffnung, in wenigen Tagen Euren Hoheiten die erfreuliche Anzeige machen zu können, daß Höchst Ihre und des Volkes gemeinsame Wünsche durch die ausdrückliche Allerhöchste Zustimmung gekrönt seyen.

Ein Königlicher Staats-Ministerial-Erlaß vom 17. März entsprach zwar dieser Erwartung nicht; in-

dem darinn vielmehr die neue im Druck ausgegangene Verfassungs-Urkunde als gültig betrachtet wurde. Da jedoch hiebei sichtbar von den Voraussetzungen ausgegangen war, daß die alte Verfassung nicht von allen Unterthanen rechtlich angesprochen werden könne, und sogar eine neue vom ganzen Volke stillschweigend anerkannt worden sey; so schien alles nur davon abzuhängen, daß diese Voraussetzungen beseitigt, und der eben so bestimmte, als einmüthige, auf die alte Verfassung gerichtete Wunsch des Volkes Seiner Majestät vorgelegt wurde. Dieß geschah in einer allerunterthänigsten Eingabe vom 22. März. Daß der Inhalt derselben einer ernsten Erwägung gewürdigt worden sey, durfte die Stände-Versammlung daraus abnehmen, daß Se. Majestät Ihre Allerhöchste Entschliessung darüber auf eine, mit des Herrn Kronprinzen Königlicher Hoheit bei Höchst Desselben damals erwarteter Zurückkunft von Wien zu nehmende Rücksprache aussetzen zu wollen, erklärten, — eine Erklärung, welche bei der bekannten Denkart dieses hochverehrten Fürsten die gerechte Hoffnung der Stände-Versammlung noch mehr bestärken mußte.

Sicherem Vernehmen nach haben auch Se. Königliche Hoheit der Kronprinz auf eine Ihres Characters würdige, den Wünschen der hohen Agnaten und des Volkes entsprechende Weise über die grosse Angelegenheit des Vaterlandes Sich erklärt, und Se. Maj. eröffneten sofort mündliche, zwischen Königlichen und Ständischen Commissarien zu pflegende, Unterhandlungen.

Inzwischen aber hatten Se. Maj. schon unter dem 28. März von derjenigen Rechts-Verwahrung, die Eure Hoheiten Allerhöchst Denselben unmittelbar vorgetragen, den Ständen ausführliche Kenntniß zu ertheilen geruht, zugleich aber auch die Erwartung ausgedrückt: „daß sie sich in dieser, ihre Rechte nicht betreffenden Angelegenheit jeder Einmischung enthalten werden". Ungeachtet die Stände-Versammlung nie den mindesten Anlaß zu der Vermuthung gegeben hat, als könnte sie die enge Verbindung verkennen, worinn verfassungsmäßig die Rechte der hohen Agnaten mit denen des Landes stehen; so glaubte sie doch überhaupt gegen die abweichenden Ansichten und Empfindungen Seiner Königl. Majestät diejenige ehrfurchtsvolle Schonung beobachten zu müssen, welche die Erreichung des grossen Zweckes zu erleichtern geeignet wäre.

Gegen Eure Hoheiten insbesondere fühlte sie dazu in diesem Falle sich verbunden, daß Höchst Dieselben das aufrichtigste Vertrauen in denjenigen Maßregeln, welche die Versammlung der Stände im Allgemeinen und im Besondern für nöthig erkennen würde, — in dem gnädigsten Schreiben vom 14. März bestimmt auszudrücken die Guade gehabt hatten. Dieses ehrenvollen Vertrauens glaubten sie sich nicht würdiger zeigen zu können, als indem sie selbst durch den Drang der reinsten Ehrerbietung sich nicht zu irgend einer officiellen Aeusserung verleiten ließ, welche die Misbilligung Sr. Majestät des Königs hätte erregen und dadurch dem gemeinsamen Interesse der hohen Agnaten und des Ba-

terlandes nachtheilig werden können. Erst jetzt ist der Augenblick gekommen, wo diese Rücksicht das offene Bekenntniß ihrer Gesinnungen nicht mehr zurückhalten darf.

Die Stände-Versammlung konnte durch die Umstände, und besonders durch ihre wiederholte pflichtmäßige Erklärung, daß sie nur auf die Grundlage der alten Verfassung unterhandeln könne und dürfe, sich zu der Hoffnung berechtigt halten, es würden die nothwendigen Modificationen derselben den nächsten und eigentlichen Gegenstand der von Sr. Majestät eingeleiteten mündlichen Unterhandlungen ausmachen. Nachdem aber diese fünf Wochen lang gedauert hatten, wurde die Versammlung durch eine den 27. Mai von den Königl. Commissarien den Ständischen Bevollmächtigten mitgetheilte allerhöchste Resolution in wahre Bestürzung versetzt, indem hiedurch von sechs als Präliminar-Artikel von ständischer Seite vorgeschlagenen Puncte der alten Verfassung nur das wenigste allergnädigst zugestanden, und somit die Hoffnung, diese als Grundlage anerkannt zu sehen, ungeachtet der offen gelassenen ferneren Unterhandlungen, weiter als jemals entfernt wurde.

Die Stände-Versammlung behält sich vor, Eure Hoheiten durch die Mittheilung der erläuternden Aktenstücke zu überzeugen, daß sie bisher alles, was die Ehrfurcht für Se. Majestät den König und das regste Pflichtgefühl für das gemeine Beste ihr eingeben konnte, angewendet hat, um dem Zutrauen der hohen Agnaten sowohl, wie des ganzen Volks, zu entsprechen.

Sie giebt auch gegenwärtig, wie sehr immer die Aussicht dazu getrübt ist, die Hoffnung nicht auf, das grosse Ziel zu erreichen, und eine Verfassung aus dem Sturme der Zeiten wieder auferstehen zu sehen, die drey Jahrhunderte lang das Glück der Regenten wie der Unterthanen ausgemacht, und welche zu behaupten nicht nur die gegenwärtige Generation der Württemberger, sondern auch Seine jetztregierende Königliche Majestät Selbst „im Worte der Wahrheit, „bei Fürstlicher Ehre und Treue" feierlich gelobt haben. So wie die Stände-Versammlung durch diese Verfassung verbunden ist, die mit den Rechten des Volks verschlungenen Rechte der hohen Agnaten des Königlichen Hauses in allen Fällen zu wahren, so muß es ihr zur größten Ermunterung gereichen, daß Eure Hoheiten in eben dem Geiste, in welchem Höchst-Dero hochseligen Herrn Vaters Durchlaucht zur Befestigung dieser Verfassung mitgewirkt haben, in der Erhaltung derselben, dem Beruf Ihrer Geburt gemäß, den Stellvertretern des Volks vorantreten.

Immer und bei jedem Anlaß wird es unter die theuersten Pflichten der gehorsamst Unterzeichneten gehören, die reinste und tiefste Ehrerbietung thätig zu beweisen, womit sie verharren

Eurer Hoheiten

Stuttgart, den 28. Jun. 1815.

unterthänigste Stände-Versammlung des Königreichs.

Lit. H.

Königliche Resolution vom 21. Juli (praes.) in der Stände-Versammlung den 24. Juli (1815.) auf die Adresse vom 26. Juni.

Friderich.

2c. 2c. 2c.

Liebe Getreue! Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Eingabe vom 26ten v. M. mit Bedauren ersehen, daß Unsere Landesväterlichen Absichten, welche in der von Unseren Königl. Commissarien bei den Verhandlungen abgegebenen Erklärung so deutlich ausgesprochen worden, und die den Forderungen einer zweckmässigen Verfassung in einem weit höheren Grade, als die von Euch gemachten einseitigen Anmuthungen entsprechen, bey Unseren Landständen noch keinen Eingang gefunden haben, und nicht in ihrem wahren Lichte beachtet werden.

Uns müssen nun aber für den Augenblick, die mit Eurer allerunterthänigsten Erklärung in Verbindung gesetzten Beschwerden über die aus der bestehenden Staats-Verwaltung angeblich entspringenden oder damit verknüpften Uebel in allen Zweigen derselben, nach Unsern allerhöchsten Gesinnungen und Pflichten für das Wohl des Landes, von weit grösserer Wichtigkeit seyn, als die vorliegenden Disceptationen über Verfassungs-Gegenstände.

In dem nämlichen Sinne, in welchem Wir Uns beeilt haben, früher angebrachten Beschwerden auf den Grund sehen zu lassen, und ihnen abzuhelfen, sind Wir gesonnen, die neu angebrachten einer strengen Untersuchung und Prüfung zu unterwerfen, und ertheilen dießfalls Unseren Ministerien die nöthigen Befehle. Da aber hiezu ein längerer Zeitraum erfordert wird, Ihr in Eurer Eingabe alles erschöpft habt, was Ihr an Uns zu bringen denkbarer Weise im Falle seyn konntet, auch gegenwärtig keine besondere Gegenstände vorliegen, die sich zu einer Berathung mit Unseren treugehorsamsten Landständen eignen; So sehen Wir Uns veranlaßt, Eure Versammluug auf so lange zu vertagen, bis Wir durch die Vorträge Unserer Ministerien in den Stand gesetzt seyn werden, über die vorgebrachten Beschwerden Unsere Entscheidung zu geben.

Indem Wir Euch daher bis zu diesem Zeit-Punkte, wo Wir Uns die Wiederberufung der Versammlung vorbehalten, dergestalt entlassen, daß Ihr den 26ten dieses Monats Julii Eure Sitzungen und Berathungen schliesset, erwarten Wir zugleich gnädigst, daß Ihr zu Fortsetzung der Unterhandlungen mit Unseren Königl. Commissarien, welchen Wir Unsere weitere Befehle ertheilen, Bevollmächtigte zurücklassen und so instruiren werdet, daß Wir nach Unseren Landesväterlichen Gesinnungen einer Vereinbarung entgegen sehen können.

Da wir übrigens mit Befremden ersehen, daß Ihr unter Euren vermeintlichen Beschwerden auch der —

von der Herzoge Unserer Brüder Liebden an Euch gebrachten Angelegenheit Erwähnung gethan habt, Wir Uns aber über diesen Gegenstand sowohl gegen Dieselbe als gegen Euch hinlänglich erklärt haben, auch nie gestatten werden, daß Ihr Euch in eine Angelegenheit, die ganz auffer Eurem Wirkungs-Kreise liegt, einlassen dürfet: So wird Euch solches hiedurch zu erkennen gegeben.

Gegeben, Stuttgart, im K. Staats-Ministerio, den 21ten Jul. 1815.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis

Graf von Mandelsloh. Graf von Reischach.

Lit. I.

Ständische Adresse vom 24. Jul. 1815.

Ew. Königl. Majestät

haben auf die dissеitige allerunterthänigste Eingabe vom 26. Jun. die in der heutigen Sitzung eröffnete allerhöchste Resolution vom 21ten dieß erlassen, nach welcher „Allerhöchst Dieselben die mit jener Erklärung in „Verbindung gesetzten Beschwerden über die aus der „bestehenden Staats-Verwaltung angeblich entspringenden oder damit verknüpften Uebel für das Wohl „des Landes von weit größerer Wichtigkeit halten, als

„die

„die vorliegenden Disceptationen über Verfassungs-
„Gegenstände; daß daher Euer Königl. Majestät
„diese Beschwerden einer strengen Untersuchung und
„Prüfung zu unterwerfen gedenken, und daß Aller-
„höchst Dieselben eben hiedurch, und weil gegen-
„wärtig keine besondere zur Berathung mit den Stän-
„den geeigneten Gegenstände vorliegen, sich veranlaßt
„sehen, die Versammlung vom 26ten dieß an auf so
„lange zu vertagen, bis Allerhöchst Dieselben
„durch die Vorträge der Königl. Ministerien in den
„Stand gesetzt seyn werden, über die vorgebrachten
„Beschwerden die Allerhöchste Entscheidung zu geben:
„wobey jedoch Allergnädigst erwartet werde, daß zu
„Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Königl.
„Commissarien, welchen die weitern Allerhöchsten Be-
„fehle werden ertheilt werden, ständische Bevollmäch-
„tigte zurückgelassen und so werden instruirt wer-
„den, daß einer Vereinbarung entgegen gesehen werden
„könne.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben sich in ihrer Eingabe vom 26ten Jun. über ihre Absicht bei Einreichung der Landesbeschwerden hinreichend erklärt; es war ihnen darum zu thun, Euer Königl. Majestät auf diese Beschwerden aufmerksam zu machen; aber von der Untersuchung derselben sollten die Unterhandlungen über die Herstellung der Verfassung durchaus nicht abhängig gemacht werden. In der That, so wichtig auch dem Lande die Hebung der Beschwerden seyn muß; so muß ihm doch an der Herstellung der Verfassung noch bei

weitem mehr gelegen seyn, auch würde eben dadurch ein sehr bedeutender Theil der Beschwerden sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen von selbst gehoben.

Die Versammlung mußte daher durch den ganzen Inhalt der Allerhöchsten Resolution, besonders aber dadurch mit der grösten Betrübniß erfüllt werden, daß sie, noch ehe sie den Zweck ihrer Zusammenberufung auf irgend eine Weise erreicht hat, ehe sie also dem Volke irgend einen Trost, irgend eine Beruhigung bringen kann, auf unbestimmte Zeit vertagt werden solle. Was ihre Hoffnungen allein einigermassen aufrecht erhalten kann, ist das, daß Euer Königl. Majestät dann doch Allerhöchst Selbst zu Fortsetzung der Verhandlungen über die Verfassung mit K. Commissarien die Zurücklassung von ständischen Bevollmächtigten erwarten. In dessen Gemäsheit haben die gehorsamst Unterzeichneten eben so, wie bei Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen, zu deren Leitung ein Committe von 25. Mitgliedern neben den beiden provisorischen Secretärs erwählt war, nun auch ein aus der gleichen Anzahl, jedoch mit Einschluß der ständischen Mitglieder bei dem Königl. Armee-Ministerium und bei dem Landes-Commissariat bestehendes Committe bevollmächtigt, welches, unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten der Versammlung, die Verhandlungen im vertragsmäßigen Wege fortführen und überhaupt das Interesse des Landes besorgen wird.

Diesem Committe konnten die gehorsamst Unterzeichneten jedoch keine andere Instruction geben, als die,

welche die Versammlung selbst vom Volke erhalten hat, und welche jedes Mitglied derselben in seinem Herzen trägt. Auch müssen sie nicht nur die Genehmigung dieser Verhandlungen sich vorbehalten; sondern sie haben es auch dem Committe zur Pflicht gemacht, Euer Königl. Majestät um Wieder-Einberufung der Versammlung, so wie von ihrer Gegenwart irgend ein Nutzen für das Vaterland sich erwarten läßt, auf das dringendste anzugehen.

Was endlich den Schluß der Allerhöchsten Resolution betrift, so glauben die gehorsamst Unterzeichneten in der Beylage Nro. II. §. 11. bei der Eingabe vom 27ten Juni die Gründe hinreichend ausgeführt zu haben, aus welchen sie sich nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet halten müssen, zu Herstellung der alten Hausgesetze mitzuwirken.

In tiefster Verehrung verharrend

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart, den 24. Juli 1815.

allerunterthänigst treu-gehorsamste

Stände-Vers. des Königreichs.

Lit. K.

Königliche Resolution vom 25. Juli 1815. Auf die Adresse vom 24. ejusd.

Friderich,

2c. 2c. 2c.

Liebe Getreue! Wir haben Eure allerunterthänigste Erklärung vom 24ten auf unser Allerhöchstes Rescript d. d. 21. d. M. erhalten. Da Wir durch eure Eingaben vom 26ten Juni Uns veranlaßt sehen mußten, die Landstände-Versammlung unter Zurücklassung der zu Fortsetzung der Unterhandlungen erforderlichen Bevollmächtigten zu vertagen; und es mit dem Begriff der Vertagung nicht vereinbarlich ist, daß ein die ganze Versammlung repräsentirendes Collegium zurückbleibe: so wollen Wir euch auf den ganzen Inhalt Unseres Allerhöchsten Rescripts vom 21. d. M. verwiesen haben.

Wir gesinnen daher wiederholt gnädigst an euch, daß ihr bei Euren auf den 26ten dieß festgesetzten Auseinandergehen ausser den dem Gen. Landes-Commissariat und Armee-Ministerium zugleich zuzugebenden 4. Deputirten zu der beabsichteten Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Königl. Commissarien, Bevollmächtigte in der bisherigen Zahl zurücklasset. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium den 25. Juli 1815.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis

Graf von Mandelsloh. Graf von Reischach.

Lit. L.

Ständische Adresse vom 26. Juli 1815.

Eure Königliche Majestät

haben auf die Eingabe vom 24. d. M. die — in der heutigen Sitzung eröffnete Resolution vom 25ten erlassen, daß es mit dem Begriff der Vertagung der Versammlung nicht vereinbarlich sey, wenn ein, die ganze Versammlung repräsentirendes Collegium zurückbleibe, und daß daher von der Versammlung erwartet werde, sie werde ausser den, dem General-Landes-Commissariat und dem Armee-Ministerium zugleich zuzugebenden 4. Deputirten, zu der beabsichtigten Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Königlichen Commissarien Bevollmächtigte in der bisherigen Zahl zurücklassen.

Die gehorsamst Unterzeichneten können die Gefühle, welche diese Resolution bei allen Mitgliedern der Versammlung erregt hat, nicht stark genug ausdrücken; denn leider! muß der Inhalt derselben beinahe jede Hoffnung aufheben, daß es in der Absicht Euer Königl. Majestät liege, Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen den Genuß der Rechte und Freiheiten wieder einzuräumen, welche das Glück derselben ausmachten, und deren Wieder-Erlangung durch so manche erst in der neusten Zeit bei den Ständen eingekommenen Adressen den gehorsamst Unterzeichneten von neuem zur heiligsten Pflicht gemacht wird.

Euer Königl. Majestät geruhen Sich allergnädigst zu erinnern, daß die nie unterbrochene Repräsentation das wahre Palladium der Rechte der Würtemberger war; daß diese eigentlich den Schlußstein der ganzen Verfassung ausmachte. Auch steht die Zurücklassung eines — die Versammlung repräsentirenden Collegiums mit dem Begriff einer Vertagung so wenig im Widerspruch, daß vielmehr die würtembergische Geschichte beide stets nur als coexistirend darstellt; namentlich als im Jahr 1798. der Landtag vertagt wurde, ist ein verstärkter Ausschuß von 24. Mitgliedern zur Besorgung des Interesse des Landes erwählt worden. Ja selbst diejenigen Deputirten, welche nach der Allerhöchsten Resolution zur Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Königl. Commissarien instruirt werden sollen, würden ja doch eben deßwegen, weil sie Vollmacht und Instruction von der Versammlung erhalten müßten, zunächst Niemand als die Versammlung vertreten.

Aber 4. einzelnen Mitgliedern kann die Versammlung eben so wenig eine solche Vollmacht geben, so wenig 4. Individuen sich finden, die einen mit einer solchen Verantwortlichkeit verbundenen Auftrag übernehmen möchten.

Die Versammlung kann eine solche Vollmacht nicht geben

1) wegen der hohen Wichtigkeit der Gegenstände, die verhandelt werden sollen. Abgesehen nämlich davon, daß noch weit nicht alle einzelne Beschwerden vor

getragen sind, daß selbst die Untersuchung und die Hebung der vorgelegten Beschwerden ohne Zweifel eine stete Rücksprache mit den Ständen erfordert, und daß die laufenden Ständischen Geschäften wohl zu keiner Zeit wichtiger seyn können, als zur gegenwärtigen, so ist es ja zunächst die Verfassung selbst, wovon es sich hier handelt.

Durch die Verfassung sollen die Rechte des Volkes von neuem gesichert werden; kann es für das Volk etwas wichtigeres geben, als diese Verhandlungen? Welchen Eindruck muß also schon die Würdigung auf das Volk machen, welche den Bemühungen der gehorsamst Unterzeichneten, dasselbe wieder in den Genuß seiner Rechte zu setzen, in der allerhöchsten Resolution vom 21. d. M. gegeben wurde? Welchen Eindruck müßte es auf das Volk machen, wenn es hörte, daß dieses hochwichtige Geschäft nur 4. einzelnen Männern übertragen worden sey?

Allerdings ist es hauptsächlich nur darum zu thun, daß das Alte hergestellt werde; allein, einmal findet die Versammlung ihre hierauf gerichteten Bemühungen noch mit keinem Erfolge gekrönt, und denn verkennt sie es gar nicht, daß das Alte nicht durchgängig und nicht immer gerade so, wie es war, sondern in verjüngter Gestalt, und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen, wieder hergestellt werden soll. Allerdings soll also die neue Gestalt nicht blos aus dem Bedürfniß der Gegenwart ihr Daseyn schöpfen, denn ein Volk, wel-

ches seine Vergangenheit von sich wirft, entblößt seine feinsten Lebens-Nerven den Stürmen der Zeit. Aber die Bedürfnisse der Gegenwart können doch unmöglich übersehen werden, und gerade hier durchkreuzen sich so manche Interessen, z. B. die Interessen der verschiedenen Stände, der verschiedenen Kirchen u. s. w.

Dadurch, daß die Versammlung ihre Bevollmächtigten instruiren darf, ist auch schlechterdings nicht geholfen; denn eine nur etwas umfassende Instruction über die Art, wie die alte Verfassung in's Leben zurückgeführt werden soll, wäre in jedem Fall ein Werk von sehr vielen Schwierigkeiten, hier aber ist sie rein unmöglich, einmal, weil ja die Versammlung die neuen Grundsätze, auf welchen Euer Königl. Majestät die Verhandlungen fortsetzen lassen wollen, noch gar nicht kennt; und dann, weil sie in dem Moment, in welchem sie die Instruction zu ertheilen hätte, sich auflösen soll!

Eben so ist mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Verhandlungen für das Land nichts gewonnen; denn wie höchst unangenehm müßte es für beide Theile seyn, wenn die als geschlossen angesehenen Verhandlungen gerade von neuem wieder anfangen sollten?

2) Geruhen Sich Eure Königl. Majestät aus dem Ausschuß-Staat von 1608. alleegnädigst zu erinnern, daß selbst der grosse Ausschuß zur Veränderung der Landesgrundgesetze nicht berechtigt war. Nun ist ja die Modificirung der Verfassung, also die Ver-

änderung der Grundgesetze, der wichtigste Gegenstand der Verhandlungen. Wie sollten die gehorsamst Unterzeichneten es wagen können, nun sogar nur 4. Mitgliedern eine solche Veränderung zu überlassen!

Ist aber die Versammlung nicht berechtigt, 4 Mitgliedern eine solche Vollmacht zu ertheilen, so können diese noch viel weniger solche annehmen. Wie würden diese Bevollmächtigte gegenüber von den Königlichen Commissarien dastehen! Diesen ist ein Königliches Committe beigegeben, und in jedem Augenblick können sie sich nicht nur von dem Königlichen Staats-Ministerium Weisung geben lassen, sondern sie können auch die Befehle ihres Allerhöchsten Committenten, Euer Königl. Majestät Selbst, einholen. Die ständischen Bevollmächtigten hingegen haben keinen andern Committenten, als zunächst die Versammlung, und mittelbar das Volk. Wie können sie von diesem Instructionen sich geben lassen? mit welcher Schüchternheit müßten sie also jeden Schritt thun? Die erste Bedingung jedes Eintritts in einen vertragsmässigen Zustand ist wohl eine gewiße Gleichheit der Lage der Mandatarien; und, wie ungleich wäre hier das Verhältniß der beiderseitigen Bevollmächtigten!

Sollten also die Verhandlungen nur auf diesem Wege fortgesetzt werden, so könnten dieß die gehorsamst Unterzeichneten nicht anders aufnehmen, als daß solche nach der Allerhöchsten Absicht Euer Königlichen Majestät ganz abgebrochen werden sollen.

In der That ist auch durch die Wahl des Committe im Grunde gar nichts geschehen, als was die Allerhöchste Resolution vom 25. Juli selbst beabsichtigt, indem sie die Zurücklassung von Bevollmächtigten in der bisherigen Zahl erwartet, denn ein aus einer ganz gleichen Anzahl bestehendes Comitte wurde schon bei Eröffnung der Verhandlungen zu deren Leitung bevollmächtigt, und dieses war es eigentlich, welches die ständischen Commissarien selbst zu instruiren hatte.

Die gehorsamst Unterzeichneten müssen daher Euer Königliche Majestät auf das dringendste allerunterthänigst bitten,

daß Allerhöchst Dieselben in die Zurücklassung des erwählten Committe allergnädigst einwilligen möchten.

Würden Euer Königliche Majestät auf diese allerunterthänigste Bitte entweder keine Allerhöchste Resolution, oder keine willfährige erlassen; so würden zwar die Stände, ihrem Charaker getreu, dem Königlichen Befehl wegen der Vertagung Folge leisten; aber sie und das Volk müßten alle Unterhandlungen als abgerissen, müßten die ganze Repräsentation als aufgelößt betrachten, müßten von der traurigen Ueberzeugung ergriffen werden, daß nach der Allerhöchsten Absicht Euer Königlichen Majestät dem Volk gar keine Verfassung zu Theil werden soll; sie müßten es Gott, welcher bisher in den gefahrvollsten Zeiten so sichtbar über Würtemberg wachte, anheimstelleu, ob der Re-

gent einseitig von Verträgen sich lossagen könne, welche er mit Unterthanen, die nie in ihrer Pflicht wankten, durch feierliche Eide versiegelt, abgeschlossen hat.

Zugleich wollen sie für diesen Fall die Rechte des Volks, das sie zu vertreten haben, sowohl überhaupt, als die der einzelnen Klassen der Unterthanen auf das ehrerbietigste, aber feierlichste, verwahren.

O möchten, — möchten doch Euer Königliche Majestät der Stimme des Rechts, der Stimme des Volks Ihr Ohr nicht verschliessen!

Wahrlich, die Folgen, welche die Auflösung der Repräsentation haben muß, sind bei den Umständen, wie sie gegenwärtig sind, nicht zu berechnen. Was die gehorsamst Unterzeichneten allein beruhigen kann, ist das, daß ihr Gewissen sie freispricht. Sie haben diese Folgen nicht herbeigeführt; sie haben nichts, als ihre Pflicht gethan. Noch im gegenwärtigen Augenblick erhalten sie von allen Seiten die stärksten Aufforderungen, den Weg der Pflicht ja nicht zu verlassen; aber das Volk hat ihnen auch die rührendsten Beweise der Dankbarkeit für die muthige Erfüllung dieser Pflicht ertheilt. Ganz Deutschland hat ihnen Beweise seiner Achtung gegeben, und sie glaubten selbst das Zeugniß Euer Königlichen Majestät verdient zu haben, daß sie nie an sich — nur an die grosse Sache des Vaterlands gedacht haben. Auch jetzt, im Augenblick ihres Scheidens denken sie nur an ihre Pflicht. Diese

gebot ihnen, die Rechte des Volks zu verwahren; sie gebot ihnen, seine Stimme vor die Ohren Euer Königl. Majestät zu bringen, aber sie gebietet ihnen auch, selbst in dem hoffnungslosen Zustande, in welchem sie die Versammlung verlassen, alles anzuwenden, um bey der Bestürzung, wovon das Volk ergriffen seyn muß, seinen Schmerz zu besänftigen.

In allertiefster Ehrfurcht 2c. 2c.

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart, den 26. Jul.

1815. allerunterthänigst treu-gehorsamste Stände-Versammlung des Königreichs.

Lit. M.

Königliche Resolution vom 27. Jul. 1815.

Friderich.

2c. 2c. 2c.

Liebe Getreue! Uns ist eure allerunterthänigste Erklärung vom 26. d. M. vorgelegt worden.

Nach allem dem, was wir aus eigenem Antriebe gethan haben, um Unserem Staate eine den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene Verfassung zu geben, nach aller Unserer Bereitwilligkeit, auf die von euch Uns auch in der Verfassungs-Sache

vorgebrachten Wünsche, diejenigen Entschliessungen zu fassen, welche Wir für das wahre Wohl Unseres Königreichs für zweckmäßig hielten, mußte es Uns sehr unerwartet seyn, daß ihr in eurer Erklärung Uns habt beimessen mögen, als ob Wir durch das an euch gerichtete Ansinnen die bisherigen Verhandlungen ganz abgebrochen haben, ja, als ob nach Unserer Absicht gar keine Verfassung Statt finden solle.

Je weniger Wir es Uns erklären können, wie bei Unserer so offen vorliegenden landesväterlichen Handlungs-Weise Uns solche Absichten unterlegt werden wollen, desto weniger können Wir es über Uns gewinnen, hierüber in eine weitere Erörterung einzugehen, und glauben Wir vielmehr von Unseren lieben und getreuen Unterthanen erwarten zu dürfen, daß sie bei ruhiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse Unsere, auf das Wohl des Ganzen gerichtete Gesinnungen um so mehr dankbar aufnehmen werden, als hier von keiner Auflösung der ständischen Versammlung, sondern blos von einer Uns auch unbestritten zustehenden Vertagung die Rede ist, Wir auch bereits den Zeitpunkt der Wieder-Versammlung bestimmt haben.

In der Sache selbst vermögen Wir nicht abzusehen, wie die von euch in Antrag gebrachte grössere Zahl von Bevollmächtigten den Unterhandlungen mehr Gewicht geben, und sie schneller zu Ende führen könnte, da die Instruirung derselben und die Ratification des Verhandelten, es mögen mehr oder weniger Bevollmächtigte

seyn, von der allgemeinen Versammlung abhängt. Wir finden daher keinen Grund, von Unserer euch ertheilten Entschliessung abzugehen, und versehen Uns um so mehr gnädigst zu euch, daß ihr bei der Vertagung der Land-Stände-Versammlung die vorher verabredete Zahl von Bevollmächtigten zurücklassen werdet, als sonst die Schuld des Abbrechens der Unterhandlungen euch treffen würde. Sollte übrigens die Bestellung einer doppelten oder dreifachen Anzahl von Bevollmächtigten zu eurer Beruhigung gereichen, so wollen Wir derselben nicht entgegen seyn. Wir müssen jedoch darauf beharren, daß die Bevollmächtigten ausschließlich zum Zweck der Unterhandlungen instruirt werden, und sehen Wir hierüber eurer allerunterthänigsten Erklärung entgegen, zu welchem Ende Wir gnädigst gestatten wollen, daß ihr euch wieder versammelt, und mit dem Schluß des 28. d. M. die Vertagung eintrete.

Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den $\frac{26}{27}$ Juli 1815.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis

Graf von Mandelsloh. Graf von Reischach.

Inscript.

An die versammelten Land-Stände.

Lit. N.

Ständische Adresse vom 28. Juli 1815.

Euer Königliche Majestät

geruhten auf die diesseitige Eingabe vom 26 d. durch die allerhöchste Resolution vom $\frac{26}{27}$ dieß allergnädigst zu gestatten, daß die gehorsamst Unterzeichneten noch einmal sich versammeln, und daß mit dem Schluß des heutigen Tages die Vertagung eintrete. Diese allerhöchste Resolution enthält im Wesentlichen Folgendes:

„daß die Versammlung selbst es sey, welche nicht „nur die Verhandlungen der Bevollmächtigten zu „genehmigen, sondern auch dieselben zu instruiren habe, daß daher nicht abzusehen sey, wie die „von den gehorsamst Unterzeichneten in Antrag gebrachte größere Anzahl von Bevollmächtigten den „Unterhandlungen mehr Gewicht geben und sie „schneller zu Ende führen könnte, daß Allerhöchst Dieselben folglichst zu den gehorsamst „Unterzeichneten um so mehr sich versehen, sie werden „bei der Vertagung der Landstände-Versammlung „die vorhin verabredete Zahl von Bevollmächtigten „zurücklassen, als sonst die Schuld des Abbrechens der Unterhandlungen nur die „Versammlung treffen müßte. Sollte „übrigens die Bestellung einer doppelten oder drei-

„fachen Anzahl von Bevollmächtigten zur Beruhi-
„gung der gehorsamst Unterzeichneten gereichen, so
„wollen Euer Königl. Majestät derselben nicht
„entgegen seyn; müssen aber jedoch darauf behar-
„ren, daß diese Bevollmächtigung ausschließlich zum
„Zweck der Unterhandlungen geschehe."

Die gehorsamst Unterzeichneten haben diese Allerhöchste Resolution in so reife Ueberlegung gezogen, als der enge Zeitraum, der ihnen vorgeschrieben ist, es gestattete. Sie können zunächst ihr Bedauren darüber nicht unterdrücken, daß abermals, indem über den wichtigsten Gegenstand eine Erklärung von ihnen gefordert wird, ihre politische Existenz auf nicht einmal volle zwei Tage beschränkt wurde. Aber gerne würden sie darüber wegsehen, wenn sie nicht, je mehr sie sich mit dem Inhalt der Allerhöchsten Resolution bekannt machten, desto lebhafter davon sich hätten überzeugen müssen, daß diese Resolution, ungeachtet des Schlusses derselben, überall nichts annäherndes enthalte, daß vielmehr gerade dadurch jede Hoffnung, das einzige Ziel der gehorsamst Unterzeichneten zu erreichen, zerstört werde.

Allerdings ist es die Versammlung selbst, welche die Bevollmächtigten instruiren sollte. Aber daß dieß hier rein unmöglich ist, dieß wurde schon in der Eingabe vom 26. d. gezeigt. Es ist unmöglich, nicht nur wegen der Natur des Gegenstandes, sondern auch, weil die Versammlung die weitern Befehle, welche den

Königl.

Königl. Bevollmächtigten ertheilt werden sollen, noch gar nicht kennt, ja weil sie in dem Augenblicke, in welchem ihr von Euer Königl. Majestät eine Instruction für Ihre Bevollmächtigten nicht sowohl zu Herstellung, sondern vielmehr zu Errichtung einer Verfassung angesonnen wird, ihre Sitzungen schliessen soll. Dazu reichte allerdings die Zeit hin, um den Bevollmächtigten es zur Pflicht zu machen, daß sie die bisher aufgestellten Grundsätze nicht verlassen. Aber wenn alle Bemühungen der Versammlung selbst vergeblich waren, um von Euer Königl. Majestät das Anerkenntniß dieser Grundsätze zu erhalten; wenn Allerhöchst Dieselben gerade in der neuesten Resolution gegen den ersten Grundsatz, welchen die Stände nie und unter keinen Umständen aufgeben können, — gegen den Grundsatz einer beständigen Landes-Repräsentation — Sich so bestimmt erklären: welcher Grund sollte da zu der Hoffnung übrig seyn, daß einzelne Bevollmächtigte, getrennt von der Versammlung, mit glücklicherem Erfolge würden wirken können?

Und dann kann es doch unmöglich einzelnen Bevollmächtigten überlassen werden, über alle Veränderungen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse des Königreichs in Ansehung der Verfassung erfordern, nach eigenem Ermessen, ohne alle Instruction, zu handeln.

Wenn nun aber der Versammlung selbst es schlechterdings unmöglich gemacht wird, eine solche Instruction zu ertheilen; so mußte wenigstens ein Collegium nieder-

gesetzt werden, welches, den ständischen Bevollmächtigten an die Seite gesetzt, deren Handlungen zu leiten hätte. Dieß thaten die gehorsamst Unterzeichneten; sie thaten es unter Umständen, welche beinahe jede Hoffnung eines glücklichen Erfolges ausschlossen. Wenn nun aber Euer Königl. Majestät nicht einmal in die Existenz eines solchen Collegiums willigen; wie kann da der Vorwurf, die Unterhandlungen abgebrochen zu haben, auf die gehorsamst Unterzeichneten fallen!

Die gehorsamst Unterzeichneten stimmen darinn ganz Euer Königl. Majestät bei, daß nicht abzusehen sey, wie eine grössere Anzahl von Bevollmächtigten den Unterhandlungen mehr Gewicht geben, und sie schneller zu Ende führen könnte; vielmehr sind sie überzeugt, daß dadurch, wenn eine dreifache Anzahl von Bevollmächtigten unmittelbar selbst handeln sollte, die Fortsetzung der Unterhandlungen ganz unmöglich würde. Denn nach der allerhöchsten Intention Euer Königl. Majestät sollten diese Bevollmächtigten ohne allen Zweifel nicht als Collegium, sondern nur als einzelne, den Königlichen Commissarien gegenüber stehende Syndici handeln. Abgesehen nun davon, daß mehrere Syndici in der Regel vereint handeln müssen; so könnte unter solchen Stimmen-Mehrheit nie entscheiden, und eine Verschiedenheit der Ansichten bei einer grossen Anzahl von Bevollmächtigten läßt sich zwar nicht in der Hauptsache, aber mit desto mehr Wahrscheinlichkeit gewiß bey jeder Modification der Verfassung erwarten.

Also nicht davon ist die Frage: wie groß soll die Anzahl der Bevollmächtigten, welche selbst zu handeln haben, seyn? — sondern davon handelt es sich: soll die Versammlung, wenn sie sich zu trennen hat, nicht wenigstens berechtigt seyn, den zum Handeln bestimmten Bevollmächtigten ein Committe an die Seite zu setzen, welches als Collegium, als repräsentatives Corps die Handlungen derselben zu leiten hat? Und diesen Anspruch können die gehorsamst Unterzeichneten nie aufgeben. Sie können ihn nicht aufgeben, wegen der Wichtigkeit der Materie, wegen des ganz ungleichen Verhältnisses, in welchem ausserdem die beiderseitigen Bevollmächtigten stehen würden, und wegen der innigsten Ueberzeugung der gehorsamst Unterzeichneten, daß ohne eine solche Beiordnung die Bevollmächtigten selbst es gar nicht wagen könnten, irgend einen Schritt zu thun; aber sie können ihn auch nicht aufgeben, weil sie es nie zu rechtfertigen wüßten, wenn sie in irgend einem Falle die Aufhebung einer stehenden Landes-Repräsentation durch die That selbst billigen würden.

Würden also Euer Königliche Majestät darauf beharren, daß die Versammlung noch vor Herstellung der Verfassung, ohne ein das Land vertretendes Committe, auf eine ganz unbestimmte Zeit, vertagt werden soll; so kann sie dieß ja wohl nur als eine Auflösung der Repräsentation betrachten, so muß sie ja wohl von der Ueberzeugung ergriffen werden, daß, wenn auch Euer Königl. Majestät dem Lande eine

Verfassung geben wollen, demselben doch nach Allerhöchst Ihrer Absicht nie eine seinen noch so gerechten und noch so bescheidenen Wünschen entsprechende, zu Theil werden soll.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben schon in ihrer letzten Eingabe die Gründe berührt, aus welchen die Anzahl der Mitglieder des Committe neben dem Präsidenten und den beiden Secretärs auf 25 bestimmt wurde, und wird in Betracht gezogen, daß selbst schon im Herzogthum beide Ausschüsse aus 16 Mitgliedern bestanden, daß aber nach der Vertagung eines Landtags stets ein verstärkter Ausschuß und namentlich im Jahre 1798 von 24 Mitgliedern erwählt, und daß neben diesen Mitgliedern und neben den Secretärs das Land noch durch einen Landschafts-Advocaten, und meistens durch drei Consulenten berathen wurde; wird ferner erwogen die Erweiterung des Landes, die verschiedenen Bestandtheile, aus welchen die Versammlung zusammengesetzt ist; die verschiedenen Interessen, welche, wenn die Verhandlungen irgend einen Fortgang haben, jetzt beachtet werden müssen; die Wichtigkeit der Materien, die zu verhandeln sind; endlich, daß aus dem Schooße des Committe die zum Handeln bestimmten Personen selbst erwählt werden: so kann die Anzahl der Mitglieder des Committe gewiß nicht als zu hoch angesehen werden. Indessen, wenn einzig und allein von der Zahl der Mitglieder es sich handelte, wenn aber anerkannt wäre, daß das Committe als ein

das Land vertretendes Collegium die ihm übertragenen Functionen zu verrichten habe; so würden die gehorsamst Unterzeichneten, denen es blos um die Sache zu thun ist, wiewohl mit Vorbehalt der Rechte des Landes, in dem gegenwärtigen Falle nicht beharrlich auf dieser Anzahl bestehen.

Sie erbitten sich daher die weitere Entschliessung Euer Königl. Majestät sobald allerunterthänigst, als es nöthig ist, um noch in der heutigen Sitzung und vor dem Eintritte der Vertagung die weiter erforderlichen Handlungen vornehmen zu können.

Erhalten aber die gehorsamst Unterzeichneten nicht darüber, daß das von ihnen erwählte Committe das Land selbst auf die gleiche Weise, wie es von den frühern Ausschüssen geschah, zu vertreten habe, eine ganz beruhigende Erklärung: so bleibt ihnen gar nichts übrig, als voll Kummer den Sitz der Versammlung, ohne Zurücklassung von Bevollmächtigten, zu verlassen; denn nicht nur fordert das wahre Wohl des Landes schon an sich nach allgemeinen Ideen eine stehende Repräsentation, sondern unmöglich kann dieses bestehen, wenn alle noch so heilige, noch so feierlich beschworne Verträge gar keinen Werth mehr haben sollen. Gewiß den gehorsamst Unterzeichneten werden ihre Committenten, wird das unterrichtete Publikum es nicht zum Vorwurf machen, wenn durch ein unglückliches Mißgeschick alle ihre Bemühungen zu Herstellung eines Rechtszustandes vereitelt wurden. Nur dann müßten sie beschämt vor

ihre Committenten treten, wenn sie, Verräther ihrer Pflicht, die ersten und wichtigsten, die unbestreitbarsten Rechte derselben feigerweise selbst aufgegeben hätten.

Zur Rechtfertigung der gehorsamst Unterzeichneten ist wohl nichts nöthig, als Bekanntschaft mit allen bisherigen Verhandlungen.

Auch die neueste allerhöchste Resolution spricht wieder von den landesväterlichen Gesinnungen Euer Königlichen Majestät: wie gerne würden die gehorsamst Unterzeichneten diesen huldigen, aber mit dem tiefsten Schmerz müssen sie es bekennen, das, was seit Einberufung der Stände geschah, vermögen sie damit nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Erst wurde den Ständen eine Verfassungs-Urkunde als das einzige Grundgesetz vorgelegt, welche alle Gemüther mit Unruhe erfüllte; dann, als die gehorsamst Unterzeichneten die Verhandlungen auf den Rechtspunkt hinleiteten, erhielten sie stets nur ausweichende Antworten. Es wurden Vergleichs-Verhandlungen eröffnet; einzelnen Mitgliedern der Versammlung wurden von den Königlichen Abgeordneten die bestimmtesten Zusicherungen ertheilt, daß das alte heilige Recht seinem Wesen nach hergestellt werden soll, und nun ist von allen diesen Hoffnungen auch gar nichts erfüllt worden; selbst der Punkt, wobei die gehorsamst Unterzeichneten die wenigsten Schwierigkeiten befürchteten, wird in der neuesten ab-

lerhöchsten Resolution beharrlich verworfen; ja, von allen Seiten kommen Klagen bei den Ständen ein, daß alle die Bedrückungen, welchen durch die Verordnungen vom April abgeholfen werden sollte, beinahe noch auf die gleiche Weise fortdauern.

Durch nichts können die landesväterlichen Gesinnungen so unzweideutig sich aussprechen, als durch die Erfüllung beschworner Landes-Verträge. Selbst wenn diese der Materie nach dem Wohl des Volks nicht zuträglich wären; so kann dadurch nur eine Veränderung im verfassungsmässigen Wege gerechtfertigt werden. Aber nichts kann für das Volk so wichtig seyn, als die Heilighaltung des Rechts selbst.

Und was thaten auf der andern Seite die gehorsamst Unterzeichneten? Nichts, als was ihnen zur unerläßlichsten Pflicht gemacht war; auf die klarsten, auf die unbestreitbarsten Rechte, auf Rechte, in deren Genuß das Volk sein ganzes Glück fand, konnten sie nicht Verzicht leisten: unmöglich kann sie also ein anderer Vorwurf treffen, als daß sie den Muth hatten, das heilige Pfand, das ihnen anvertraut war, zu verwahren; die Rechte des Volks, die ihm nie entzogen werden können, zu vertheidigen.

So mag das Volk — so mag ganz Deutschland darüber richten, ob die Stände es sind, welche eine unheilbare Spaltung zwischen Euer Königlichen Majestät und dem Lande herbeigezogen haben!

Ja ruhig, mit dem reinsten Gewissen, werden sie vor den Richterstuhl Gottes selbst treten.

In allertiefster Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart,
den 28. Juli 1815.

allerunterthänigst treugehorsamste
Stände-Versammlung des
Königreichs.

Lit. O.

Ueber die drey Garantien der Verfassung Württembergs.

Die Reihe evangelischer Regenten Württembergs seit der Reformation wurde bekanntlich durch Herzog Carl Alexander, welcher im Jahr 1712 zur katholischen Religion übertrat, unterbrochen.

Das allmählige Hinwelken des Erbprinzen Friderich Ludwig, der seinem Vater dem Herzog Eberhard Ludwig im Tode vorangieng, öffnete ihm die Aussicht zur Regierung.

Noch ehe sie ihm aber anfiel, sicherte er dem Lande die Aufrechthaltung seiner Verfassung — besonders auch der kirchlichen, für sich und seine Descendenten aufs feierlichste zu.

Die Urkunde vom 28. Nov. 1729, welche er den Ständen hierüber ausstellte, lautet also:

„Wir bestätigen vorläufig alle landschaftli-
„chen Privilegien und Immunitäten, bei
„Unseren Fürstlichen wahren Worten in Kraft dies-
„ses Vertrags und versprechen eine glückliche heilsa-
„me, aufrichtige und in steter guter Harmonie be-
„stehende Regierung zu führen, in dem Herzogthum
„Württemberg und der Grafschaft Mömpelgart die
„evangelische Religion Augsburgischer Confession nicht
„im mindesten zu stören, sondern alle Religions- und
„Friedensschlüsse heilig zu beobachten und keine Neue-
„rungen deshalb vorzunehmen oder zu gestatten."

s. die württemb. Religions-Urkunden S. 76.

Eben so lautet die Urkunde vom 16ten Decbr. 1732.

„Wir versichern die löbliche Landschaft und alle
„und jede Inwohner dieser Lande für Uns und Un-
„sere Leibes- und Lehens-Erben aus freiwilligem
„Herzen und Gemüth hiemit auf das kräftigste, daß
„wir den Religions- und westphälischen Frieden, die
„in Unserm Fürstlichen Hause hergebrachten Rechte,
„Gerechtigkeiten, Landes-Compactate und Verträge,
„vornämlich den Tübinger Vertrag, samt der darauf
„erfolgten Erklärung und andern Abschieden, in spe-
„cie den Landtags-Abschied von 1565 und 1599 die
„testamentlichen Verordnungen des Herzogs Chri-
„stoph Ludwig und Eberhard, auch die Assecuration
„von Herzog Friderich von 1593 zur Norm Unserer

„Regierung legen, darüber unverbrüchlich halten und „durchaus nicht gestatten wollen, daß in der evange„lisch-lutherischen Religions-Verfassung einige Aen„derung gemacht werde."

s. die württemb. Religions-Urkunden S. 78.

Ferner die Urkunde vom 28. Febr. 1733.

„1) Wir confirmiren hiemit eventualiter die „landschaftlichen Compactata und Privilegia, be„sonders aber den Landtags-Abschied von 1565 & „testamenta Ducum Christophori Ludovici & „Eberhardi III."

„2) Geben Wir die Fürstl. Versicherung u. s. w. „bis nro.

„15) — 2c. 2c."

s. württemb. Religions-Urkunden S. 86.

Als auf erfolgtes Absterben des regierenden Herzogs Eberhard Ludwig (den 31. Octbr. 1733.) dem Herzog Carl Alexander die Regierung wirklich anfiel, bestätigte er

1) unterm 17. Dec. 1733 die Landesprivilegien auf die herkommliche Weise und unter ausdrücklicher Beziehung auf sämtliche den Ständen zuvor ausgestellte Versicherungs-Urkunden.

s. württemb. Religions-Urkunden S. 99.

2) Ordnete er durch ein an das Geheime Raths-Collegium erlassenes besonderes Rescript d. 27. März 1734 die sogenannte commissio perpetua an, das heißt, er autorisirte dieses Collegium,

„alle das Kirchen- und dahin einschlagende Poli-
„zeiwesen betreffende Angelegenheiten nach dem
„Beispiel von Churſachſen in allem zu besorgen."

ſ. württemb. Religions-Urkunden S. 115.

3) Stellte er an demselben Tage, nämlich den 27. Mart. 1734. seiner den Ständen ertheilten besondern Zusicherung gemäß eine an das corpus evangelicorum zu Regensburg gerichtete weitere Urkunde aus, in welcher er sich gegen dasselbe wegen Festhaltung der zwischen ihm und dem Lande abgeschlossenen Verträge unter Beischliessung beglaubigter Abschriften seiner ausgestellten Reversalien vom 17. Dec. 1733, und jenes die angeordnete commissio perpetua betreffenden Rescripts vom 27. Mart. 1734 noch besonders durch die Form eines gleichmäßigen Vertrags verpflichtete, eine Verpflichtung, die auch von Seite des corporis evangelicorum vermöge eines abgefaßten Conclusi vom 12. Junii 1734 mit Danke angenommen wurde.

ſ. württemb. Relig. Urkund. S. 117 bis 122.

Wie sehr während der kurzen Regierungsperiode des Herzogs Carl Alexander die Verfassung und zwar nicht blos in Absicht auf ihre kirchlichen Bestimmungen verletzt wurde, bedarf wohl nicht erst einer geschichtlichen Beurkundung.

Entwickeln sich doch seine Regierungs-Maximen

schon zur Genüge aus der Resolution, die er unterm 27. Nov. 1736 an die Stände erließ.

s. die Beilage unter Nro. 1.

Fand es doch unmittelbar nach seinem Tode selbst auch der Herzog Administrator Carl Rudolph für gut, eine Verordnung in das Land ergehen zu lassen:

„Daß die Unterthanen sich aller widrigen Nach-
„rede gegen den höchstseligen Herrn bei scharfer
„Ahndung enthalten, und ihm ihr schuldiges re-
„spectvolles Andenken schenken sollten!" —

Die Eingriffe, die dieser Regent in die wesentlichsten Theile der Verfassung sich erlaubte, nöthigten die Stände, bei dem Kaiserl. Hofe sowohl, als bei einigen evangelischen Reichsständen, namentlich bei des Königs von England, Preußen und Dänemark Maj. Majest. Hülfe zu suchen, und den großmüthigsten Verwendungen dieser drey Höfe, die sie den Ständen in besondern

unter den Nr. 2. 3. und 4.

hier beigeschlossenen Schreiben d. d. $\frac{8.}{20.}$ Mart. 1744. d. d. 7. Apr. 1744. und d. d. 4. Dec. 1741. auch in die Zukunft zusicherten, hat es Würtemberg zu verdanken, daß, nachdem die hauptsächlichsten Landes-Beschwerden durch den mit dem Herzog Administrator Carl Friderich errichteten Receß von 1739 erledigt waren, des Kaisers Carl VIIten Majestät auf zuvor erstattetes reichshofräthliches Gutachten endlich auch die Reversalien des Herzogs Carl Alexander und mit solchen die würtembergischen Landesprivilegien überhaupt

in einer Urkunde d. d. 4ten Nov. 1743.

s. Beilage unter Nr. 5.

bestätigten, die uns

Moser von der deutschen Reichsstände Landen ꝛc. ꝛc.

S. 115.

aufbewahrt hat.

Einige Jahre lang hatte sich Württemberg unter der nachgefolgten Regierung des Herzogs Carl, die gerecht und human zu werden schien, glücklich zu preisen.

Bald aber suchte auch dieser Regent — durch böse Rathgeber, einen Montmartin und andere irre geleitet — eine unumschränkte Macht auszuüben.

Am Hofe herrschte eine königliche Pracht. Das Militair wurde auf einen Fuß gesetzt, der kaum mit einem zweimal grössern Staate im Verhältnisse gestanden wäre. Alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums war untergraben; gegen das Kirchengut, die frommen Stiftungen, die Landes-Casse, die Cassen der Communen, Depositen-Cassen erlaubte man sich die größten Geld-Erpressungen. Man führte Tabak- und Salz-Monopole, Mühlen- und Salpeter-Zwang-Anstalten, auch eine schändliche Geld-Lotterie ein. Herrschaftliche und Commun-Aemter wurden durch Maitressen oder an Meistbietende vergeben, Schulden auf Schulden gehäuft, Millionen directer und indirecter Abgaben einseitig ausgeschrieben u. s. w.

Diese höchst unglückliche Lage des Landes machte es den Ständen zur Pflicht, im Jahr 1763 die Hülfe

Kaiserlicher Majestät und der drey garantirenden Höfe aufs neue anzurufen.

Letztere — ihrer früheren Verbindungen und Zusicherungen eingedenk — erliessen nicht nur Interessionsschreiben an Kaiserliche Majestät, die, so wie das ertheilte Kaiserliche Antwortschreiben an Preussen in den

Beilagen unter den Nummern 6. 7. 8. und 9.

enthalten sind a), sondern schickten auch im Jahr 1764 eigene Abgesandte, von Seite Grosbritanniens den Baron von Gemmingen, von Seite Dänemarks den Baron von Assenburg, von Seite Preussens den Grafen von Schulenburg, als Vermittler zwischen dem Herzoge und den Ständen hieher. Zugleich instruirten sie ihre Gesandte zu Wien, die gerechte Sache des Landes aufs kräftigste zu unterstützen.

---

a) Sie finden sich zum Theil nur auszugsweise in der neuen europäischen Staatskanzlei

Th. 12. S. 155.

und in der

Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften, Verhandlungen und Recesse, welche bei den Strittigkeiten zwischen Herrn Carl Herzogs zu Württemberg Durchlaucht und Dero Landständen gewechselt wurden. Frankf. u. Leipzig 1775. 1 St. S. 155.

Ferner bei Moser in seiner Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien, 4tes St. S. 431 ꝛc.

Die Verwendungen sämtlicher Gesandten jener drei Höfe sowohl hier, als zu Wien, wovon die

Beilagen unter den Nummern 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18 und 19.

die Beweise in sich fassen, bewirkten nun bald Kaiserl. Dehortatorien, und die Mandate vom 6. Sept. 1764. und 15. May 1765.

s. die landschaftliche Replic vom 20. Dec. 1765. Vorbericht S. 6.

bis endlich durch die vereinten Bemühungen der von Kaiserl. Majestät kraft des angeführten 2ten Mandats angeordneten Hof-Commission der Vergleich von 1770 zu Stande kam, dem auch die sämtlichen hohen Agnaten in der Eigenschaft als Compaciscenten beitraten, den Kaiserl. Maj. bestätigten, die drei vermittelnden allerhöchsten Mächte aber vermöge der hier unter

den Nummern 20. 21. und 22.

beigefügten besondern 3 Garantie-Urkunden d. d. 31. Mai 1771. 10. Mai 1771. und 7. Junii 1771. nach allen seinen Bestimmungen für ewige Zeiten aufs förmlichste garantirten.

Von 1770 an hatten sich die Stände Württembergs des besondern Schutzes der drey allerhöchsten Mächte in voller Masse zu erfreuen, und nur einem Systeme, das seit 1806 die traurigsten Folgen über ganz Europa verbreitete, konnte es endlich gelingen, auch diese glücklichen Bande in ihrer Wirksamkeit momentan zu unterbrechen.

Diese kurze geschichtliche Darstellung, an die sich die bekannten Verhandlungen des Wiener Congresses, von denen hier nur die auf die drey Garantien sich ausdrücklich beziehende Note des Hannöverischen Herrn Ministers, Grafen von Münster, vom 8ten März 1815.

s. Beil. unter Nummer 23.

ausgehoben wird, anschliessen a), leitet von selbst auf folgende wichtige Betrachtungen.

I.

Mögen immer die Religions-Verhältnisse die Veranlassung zu den 3 Garantien gegeben haben; sie selbst dehnen sich um Nichts weniger auf den ganzen politischen Zustand des Landes aus. Die 3 Haupt-Urkunden sprechen gleich allen übrigen von der Verfassung Würtembergs überhaupt — ohne alle Beschränkung auf die kirchliche.

Ueberdieß haben sich die Stände über Verletzungen von solchen auf den kirchlichen Zustand sich beziehenden Grundgesetzen zu beklagen, welche auch bei der politischen Gleichheit aller 3 christlichen Glaubens-Genossen von fortdauernder Gültigkeit seyn müssen, namentlich des Grundsatzes, daß das Kirchengut nicht mit dem Kam-

---

a) Chronik des allgem. Wiener Congresses, Nro. 42. S. 747. u. Nro. 41. u. S. 734 u. 748. auch Nro. 59. 709. u. Congreß-Acten 1. B. 4. Heft. S. 1–8. —

Kammergut vermischt werden solle; daß es eine gewisse Quote an den Landeslasten zu tragen habe u. s. w.

II.

Die 3. Garantien sind durch die eingetretenen Staats-Veränderungen von 1805 und 1806. eben so wenig erloschen, als es die Verfassung Württembergs überhaupt ist, von welcher sie als wesentliche Bestandtheile zu betrachten sind.

Besonders dürfte aber in der den Regenten Württembergs auch vermöge des deutschen neuen Bundes eingeräumten Souverainetät kein Rechtsgrund gegen ihre Fortdauer liegen, denn

1) beschränkt sich der Zweck der 3. Garantien bloß auf die innern Territorial-Verhältnisse des Regenten seinen Unterthanen gegenüber, während unter Souverainetät Unabhängigkeit desselben im Verhältniß gegen auswärtige Mächte verstanden wird.

Die Erhebung des vormaligen Reichsstands zum Souverain die nur den auswärtigen Verhältnissen Württembergs eine veränderte Richtung gab, ließ daher jene 3. Garantien, welche über seine innern Verhältnisse wachen, ganz unberührt. a)

2) Standen die 3. Garantien mit der vormaligen Reichs-Verfassung offenbar in einer bloß zufälligen

---

a) von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundes-Acte. §. 3. 7. u. 118.

Verbindung. Nie wurde die Fortdauer jener von der Fortdauer dieser abhängig gemacht. Vielmehr weisen alle Umstände aufs unzweideutigste gerade darauf hin, daß die Paciscenten bei Errichtung der Garantie-Verträge aus der Reihe der Möglichkeiten die beiden Fälle im Auge gehabt haben, die Reichsrichterliche Gewalt könnte früher oder später, wo nicht für immer aufgelöst, doch periodisch gelähmt werden.

Wie sollte nun aber unter solchen Voraussetzungen die Auflösung der Reichs-Verfassung die Auflösung der 3. Garantien zur nothwendigen Folge haben!

3) Tritt die Wirksamkeit einer Garantie der Natur der Sache nach nicht ohne eine besondere Aufforderung desjenigen Theils, zu dessen Gunsten sie geleistet wurde, am allerwenigsten aber gegen den Willen desselben ein, indem sie fürs eine nur als Surrogat der richterlichen Hülfe zu betrachten ist, die eine Klage voraussetzt, fürs andere aber, wie jede andere Wohlthat, Niemand aufgedrungen werden kann.

s. Höpfner Naturrecht, §. 222.
s. Moser in der angeführten Abhandlung.
Steck von den Rechten und Pflichten der Garants des Westphäl. Friedens in seinen Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehenrechte. S. 115. u. 121.
Gerstlacher Corpus j. germ. publ. & priv. 2B. S. 503.
v. Mertens Einleitung in das pos. Völkerrecht §. 332.

4) Sind die 3. Höfe, England, Preußen und Dänemark nicht eigentlich als auswärtige Mächte zu betrachten, da sie alle zugleich die Eigenschaft als Mitglieder des deutschen neuen Bundes in sich vereinigen. Konnten aber — wie es allerdings wirklich der Fall war, vormalige Reichsstände über Verträge, die zwischen ihren Mitreichsständen und deren Unterthanen abgeschlossen wurden, Garantien übernehmen, so rechtfertiget sich von selbst der analogische Schluß, daß auch die Glieder des neuen deutschen Bundes Verträge, die zwischen ihren Bundesgenossen und deren Unterthanen abgeschlossen wurden, garantiren können.

s. Moser in der angeführten Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien. 2tes u. 4tes Stück, besonders auch S. 463. wo er sagt:

„diejenigen gekrönten Häupter können nicht für „auswärtige Mächte gehalten werden, welche zu„gleich Stände des Reichs sind, und mehr in die„ser Qualität, als in der eines Souverains ersucht „werden, Garantien zu leisten.“

5) Nie läßt es sich von den 3. garantirenden Höfen annehmen, daß sie sich eine unbefugte Einmischung erlauben werden.

Gesetzt aber auch, dieser Fall sollte je eintreten, so würden dem Regenten gesetzliche Mittel zu Gebote stehen, sich durch eine Beschwerde bei dem Bundesstaate seine Souverainitäts-Rechte zu sichern.

6) Sofern die Garantie, die ein vormaliger Reichs-

stand in Beziehung auf einen Mitreichsstand seinen Unterthanen gegenüber leistete, auf einem Herkommen, oder auf einem ausdrücklichen, — zwischen dem Regenten und den Unterthanen abgeschlossenen Vertrage beruht, sofern kann sich dieser in der Folge zum Souverain erhobene Mitreichsstand — gesetzt auch, was nicht ist, seine Souverainität würde dadurch wirklich beschränkt, doch nie dagegen mit Recht beklagen, denn nur unbeschadet der Heiligkeit jenes Herkommens, oder jenes ausdrücklichen Vertrags konnte diese gegeben und von ihm angenommen werden.

s. Moser in der angeführten Abhandlung, 2tes St. S. 163 u. 158.

„Es ist ein großer Unterschied, ob nur die Landstände dergleichen Garantien nachsuchen, oder, „wie in Württemberg beyde Theile zugleich.

und 4tes Stück S. 448. u. 474.

„Wenn Verträge zwischen dem Landesherrn und „seinen Landständen vorhanden sind, deren Garantie dritte Reichsstände, oder andere Mächte „mit Wissen und Willen des Landesherrn übernommen haben, so bedienen sich Landstände und „Unterthanen billig ihres Rechts und nehmen, „wenn es die Umstände erfordern, ihre Zuflucht „zu den Garants.

ferner 4tes Stück, S. 463.

„Kein Reichsstand ist befugt, eines andern Reichsstands Unterthanen gegen ihren Herrn ohne dessen

„Wissen und Willen in Schuß zu nehmen. Nur „ist der Fall auszunehmen, wenn ein dritter „Reichsstand oder eines Reichsstands Landstände „ein anderes ruhig und rechtmäßig hergebracht „haben.“ —

Vergl. auch den Reichsabschied von 1555. §. 23.

„Es soll auch kein Stand den andern, noch dessen „Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Schutz neh„men. Und soll hiemit denjenigen, so hiebei er „von Alters Schutz- und Schirmherrn anzuneh„men gehabt, hiedurch Nichts benommen und die„selben nicht gemeynt seyn.

Offenbar ist aber in vorliegenden Stellen von solchen Garantien die Rede, die auf ausdrücklichen zwischen den Regenten und ihren Unterthanen abgeschlossenen Verträgen beruhen, die, wie auch zwey der garantirenden Mächte, Dännemark und Großbritannien in ihren Schreiben an Kais. Maj. d. d. 21. Aug. und 14. Sept. 1764. bemerkt haben, von beiden Theilen gemeinschaftlich nachgesucht wurden und die sich überdies durch ein Herkommen, das in Württemberg schon in früheren Zeiten Statt fand, rechtfertigen. Denn so ist z. B. schon der Tübinger Vertrag von 1492. unter der Vermittlung verschiedener Reichsstände zu Stande gekommen. Sie sind in dem zu einem Grundgesetze erhobenen Testamente des Herzogs Christoph von 1566. ein Pfalzgraf, ein Markgraf von Brandenburg und ein Markgraf von Baden als Testaments-Executoren

mit dem Beisatze ernannt worden, „die obhabenden „Landes-Verträge zu handhaben.“ So erhielten einen gleichen Auftrag nach dem Herzog Ludwig sel. Testamente, — als einem gleichmäßigen Grundgesetze ein rheinischer Pfalzgraf und wieder zwey Markgrafen von Brandenburg.

s. die Landsch. Replic von 1765. S. 358. u. 359.

7) Finden sich Beispiele genug, nach welchen auch in andern souverainen Staaten die Rechte der Unterthanen von auswärtigen Mächten garantirt sind.

s. Moser a. a. O. Ferner in seinem auswärtigen Staatsrechte — seinem nachbarlichen und in seiner Religions-Verfassung — nach den Registern unter dem Worte: Garantie.

Selbst das österreichische Haus erkannte die Garantie an, die Chur-Sachsen in Beziehung auf die Religions-Freiheit Schlesiens übernahm.

s. Moser in der angeführten Abhandlung 4tes Stück S. 425. und 461.

III.

Mit demselben Rechte dehnen sich die drei Garantien auf die neuerworbenen Lande aus, mit welchem sich auf solche die Verfassung der alt-würtembergischen überhaupt ausgedehnt.

IV.

Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß ein Garant seiner Pflichten entbunden wird, wenn der, zu dessen

Gunsten er sie leistete, wesentliche Theile der Verfassung einseitig abändert. a) Auf alle Fälle dürfte es daher nöthig seyn die in derselben zu treffenden Modificationen den Allerhöchsten Garants zur Genehmigung vorzulegen.

V.

Waren die Garantien der Allerhöchsten drei Mächte den Ständen schon zu einer Zeit, während welcher sie sich noch des mächtigen Schutzes der Reichsgerichte zu erfreuen hatten, von hohem Werthe; so muß ihre Fortdauer jetzt, nachdem die ganze Reichs-Verfassung aufgelöst ist, folglich sie seine Stütze verloren haben, es ihnen noch unendlich mehr seyn.

VI.

Die erhabenen und großmüthigen Gesinnungen der Allerhöchsten verbündeten Mächte — namentlich auch der drei garantirenden — sind es allein, auf die jetzt das Vertrauen des ganzen Königreichs ehrfurchtsvoll gerichtet ist.

Sie, die Deutschlands Staaten von seinen äußern schweren Fesseln befreiten, werden auch Würtembergs inneres Glück, das die heiligsten Verträge zwischen Regenten und Unterthanen durch wechselseitige Eide versiegelt, ihm sichern, gewiß auch wieder gründen.

---

a) Gros Naturrecht §. 461. Martens Einleitung in das politische europäische Völkerrecht. §. 332. S. 370.

Welche Beschlüsse in Beziehung auf die Garantie diese hochansehnliche Stände-Versammlung nun auch fassen mag, so wird sie doch den schon oben berührten Grundsatz nicht aus dem Auge verlieren,

daß der Garant unaufgerufen nie in die Mitte tritt.

Anhang.

Lit. P.

Nro. I.

Entwurf
einer
Beantwortung
der
Staats-Ministerial-Resolution
vom 17. März 1815.

welche den 22. März von der Stände-Versammlung als eine Urkunde ihres politischen Glaubens-Bekenntnisses zu den Acten genommen worden ist.

Eure Königliche Majestät

haben durch die Allerhöchste Staats-Ministerial-Resolution vom 17ten d. M. den gehorsamst Unterzeichneten eine neue Veranlassung zu geben Allergnädigst ge-

ruhet, über dasjenige, was sie in ihrer allerunterthänigsten Eingabe vom 15ten d. M. angedeutet hatten, umständlicher ehrerbietigst sich zu erklären. Indem sie diese Königliche Huld mit dem submissesten Danke anerkennen, verbinden sie damit die allerunterthänigste Versicherung, daß jene der reinste Ausdruck ihrer ehrfurchtsvollsten durch keinen Drang der Zeiten erschütterten Anhänglichkeit an Euer Königliche Majestät und Allerhöchst Dero Haus, so wie des tiefgefühltesten Wunsches ist, daß das Wohl Euer Majestät und Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen in eine unauflösliche Verbindung als Folge der gegenwärtigen Berathungen gesetzt werden möge.

Das Allerhöchste Rescript vom 17ten d. M. enthält hauptsächlich IV. Punkte, über welche die gehorsamst Unterzeichneten sich allerunterthänigst zu erklären haben.

1. daß die in der Eingabe vom 15ten d. M. gemachten Aeusserungen deswegen unerwartet gewesen seyen, weil Euer 2c. in dem Manifeste vom 11ten Jänner Allerhöchst Ihre Absicht in dem Königreiche eine ständische Verfassung auf die in diesem Manifeste bezeichnete Grundlage einzuführen, die Verfassungs-Urkunde der auf den 15ten May einzuberufenden ständischen Repräsentation zu übergeben und in eine volle Ausübung setzen zu lassen, zu erkennen gegeben haben, und weil dann Maasgabe der neuen Verfassung nicht nur die

Einberufung der im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleute, sondern auch die Wahl der Repräsentanten von den guten Städten und von den Oberamtsbezirken auf eine von der frühern Landständischen Verfassung wesentlich abweichende Weise wahrgenommen worden sey; auch die Einberufenen auf die in der Königl. Verordnung vom 26ten Febr. und in der Constitutions-Urkunde bestimmte Weise sich legitimirt haben. Daß ferner

II. nicht abzusehen sey, wie die Landstände im Allgemeinen auf eine von ihren Voreltern ererbte Constitution, die doch nur in einem Landestheile, welcher nicht einmal die Hälfte des Königreichs ausmachte, bestanden habe, sich beziehen können; daß nicht nur

III. diejenigen mit einer Virilstimme versehenen Fürsten und Grafen, welche von der Versammlung sich getrennt haben, angezeigt werden sollen, sondern daß es auch auffallend gewesen sey, wie der Gesammt-Adel nur mit Vorbehalt seiner Rechte und des Ausspruchs des Wiener-Congresses sich einzulassen vermögend seyn soll; endlich

IV. daß den gehorsamst Unterzeichneten in der neuen Verfassungs-Urkunde selbst der Weg eröffnet sey, einzelne Wünsche, welche dieselben dem gemeinen Wohl angemessen erachten, auch in Beziehung auf die Staats-Verfassung allerunterthänigst nachzutragen.

Euer Königliche Majestät erlauben allergnädigst, daß die gehorsamst Unterzeichneten über diesen wesentlichen Inhalt des allerhöchsten Rescripts folgendes allerunterthänigst erwiedern.

ad I. Ist es nicht nur bekannt, daß Württemberg, das durch die ruhmvollste Festigkeit seiner Durchlauchtigsten Regenten von einem sehr kleinen Lande zu einem bedeutenden Staate angewachsen ist, seine ganze Verfassung, so wie sie bis zum 31 Dec. 1805. bestanden hatte, nur durch Verträge, welche zwischen seinen Durchlauchtigsten Regenten und Ihren treugehorsamsten Ständen eingegangen wurden, erhielt; sodann das Allerhöchste Rescript berührt auch keinen Rechtsgrund, welcher die Bewohner des alten Landes dieser vertragsmässigen Rechte hätte verlustig machen können.

Wenn daher die Unterthanen Euer Königl. Majestät den Veränderungen, welche das Jahr 1806. herbeiführte, mit Ruhe sich unterwarfen, so war dieß nicht nur Folge einer Resignation, welche die möglichste Verminderung unabwendbarer Uebel zum Zweck hatte, sondern sie floß hauptsächlich aus dem ehrerbietigsten, festen Vertrauen in die Gerechtigkeit und Weisheit Euer Königl. Majestät, daß sobald nur der Drang gebieterischer Umstände es gestatten würde, Euer Königl. Majestät das Land Württemberg wieder in den Genuß seiner alten Rechte zu seßen Allergnädigst geruhen werden. Nie sah man also in Württemberg die alte Verfassung als aufgehoben, sondern

vielmehr nur als suspendirt an; ruhig, aber vertrauensvoll sah man dem Zeitpunct entgegen, in welchem die über die Schicksale der Völker wachende Vorsehung die Erfüllung der Wünsche Württembergs möglich machen würde.

Diesen Zeitpunct haben Euer Königl. Majestät zum tiefsten Dank Ihrer Unterthanen aus Höchsteigener Bewegung Ihres Herzens durch Einberufung einer Stände-Versammlung auf den 15ten d. Mon. herbeigeführt und beschleunigt.

Wenn schon die Bekanntmachung des Allerhöchsten Entschlusses, daß auf den 15ten März die ständischen Repräsentanten versammelt werden sollen, die Unterthanen zu dem tiefsten Danke verpflichtete; so mußten die Allerhöchsten Aeusserungen, womit diese Bekanntmachung verbunden war, noch viel mehr dazu dienen, alle Gemüther zu beruhigen. Denn wenn Euer Königl. Majestät nicht nur Allerhöchst Selbst es aussprachen, daß nur gebieterische politische Verhältnisse die Staats-Veränderung vom Jahr 1806. herbeigeführt haben, sondern wenn als erstes Princip der alle Theile des Reichs umfassenden Constitution verkündigt wurde, daß sie der innern und äussern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessen seyn soll: so mußte in allen Gemüthern die Hoffnung erwachen, daß jetzt, da jener Drang der Umstände vorüber ist, der frühere Rechtszustand, soweit solcher mit dem Geiste der Zeit und mit

den veränderten Verhältnissen sich vereinigen lasse, zurückkehren werde. Nichts geschah auch, um diese Hoffnung zu stören, denn die in dem Manifeste angedeuteten Grundzüge der neuen Verfassung wurden dem Volke vorher nicht mitgetheilt; und wenn auch jenes die Bemerkung enthält, daß die neue Verfassung in volle Ausübung gebracht werden soll, so konnten die Unterthanen darinn nur eine Versicherung, daß ihnen der Genuß dieser Rechte sobald als möglich zu Theil werden soll, finden, daß aber ihre Repräsentanten von allem Antheil an Errichtung der Verfassung selbst ausgeschlossen werden sollten, das konnten sie um so weniger befürchten, je gewisser alle Grundgesetze Württembergs das Resultat freyer Uebereinkunft zwischen Herrn und Land sind, und je weniger das Allerhöchste Convocationsschreiben vom 29ten Jänner irgend eines Zwecks der Zusammenberufung der allgemeinen Stände-Versammlung erwähnt.

Allerdings geschahen nicht nur die Einberufungen sondern auch die Wahlen selbst auf eine von der frühern Verfassung wesentlich abweichende Weise; allein nicht nur sind alle Unterthanen auf das innigste davon überzeugt, daß die veränderten Verhältnisse und der veränderte Geist der Zeit bedeutende Veränderungen der Verfassung nothwendig machen; und daß namentlich der ständische Organismus nicht mehr derselbe, wie vormals, bleiben könne; so daß um diesen Organismus für alle Zukunft festzusetzen, mußte noch vor der

Existenz einer alle Theile des Königreichs umfassenden Constitution, die Zusammenberufung der Stände, die sich eigentlich jetzt erst constituiren sollten, ein bloßer Act der Regierungs-Gewalt seyn.

In der That geschah auch die Zusammenberufung nicht kraft der Constitution, welche den Einberufenen ja erst den 15ten May vorgelegt wurde, und wenn das Volk nach dem Convocations-Rescript vom 29ten Jänner 1815. zur Wahl der Repräsentanten geschritten ist, so hat es über die Absicht dieser Handlung nicht den geringsten Zweifel übrig gelassen. Es hat geschwiegen, so lange es durch das Sprechen aus der Ordnung herausgetreten wäre; aber es hat gesprochen, so wie ihm das Sprechen möglich gemacht worden ist. Nicht nur erklärten sich bei den Wahlen selbst, wie den Unterzeichneten sehr genau bekannt ist, viele Einzelne sehr bestimmt über den Zweck der Wahl; sondern dieser Zweck, nämlich Herstellung der alten Verfassung und Ausdehnung derselben auf alle Theile des Reichs mit den den Verhältnissen angemessenen Modificationen, wurde auch beinahe in allen in Gemäsheit des Allerhöchsten Rescripts vom 29ten Jänner 1815. bei der Versammlung eingekommenen Adressen der Oberamtsbezirke ausgedrückt.

Darum, daß eine andere Art der Einberufung Statt finden möchte, bei den Königl. Stellen zu bitten, waren ja die Unterthanen nach den bestehenden Gesetzen gar nicht berechtigt; hätte nun das Volk von der ihm

gestatteten Art zu wählen, welche im Ganzen seinen eigenen Wünschen entsprach, keinen Gebrauch gemacht, so würde es sich jeder Möglichkeit, seine Wünsche im Wege der Ordnung auszusprechen, beraubt haben.

So wenig nun aber diese Art von Wahlen, und dieses Erscheinen der Repräsentanten irgend eine Entsagung der Altwürttemberger auf ihre frühern Rechte in sich schliessen kann, und so wenig das allerhöchste Rescript selbst irgend einen andern Grund des Verlustes dieser Rechte berührt, so innig ist

ad II) die Ueberzeugung aller Repräsentanten, daß die neuwürtembergischen Stände mit denen der Altwürttemberger zu gleichen Wünschen berechtigt sind.

Die letztern selbst glauben

1) zunächst diese Vereinigung deßwegen erwarten zu dürfen, weil ihre Kräfte, ihr Blut es war, mit welchem das Ganze allmählig errungen wurde. Auch hat ja das Mutterland die Ehre, mit seinem erhabenen Regentenstamm, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, aufgewachsen zu seyn; von dem Mutterlande führen Souverain und Unterthanen ihren gemeinschaftlichen Namen; die Ehre des Souverains selbst fordert es daher, nicht daß Altwürttemberg den neuwürttembergischen Territorien, sondern daß letztere dem ersten assimilirt werden.

Dann

2) wurden sämtlichen mediatisirten Reichsstädten durch den Reichsdeputations-Abschied vom 9ten Mai

1803. §. 27. die Rechte der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegirten Städte zugesichert, und eben die Allgemeinheit dieser Zusicherung läßt gar keinen Zweifel darüber übrig, daß auch bei den nachfolgenden Veränderungen diejenigen Reichsstädte, welche zunächst einem andern Landesherrn zugefallen waren, nimmer wieder in die Kategorie der am meisten privilegirten Städte des neuen Landes eintreten dürfen.

Man kann wohl nicht einwenden, daß der Deputations-Abschied jene Gleichstellung auf die Municipal-Verfassung und das Eigenthum beschränke; denn nicht nur bezeichnet der Ausdruck Municipal-Recht schon nach seiner ursprünglichen Bedeutung gerade die Theilnahme an denjenigen Rechten, welche gegenwärtig im Allgemeinen die vorzüglichsten Attribute des Landstands-Rechts sind; sondern niemand hat es auch wohl bezweifelt, daß das Landstands-Recht zu den wichtigsten Vorrechten der altwürttembergischen Municipalitäten gehörte; und wenn die Gleichstellung im Deputations-Abschied nicht in jeder Beziehung unbedingt erfolgte, so hatte dieß ohne allen Zweifel keinen andern Grund, als weil manche Städte durch einen besondern oft sehr beschwerenden Titel Rechte erworben hatten, deren Theilnahme allerdings die Reichsstädte, welche die Bedingungen dieser Rechte nicht zu erfüllen hatten, nicht erwarten konnten. So hatte die hiesige Residenz, welche so manche besondere Lasten zu tragen hat, auch manche besondere Vorrechte, so hatte die Stadt Ludwigsburg eine eigene Steuer-Verfassung, so genossen

manche Orte wegen besonderer Lasten Umgelds-Freiheit u. s. w.

In der That wollen ja die Reichsstädte nicht einmal den privilegirtesten Städten gleichgestellt werden. Was sie verlangen, ist nichts als Gemeinschaft desjenigen Rechts, welches alle auch die unprivilegirtesten Gemeinheiten des alten Landes genossen hatten. Mit welchem Grunde sollte ihnen dieser Anspruch streitig gemacht werden können?

Bekanntlich wurde bei der Reichsdeputation selbst der Antrag von vielen Reichsdeputirten gemacht, daß den Reichsstädten sehr ausgezeichnete Rechte überlassen werden sollen.

Zwar wurde dieser Antrag von der Mehrheit der Deputirten nicht gebilligt. Indessen nur insofern die mediatisirten Reichsstädte irgend ein Recht weiter, als die übrigen Städte, der Territorien, denen sie einverleibt werden sollten, forderten, nur in sofern wurde ihr Anspruch bestritten; daß sie aber in die volle Gemeinschaft der Rechte des alten Landes eingesetzt werden sollen, darüber war nur eine Stimme.

Und wie sollte auch wohl die Wohlfahrt des Ganzen diese Gleichstellung verbieten? oder was liegt sonst in der Municipal-Verfassung der ehemaligen Reichsstädte, das an irgend ein Vorrecht noch erinnern sollte?

Zwar wurde allerdings für die im Jahr 1803 acquirirten Lande eine eigene Regierung mit 3 Landvogteien bestellt; allein bekanntlich war gerade die Incor-

poration dieser Landvogteien ein Gegenstand der zwischen Euer Königl. Maj. und der altwürttembergischen Landschaft eingeleiteten Vergleichs = Verhandlungen. Wenn aber die Bewohner der Reichsstädte die ihnen im Deputations = Abschied zugesicherten Rechte nicht reclamirten, so geschah es aus keinem andern Grunde, als weil es ihnen an jedem gesetzmäßigen Organ fehlte, weil sogar in dem Herzogl. Placat vom 2. Nov. 1802, womit die Städte in Besitz genommen wurden, jeder Recurs an fremde Behörden hoch verboten, dagegen den in Besitz genommenen Landen von Euer ꝛc. besondere Rücksichtnahme gnädigst zugesichert wurde, und weil der Deutschen Art und Sitte nie es ist, durch die That selbst irgend einer bestehenden Ordnung sich zu widersetzen.

Kann nun aber der Anspruch aller vormaligen Reichsstädte auf Theilnahme an der altwürttembergischen Verfassung wohl überall nicht bezweifelt werden; so ist es nicht etwa der kleinere Theil des Ganzen, sondern eine grosse Mehrheit, welche zu diesem Anspruch berechtigt ist.

3) Geruhen sich Ewer ꝛc. aus der Beilage Lit. allergnädigst zu überzeugen, wie glücklich die Verhältnisse der vormals Oesterreichischen Unterthanen und auch der übrigen Landestheile waren. Namentlich hatten die erstern eine der württembergischen sehr ähnliche ständische Verfassung, welche ihnen auch durch den Preßburger Frieden §. 8. verbis:

„besessen und nicht anders“.

bei der Abtretung ausdrücklich zugesichert worden ist, und werden sie nun in die volle Gemeinschaft des Rechts der Altwürttemberger aufgenommen, so werden sie an Rechten nicht nur nichts gewinnen, sondern immer noch bedeutend verlieren.

4) Die früheren Vorrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute wollen wir mit Stillschweigen übergehen; wir wollen nichts davon erwähnen, daß die, welche ohne ihre Verschuldung von einem solchen Rechtszustand herabgestürzt wurden, wenigstens Theilnahme an den Rechten der Altwürttemberger erwarten können. Selbst die Bundesacte sichert ihnen manche Vorrechte zu, und was für ein wichtiger Grund zur Beruhigung muß es für sie seyn, wenn durch die Erfüllung des ersten und wichtigsten Wunsches ihrer ehemaligen Unterthanen deren Zufriedenheit mit ihrem neuen Lose bewirkt wird!

5) Alle und jede neue Unterthanen waren wenigstens mittelbare Reichs-Unterthanen. Bekanntlich zeichneten sich nun die Rechte der Württemberger von denen der andern mittelbaren Reichs-Unterthanen nicht sowohl durch ihr Object, als durch die besondern Garantieen, wodurch diese Rechte gesichert waren, aus. Wurden nun durch die Auflösung des deutschen Reichs den vormaligen Reichs-Unterthanen die in der Reichs-Verfassung liegenden Mittel zur Sicherung ihrer Rechte entzogen; so konnten sie wohl mit um so stärkerem Grunde Antheil an allen den Territorial-Institutenen er-

warten, welche zur Sicherung der Rechte der Einzelnen und zum Schutze des öffentlichen Wohls in dem Lande, dem sie einverleibt wurden, sich schon fanden. Alle neue Landestheile werden ja von Deutschen bewohnt; der ganze Zuwachs wurde nur als Folge von Kriegen zwischen Fremden und Deutschen unter den württembergischen Scepter gebracht, von Kriegen, zu deren Theilnahme Ewer ꝛc. stets nur durch das höchste Gesetz, durch das Gesetz der von dem fremden Herrscher gefährdeten Erhaltung des Staats bestimmt wurden!

6) Sind es Euer Königl. Majestät Allerhöchstselbst, welche allen Landestheilen eine ständische Verfassung zugesichert haben. Nun warum sollte es nicht die alte mit den nöthigen Modificationen seyn, welche allen und jeden Unterthanen auf gleiche Weise zu Theil werde?

Alle verdanken es Euer ꝛc. mit dem gerührtesten Herzen, daß Allerhöchst Sie die verschiedenen Theile des Königreichs in einen Staat vereinigt haben, daß Einheit der Staats-Verwaltung für alle begründet worden ist.

Nun kann aber auf der einen Seite die Incorporation der mit den Kräften der frühern Landestheile erworbenen neuen Parcellen doch keinen Grund enthalten, welcher das Stammland seiner ursprünglichen Rechte verlustig machen könnte; auf der andern Seite würde eine neue Trennung des alten und des neuen Landes neuen Haß und neue Eifersucht zwischen beiden erregen;

sie würden den bestimmt ausgesprochenen Absichten Euer Königl. Majestät der Wohlfahrt des Ganzen, dem Interesse des Staats, den Wünschen Aller und den Gesetzen der Gerechtigkeit auf gleiche Weise entgegen seyn.

Abgesehen von den grossen Nachtheilen einer neuen Trennung der Central-Stellen, so sind ja in den meisten Oberämtern alte und neue Landestheile zusammengeschmolzen, welche unsägliche Verwirrungen würden aus einer Reorganisation entstehen!

Und dann haben ja die neuen Unterthanen mit den alten gleiche Privat-, gleiche Polizei-Gesetze, sie haben gleiche Pflichten; warum sollten sie nicht auch gleiche öffentliche Rechte haben? das, was sie für Württemberg schon gethan und gelitten haben, muß ihnen den vollgültigsten Anspruch auf die gleichen Rechte geben.

Diese Rechte sind der Wunsch Aller; hier entsteht also keine Collision der Pflichten des Landesherrn gegen die alten und neuen Unterthanen, beyde werden auf gleiche Weise glücklich gemacht, wenn das Recht der alten Württemberger allen gemein gemacht wird! dann erst werden die Bewohner der neuen Lande nicht blos durch ein gemeinschaftliches äusseres Band, sondern auch der Gesinnung nach wahre Württemberger!

Immer setzen aber gehorsamst Unterzeichnete voraus, daß bei dieser Ausdehnung einige bedeutende neue Bestimmungen nothwendig sind; namentlich erkennen sie es an, daß alles, was auf die Alleinherrschaft der protestantischen Kirche sich bezieht, nicht mehr anwendbar

ist; sie huldigen den Grundsätzen, welche Euer Kön. Maj. in dem Religions-Edict ausgesprochen haben, und so glauben sie den Einwurf, daß die alte Verfassung keine Brauchbarkeit für den neuen Staat habe, nicht fürchten zu dürfen.

ad III) Müssen gehorsamst Unterzeichnete sich zunächst vorbehalten

1) diejenigen Fürsten und Grafen, welche sich vor der Versammlung trennten, zu einer nähern Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie dieß auch im Namen ihrer Committenten, und in welcher Beziehung überhaupt sie es gethan haben?

Die gehorsamst Unterzeichneten werden nicht unterlassen, in möglichster Bälde das Resultat hievon besonders allerunterthänigst vorzulegen.

2) Unter dem Ausdruck:

„Gesammt-Adel"

war in der an Euer Königl. Maj. allerunterthänigst eingereichten Adresse allerdings eigentlich nur der vormalige reichsunmittelbare Adel, mochte er übrigens auf dem Reichstag Sitz und Stimme gehabt haben, oder nicht, zu verstehen; und als über den Inhalt jener Adresse nach ihrer Eingabe wiederholt abgestimmt wurde, so haben nur die Grafen v. Normann und v. Dillen, so wie der Graf v. Reischach als Stellvertreter des Ministers „des Innern" ihren Beitritt unbedingt verweigert, die übrigen Viril-Stimmführer hingegen, welche vorher einen vom Grafen v. Nor-

mann in der Versammlung verlesenen Aufsatz unterzeichnet hatten, haben sich bestimmt so erklärt, daß sie zwar in Absicht auf ihre nicht reichsunmittelbaren Güter nicht ebenso, wie der unmittelbare Adel, zu gleichen Erwartungen von den Verhandlungen des Congresses sich berechtigt halten können, daß sie sich aber hier als Repräsentanten des Königreichs betrachten, und so ihre Beistimmung zu jener Adresse wiederholt bestätigen.

3) Hielten gehorsamst Unterzeichnete nicht nur nach den öffentlich bekannt gemachten Actenstücken, sondern besonders nach dem höchsten Rescript vom 11. Jänner zu der Voraussetzung sich berechtigt, daß die Verhandlungen des Wiener Congresses auch auf die innere Territorial-Angelegenheiten und namentlich auf die Angelegenheiten des Königreichs Württemberg Einfluß haben dürften.

ad IV) Alle Grundgesetze Württembergs beruhten auf einem freien Vertrag; und dazu, daß die altwürttembergische Verfassung im altverfassungsmäßigen Wege auf das ganze Reich ausgedehnt, daß diejenigen neuen Bestimmungen, welche der Geist der Zeit und die veränderten äussern und innern Verhältnisse erfordern, nach der sorgfältigsten Prüfung durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt werden, — dazu wurden die gehorsamst Unterzeichneten eigentlich von ihren Committenten beauftragt, — dazu, auf die Basis einer Constitutions-Urkunde zu handeln, an deren Er-

richtung die Repräsentanten des Volks nicht den allergeringsten Theil hatten, dazu sind sie nach den bestimmt ausgedrückten Gesinnungen ihrer Committenten in keinem Falle berechtigt.

Aber könnten sie auch über diese Bedenklichkeit einen Augenblick wegsehen, so finden sie doch in der neuen Urkunde so vieles, was von dem vorigen Rechtszustand abweicht; so vieles, was die wiederbelebten Hoffnungen des Volks niederschlagen muß, daß sie in keinem Falle erwarten können, die gerechten Wünsche des Volks werden auf dem Wege der Petition, besonders auf dem, welcher in der von Euer Königl. Maj. vorgelegten Verfassungs-Urkunde vorgezeichnet ist, auch nur einigermassen erfüllt.

Die Unterzeichneten enthalten sich, in eine vollständige Prüfung der neuen Urkunde einzugehen, sie beschränken sich auf folgende Bemerkungen:

Sie wollen es

1) nur beiläufig berühren, daß einige Stände entweder gar nicht, oder doch nicht so, wie sie es erwarten können, repräsentirt werden; und daß selbst die Vorschrift, welche auf Seite der Wahlmänner den Genuß eines Einkommens von 200 fl. aus liegenden Gütern fordert, in der Anwendung, wie es bereits sich zeigte, sehr bedeutende Schwierigkeiten hat. Wichtiger noch ist

2) der Umstand, daß die Repräsentanten nicht nur an eine Instruction ihrer Committenten nicht gebunden

sind, sondern daß diese nicht einmal eine solche ertheilen dürfen, und daß das Petitions-Recht der leztern, ja sogar die Communication mit ihren Stellvertretern so äusserst beschränkt ist.

Womit sollte ein Volk, dem Eure Königl. Maj. so oft und so feierlich das Zeugniß einer nie erschütterten Treue zu geben die Gnade hatten, ein solches Mistrauen verdient haben!

3) Wenn das Mitwirkungs-Recht der Stände bei der Besteurung auf ihre Einwilligung zur Erhöhung der jezt bestehenden Steuern beschränkt wird, so hat es in der That keine Realität. Die gehorsamst Unterzeichneten wollen hier nicht untersuchen, in welchem Verhältniß gegenwärtig die ordentliche herrschaftliche Steuer mit der vormaligen steht, aber der neu eingeführten indirecten Steuern sind so viele, sie sind für den Unterthanen so drückend; daneben wurden auf die Communen und Amtspfleg-Cassen so viele Lasten gelegt; die überall verbreitete Armuth und das Elend ist so unbeschreiblich, daß nach der innigsten Ueberzeugung der Unterzeichneten dieser Zustand nicht lange fortdauern kann. Die Stände würden Verräther an dem heiligsten Interesse Euer Königl. Maj., sie würden des Zutrauens, womit ihre Committenten sie beehrten, unwürdig seyn, wenn sie Euer 2c. von der Lage des Landes ein Geheimniß machen wollten, daher wagen es gehorsamst Unterzeichnete, ein treues Gemählde dieses Zustandes in der Beylage Lit. allerunterthänigst vorzulegen.

4) Soll zwar nach dem §. 35. der neuen Urkunde kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes, allgemeines Gesetz, ohne die Zustimmung der Stände, die Königl. Sanction erhalten und promulgirt werden.

Aber wenn die gehorsamst Unterzeichneten bedenken, daß nach dem §. 67. alle bisherigen Gesetze bestätigt sind, wenn sie sich an die grosse Zahl der in der neuern Zeit erlassenen Verordnungen, welche Leben, Freiheit, Eigenthum und die öffentliche Wohlfahrt gefährden, erinnern, und wenn sie dabei den in der neuern Urkunde bezeichneten ständischen Organismus betrachten; so muß das, was offenbar den Schutz der Unterthanen bezweckt, ein Gegenstand ihrer neuen Unruhe seyn!

Wenn gebieterische Umstände die Staats-Veränderung herbeiführten, wenn in diesen Zeiten gewaltsamer Spannung alles auf den Krieg und die Rettung der eigenen Selbstständigkeit und Existenz berechnet war; hätten die Unterthanen da nicht der Hoffnung sich überlassen sollen, daß Gesetze, die für einen so gewaltsamen Zustand gegeben waren, nun ihre Wirkung verlieren werden!

Wie sehr wird es aber gerade dadurch, daß nur die Stände-Versammlungen selbst an der Abänderung der Gesetze Theil nehmen dürfen, daß aber jene nur alle 3 Jahre auf 6 Wochen Statt haben sollen, der Regierung erschwert, die Unterthanen die Früchte der

Ruhe, wenn sie auch nicht wieder von aussen gestört wird, geniessen zu lassen!

5) Das wichtigste Recht, das den Württembergern wieder gegeben werden sollte, ist wohl das Recht der Petition. Aber wie ganz anders war auch dieses bei der alten, wie ganz anders soll es bei der neuen Ordnung der Dinge seyn! Abgesehen von den verschiedenen äussern Verhältnissen, so war es gesichert

a) dadurch, daß die Repräsentanten des Landes bei ihren Vorstellungen durchaus keiner Gefahr sich aussetzen konnten. Selbst wenn ihnen bei Ausübung ihrer Pflichten Excesse zur Last fielen, so mußte, wenn Bürgschaft geleistet wurde, die Untersuchung auf freiem Fusse vorgenommen, und die Acten mußten auf Begehren an eine unpartheyische Facultät verschickt werden.

Erbvergleich von 1770. S. 15. §. 2.

Der

§. 46.

der neuen Urkunde hingegen enthält gar nichts über die persönlichen Vorrechte der Repräsentanten, als daß sie während der Dauer der Versammlung wegen Schulden gar nicht, ausserdem aber nur mit Wissen der versammelten Stände oder des Ausschusses, durch die gesetzliche Behörde, und ohne unmittelbare Einwirkung des Königs, verhaftet werden können.

Es war gesichert

b) durch bleibende Ausschüsse, welche das Organ der allgemeinen Gesinnungen und die lauten Interpreten des gemeinen Wohls seyn sollten; es war

c) gesichert durch die Rechte der Magistrate und Amts-Versammlungen, und durch die enge Verbindung, in welcher diese mit den Ausschüssen sich erhalten hatten.

Es war

d) gesichert durch die Verbindung, in welcher die Hebung der vorgebrachten Beschwerden mit der Verwilligung der Steuern gesetzt wurde.

6) Soll zwar die Sicherheit aller Staatsschulden als die erste und heiligste Schuldigkeit des Königreichs von Seiten des gesammten Staates garantirt werden; aber die Urkunde enthält nichts davon, unter welchen Bestimmungen die Staatsschulden contrahirt werden dürfen; und wenn unter dieser Garantie die Garantie der Stände zu verstehen ist, was sollte solche für einen Effect haben, da sie ohne eine unter ständischer Verwaltung stehenden Casse ihrer Garantie keinen Nachdruck geben können?

7) Da nach dem §. 32. kein Religionstheil auf den Mitgenuß der Güter-Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils Ansprüche machen kann; aber dadurch, daß die Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts mit der Verwaltung des Staats-Eigenthums vereinigt ist, und daß die Einkünfte von beiden in eine Casse fliessen, alle Religionstheile an dem Genuß des altwürttembergischen Kirchenguts gleichen Antheil haben; so glauben gehorsamst Unterzeichnete schon nach diesem §. die abgesonderte Ver-

waltung des altwürttembergischen Kirchenguts sich versprechen zu dürfen.

8) Enthält der §. 56. mehrere bedeutende Beschränkungen des frühern Auswanderungs-Rechts.

Ebenso wird

9) die wohlthätige Wirkung des §. 57 & 58. durch die Beziehung auf die bestehenden allgemeinen Gesetze, wohin wohl auch das neue Recrutirungs-Gesetz gehört, gar sehr beschränkt.

10) Ist die grosse kaum zu ertragende Bedrückung, welche auf den Unterthanen durch die vielen Jagdfrohnen lastet, der Gegenstand der allgemeinen Klagen.

Welch' eine trostlose Aussicht muß es also für sie seyn, wenn das, was bisher geschah, nun sanctionirt werden soll!

11) Ist es bekannt, wie sehr die altwürttembergischen Grundgesetze das Leben, die Freiheit und die Ehre der Unterthanen in den Schutz nahmen. Wie ganz anders ist es aber auch in dieser Beziehung geworden! Wir sind weit davon entfernt, das Recht des Staats-Oberhaupts, auch über die Criminal-Justiz-Verwaltung die höchste Ober-Aufsicht zu führen, das Recht der Ernennung der Criminal-Richter und selbst das Recht der Begnadigung in Zweifel zu ziehen. Allein in jeder andern Beziehung sollten doch die Criminal-Gerichte unabhängig seyn. Da aber die frühern Einrichtungen, welche zur Sicherung der Angeschuldigten getroffen waren, wohl nicht in der gleichen Form wie-

der hergestellt werden können, so wird auch dieser Punct ein höchst wichtiger Gegenstand einer gemeinschaftlichen Berathung und Unterhandlung seyn müssen.

Besonders

12) muß es höchst beunruhigend seyn, daß gerade da, wo die Anschuldigung die stärkste, wo die Strafe die höchste, wo die Persönlichkeit des Regenten am meisten interessirt ist, daß gerade da der Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, ohne daß auch nur die Form des Verfahrens für die ausserordentliche Commission in der neuen Urkunde vorgeschrieben wäre.

13) Verdient zwar die Bestimmung des §. 66. den allerunterthänigsten Dank, aber gewiß ist es noch viel dringender, die Inamoribilität der Regimiual-Beamten auszusprechen.

Nie hätte die Depravation so allgemein, nie das Elend so groß werden können, wenn nicht die Existenz der Stabs-Beamten neuerlich so prekär geworden wäre.

Gehorsamst Unterzeichnete unterdrücken noch viele andere Bemerkungen, die sie sich vorläufig schon angezeichnet hatten. Aber wenn das, was die Urkunde ausdrückt, so wenig Beruhigendes darbietet, so muß das, was sie übergeht, noch viel größere Besorgnisse erregen.

Sie berührt nichts davon, daß die Unterthanen blos zu verfassungsmässigem Gehorsam verpflichtet seyen, nichts von der Mitwirkung der Stände bei Militair-Aushebungen; nichts von den Rechten der Amts-Ver-

sammlungen, nichts von einer ständischen Casse, der einzigen Garantie der ständischen Wirksamkeit und des Staats-Credits; nichts von Wiederherstellung der Collegial-Verfassung, nichts von Aufhebung der so drückenden Verwaltung der Piorum Corporum, nichts von den Verhältnissen der hohen Agnaten, nichts von dem Familien-Fidei-Commiß, nichts von Aufhebung der Monopolien, und daß selbst die früher bestandene Preßfreiheit aufgehoben seyn solle, ist nach der Bestimmung über die Art der Communication der Repräsentanten mit ihren Committenten nur zu sehr zu befürchten.

So enthält also diese Urkunde nach der innigsten Ueberzeugung der Unterzeichneten keine Garantie der Freiheit der Unterthanen und des öffentlichen Wohls, sie enthält keine Garantie der ständischen Wirksamkeit, sie enthält, da sie nur als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten ist, da weder die Repräsentanten des Volks noch auch nur der unmittelbare Thronfolger irgend einen Theil daran genommen hatte, und da sie den Muth und die Hoffnungen der Unterthanen nur niederschlagen kann, auch keine Garantie ihrer Erhaltung.

Wie ganz anders ist dieß alles bei der alten Verfassung! Diese ist allmählig entstanden, sie beruht auf der festen Basis feyerlicher, oft wiederholter Verträge; sie ist geprüft, bewährt, durch ihr Alter ehrwürdig, und alle Unterthanen sind von der Idee derselben begeistert.

Was sie nicht nur für das Wohl der Unterthanen, was sie zum Besten des regierenden Durchlauchtigsten Hauses selbst geleistet hat, darüber spricht die Geschichte; und darüber haben Euer Königl. Maj. Allerhöchst-Selbst Ihr mehrmals und namentlich im Höchsten Rescript vom 18ten May 1801. in folgender merkwürdiger Stelle:

„Es wird daher stets unser vorzüglichstes Augen„merk seyn, Unsere liebe und getreue Unterthanen die vollen Früchte der glücklichen Ver„fassung Unserer herzoglichen Lande genießen „zu lassen u. s. w.

ein rühmliches Zeugniß gegeben.

Wie groß auch die Uebel des Kriegs seyn mochten, nie hätte das Elend so groß, so allgemein werden können, wenn nicht jedes gesetzmässige Organ, wodurch Euer 2c. eine wahre Darstellung der Lage des Landes erhalten konnten, aufgelöst worden wäre.

Welche Vortheile mußte die alte Verfassung dem Durchlauchtigsten Regentenhause schon dadurch gewähren, daß die Wahrheit stets rein und ungeschminkt vor den Thron gebracht werden konnte! Aber wie groß sind noch die andern Vortheile! Ist nicht die Treue der Württemberger gegen ihr Fürstenhaus berühmt? Aber wenn sie nie in der Treue gegen ihr Fürstenhaus wankten, so war die Verfassung, die ihr Glück ausmachte, ihr Stolz. Daß Herrn und Land es wohlgehen, daß beyde beysammen bleiben möchten, darauf war stets

Aller

Aller Bestreben gerichtet. Beyde Gefühle, die Liebe zum Fürstenhause und die Liebe zur Verfassung waren in eines zerschmolzen! Sollte es gar nichts zu bedeuten haben, wenn beydes von einander getrennt wird; oder sollte es ganz gleichgültig seyn, ob die Unterthanen nur aus Furcht, oder ob sie mit Freyheit und Liebe zum Gesetz, aus Liebe zum Fürsten und aus Liebe zur Verfassung gehorchen?

Durch die Herstellung dieser Verfassung, durch deren Ausdehnung auf das ganze Königreich wird ein neues festes, allen Stürmen der Zeit trotzendes Band zwischen Herrn und Unterthanen geschlungen; nur dadurch kann der tief gesunkene Muth der Unterthanen zu neuen Anstrengungen belebt, und der Staats-Credit mit einer bewundernswürdigen Schnelligkeit wieder gehoben werden.

Mögen Euer Königl. Majestät Sich Allergnädigst überzeugen, daß es treue, redliche Männer sind, welche es wagen, so zu sprechen. Nur das Gefühl ihrer hohen Pflicht kann ihnen den Muth geben, dieß zu thun. Die, welche Euer K. M. und Ihrem Allerdurchlauchtigsten Hause die Liebe des Volkes gewinnen, welche dem gesunkenen Staats-Credit aufhelfen wollen, diese können unmöglich befürchten, von ihrem Könige nicht unter seine treuesten Unterthanen gerechnet zu werden.

Auch eine andere Besorgniß, welche vielleicht entstehen könnte, würde uns tief schmerzen: Sobald eine

Basis anerkannt ist, welche die Garantie der bürgerlichen Freiheit und der öffentlichen Wohlfahrt, der ständischen Wirksamkeit und der Erhaltung der Constitution selbst in sich trägt, welche der Gegenstand der Wünsche und der Sehnsucht aller ist, sobald wird es leicht seyn, eine Vereinigung wegen der durch den Geist der Zeit und die veränderten Verhältnisse gebotenen Modificationen zu bewirken.

Nie sollen die Stände Mit-Regenten, nie soll die Kraft der Regierung gelähmt werden. Wir verlangen keine Trennung der Staatsgewalten, wir sind weit davon entfernt, jedes kleine Recht, das für die Stände weiter errungen werden könnte, auch als einen Zuwachs des öffentlichen Wohls zu betrachten, und wir willigen voraus in die schon früher vorgeschlagenen Modificationen der alten Verfassung, um die Mißbräuche der alten sonst so wohlthätigen Einrichtung zum Vortheile einzelner Mitglieder der Ausschüsse oder der Stände selbst zu verhüten.

Mögen, mögen Euer Königl. Majestät unsern Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lassen! Mögen Allerhöchst Sie von der Reinheit unserer Absichten, mögen Sie Sich davon überzeugen, daß wir keine Leidenschaft, als die Leidenschaft des Guten haben! Aber mögen Sie uns auch in einer andern Beziehung nicht verkennen! Wir sind nicht undankbar gegen die Wohlthaten der glänzenden Regierung Euer Königl. Majestät. Dieser kraftvollen Regierung

verdanken wir die Erhaltung, die Vergrösserung des Staats troß allen Stürmen der Zeit. Euer Königl. Majestät verdanken wir die große Thätigkeit, welche in jedem Zweige der sonst erschlaffenen Regierung herrscht, der Kraft und dem Gefühl der Würde Euer Königl. Majestät verdankt mancher Einzelne Schutz gegen die Willkühr des fremden Herrschers. Euer Königl. Majestät verdanken wir es, daß das Blut der Württemberger nicht für ein fremdes Interesse in Spanien verspritzt worden ist, und nur durch Euer Königl. Majestät wurden wir gegen den Unsegen eines fremden, höchst mangelhaften, unsern Sitten und Grundsätzen widersprechenden Gesetzbuchs, und gegen die namenlosen Verwirrungen, welche gerade jetzt in so vielen Provinzen Deutschlands entstehen, geschützt. Das alles und so vieles andere verdanken wir Euer Königlichen Majestät mit dem aufrichtigsten und gerührtesten Herzen. Mögen Allerhöchst Sie diesem Werke die Krone aufsetzen, durch eine Verfassung, welche alle Wünsche des Volks erfüllt, seine Freiheit und sein Wohl schützt, den Staats-Credit mit Schnelligkeit heben, und auch jetzt die wirksamsten Mittel, in diesem hochwichtigen Moment mit Nachdruck zu handeln, darbieten wird — eine Verfassung, welche die Garantie ihrer Erhaltung in sich trägt.

Mit welcher Ruhe werden Euer Königl. Majestät einst auf Ihr Leben zurückblicken! Welches süsse Gefühl, sich einst sagen zu können, ich hinterlasse mei-

nem Erben nicht nur ein Reich durch meine Kraft trotz allen Stürmen der Zeit erhalten und erweitert; ich hinterlasse ihm einen viel größern Schatz, ich hinterlasse ihm die alte Liebe des alten Volks und ein neues, nicht blos durch Unterwerfung, sondern durch ein gleiches Gefühl zu Württembergern geworden! Ich habe die einmüthigen Wünsche meines Volkes erhört, mein Werk ist es, daß das Glück aller kommenden Geschlechter dauerhaft begründet worden ist!

Und so wagen die gehorsamst Unterzeichneten zutrauensvoll die allerunterthänigste Bitte, daß Euer Königl. Majestät

in die Ausdehnung der Verfassung der Erblande auf das ganze Königreich einzuwilligen und diejenigen Modificationen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse erfordern, zu Treffung einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft anzugeben die Allerhöchste Gnade haben möchten!

Lit. P.

Nro. II.

Historische Darstellung der frühern staatsrechtlichen Verhältnisse Neu-Württembergs.

(Vom 22. März 1815.)

So verschiedenartig die Landestheile waren, welche nach und nach mit Württemberg vereinigt worden sind, so war doch darinn eine Gleichheit unter denselben, daß bey allen die Ausübung derjenigen Hoheitsrechte, welche für den Staatsbürger die wichtigsten sind, durch Verfassungen beschränkt war.

A) Fürs erste genossen alle Lande des deutschen Reichs die Wohlthat der deutschen Reichs-Verfassung. Vermöge dieser durfte kein deutscher Reichsbürger von seinem Landesherrn nach dessen Gutdünken besteuert werden. Das Reichs-Gutachten von 1670, welches die reichsgesetzlichen Schranken zu durchbrechen den Zweck hatte, und nach welchem die Unterthanen

„alles was an sie begehrt wurde, gehorsamlich „und unweigerlich darzugeben schuldig werden „sollten,

erhielt bekanntlich die kaiserliche Bestätigung nicht. Vielmehr blieb es dabei, was frühere Gesetze und der jüngste Reichs-Abschied bestimmt hatten; die Staatslasten waren bezeichnet, zu deren Bestreitung

die Unterthanen Steuern zu entrichten schuldig waren; sie mußten beim Ausschreiben die Steuern angeben, und eine Berechnung des Bedarfs mußte vorgelegt werden, weil die fürstlichen Domainen ursprünglich alle Staatslasten allein trugen, und die Unterthanen später bei vermehrten Staatsbedürfnissen blos Beyträge gaben.

Zum Militairdienst konnte der deutsche Reichs-Unterthan nicht verpflichtet werden, als wenn es die Vertheidigung des Landes, oder die Stellung des Reichs- oder Kreis-Contingents nöthig machte.

Durch die Territorial-Gesetzgebungen konnte dem deutschen Unterthanen kein Recht entzogen werden, welches mit der deutschen Freiheit zusammenhieng.

B) Ein gleicher Geist spricht sich zweitens aus, in den einzelnen Territorial-Verfassungen.

So hatten die vormaligen Reichsstädte, durch welche Württemberg einen Zuwachs von 130,000 Seelen erhielt, eine ständische Verfassung, zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach.

Das Besteurungsrecht konnte der Magistrat nur mit Zuziehung und Bewilligung der aus der Bürgerschaft und von der Bürgerschaft gewählten Ausschüsse ausüben; diese untersuchten mit jenen die Verwendung der öffentlichen Gelder, und prüften die städtischen Rechnungen.

Nur in Gemeinschaft mit den Repräsentanten der

Bürgerschaft konnten die Magistrate die gesetzgebende Gewalt ausüben.

Militairpflichtigkeit kannte der reichsstädtische Bürger ganz nicht; Frohnen entzogen ihn nie seinen dringenden Arbeiten, Jagdfrohnen waren ihm fremd, nur seiner Gemeinde hatte er zuweilen unbedeutende Frohndienste zu leisten.

Nicht anders als durch Urthel und Recht konnte der Beamte der Reichsstadt seines Amtes entsetzt werden. Neben allen diesen Rechten und Freiheiten hatte endlich der Reichsstädter noch das Recht, auf fremdem Boden ein grösseres Glück zu suchen, wenn er es da zu finden hofte — er durfte auswandern.

Die vormals österreichischen Landen hatten eine förmliche ständische Verfassung; acht Deputirte nebst ihren officialen übten die Rechte derselben aus, sie zogen die in einer immer gleichen, sehr geringen Summe bestehenden, auch in Kriegszeiten keiner Erhöhung unterworfenen Steuern ein, bestritten davon die auf der ständischen Casse haftenden Staatslasten, und sandten nur den Ueberschuß an die Fürstliche Casse ein. Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt concurrirten die Stände, indem sie entweder auf Abänderung allgemeiner, den Localverhältnissen nicht angemessener Gesetze, oder wenn sie eine Lücke in der Gesetzgebung bemerkten, auf Erlassung eines Gesetzes antrugen.

Die Anzahl der zu stellenden Soldaten wurde den Ständen bekannt gemacht, diesen aber die Rekrutirung

überlassen, welche dieselbe nach Verhältniß der Population und der Entbehrlichkeit der Einzelnen ausmittelten, und sich bei Bestimmung der Exemtionen, besonders durch Rücksicht auf den Staatsdienst leiten liessen. Jeder komte jeglichen Stand oder Gewerb wählen, der Stand des Vaters erleichterte weder, noch erschwerte er seine Wahl; alle Unterthanen hatten Zutritt zu allen Staats-Aemtern, und kein Staatsdiener wurde ohne Urthel von seiner Stelle entfernt. Der Handwerker komte ungehindert wandern, nur mußte er jährlich von seinem Aufenthaltsort Nachricht geben. Auch die Auswanderung war freigegeben, den Beamten und Geistlichen ohne Abzug, den übrigen Unterthanen wurde nur retorsionsweise Abzug abgenommen.

In den deutschordenschen Landen war der Hoch- und Deutschmeister bei Gesetzen und Einrichtungen, welche für das Wohl des Ganzen wichtig waren, an die Berathung und Beistimmung der Großkapitularen der deutschordenschen Balleyen gebunden. In zwei verschiedene Cassen flossen die öffentlichen Gelder, die Domanialgefälle in die Renntamts-Cassen, und die Steuern in die Contributions-Casse. Damit der Steuercontribuent die Gewißheit haben möge, daß die Steuergelder, nur zu den reichsgesetzmäßigen Zwecken verwendet werden, war die Einrichtung getroffen, daß dem Hoch- und Deutschmeister zu seiner und seines Hofes Unterhaltung eine jährliche bestimmte immer gleiche Summe aus der Rentamts-Casse bezalt wurde — (Civilliste.) Die

übrigen Mittel derselben wurden zu Besoldungen der Staatsdiener, und Bestreitung der nöthigen Baulichkeiten verwendet; und der Ueberschuß diente entweder zur Unterstützung der Unterthanen, oder wurden Activkapitalien angelegt. Floß selbst von dem Ueberschuß der Rentamts-Casse nichts in die Chatulle des Hoch- und Deutschmeisters, so war dieß noch weit weniger der Fall bei dem etwaigen Ueberschuß der Steuer-Casse. Dieser wurde vielmehr zur Unterstützung verunglückter Unterthanen, zu Bezahlung von Kriegskosten, und andern Ausgaben verwendet, wodurch der Unterthan erleichtert wurde.

Indirecte Steuern waren bei dem Deutschorden nicht eingeführt; das sehr geringe Umgeld bezogen gewöhnlich die Gemeinden.

Die Rekruten für das deutschordensche Contingent wurden durch Werbung beigebracht, und das Handgeld bezahlte die Steuer-Casse. Frohnen wurden von dem Unterthanen nur soweit gefordert, als Verträge und Lagerbücher dieselbe begründeten.

Nicht minder beruhigend waren die Verhältnisse des Reichsritterschaftlichen Unterthanen. Der Reichsritter hatte zwar Landeshoheit auf seinem Gebiete, aber die vorbehaltenen Majestätsrechte des Kaisers, die den Ritterkreisen und Kantonen zustehenden Hoheitsrechte, liessen ihm in der Ausübung einen so engen Spielraum, daß sich der ganze Umfang derselben auf gesetzliche oder vertragsmässige Bestimmungen beschränkte, mithin will-

kührliche Ausdehnung ausgeschlossen war. So war das Gesetzgebungsrecht des Ritters unter der unmittelbaren Einwürkung der Kantonsdirectorien und unter der mittelbaren der Reichsgerichte. War hiedurch der Unterthan gegen die Willkühr des Ritters gesichert, so sicherte der Ritter den Unterthanen bei Steuern gegen die Willkühr des Kantons. Nicht dem einzelnen Reichsritter, sondern dem Kanton stand das Besteurungsrecht zu, welcher es nur auf Plenarkonventen und durch Stimmenmehrheit ausüben konnte. Diese konnte das Directorium nur dann hoffen, wenn es das Bedürfniß des Kantons sattsam dokumentirt, und die Mitglieder desselben hinlänglich davon überzeugt hatte. Denn der Ritter war der natürliche Repräsentant seiner Unterthanen; in seine Casse floß nichts von den Steuergeldern, und sein eigenes Interesse machte ihm Sorge für milde Besteurung zur Pflicht.

In Friedens- und Kriegszeiten nicht einmal zur Stellung eines Reichs-Kontingents verpflichtet, sondern nur bei Reichskriegen auf Kaiserliches Ansinnen durch Unterhandlungen zu Stellung einer geringen Mannschaftszahl aufgefordert, bedurfte die Reichs-Ritterschaft keiner Conscriptions- und Rekrutirungs-Gesetze, der Unterthan entrichtete eine kleine Steuerrate, und der Kanton konnte mit leichter Mühe die Mannschaft werben und ausrüsten.

Alle grundherrlichen Lasten und Abgaben waren bestimmt durch Verträge und Lagerbücher; gegen jegliche

Ausdehnung schüzten die Reichsgerichte. Indirecte Steuern und Abgaben fanden nicht Statt. Handel und Wandel waren durchaus frey.

In den Hohenlohischen Landen leisteten die Unterthanen die Erbhuldigung nur nach vorgängiger Versicherung des Landesherrn, daß er seine Unterthanen bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten und Freiheiten belassen wolle.

Durch ein Compact, dessen Festhaltung den Unterthanen feierlich zugesagt worden, war eine gemäßigte jährliche Steuer für die den Unterthanen früher obgelegenen, sodann von der Landesherrschaft übernommenen Leistungen festgesezt, sie hatte den Namen: Landsteuer, und blieb immer unverändert. Nur einige unbedeutende Frohnen waren darinn von der Landes-Herrschaft vorbehalten.

Ausser jener Landsteuer wurde zu Bestreitung der Reichs- und Kraistagskosten, der Römermonate und zur Unterhaltung des Kraiskontingents eine Abgabe unter dem Namen: Kontribution, erhoben. Zur Verrechnung dieser Gelder waren eigene Landschaftskassiere, unabhängig von der Kammer, aufgestellt. Diese erhielten ihre Weisungen von der Landesregierung, und leztere sezte die Ausschüsse der Unterthanen von der Verwendung der Gelder in Kenntniß, indem sie denselben die Rechnungen vorlegte.

Indirecte Steuern kannte man nicht, und die Communen hatten keine andere Ausgaben, als die, welche

durch ihre eigene ökonomischen Verhältnisse nothwendig wurden.

Daß endlich auch die geistlichen Lande in ihren Domkapiteln ihre Repräsentanten hatten, ohne deren Zustimmung der Regent weder Gesetze geben noch Steuern ausschreiben konnte, ist bekannt. Aus den Domkapiteln wurde der Landesregent gewählt, und so wie dieser als Mitglied des ständischen Collegiums die Regenten-Pflichten kennen lernte, so mußte er auch durch dasselbe die Rechte der Stände ehren lernen.

Dieß waren die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bande, welche seit 1803. nach und nach mit Würtemberg vereinigt wurden.

So sehr der Geist der Württembergischen Verfassung alle Ansprüche an ein Repräsentativ-System befriedigt, so ist doch nicht zu leugnen, daß alle oben aufgezählten Lande ein nicht weniger glückliches Loos durch ihre Verfassungen hatten. Der politische Umschwung der Dinge hat diese Verfassungen aufgehoben; der Drang der Zeiten ließ an eine Wiederherstellung derselben nicht denken. Aber dieser Drang ist vorbei; auch die Wirkungen desselben sollen verschwinden: Des Königs Majestät, welcher im Sturm der Zeiten Seine Staaten mit Kraft erhalten und vergrößert hat, will um alle seine Lande das Band Einer gleichen Verfassung schlingen, weil ungleiche Rechte mit gleichen Pflichten unverträglich sind. Die neuen Lande finden ihre Entschädigung für den Verlust ihrer Verfassungen

in der Theilnahme an der Verfassung des Mutterlandes. Seine Königliche Majestät wollen, daß alle, welche Allerhöchst Deroselben Scepter unterworfen sind, Württemberger seyen. All dieß giebt uns die beruhigende Gewißheit, daß Se. Königl. Majestät auch den Landen, die künftig nimmermehr die neuen Lande genannt werden sollen, die Theilnahme an der Verfassung des alten Württembergs nicht versagen werden. Dieß ist der Ausspruch des Rechts: ihn zu vollziehen sey der Ruhm des Königs.

Lit. Q.

Auszug aus der Beilage Nro. 5.

bei

der Ständischen Adresse

vom 22ten März 1815.

Drückender und kostbarer zugleich als alle Arten von Abgaben sind die Lasten der Jagd und des Wildschadens.

Nein gewiß! Der Monarch, dessen Regierungs-Antritt sich mit Gnade und Huld ankündigte, der Monarch, der ehemals mit verschwenderischer Milde, den Städten seines Landes, deren Oekonomie durch frühere Kriege gelitten hatte, Kapitale zu niedrigen Procenten selbst

vorstreckte, — nein! dieser kann nicht wissen, wie theuer das Vergnügen der Jagd seine getreuen Unterthanen zu stehen kommt. Es ist nicht möglich, daß unsere Seufzer, unsere Klagen zu der Kenntniß Sr. Königl. Majestät gekommen seyn, denn sonst würde Friderich, der seinen Stolz darein setzt, der Gerechte zu heißen, der es so oft erklärt hat, daß er uns hören wolle, unsere gegründeten Beschwerden längst gehoben haben.

Daß von Einem Oberamte in Einem Jahre 21,584 Mann zur Jagd-Frohn aufgeboten; daß von demselben Oberamte in Einem Jahre 3,237 Pferde zum Behufe der Jagd-Frohnen gestellt und gebraucht worden; daß mancher Taglöhner mit dem Brode, das er nicht kaufen kann, weil er nur das verzehrte verdienen und bezahlen komte, mit dem Brode, das er betteln mußte, mit dem Kittel, der ihn nicht vor der Witterung schützt, der auf seinem Leibe in Regen und Schnee verwest, in einer Entfernung von 20 Stunden von der Heimath, von den hungernden Kindern die Hälfte der Woche mit Vernachläßigung der Heu- und Korn-Erndte und der Weinlese sich dem gereizten Wilde entgegenstellen, und die Mißhandlungen übelgelaunter Förster erdulden muß, daß so mancher von diesen Jagden mit erfrornen verstümmelten Gliedern, mit dem Keime der Krankheit und des Todes, daß sogar mancher überall nicht wieder zurückkehrt — das hat man unserem allergnädigsten Könige nicht gesagt, denn sonst hätte seine Gerechtigkeit geholfen!

Aber die Kosten, die Beschwerlichkeit, welche die Jagden für den Unterthanen haben, sind nicht der einzige Schaden, den sie stiften. Die Verwüstung der Wälder durch Hegung wie durch die Verfolgung des Wildes kann vielleicht gar nicht in Zahlen dargestellt werden; aber die kommenden Generationen werden sie bitter fühlen, und sie würden uns anklagen, wenn wir Sr. Königl. Majestät jetzt, da Allerhöchst-Dieselben erklärt haben, uns hören zu wollen, nicht aufmerksam auf einen Schaden machten, der zunächst und zuerst Allerhöchst Ihre eigene Besitzungen trift. Und welchen Anblick bieten die verwüsteten Felder dar, welche selbst durch eine Menge von Hütern nicht vor dem Wildschaden geschützt werden konnten!

Es ist eben so unglaublich, als es gewiß ist, daß in dem einzigen Oberamt Heidenheim im Jahre 1814. zu Bewachung der von dem Wilde bedrohten Felder gebraucht wurden

199 Männer,
118 Weiber,
252 Kinder,
569 Personen.

Und doch vermochte dieses Heer von Hütern, mit seinen wehrlosen Armen, mit Aufopferung des Schlafs und der Gesundheit nicht das mühsam gepflanzte Eigenthum gegen den Zahn des Wildes zu retten.

Es ist erwiesen, daß in dem einzigen Oberamte Heidenheim —:· $3024\frac{3}{4}$ Jauchert oder 5293 Morgen

Feldes wegen Wildschadens öde liegen bleiben, während die darauf haftenden Abgaben bezahlt werden mußten. Es ist offenkundig, daß unter diesen Umständen die Landwirthschaft ihren Grundpfeiler, die Stallfütterung, nach und nach verliert, daß in mehreren Oberämtern manches Feld in Einem Frühjahre wohl viermal mit Kartoffeln bepflanzt worden ist, auf welchem im Herbste nicht Eine Knolle den Fleiß des Bebauers lohnte. Offenkundig ist ferner, daß die letzte Herbstjagd das Oberamt Heidenheim an Frohnen 20,000 fl. kostete, daß der jagdfrohnpflichtige Bürger, wenn er einen Stellvertreter schickte, zu diesem Behufe 10 fl. aufwenden mußte.

Und wie traurig war die Lage der Orte, in deren Nähe während des Durchzugs von feindlichen und befreundeten Kriegsheeren gejagt wurde! Da mußte der Bürger zu gleicher Zeit die bedeutenden, oft unerschwinglichen Kosten der Einquartierung tragen, daneben oft noch einen Presser bezahlen, die Militair-Vorspann leisten, die Jagd-Frohnen prästiren, und zu Hause Weib und Kinder der Discretion des Kriegers überlassen.

Lit. R.

Landvogteiliches Circular-Schreiben, womit das Königliche Manifest vom 5ten August 1815. an die Oberämter begleitet worden ist.

Dem Königlich-Löblichen Oberamt wird in den Anlagen eine Anzahl Exemplarien von dem über die von Sr. Majestät jüngst verfügte Vertagung der Landstände-Versammlung, unterm 5ten huj. erlassenen Allerhöchsten Rescript mit dem Auftrag zugefertigt, für dessen öffentliche Bekanntmachung in allen und jeden Orten seines Oberamts-Bezirks die alsbaldige Anordnung zu treffen, auch, wie solches geschehen, und welchen Eindruck dasselbe gemacht habe, nach vorläufig eingezogenen Erkundigungen über die hervorgebrachte Stimmung des Volks, den weitern Bericht bald möglichst anhero zu erstatten. Da inzwischen Allerhöchsten Orts zu vernehmen gekommen, daß hie und da aus Veranlassung der Vertagung der Landstände und der Zurückkunft der ständischen Repräsentanten, Volksversammlungen, Bewegungen und selbst öffentliche Auftritte Statt gehabt haben, daß Unterschriften zu Eingaben wegen Wiederherstellung der alten Verfassung, und von Beschwerden gesammelt worden sind, und werden 2c. 2c. so sieht die unterzeichnete Stelle auf deshalb erhaltenen besondern Befehl sich veranlaßt, die Königl. Oberämter auf die Erhaltung und Handhabung der gesetzlichen Ordnung, und namentlich auf die —

wegen des Volks — und der Amts-Versammlungen bestehenden Gesetze vom 31. Dec. 1805. 2. Januar, 27. Febr. und 3. Dec. 1806. aufmerksam zu machen, nach welchen keine Amts-Versammlungen Statt finden, und Amts-Versammlungen nur in der darinn bestimmten Masse, mit Vorwissen, Bewilligung und Beiseyn der Oberbeamten abgehalten werden dürfen, welche Gesetze durch den §. 36. der Constitution vom 15ten März die weitere Bestimmung erhalten haben, daß, wenn Orts-Magistrate oder Amts-Corporationen im Fall sind, eine Beschwerde an die Stände-Versammlung oder den Ausschuß (?) gelangen zu lassen, sie solches und den Gegenstand der Beschwerden dem ihnen vorgesetzten Oberamt anzuzeigen haben, welches ihnen nicht verwehren darf, sich deswegen in der vorgeschriebenen Ordnung (in Beiseyn des Oberbeamten nach dem General-Rescript vom 31. Dec. 1805. und 3. Dec. 1806.) zu versammeln und einen Beschluß zu fassen.

Das Königl. löbliche Oberamt hat daher unverzüglich und längstens binnen 24 Stunden, von Empfang des gegenwärtigen Ausschreibens, ausführlichen Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten, und nach seinen Pflichten anzuzeigen, was ihm von Vorgängen dieser Art in seinem Oberamts-Bezirke bekannt geworden, ob und welche Corporations- oder andere Volks-Versammlungen in Bezug auf öffentliche Landes-Angelegenheiten Statt gehabt haben, ob insbesondere

in landständischen Angelegenheiten, in Gemäsheit des §. 36. der Constitutions-Urkunde nur wegen Beschwerden (??) auf die gesetzmässige Weise, mit Vorwissen und in Beisein des Oberbeamten abgehalten worden, was ferner seit der Vertagung der Landstände-Versammlung in dem Oberamts-Bezirke sich ereignet hat, ob und welche Umtriebe deshalb und durch wen erfolgt, und welche Auftritte etwa geschehen sind, auch — im Fall dergleichen Statt gefunden haben sollten, warum hievon noch keine Anzeige gemacht worden.

Das löbliche Oberamt wird somit bei eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, in dieser Angelegenheit, und in allem, was darauf Bezug hat, seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und an der genauesten Erfüllung seiner obhabenden Pflichten, nichts ermangeln zu lassen, auch die ihm untergeordneten Behörden und Orts-Vorstände dazu anzuhalten, damit allen ungesetzmässigen Schritten und Machinationen, von welcher Art sie auch seyn mögen, begegnet, und von allem, was von einer Bedeutung vorgeht, schleunige Anzeige gemacht werde.

Landvogtei am 9. August 1815.

Bedeutende Schreib- und Druckfehler:

Seite 5. fehlt bey Lit. B. die Aufschrift:

Ständische Adresse vom 26ten Jun. 1815. auf die allerhöchste Resolution vom 27ten May 1815.

— 39. Lin. 7. von unten, lies: erwartet, statt: erachtet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Blatt Seite 41. und 42. beliebe der Buchbinder in der Ersten Fortsetzung einzurücken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand,

Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände

Bd.: 3

[Heidelberg] 1815
Bibl.Mont. 2784-6#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721143-0